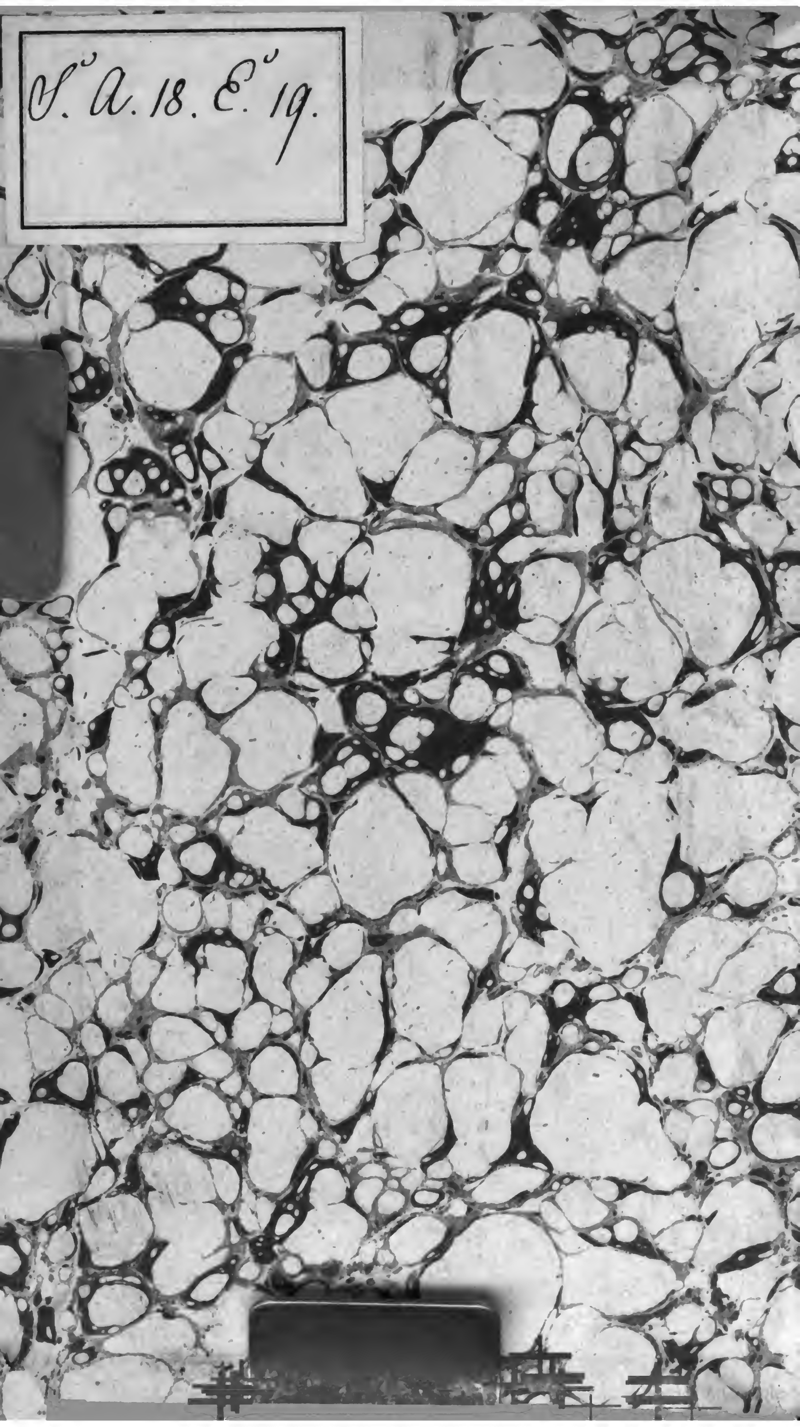
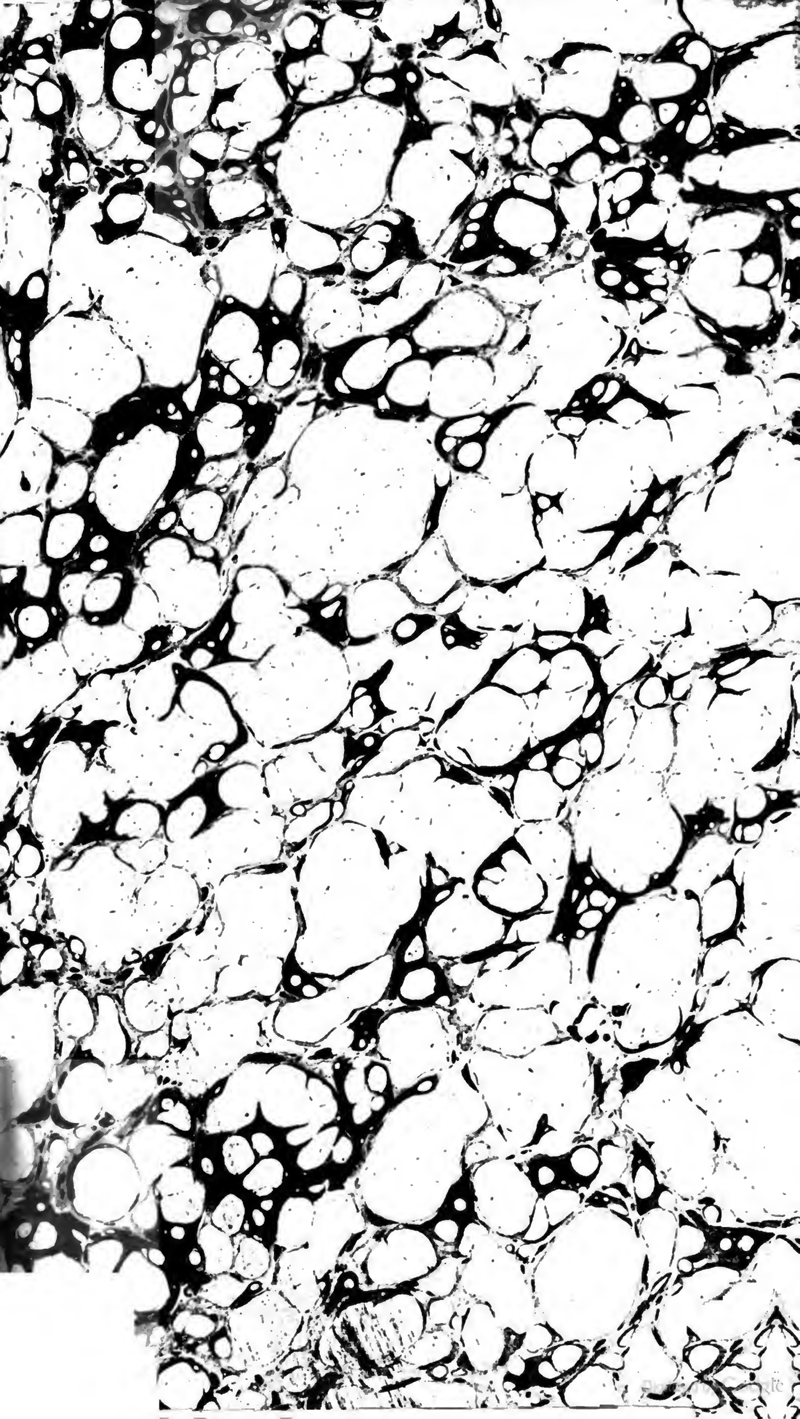

S. A. 18. E. 19.


Digitized by Google

Dokumentirte
pragmatische Erzählung
der neuern
kirchlichen Veränderungen
so wie der
progressiven Usurpationen
der
Römischen Kurie
in der
katholischen Schweiz bis 1830.

Von
Dr. Ludwig Snell
in Küßnacht, am Zürchersee.

Sursee,
Druck und Verlag der Schnyder'schen Buchdruckerei.
1833.


National Bibliothek
Wien

Den Herren Dr. **Troxler** in Aarau,

Dr. **Cas. Pfyffer** in Luzern, und Dr **Feer** in Aarau,

den kräftig Protestirenden

gegen

die Römische Invasion in der Schweiz

mit Hochachtung gewidmet

von dem

Verfasser.

Vorwort.

Ich übergebe in dieser Schrift dem Publikum eine, möglichst aus den Quellen geschöpfte, Darstellung der kirchlichen Veränderungen der katholischen Schweiz vom Jahre 1813 bis 1830. Einzelne Theile dieser Arbeit waren schon in deutschen Zeitschriften erschienen. Aber ich wurde wiederholt von ausgezeichneten Eidgenossen, denen ich früher die wichtigsten Abschnitte des Manuscripts zur Beurtheilung übergeben hatte, und zuletzt öffentlich von meinem Freunde, Dr. Troxler, aufgefodert, diese Darstellung in einem eignen Werkchen für das schweizerische Publikum herauszugeben. Diese Aufforderung stützte sich auf zwei Gründe, von denen der eine theoretischer, der andere praktischer Natur ist. Der erste fließt aus dem natürlichen, keinem gebildeten Schweizer fremden wissenschaftlichen Interesse, daß ein so bedeutendes, aber bisher noch ganz unangebautes Feld der neuern Kulturgeschichte der Eidgenossenschaft im Zusammenhang bearbeitet werde. Den Versuch einer solchen Bearbeitung habe ich gemacht: möge dieser Versuch eine geschicktere Feder veranlassen, über dieses wichtige und reichhaltige Thema ein noch gründli-

cheres und ein umfassendes Werk zu liefern! Dann ist ein Hauptzweck, den ich im Auge hatte, erreicht. Den praktischen Grund werde ich sogleich näher erörtern.

Meine Absicht bei dieser Darstellung war, nicht allein diejenige Reihe von Ereignissen, welche die äußern Kirchenverhältnisse angehen — also die Zertrümmerung alter und Errichtung neuer Bisthümer, die darauf bezüglichen Verhandlungen und die Entstehung der neuesten Konkordate — zu erzählen; sondern den gesammten Plan der Römischen Kurie: die katholische Schweiz zu ultramontanisiren, in allen seinen Theilen zu entwickeln, also neben und in Verbindung mit jener Erzählung der äußern Kirchenveränderungen auch der geistigen Einwirkungen der Römischen Partei auf die Meinungen und Denkweise des Klerus, auf die Erziehung und Lehranstalten, auf das wissenschaftliche Leben, auf den Vorstellungskreis des Volks und den ganzen Bildungsgang der katholischen Kantone in ihren bedeutendsten Momenten hervorzuheben. Nach dem Urtheil aller unbefangenen Geschichtskenner hat der Ultramontanismus aber in allen jenen Hinsichten einen entscheidenderen Sieg in der Schweiz, als in irgend einem der andern Länder, wo er in neuern Zeiten seine alte Herrschaft wieder aufzuschlagen suchte, selbst die Niederlande, wo er so unsägliches Uebel stiftete, nicht ausgenommen, davon getragen. Wenn nun nach dem Zeugniß der Geschichte, nach den Aussprüchen der Philosophie und nach den Warnungen der höhern Politik das ultramontanische System, in seinem kirchlichen Bau wie in seiner geistigen Lehre, sowohl mit der politischen Selbstständigkeit, wie mit den Kulturgesetzen eines freien Staates unvereinbar ist: so tritt hier der praktische Zweck unserer Schrift hervor. Das Feld, welches die Aristokratie, durch Unfähigkeit, Unwissenheit, geistige Schwäche, und verrätherisches Einverständniß, dem Codex Gregors VII. eingeräumt hat, muß die Freiheit durch Besonnenheit, festen Muth und entschlossene Thätigkeit wieder erobern; die Epoche dringender und großer Reformen auch in diesem Lebensgebiet der schweizerischen Republiken kann nicht länger verscho-

ben werden. Für dieses nothwendige Werk der Reformen soll nun unsere Schrift belehrende Auskunft ertheilen, und diese praktische Belehrung muß sie gewähren, wenn sie ihre historische Aufgabe nicht gänzlich verfehlt hat. Wenn sie die Wirkungen, welche die römische Partei seit achtzehn Jahren in der Schweiz hervorgebracht hat, treu aufgefaßt und erzählt, wenn sie die Mittel, deren sie sich bediente, richtig bezeichnet, wenn sie die Operationspunkte, von denen sie ausging, genau angegeben, wenn sie die Grundsätze, von denen sie geleitet wurde, bestimmt dargestellt hat: so hat sie für das Werk der Reformen die Uebel enthüllt die entfernt, die Richtungen gezeigt die verfolgt, die Machinationen beleuchtet, die bekämpft, und das System und den Geist charakterisirt, die ausgetrieben werden müssen. Die Richtigkeit dieser Schlußfolgerung wird jeder aufgeklärte Patriot zugeben, so bald er bedenkt, daß jene Periode, die wir in dieser Schrift geschildert haben, mit der Gegenwart in einem engen, ungetrennten, noch durch kein Ereigniß unterbrochenen Zusammenhang steht. Politisch ist die Schweiz frei geworden, aber das kirchliche ultramontanische System besteht und wirkt noch in seiner ganzen Kraft fort, mit allen finstern Mächten, die es eingeführt hat. Der angedeutete Zusammenhang jener Periode mit der Gegenwart ist so kausal, daß z. B. die ernsthaften politischen Reaktionsversuche der Pfaffenpartei in der letztern nur aus der Richtung und Aufgabe die sie in der erstern erhalten hat, vollständig nach Inhalt und Tendenz erkannt und begriffen werden können.

Die erwähnte Hülfe, welche diese Schrift für die Aufgaben der Reform leisten soll, beschränkt sich also zunächst auf die Angabe der Uebel, welche beseitigt werden müssen. Das ist, wie Fichte richtig bemerkt, in der Regel der Vortheil, den die Geschichte gewährt. Die Grundsätze, nach welchen das bessere Neue an der Stelle des schlechten Vorhandenen aufgebaut werden soll, müssen Philosophie und das geläuterte Kirchenrecht geben. Allein auch in der letztern Hinsicht haben wir versucht, durch Verwebung der gereiften Ansichten den-

fender und erfahrner Schweizer, aus ältern und neuern Zeiten, in die Erzählung der Thatsachen, Winke und Andeutungen zu geben.

Wer in beiden Hinsichten diese Schrift mit unbefangenem Gemüthe aufmerksam durchliest, wird wohl in folgenden Hauptresultaten mit uns einstimmen: Für die katholische Schweiz ist auf keinem andern Wege Heil zu erwarten, als daß erstens das Metropolitanverband wieder hergestellt wird, am Besten durch Errichtung eines schweizerischen Erzbisthums auf den Grundsätzen des Episkopalsystems, wodurch endlich eine wahre Nationalkirche entsteht; daß zweitens, als nothwendige Folge jener Schöpfung, die Nuntiatur aufgehoben wird; daß drittens die Klöster entweder ganz abgeschafft oder doch wenigstens sehr vermindert und die übrigbleibenden von ihrer unmittelbaren Verbindung mit Rom abgelöst und durchaus den Landesbischöfen unterworfen werden; daß endlich die Jesuiten wieder aus der Schweiz vertrieben werden.

Noch eine Bemerkung können wir zum Schlusse nicht übergehen. Diese Schrift schließt mit dem Jahre 1830, und sie war noch vor der jüngsten politischen Revolution in der Schweiz abgefaßt. Viele einzelne Bemerkungen beziehen sich also auf die damalige Lage der Dinge. Bei einer spätern Bearbeitung, die hauptsächlich eine genauere Darstellung der Thatsachen zum Zweck hatte, lassen wir jene Bemerkungen meistens stehen, als Charakteristik der Zeiten, welche sie betrafen, obschon sich durch die Revolution manche Verhältnisse geändert haben. So prophezeiten wir — um nur einen dieser Fälle anzuführen — aus der damaligen Stellung der Dinge die Einführung der Jesuiten in Solothurn, und wir sind noch jetzt überzeugt, daß ohne die politische Umwälzung, dieses Ereigniß unfehlbar würde eingetreten sein.

Küßnacht, am Zürchersee, den 9. Nov. 1832.

Dr. L. Snell.

Erster Abschnitt.

Einleitung.

Altes historisches Verhältniß der Schweiz zu Rom.

> Majorum gloria posteris lumen est; neque bona, neque mala eorum in occulto patitur.
>
> Sallustius.

Wir wollen die lange Reihe verderblicher Bestrebungen erzählen, wodurch die römische Kurie seit 1813 die alten kirchlichen Verhältnisse in der Schweiz zerstört, und neue in römischer Abhängigkeit gegründet, die wichtigsten Staatsrechte in Kirchensachen verletzt, zum Theil vernichtet und die ganze geistige Kultur der katholischen Schweiz in Gefahr gebracht hat, unter römische Vormundschaft zu gerathen. Um ein klares Verständniß dieser mächtigen Wirkungen Roms in der Schweiz zu vermitteln, ist es nothwendig, daß wir zuvörderst einen Blick auf das alte historische Verhältniß dieses Landes zu Rom, in kirchlicher und kirchenrechtlicher Hinsicht, werfen, und dann jene Wirkungen in ihrer Beziehung zu der gesammten Usurpation betrachten, wodurch jene furchtbare Macht das religiöse Leben in Europa, nach dem Falle Napoleons, wieder unter das System Gregors VII. zu beugen versuchte.

Ein tiefes religiöses Gefühl, das sich in besonderer Ehrfurcht gegen geistliche Institute und Personen ausdrückte, verbunden mit einem schlichten, aber lebendigen und scharf durchdringenden Rechtssinn, und einer unvertilgbaren Liebe für Freiheit und ihre selbstherrliche Unabhängigkeit, innerhalb ihrer Gebirge, machten von jeher den eigenthümlichen Geist der Schweizer aus.

Dieser Geist hat sich auch durch und durch beurkundet in den kirchlichen Verhältnissen der Schweiz. Diese Verhältnisse müßen wir in zwei Beziehungen auffassen: erstens als rein kirchliches System. Hier finden wir seit den ältesten Zeiten das Episkopalsystem, im Gegensatz zu dem Papalsystem (worüber die nächste Note Erläuterungen giebt); zweitens in ihrer Beziehung zum Staat, wo die Rechte des Staats über die Kirche zur Sprache kommen.

Was nun erstens das rein kirchliche System der Schweiz betrifft, so war es zwar nicht ein Ausfluß jenes volksthümlichen Geistes, es war lange vorhanden, ehe er in eigenthümlichen Bildungen auf dem Schauplatz der Geschichte auftrat; aber diese kirchlichen Verhältnisse waren des freien Volkes würdig und seinen Bedürfnissen angemessen. Daher wurden sie bald ein vorzüglicher Gegenstand seiner erhaltenden Sorge.

Seit den ältesten Zeiten war die Schweiz eingetheilt in die Bisthümer Lausanne (später Freiburg), Sitten, Como, Basel, Chur und Konstanz; letzteres begriff die ganze östliche Schweiz bis an die Aar (mit Ausnahme von Graubünden, wo das Bisthum Chur war) somit die eigentlichen Kernlande der Schweiz in sich, wo der Sitz und die Wiege ihrer Freiheit und die zeugende Kraft ihrer Geschichte war. Dieses Bisthum hatte in den frühesten Zeiten seinen Sitz in Windisch (Vindonissa) in dem jetzigen Aargau, bis 560 nach Christus, wo diese vormals berühmte Stadt zerfiel und das Bisthum der oberdeutschen Lande in das neue aufblühende Konstanz verlegt wurde. Jedoch blieb in Windisch ein geistlicher Gerichtshof (Mallstadt) bis ins 14te Jahrhundert für die schweizerischen Lande; da erst verschwand er, vorzüglich weil die Bewohner dieser Gegenden, empört durch ihren Misbrauch, sich von der geistlichen Gerichtsbarkeit loswanden.

Diese Bisthümer waren sämmtlich durch einen Metropolitanverband in ihrer Unabhängigkeit von Rom gesichert. Die wichtigsten derselben, welche die eigentliche Schweiz befaßten, standen entweder, wie Chur und Konstanz, unter der Metropolitangewalt von Mainz, oder, wie Basel und Lausanne unter dem Erzbischoff von Besançon, (die andern unter Mailand). Durch diese kirchliche Unterordnung ruhten sie, geschirmt vor dem durch die falschen Dekretale er-

zeugten Papalsystem, auf den Grundsätzen des Episkopalsystems; die letztern vermöge der Freiheiten und Konkordate der gallikanischen Kirche; die erstern durch die deutschen Konkordate, und später auch durch die Emser Punktationen, kaiserl. Reskripte und Wahlkapitulationen von Leopold II. und Franz II. [1])

Diese Einrichtungen gewährten den Schweizern kirchliche Freiheit und eine Grundlage, auf welcher die päbstlichen Usurpationen immer wieder in die Schranken zurückgewiesen werden konnten. Daher nahmen sie von dem tridentinischen Konzilium (1562) blos die Glaubenspunkte, aber nicht die Kirchenordnung an, weil diese, gleichwie die Rechte des Staats, also auch die Rechte der Bischöffe (das Episkopalsystem) zu stürzen suchte.

Was zweitens die Gründung der Staatsrechte in Kirchensachen betrifft, wodurch die Staatsgewalt von der kirchlichen frei gemacht und ihre oberherrliche Hoheit über die letztere errungen ward, so war sie das Werk der Eidgenossen selbst. Der Kampf begann etwa 1150 nach Christus, zuerst gegen den Gerichtszwang der Pfaffengerichte in den Hochlanden der Urkantone, wo die Keime aller schweizerischen

---

[1]) Den wichtigen Unterschied des Episkopal- und Papalsystems müßen wir bei unsern Lesern voraussetzen; jedoch wegen häufiger Hindeutung darauf im Folgenden einige Worte darüber. Nach dem Letzteren ist der Pabst allein das von Christus verordnete unbeschränkte Subjekt der Kirchengewalt; in ihm ruht allein die höchste gesetzgebende und vollziehende Gewalt; die Bischöffe sind nur seine Vikarien, die er nach Belieben ein- und absetzen, in deren Gerichtsbarkeit er selbst oder durch seine Stellvertreter, die Nuntien, wann er will, eingreifen kann. Dieses System ist durch die Isidorischen Dekretale, durch Gregor VII. (1075) und seine Nachfolger, auf dem Ruin der alten Konzilien errichtet worden. Ein Auswuchs desselben waren die Nuntien, die Exekutoren desselben ausserhalb Italien. — Nach dem Episkopalsystem, oder der ursprünglichen Kirchenverfassung, auf den alten Konzilien beruhend, sind alle Bischöffe und Erzbischöffe eben so gut, wie der Bischoff in Rom, von Christus verordnet und eingesetzt, sind nicht Vikarien des letztern, sondern selbstständige Kirchengewalten, in deren Diöcesanrechte er nicht eingreifen darf; in der Gesammtheit der Geistlichkeit, nicht im Pabste, ruht die gesetzgebende Gewalt für die gesammte Kirche, (allgemeine Synoden, Konzilien); für die einzelnen Provinzen in der Geistlichkeit dieser (Provinzialsynoden); für die einzelnen Bisthümer

Freiheit waren; dauerte mehrere Jahrhunderte im Innern, gleichzeitig mit dem großen Kampf um Unabhängigkeit nach Aussen; und endete mit der Vindikation aller wesentlichen Rechte des Staats über die Kirche. Ihre Ausmittelung war nicht die Frucht der Wissenschaft, sondern eines einfachen, unverkünstelten und tiefen Sinnes für Recht und bürgerliche Freiheit, und darum richtiger vielleicht, als durch jene. — In vielfachen Verordnungen und Verträgen unter sich bestätigten, sicherten und verwahrten sich die Eidgenossen mit gemeinsamer Kraft diese kostbaren Rechte; wie in dem Vertrag der Vierwaldstätte mit Zürich (1351); in dem ersten Pfaffenbrief (1370), der als Staatsgrundgesetz galt, und, wie Joh. Müller sagt, die Hauptsumme der kirchlichen Freiheiten der Schweizer enthielt und später bestätigt wurde, durchs Stanzer-Verkommniß (1481); im Basler Statut (1515); in den Reformationsartikeln der katholischen Stände (1524); in dem Berner Kirchengesetz (1525) und andern. Sie nannten diese Rechte ihre alten Uebungen und Gewohnheiten, an denen sie mit wunderbarer Beharrlichkeit und Energie fest hielten;

endlich in der gesammten Geistlichkeit der Diöcese (Diöcesansynoden). Dem Pabste kommt blos die oberste vollziehende und dirigirende Funktion zu, aber beschränkt durch die Kirchengesetze. Dieses System ist eine republikanisch-kollegialische Verfassung, jenes eine monarchisch-despotische Büreaukratie. Nur mit dem erstern sind Rechte des Staats in Kirchensachen vereinbar; nach dem letzten ist alle Staatsgewalt dem Pabste subordinirt.

Auf den Grundsätzen des Episkopalsystems bildeten sich die Nationalkirchen und ihre Synoden, welche sich später durch eigne Konkordate gegen die päbstliche Usurpation zu sichern suchten, die alle Nationalkirchen nur in römische Kirchenprovinzen zu verwandeln strebte. Die ungeheuren Mißbräuche, aus den falschen Dekretalen entsprungen, veranlaßten die zur Reform an Haup tund Gliedern bestimmten Konzilien zu Kostnitz (1414) und Basel (1438). Die Beschlüsse des letztern, das durch die frühern Konzilien die Dekretalen zu verdrängen suchte, wurden auf der Nationalsynode zu Bourges (1438) die Grundlagen der gallikanischen, und auf dem Reichstag zu Mainz zu derselben Zeit die Basis der deutschen Kirche und Konkordate (von Wien und Aschaffenburg). Freilich suchten die Päbste stets diesen Nationen, besonders durch das Tridentinum, wieder die falschen Dekretale aufzudrängen und die bischöfliche Gewalt herabzuwürdigen. Daher der ewige Kampf. (Siehe Bocks Kampf zwischen Pabstthum und Katholizismus.)

stets hatten sie das Verfahren ihrer Altvordern und die in ihren Jahr- und Landbüchern verzeichneten Thatsachen vor Augen. Vergebens widerstrebte die Kirchengewalt in den vielfachen Streitigkeiten der Staatsgewalt mit Priestern und Bischöffen, besonders denen von Konstanz, den wichtigsten unter allen. Oft wurden Verträge mit ihnen über einzelne dieser Rechte für kürzere oder längere Zeit geschlossen, dann tobten sie wieder über diese Uebungen als Mißbräuche, endlich aber fügten sich die Bischöffe in den starken Willen, mit dem die Landesobern sie handhabten.

Demnach behaupteten die Landesobern sowohl das Schutz- und Schirmrecht über die Kirche (jus advocatiæ) als auch das der Oberaufsicht, gegründet auf das Recht der Vorsorge gegen Eingriffe in die bürgerliche Ordnung, (jus supremæ inspectionis et cavendi). Demgemäß wachten sie über die Erhaltung des reinen Lehrbegriffs und der Kirchenzucht und Ordnung, und wo die Kirchenobern läßig waren, schritten sie selbst ein, wie z. B. die Berner durch das Spitalgesetz (1413) und das Kirchengesetz (1525). Sie übten stets die oberste Leitung über alle Kirchenanstalten, die eine nahe Beziehung aufs Gemeinwesen haben, wie z. B. die geistlichen Seminarien. Mitwirkung forderten sie bei allen kirchlichen Einrichtungen, die nicht rein geistlich waren und die Seele betrafen; z. B. bei Bestimmung der Eigenschaften für die Weihe, bei Einrichtung der geistlichen Orden und ihrer Lebensweise, deren Klöster sie öfter beschränkten, reformirten oder ganz aufhoben, wenn sie dem gemeinen Wohl entgegen waren; bei den Bestimmungen über Aufnahme der Novizen, über ihre Zahl, die Aussteuerungsgebühren u. s. w. Mitwirkung und Einwilligung forderten sie bei allen neuen kirchlichen Einrichtungen oder Abänderung bestehender. Von Kirchen und Klöstern forderten sie jährliche Rechnungsablage über die Verwaltung ihres Haushaltes, und schützten ihr Vermögen gegen raubgierige Weltliche, verschwenderische Kirchenvorsteher und die Plünderungen der römischen Kurie. Ohne Einwilligung der Landesobern durften die Kirchenobern keine Verordnungen erlassen (placetum regium); eben so prüften, bewilligten oder vernichteten sie jeden Vertrag und jedes Gelübde eines Bürgers, wenn diese auf die Kirche Bezug hatten; überall hatten sie das Staatsbeste vor Augen.

Jeder Geistliche, niedere und hohe, mußte den Bürgereid schwören und ihn nie ungerechtem Verlangen der Kirche aufopfern, sonst ward er entsetzt. Die Kollatur der Pfründen (Patronatrecht), übte der Staat überall aus, wo sie nicht aus besondern Gründen Aebten oder andern Personen zustand. Auch die Protestanten übten es später, nach Fug und Recht über katholische Pfründen, und als der Nunzius Accaioli 1744 ungerechte Klage erhob, ward es ihnen auf den Tagleistungen zu Baden und Frauenfeld (1745) durch einen unabänderlichen Canon zugesichert. Frühe, schon 1413 in Luzern, später in allen Kantonen, suchten die Eidgenossen den Gang der Kirche und der geistlichen Korporationen, sich in den Besitz unbeweglicher Güter zu setzen, durch Amortisationsgesetze zu zügeln, „umb daß unser Stat nüt gerade eigen den Pfaffen werde" sagt das Gesetz. Kraft dieser Gesetze ward die Befugniß zu einem solchen Erwerb dem Willen des Staats unterworfen und eingeschränkt.

Das einmal erworbene Kirchengut anlangend, so stand es, wie oben bemerkt, unter der Kastenvogtei des Staats. Realimmunität, oder Befreiung der Güter der Kirche und der geistlichen Personen von bürgerlichen Lasten und Abgaben, ward nie gestattet. Der Eidgenossen strenger Rechtssinn ertheilte dem Geistlichen alle einem freien Bürger zukommenden Rechte, aber legte ihm von jeher auch alle Lasten desselben auf. — Kraft des Obereigenthumsrechtes des Staates hielten sich die Eidgenossen berechtigt, Kirchengüter, bei dringender Noth des Gemeinwesens, zu veräußern oder, wo sie nutzlos seien, dahin zu übertragen, wo sie zum Heil der Kirche und der Seelen besser frommen möchten, also neue Pfarreien, Krankenhäuser u. s. w. zu stiften. Zwar erkannte das Tridentinum (Sess. XXII. C. 6 de reform.) dieses Recht nur den Bischöffen zu, als Aushelfern des Pabstes, allein das war eine der Ursachen, warum der Schweizer so wenig als andere Staaten (z. B. Frankreich; siehe Richard analys. concil.) die Reformationsdekrete dieses Konziliums annahmen. Die persönliche Immunität des Klerus ward frühe aufgehoben und im Pfaffenbrief streng untersagt. „Welcher Pfaff fremd Gericht nimmt, (bischöffliches oder in Rom) dem ist der Genuß aller gesellschaftlichen Dinge, der Schirm und Schutz

der Gesetze versagt u. s. w." Der Geistliche, als Glied der Bürgergemeinde, stand in allen peinlichen, Civil- und Polizei-Sachen unter weltlichem Gericht, nur in rein geistlichen Dingen unter dem Bischoff. Lange und heiß war der Kampf um dieses Recht, aber die Eidgenossen blieben standhaft. Ward je aus Vergünstigung dem geistlichen Gericht die Bestrafung eines fehlbaren Subjekts überlassen, so ward das Staatsrecht feierlich vorbehalten, wie in Luzern 1578. [2])

Diese Rechte und somit die bürgerliche Freiheit der Eidgenossen, gleichwie ihre vorhin beschriebene kirchliche Freiheit strebte Rom, durch gleiche List und Gewalt, aber mit weniger Glück wie in andern Ländern, zu untergraben und in diesem Lieblingssatz der Freiheit römische Knechtschaft zu pflanzen. Ehe wir dies betrachten können, bedarf es einiger Bemerkungen über die alten Bünde der Schweiz mit Rom und die Nuntiatur in diesem Lande.

Die streng abgeschlossene Eigenthümlichkeit dieser Gebirgsvölker, ihr tiefes religiöses Gefühl, ihr thatkräftiger Rechtssinn und die unüberwindliche Tapferkeit, die sie aber erst durch so viele unsterbliche Thaten in Erkämpfung ihrer Unabhängigkeit bewährt hatten, veranlaßte die Päbste im 15ten Jahrhunderte, zur Erreichung ihrer politischen Zwecke in Italien Hülfe bei dem Volke der Schweizer zu suchen, unter dem Vorwande, als sei der heilige Vater und die christliche Kirche in Gefahr. In den Thälern von Unterwalden, Uri, Schwyz, den Städten Bern, Luzern und Zürich erschienen die päbstlichen Legaten und klagten „wie der heil. Vater und die Kirche, die allgemeine Mutter aller Christen, dem Spott eigner Kinder (der Franzosen) die ihre Feinde geworden, Preis gegeben, einzig noch vertraue auf den Schutz und starken Arm des from-

[2]) Die Hauptschriften über diese Rechte sind: „Felix Balthasars: de juribus Helvetiorum circa sacra d. i. kurzer historischer Entwurf der Freiheiten der Eidgenossen in geistlichen Dingen. Zürich 1768." „Versuch einer pragmatischen Geschichte der staatsrechtlichen Kirchenverhältnisse der Eidgenossen. Germanien 1816. (Von Ild. Fuchs). Dazu füge man das Schriftchen: „Auch etwas über die Kirchengüter u. s. w. gegen Geiger und Görres. Zürich 1828" und das jüngst erschienene treffliche Schriftchen: „die Rechte der Staaten in Bezug auf die Kirche." Burgdorf 1832.

men Volks der Schweizer.“ Diese Klagen weckten den religiösen Enthusiasmus dieser frommen Hirtenvölker; vermehrt wurde er durch schmeichelhaftes Lob ihrer alt erprobten Treue, als des apostol. Stuhls ergebenster Vorfechter und Beschützer; zum Ungestüm entflammt durch das Versprechen geistlicher Gnaden, Freiheiten, Indulgenzen und Ablässe, womit der Stuhl Petri sie bereichern wolle. [3]) So entstanden die Schutzbündnisse der Schweizer mit dem apostol. Stuhl unter einer Reihe von Päbsten, Sixtus IV., Innocenz VIII., Julius II., Leo X., Adrian VI., Clemens VII., von 1479 bis 1533; ein eignes Verhältniß, das bei keinem andern Volk der Christenheit statt fand, knüpfte sie, diese ganze Zeit hindurch, an Rom, sie waren die Beschützer und Beschirmer (ihrem frommen Glauben nach) des apostolischen Stuhls. Durch ihren Muth demüthigte Julius II. zwei französische Könige; mehrmals befreiten sie Italien von fremden Herren und die Riesenschlachten von Novarra und Marignano wurden für Rom geschlagen. Zum Lohne bewilligte ihnen Sixtus IV., ihre Kriegsfahnen mit heiligen Religionszeichen zu schmücken, ertheilte den Hauptkirchen in Zürich, Bern, Luzern den großen Ablaß des Jubiläums der St. Peterskirche in Rom, und erklärte die Eidgenossen für die besten Christen. Julius II. schenkte ihnen zwei geheimnißvolle Panner, ein mit Gold und Perlen ausgestattetes Schwerd, einen Herzogshut und den Titel: Vertheidiger der Kirchenfreiheit. [4]) Das, behaupteten die Päbste in spätern Zeiten, seien die Privilegien und Freiheiten, welche die Schweizer vom apostol. Stuhl empfangen hätten. Sie ließen sich aber nicht täuschen.

Die Erfahrung von dem unschätzbaren Werthe der Ergebenheit dieses treuen Volkes, dazu die Reflexion, welch' eine unüberwindliche Veste der Ultramontanismus habe, wenn er in den Gemüthern dieses Volkes gegründet sei, die Wichtigkeit der Schweiz endlich, zwischen Deutschland und Frankreich, für alle römische Pläne nach diesen Ländern hin, waren die Ursache, daß es in Rom eine beständige Aufgabe wurde, auch als die politische Bedeutung der Schweiz für Rom längst

[3]) S. Fuchs Mailändische Feldzüge. 2r Thl. S. 56 u. f.
[4]) S. Pragmat. Geschichte der staatsrechtl. Kirchenverhältnisse u. s. w.

aufgehört hatte, diese Völker durch ultramontanische Art, Grundsätze und Einrichtungen dem römischen Stuhle eigen und unterwürfig zu machen und ihr Land gleichsam in eine römische Provinz zu verwandeln. Daher war es eine herrschende Ansicht in Rom „daß die Nuntiatur in der Schweiz keiner der vielen vorhandenen an Ansehen und Wichtigkeit weiche.“ [5]) Römische Fesseln sollten also der Lohn sein für die großen Verdienste der Schweizer um den Stuhl Petri. Das Mittel war die Nuntiatur. — Der allgemeine Zweck der Nuntiatur in allen Ländern war bekanntlich die Isidorischen Dekretale durchzuführen, d. h. die Bischöffe in abhängige Diener des römischen Stuhls zu verwandeln und außer diesem jede andere selbstständige Kirchenautorität zu vernichten; die Rechte der weltlichen Macht in Kirchensachen aufzuheben oder in bloße Schenkungen und Konzessionen Roms umzustempeln; jede freiere Geisteskultur zu unterdrücken und Völker und Könige unter das päpstliche Joch zu beugen. Die Nuntien selbst traten nicht als Gesandte einer Macht, sondern als eine eigne furchtbare Kirchengewalt, wie römische Unterpäbste, auf. [6])

Dieser allgemeine Zweck modifizirte sich in den einzelnen Ländern und brachte eigenthümliche Erscheinungen hervor.

Die frühern Nuntien in der Schweiz, etwa von 1213 bis 1579, ehe die Nuntiatur ständig wurde, waren nicht blos kirchliche Gewalten, sondern auch politische Geschäftsträger, Lägerherrn, (Werboffiziere), die ein schweizerisches Heer nach dem andern über die Alpen führten, und nicht selten Feldherrn; besonders in den Zeiten der kriegerischen Verbindungen der Eidgenossen mit Rom. Sie erschienen bei einzelnen Veranlassungen; ihrer waren oft fünf zugleich in der Schweiz. Das

[5]) Siehe des Italiäners Scotti kurzen Bericht über die Geschichte der Nuntiatur in der Schweiz, im schweizerischen Museum (1816 2tes Heft) übersetzt. Er selbst war 1640 Nuntius daselbst. Eine merkwürdige Schrift! Felix Balthasar, der Verf. der jura circa sacra, hat eine treffliche Geschichte der Nuntiatur in der Schweiz, in Handschrift, der Bibliothek zu Luzern vermacht. Warum ist sie noch nicht gedruckt?

[6]) Siehe Mosers Geschichte der Nuntiatur in Deutschland 1788, und: Versuch einer pragmat. Gesch. der staatsrechtl. Kirchenverhältnisse der Eidgenossen. S. 148. fgg.

wilde Treiben dieser kriegerischen Legaten, so viel man auch dem Zeitgeist beimessen mag, übersteigt dennoch allen Glauben. Zwar schonten sie klug die Staatsrechte der Eidgenossen (alte Uebungen und Gewohnheiten genannt) damals so ziemlich, weil sie diesen wunden Fleck kannten und kriegerische Hülfe suchten; aber die Schätze, die sie durch Ablaß, Taxen und andere Erpressungen aus der Schweiz schleppten, die Zerstörung aller bischöfflichen Rechte und Gewalt, die sie bezweckten, die Auflösung aller kirchlichen Ordnung und die entsetzliche Sittenverwilderung, die sie dadurch unter dem Klerus herbeiführten, erregen Erstaunen. Die Vollmachten, mit denen ein Gentilis a Spoleto, Pucci, Philonardo, der stürmische Matthäus Schinner und der schamlose Bernardin Sanson und andere in die Schweiz kamen, waren wahre Freibriefe gegen alles Gesetz und alle Ordnung, und auf die ausschweifendste Ausübung der Dekretalen gegründet. Kapuzinus de Aureolo erhielt die Vollmacht „auszureißen und zu zerstören, zu zerstreuen und zu verderben, zu pflanzen und zu bauen, wie er es nur für gut fände." [7]) Am merkwürdigsten ist die Vollmacht des Ennio Philonardo und B. Sanson. Die Frechheit dieser Legaten, der schamlose Unfug mit den römischen Kanzleikünsten und der gänzliche Verfall aller Kirchenzucht und Ordnung, der ihr Werk war, „schienen der Liebe und Achtung, welche das fromme Volk der Schweizer noch für den allgemeinen Vater der Christenheit hegte, den letzten Stoß zu versetzen." [8]) Die vorher dem römischen Stuhle so ergebenen Städte Bern, Zürich, wo die Nuntien sich aufhielten, und andere, fielen durch die Reformation, vom Pabste ab.

---

[7]) Siehe Hottingers Kirchengesch. II. B., vergleiche Faßbinds Alterthümer von Schwyz ad 1479. Philonardo erhielt die Vollmacht, „allen Konzilien, Synodalgesetzen, Statuten, Gebräuchen, auch wären sie mit Eid oder päbstlicher Bekräftigung bestätigt, Abbruch zu thun; er kann alle Appellationen an den Bischoff an sich reißen; alle geistlichen Prozesse an sich ziehen, ohne gerichtliche Form verhören, schlichten, vollziehen; einer Person so viel Pfründen verleihen als er will; erlauben Pfründen zu verkaufen, vertauschen, auf Wucher auszuleihen u. s. w." Solcher Raritäten findet man 10 Seiten bei Hottinger meth. legendi hist. helv. p. *515 — 525*.

[8]) Worte eines Katholiken, des Verf. des Versuchs einer pragmat. Gesch. ꝛc.

Als der apostol. Stuhl durch das Trident. Konzilium und die Jesuiten sich von der schweren Niederlage, die er erlitten hatte, zu erholen suchte, rieth der staatskluge Erzbischoff von Mailand, Karl Borromeo, dem Pabste Pius V. (Urheber der Bulle cœna Dei) eine ständige Nuntiatur in der Schweiz zu errichten. Als Zweck ward angegeben, „damit die Kirchenzucht, die wegen der Nähe des ketzerischen Giftes zerfallen sei, wieder in Flor gebracht und der Ketzerei ein Damm gesetzt werden möge.“ Acht Jahre lang sträubten sich die Eidgenossen gegen dieses verhängnißvolle Institut, im Vorgefühl der Uebel, die es bringen würde. Ihr Gesandter, Walther Roll, erklärte dem Pabst: „sie wollten keinen Anlaß geben, daß der heil. Vater einen Legaten zu ihnen schicke; sollte aber einer kommen, so wollten sie wissen, was er vorzutragen habe; auch erwarteten sie fest, daß nichts begehrt werde, was ihren Freiheiten und Gerechtigkeiten entgegen sei.“ [9]) Endlich erhielt der Pabst durch geheime Agenten, besonders vermittelst der Vorspiegelung, wie sehr die Kirchenzucht durch einen ständigen Nuntius gewinnen könne, die Einwilligung der Eidgenossen (1579). Ausser jenen Zwecken aber war es die Aufgabe dieser Nuntiatur, die Beschlüsse des Trident. Konziliums, welche die Schweizer nicht angenommen hatten, in Ausführung zu bringen, die bischöffliche Gewalt und die Kirche unbedingt von Rom abhängig zu machen, die Rechte des Staats in Kirchensachen zu untergraben und so viel als möglich Gewissenszwang und römische Grundsätze zur Herrschaft zu bringen. [10]) Zum Glück begann der erste ständige Nuntius Buonhuomo sein Geschäft mehr mit italiänischer Hitze als Schlauheit. Unter dem Vorwande, die Kirchenzucht herzustellen, suchte er mittelst seiner Visitationen den Grund zu einem förmlichen Inquisitionstribunal in den Thälern der Alpen zu errichten. Allein die Schweizer, welche eben so sehr wie die Deutschen sich gegen Inquisition und Ketzergerichte sträubten, trieben ihn empört über ihre Grenzen. [11]) Seitdem haben die Nuntien unverrückt jenes Ziel vor Augen gehabt, und suchten es bald durch kecke

[9]) Balthasar l. l.
[10]) Siehe Versuch einer pragmat. Gesch. u. s. w.
[11]) Hottinger Kirchengesch. und Versuch einer pragm. Gesch. u. s. w. S. 171.

Anmaßung, Gewalt und Bann, bald durch Schmeichelei und List, durch Parteistiftung und geheime Umtriebe, Bestechung und religiöse Vorspiegelungen zu erreichen. Besonders vergaßen sie nie, die Schweizer als die treuesten Söhne der Kirche darzustellen, an deren unbedingter Hingebung an den römischen Stuhl, der sie mit so schätzbaren geistlichen Freiheiten beschenkt habe, nicht zu zweifeln sei. 12)

Trotz der großen Uebel, welche die Nuntien in der Schweiz stifteten, konnten sie dennoch weder die kirchliche noch weltliche Unabhängigkeit der Schweizer von Rom zerstören. Die wichtigsten jener Uebel waren, besonders seit der ständigen Nuntiatur, ausser dem beständigen Konflikt mit geistlichen und weltlichen Oberbehörden, Aberglauben und ultromontanische Meinungen besonders unter dem Klerus; Intoleranz, Religionshaß und tiefes Mißtrauen zwischen Reformirten und Katholiken, alle Religionskriege der Schweiz waren ihr Werk; endlich die Einführung der Jesuiten, sogleich mit der Ankunft des ersten ständigen Nuntius. Alle diese Uebel haben eine ernste Beziehung auf die Gegenwart. 13)

Indessen gelang es den Nuntien erstens nicht, die schwei-

---

12) Scotti l. l. Die ausdrücklichen Instruktionen der Nuntien blieben natürlich römische Geheimnisse; doch sind zwei der Verheimlichung entschlüpft. Die eine ist gedruckt in Honorii thesaurus politicus. Francof. 1617; die andere in den Secreti di stato dei principi dell' Europa. Colonia 1676. Interessant wäre es, sie jetzt wieder abzudrucken. In Scotti Geschichte rc. rc. l. l. findet man eine Art Anleitung, wie die Nuntien sich in der Schweiz zu benehmen haben. Da kommt unter andern vor: „Geld, Bestechung, Freigebigkeit und der Schein der Uneigennützigkeit." Auch P. Glusiano in: de vita St. Boromæi spricht von „Geschenken und wohlbesetzten Tafeln (muneribus deliniret et opipare instructis mensis exciperet)." „Nicht nur an Geld — sagt ferner Scotti — auch nicht an einsichtsvoller Klugheit darf es dem Nuntius fehlen; denn er hat es mit den Leidenschaften so vieler Köpfe zu thun. Indessen wird er auf allerhand vertraulichen Wegen Gelegenheit finden, sich die nöthigen Kenntnisse zu verschaffen; nur muß er in dem, was ihm vertraulich mitgetheilt wurde, sich öffentlich höchst unwissend stellen, um nicht das nöthige Zutrauen zu verlieren rc." Das war denn auch immer die saubere Politik der Nuntien!

13) Curia Romana ejusve ministri iisdem semper instant principiis. Febronius.

zerische Kirche in die gewünschte Abhängigkeit von Rom zu bringen; der Metropolitanverband mit der gallikanischen und deutschen Kirche und die historischen Garantien gegen die päbstliche Gewalt boten stets eine mächtige Schutzwehr dar. Uns interessirt hier vorzüglich das Bisthum Konstanz. Von den Beschlüssen der Synode zu Rheinau (1285), die unter die frühesten Versuche, sich gegen römische Eingriffe zu schützen, gehören, bis in die spätesten Zeiten kämpften diese Bischöffe unablässig gegen die Exemptionen, Provisionen, Reservationen, Mandate der Nuntien, und die vielfachen andern Eingriffe in die bischöffliche Gerichtsbarkeit und Dioecesanrechte, wodurch sie die Selbstständigkeit der Episkopalgewalt zu zerstören trachteten. Eins der kräftigsten Beispiele energischer Abwehr der Usurpation der Nuntien gab 1712 der Bischoff Franz in seiner Anklage gegen den berüchtigten Nuntius Carraccioli bei dem heil. Vater; er reichte eine Reihe von Beschwerden ein, drang auf Abstellung derselben und berief sich auf die ursprünglichen Rechte seiner bischöfflichen Gewalt. [14]) Durch diesen fortgesetzten Widerstand, in welchem die Schweizer ihrem Bischoffe oft den kräftigsten Beistand gewährten, ward die Selbstständigkeit ihrer Kirche erhalten. Nur die Klöster in der Schweiz fingen die Nuntien frühe, schon im 13ten Jahrhundert, an, durch Ertheilung von vielfachen Freiheiten, von der bischöfflichen Jurisdiktion loszureißen. Es gelang ihnen endlich, sie allein und unmittelbar dem römischen Stuhle zu unterwerfen, welchem die Aebte einen eigenen Eid unbedingten Gehorsams schwören. Jedoch in ihren weltlichen Beziehungen blieben die Klöster der Staatsgewalt unterworfen. [15])

Eben so wenig vermochten die Nuntien und die römische Kurie zweitens die Staatsgewalt zu unterjochen. Immer

[14]) Siehe Hottinger's Kirchengesch. IV. S. 190.

[15]) Siehe von Arx Geschichte v. St. Gallen. Vergleiche auch Bock's „Kampf zwischen Pabstthum u. Kathol." und „die Rechte der Staaten in Bezug auf die Kirche." S. 26. und folg. Sobald die Klöster der Schweiz der Jurisdiktion der Bischöffe entzogen wurden, verfiel Wissenschaft und Sitte in ihnen und wuchs Unwissenheit, Wollust, Faulheit und Verderbniß auf. Ist es nicht endlich Zeit, den römischen Mißbrauch aufzuheben, und die Klöster wieder nach den Beschlüssen der alten Kirchenconcil. (z. B. von Chalcedon Anno 451) den Bischöffen zu unterwerfen?

wußten die Eidgenossen diesen Legaten durch das eine oder das andere Mittel Schranken zu setzen; an ihren Staatsrechten hielten sie aber mit unerschütterlichem Willen. Beides, sowohl jene (positive) Abwehr, wie diese (negative) Beharrlichkeit sind von hoher Bedeutung für die Gegenwart und erfordern einige Worte der Erläuterung.

a) Nie bezeigten die Schweizer bei dem Unfug der Legatengewalt die gleichgültige Indolenz, wie andere Völker. In frühern Zeiten trieben sie dieselben gewöhnlich, ohne weitere Umstände, zu ihrem Lande hinaus, als unbefugte Einmischer in ihre Angelegenheiten, wie unter Leo X. Des Legaten Sanson Abberufung forderten sie gebieterisch vom heiligen Vater „weil die Irrlehren desselben zu ihrer Seelen Untergang und öffentlicher Schande der Religion gereichten“ (1519). Als Buonhuomo, der erste ständige Nuntius, Glaubensgerichte und Gewissenszwang einzuführen begann, ward auf Tagsatzungen der Schluß gefaßt: „da diese Legaten jederzeit in der Eidgenossenschaft Unruhe gestiftet, soll man ihnen in Zukunft keine listigen Umtriebe in ihrem Geschäftsgang gestatten; ihre Geschäfte sollen sie nicht hinterrucks, sondern vor öffentlichen eidgenössischen Landestagen führen. Daher solle man dem gegenwärtigen Nuntius seine Neuerungen, welche die Ruhe ihres Landes stören, untersagen, und das Wohl des Vaterlandes den Vorspiegelungen eines in alteidgenössischen Gebräuchen und Gewohnheiten unkündigen Legaten vorziehen;“ [16]) eine goldne Lehre für die Nachkommen! Als der Nuntius seinen Unfug fortsetzte, ward er, wie oben bemerkt, des Landes verwiesen, nicht ohne Schmach und Lebensgefahr. Die folgenden Nuntien Paravicini und Gantano erbitterten abermals den Stolz der Schweizer so sehr, daß sie ihren Nachfolger, Ludovico, an den Grenzen abwiesen und der Graf von Thurn, der neue Bothschafter, nur durch große Klugheit und Stiftung einer Partei die stehende Nuntiatur aufrecht erhielt. [17]) Immer verlangten sie zu wissen, mit welchen Aufträgen diese Legaten kämen, wie schon Walter Roll dem Pabst erklärt hatte; [18]) wohl wissend,

---

16) Siehe Hottinger Kirchengesch.
17) S. Scotti l. l.
18) Balthasar l. l. siehe Note 9. und den Text.

daß in einem geordneten Kirchensystem, wo die weltliche und kirchliche Gewalt (Bischöffe) jede ihre bestimmte Rechtssphäre haben, Nuntien nur diplomatische Personen mit einzelnen Aufträgen sein könnten; in die römische Idee der Nuntiatur konnten sie sich nicht finden. Rechtlich hatten die Nuntien in der Schweiz keine andere Befugniß, als die von politischen Gesandten, die zugleich die Primatialrechte, die dem Pabste zugestanden waren, ausüben mochten; jede Jurisdiktion versagten ihnen die deutschen Konkordate. [19]) Aber diese Schranken überschritten sie stets. Als der Legat Carraccioli 1712 den letzten Religionskrieg anfachte, „dessen blutige Ereignisse noch jetzt die Erinnerung brandmarken," sagt Ildefons Fuchs [20]), schrieben die Luzerner voll Scham und Reue an den heil. Vater und forderten die Abberufung eines Legaten, „der die Geistlichen zum Religionshaß aufgehetzt, mit einem aufrührerischen Janhagel, der keine Stimme habe, den Krieg betrieben, auf den Rath der Weiseren nie gehört und der Republik unersetzlichen Verlust zugefügt habe." [21]) Der Pabst mußte sich fügen. Nie fehlte den Eidgenossen der entschlossene Wille, die Legaten in Schranken zu halten.

b) Was für's andere die Beharrlichkeit betrifft, mit welcher sie an den Rechten des Staats in Kirchensachen fest hielten, so verdienen sie in der That die größte Bewunderung, weil sie einen beständigen Kampf mit Rom zu führen hatten.

Wir haben oben gesehen, wie diese Rechte zum Theil erst der Kirchengewalt abgerungen werden mußten; deßgleichen wie die Bischöfe, namentlich von Konstanz, sich allmählig in die Oberhoheit des Staats in allen zeitlichen Verhältnissen der Kirche fügten. Nicht so Rom. Nie hat Rom in einem kirchlichen Konkordat oder Vertrag, dergleichen die Schweizer überhaupt nie bis auf die neuesten Zeiten mit Rom abschlossen, jene Rechte anerkannt. Aber in die politischen Bündnisse, die sie früher als „Beschirmer der römischen Kirche" mit den Päbsten abschlossen, rückten sie jederzeit einen Artikel zur Sicherung ihrer Rechte ein. So verpflichtete sich Sixtus IV. feierlich

[19]) Siehe Versuch einer pragm. Gesch. ꝛc.
[20]) Siehe pragm. Gesch. ꝛc. S. 175.
[21]) S. Simmler, Sammlungen. Th. II.

(1479) mit den Worten: „Wir werden Sorge tragen, daß in euern Gebieten, Personen, Jurisdiktion, Gütern, Uebungen, Freiheiten und Gewohnheiten, die ihr von alten Zeiten bis hierher erworben, kein Abbruch geschehe.“[22]) Der Sinn ist klar; kamen aber diese Bündnisse zur Sprache, so bekannten die Päbste, nach römischer Hermeneutik, nie, unter jenen Worten die Staatsrechte der Schweizer verstanden zu haben. [23]) Desto eifriger wachten die Eidgenossen über jene Rechte; vorzüglich Luzern, der katholische Vorort, wo die Schützung derselben als eine Maxime politischer Selbsterhaltung betrachtet wurde.

Nie erkannten sie Beschlüsse von Conzilien, oder päpstliche Bullen an, welche diesen Rechten Eintrag thaten. Als das Conzilium zu Konstanz (1416) eine Vorschrift zu Gunsten der Bischöffe in Konstanz erließ, wodurch die gerichtliche und Real-Immunität des Klerus von neuem anbefohlen wurde, ward diese Vorschrift in der Schweiz gänzlich ignorirt; eben so die bulla cœnæ. Die Beschlüsse des Kirchenraths zu Trident nahmen sie nur in Absicht der Glaubensartikel (quoad dogmata & sacramentalia) nicht aber der Kirchenverordnungen an (temporalia & disciplinalia), welche den Rechten der Bischöffe und des Staats zuwider und nur eine zeitgmäße Aufstützung der falschen Dekretalen waren; eben so wenig als die Deutsche und die Gallikanische Kirche. Bei diesem Unterschiede beharrten sie und ließen dem heiligen Vater mehrmals durch ihren Gesandten, Ritter Lussi von Unterwalden, ihren festen Willen erklären; alle Versuche Roms, den trident. Kirchenverordnungen in der Schweiz Boden zu gewinnen, waren umsonst. [24])

---

[22]) Hottinger II. S. 473.

[23]) Ein merkwürdiges Beispiel weiter unten.

[24]) Siehe Balthasar l. l. Hottinger l. l. Vers. einer pragmat. Geschichte rc. rc. S. 52. fgg. Vergleiche noch die trefflichen Erläuterungen in: „Rechte der Staaten in Bezug auf die Kirche.“ S. 33. u. 34. Der bestimmte Auftrag an Ritter Lussi sagte: „daß er weiters keine Verbindlichkeiten eingehen solle, als die für gute Kirchenverbesserung und Beförderung der alten, christkatholischen Religion dienlich sein könnten“ — „sich in nichts einzulassen, was weltliche Rechte und die alten Freiheiten kränken könnte rc.“ Die Verkündung der Beschlüsse unter das Volk beschränkte die

Die Helvetische Kirchengeschichte erzählt eine Reihe von Kämpfen, welche die Eidgenossen um jener Rechte willen, mit Rom und der Nuntiatur zu bestehen hatten, vorzüglich über die Real- und Personal-Immunität, welche Rom für den Klerus verlangte; sie berichtet von einer Reihe von Bannbullen, welche die Päbste in diesen Kämpfen gegen die Eidgenossen schleuderten, von 1150 an, wo die Urkantone 40 Jahre, ohne nachzugeben, den Bann aushielten, bis in die neuern Zeiten herab.[25]) Nie zündete der Bannstrahl in den Alpen; von ihren Geistlichen verlangten sie in solchen Fällen immer, daß sie ihren Bürgereid höher, als misbrauchte Kirchengewalt achteten; stellten sie den Gottesdienst ein, so wurden sie, ohne Rücksicht, jederzeit des Landes verwiesen. Sie wollten allein Herrn in ihrem Lande sein und haßten fremden Drang ärger als den Tod. Einige neuere Fälle sind folgende. Im Jahre 1573 that Gregor XIII. Luzern in den Bann, weil zwei strafbare Priester waren enthauptet worden. Da erhoben sich sämmtliche katholische Stände, erklärten dem Pabste, unter Berufung auf das Conzilium in Basel, daß sie fest auf ihren alten Rechten halten würden. Da stand der heil. Vater von dem Banne ab. Gleich erfolglos tobte der Nuntius 1657 gegen Uri. — Im Jahre 1725 entsetzte der Rath von Luzern einen ungehorsamen Priester, Andermatt von Udligenschwyl, woraus der berüchtigte Udligenschwyler Handel erwuchs. Der stürmische Nuntius Passionei verließ Luzern; der Pabst drohte mit dem Bann, erinnerte an die Ehrentitel und geistlichen Freiheiten, die der apost. Stuhl den Eidgenossen vormals geschenkt und beschwor sie, von der frevelhaften Antastung der Kirchenfreiheit abzulassen. Umsonst; der Priester blieb entsetzt. Damals mußte der heil. Vater sehr ernsthafte Erörterungen über die Rechte der Staatsgewalt in Kirchensachen vernehmen.[26]) — Als Felix Balthasar, Sekelmeister zu Luzern, im Jahre 1768 seinen öfter erwähnten „kurzen historischen Entwurf der Freiheiten und Gerichtsbar-

Eidgenossenschaft nur auf die Artikel, welche den Glauben berührten. Gleiche Erklärung machte der Abt von St. Gallen. Von Arx. I. 3.

[25]) S. Versuch einer pragm. Gesch. ꝛc. S. 99. fgg.

[26]) Hottinger's Kirchengesch. IV. B.

keit der Schweizer in geistlichen Dingen" herausgab, tobte der Nuntius und der Pabst Klemens XIII., berüchtigten Andenkens, ließ jenes Buch auf die Liste der verbotenen Bücher setzen, „weil es Lehren enthalte, die falsch, verwegen, skandalös, die Rechte, Immunität und Freiheit der Kirche zerstörend und schon längst vom römischen Stuhle verdammt seien." Allein die katholischen Stände, eingedenk der hohen Wichtigkeit dieses Buches, in welchem zum erstenmal die alten Rechte der Eidgenossen gleichsam im Namen der Eidgenossen, gründlich erörtert und deduzirt waren, protestirten feierlich gegen dieses Anathema. [27])

In der muthvollen Behauptung dieser Rechte übertrafen die Eidgenossen viele andere Völker.

Wir hoffen durch unsere bisherigen Bemerkungen das alte historische Verhältniß der Schweiz zu Rom hinlänglich bezeichnet zu haben. Es läßt sich kurz in folgenden Sätzen zusammen fassen: Durch das Metropolitanverband mit der deutschen und französischen Kirche und die Wachsamkeit der Bischöfe wurde die Kirche, durch die beharrliche Vertheidigung der alten Rechte in Kirchensachen die Staatsgewalt vor der Abhängigkeit von Rom bewahrt. Auf diese Abhängigkeit arbeiteten aber unabläßig die Kurie und die Nuntiatur hin.

Vergleichen wir nun dieses alte historische Verhältniß der Schweiz zu Rom mit der Stellung, welche das achtzehnte Jahrhundert, das man mit Recht das philosophische Jahrhundert genannt hat, zu dem apostolischen Stuhl annahm, so finden wir im Ganzen einen vollkommnen Einklang. Die ferneren Ereignisse fordern, daß wir hier einen Blick auf das kirchenrechtliche Resultat dieses Jahrhunderts werfen.

Trotz der Beschlüsse der Basler Kirchenversammlung, welche über die ultramontanischen Anmaßungen den Stab brachen, hatten die Isidorischen Dekretale mit allen ihren Auswüchsen (besonders der Nuntiatur) Jahrhunderte lang ihren Unfug getrieben. Woher diese Erscheinung? Größtentheils daher, weil die Jesuiten, die eifrigsten Vertheidiger des Papalsystems, sich im ausschließlichen Besitz der Kanzeln des Kirchenrechts befanden und durch die Grundsätze, die

---

[27]) Siehe die energische Rede des damaligen Schultheißen Keller in Luzern, in der Helvetia. 1823. 2 Heft. p. 198. fg.

sie dem heranwachsenden Klerus einprägten, die Praxis beherrschten. Mit Ausnahme von Frankreich, wo sich unter der Leitung gelehrter Bischöfe (eines de Marca, Tomassin, Düpin, Bossuet u. a.) und gelehrter Vereine (wie der Sorbonne), unabhängig von den Entwickelungen des Protestantismus, die Nationalkirche behauptet und weiter ausgebildet hatte, drückte jenes Uebel alle katholischen Länder. Nur durch einen fortgesetzten Kampf konnten die Schweizer, worin sie, wie bemerkt, viele andere Völker übertrafen, sich dieses Uebels zum Theil erwehren.

Der Geist der Forschung, der im 18ten Jahrhundert sich allseitiger und mächtiger als in keinem der frühern entfaltete, hatte sich auch auf das Gebiet des Kirchenrechts erstreckt. Zuerst angeregt wurde er hier durch den Streit der katholischen und protestantischen Publizisten und Kanonisten; dann aber durch die ungeheuern Veränderungen im Natur- und Staats-Recht zu Ansichten über Staat und Kirche geführt, die von den frühern gänzlich verschieden waren. Schonungslos wurden die Lücken und Blößen in den bisherigen Theorien, die nur der Nimbus der Autorität verhüllt hatte, aufgedeckt.

Bestürzt über die Entwickelung dieser neuen Ideen, konnten Rom und die Jesuiten zu keiner Einheit über die Art gelangen, wie sie ihnen begegnen sollten. Benedikt XIV. suchte durch zeitgemäße Klugheit wenigstens einen Theil des alten Vermächtnisses zu retten. Aber Klemens XIII., den wir auch in Beziehung auf die Schweiz schon mehrmals genannt haben, dieser Zögling der Jesuiten und Mündling des Jesuiten Torrepiani, seines Staatssekretärs, glaubte sich mit allen Schrecknissen der Gregore und Innozenze waffnen zu müssen, um alle Usurpationen der Gregore und Innozenze zu behaupten. Gegen ihn trat daher das Jahrhundert in die Schranken; in ihm konzentirte sich noch einmal die ganze Gewalt des Pabstthums; sein Sieg oder Fall mußte entscheiden. Mit der Bekanntmachung der berüchtigten Bulle in cœna domini (deren Urheber Pius V. war), die in einem gedrängten Inbegriff alle ultramontanischen Anmaßungen als oberstes Kirchengesetz hinstellte, kündigte er allen Denkern und allen Monarchen den Krieg an, und glaubte mit Bannstrahlen und Interdikten diese Bulle schützen zu können. Alle Denker und Monarchen

erhoben sich gegen ihn und, aus noch wichtigern Gründen, gegen die Jesuiten, die festeste Stütze der römischen Hierarchie, um deren Willen sich Klemens selber aufopferte.

Der Kampf wurde sehr bald von beiden Parteien auf die Spitze getrieben. Die Bulle in cœna domini und die übrigen Breven, welche den Sieg derselben befördern sollten, wurden in Spanien, Portugal, Parma, Neapel, Venedig, Oestreich, vom französischen Parlament und in andern Staaten annullirt; in den Edikten, welche die Annullirung aussprachen, kamen die bedenklichsten kirchenrechtlichen Erörterungen vor, indem man überall auf die heil. Schriften, die Kirchenväter und die Beschlüsse der frühern Konzilien zurückging; überall traten, unabhängig vom Pabste, große Reformen in Kirchensachen ein; die Nuntiatur wurde in Spanien und Portugal aufgehoben; Spanien, Portugal und Frankreich standen im Begriff, sich durch einen eignen Patriarchen von der römischen Kirche zu trennen: als Klemens XIII. unter der Last seines Beginnens, das er noch auf dem Todbette bereute, erlag. *) Der unersetzliche Schaden, den er dem apostol. Stuhle gebracht und den Klemens Ganganelli in dem Breve, wodurch er den Jesuitenorden aufhob, deutlich genug betrauerte, kam nun an den Tag. Die Jesuiten hatten Klemens XIII., um den Geist des achtzehnten Jahrhunderts zu beschwören, in die finstere Schreckensgestalt Innozenz III. verwandelt; aber sie verschied unter krampfhaften Zuckungen in den Lichtstrahlen dieses Jahrhunderts. Zerbrochen lagen um sein Sterbebett die Pfeile des Vatikans; erloschen waren die Blitze, zerrissen die Bullen und drohenden Breven und im letzten Verglimmen die Brandfackeln des heil. Ignatius. **)

---

*) Klemens hatte auf den 3. Hornung 1769 ein geheimes Konsistorium angeordnet, in welchem er den Kardinälen den Vorschlag eröffnen wollte, sich mit den Monarchen zu versöhnen; aber in der Nacht des 2. Horn. starb er unter Zuckungen an einer Apoplexie. Siehe Carraccioli Leben des Pabstes Klemens XIII.

**) In der Kirche des heil. Ignaz zu Rom sieht man an den vier Seiten der Kuppel lauter Mordgeschichten des A. T. (Königsmorde oder andere Meuchelmorde), die das Israelitische Volk auf Befehl Gottes verübt haben soll. In der Mitte ist der hl. Ignaz, mit einer Glorie umgeben und Feuer nach allen Seiten schleu-

Während die Regenten durch ihre Edikte die römische Hierarchie bekämpften, trat eine Reihe ausgezeichneter Denker auf, welche durch historische Forschung und Kritik auf dem Gebiet des Kirchenrechts Entdeckungen machten, die besonders in Betreff des Verhältnisses der Bischöfe zum römischen Stuhle und der Grenzlinie der geistlichen und weltlichen Gewalt, von der größten Wichtigkeit waren und dem herrschenden System noch weit tiefere Wunden versetzten. Die deutschen Gelehrten Febronius (dessen Werk bekannt genug ist), le Bret (der eine meisterhafte pragmatische Geschichte der Bulle in cœna dom. schrieb), Peter v. Osterwald und H. Braun (welche die wichtigsten Untersuchungen über das kathol. Kirchenrecht anstellten); der gelehrte Campomanes in Spanien (der mit seltenem Scharfsinn die Rechte der Krone vertheidigte), der Portugiese Pereira (der den Febron und Düpin ins Portugiesische übersetzte und bewies, daß die von dem Pabst angemaßte Bestätigung der Bischöfe rechtlich den Metropoliten und die der letztern den Bischöfen der Provinz zukomme und auch von denselben bis ins 14te Jahrhundert ausgeübt worden sei); der Venetianer Cortini (der die Hierarchie in ihrem Herzen angriff) brachen die Bahn zu einem neuen Kirchenrecht. Ihnen zur Seite stand eine Reihe eben so ausgezeichneter Minister, wie Pombal, Aranda, Carvalho, Choiseul, Kaunitz, der große und gelehrte Tanucci in Neapel u. a., die ohne Zögern zu den bedeutendsten Reformen schritten und dadurch das System der römischen Kurie bis in seine Grundvesten erschütterten.

In Deutschland zeichneten sich besonders durch ihre Wirkungen, wie auf das Leben, so auf die Wissenschaften aus die Kurfürsten von Mainz und Baiern, die Kaiserin Maria Theresia und ihr großer Sohn Joseph II. Von Wien her kamen die ersten neuen Lehrbücher des Kirchenrechts, die in ganz Deutschland Beifall und Nachahmung fanden (wie die von Martini, Rautenstrauch, Riegger u. a.); auf den

---

dernd. Unter ihm stehen die Worte geschrieben: Ignem veni mittere in terram; et quid volo, nisi ut accendatur? D'Alembert sagt, daß nichts so sehr den Geist dieses Ordens bezeichne, als diese Embleme.

Lehrstühlen dieser Wissenschaft, von den Jesuiten befreit, in Wien, Mainz, Würzburg, Salzburg, wurden nun ganz andere Grundsätze vorgetragen, und innerhalb zwanzig Jahren ging eine nicht minder große Revolution in den Ansichten des heranwachsenden Klerus vor, als in dem gesammten Gebiete der kanonischen Wissenschaften. Einen neuen Schwung hatte der Geist der Forschung empfangen durch die Auffindung eines ächten Exemplars der Aschaffenburger Konkordate, welche durch die spätern Wiener Konkordate ganz in Vergessenheit gerathen waren. Dieser Fund veranlaßte eine Menge gelehrter Untersuchungen, welche endlich, kurz vor der französischen Revolution, den denkwürdigen Kongreß der vier deutschen Erzbischöffe in Bad Ems herbeiführten, der dahin abzielte, die Rechte des deutschen Episkopats von den Beschränkungen, welche die falschen Dekretale ihnen aufgelegt hatten, gänzlich zu befreien. Das Resultat dieser Verhandlungen ist bekannt unter dem Namen der Bademser Punktationen, die von Joseph II. bestätigt wurden und in den Wahlkapitulationen Leopolds II. und Franz II. den Artikel veranlaßten, durch welchen der Kaiser sich verpflichtete, den Mißbräuchen und Eingriffen des römischen Hofs, als den Konkordaten zuwider, wirksam zu begegnen.

Kenner der schweizerischen Verhältnisse werden uns nicht verargen, daß wir diese Digression, gerade aus Rücksicht auf diese Verhältnisse, etwas weitläufig ausgeführt haben. Das Resultat der großen Veränderung, von der wir eben sprachen, ist nun, in der Kürze zusammengefaßt, folgendes: Durch die Vereinigung der Denker und Regenten war eine gänzliche Revolution in den Ansichten der Völker, der Regenten und großentheils des Klerus selbst über die Bedeutung des römischen Stuhls vorgegangen; ein neues Kirchenrecht war entstanden und sogleich durch große Reformen praktisch ausgeübt worden. Dieses Kirchenrecht beruht auf dem Unterschied der römischen (papistischen) Kirche, die auf den Lügenkodex des falschen Isidors, und der allgemeinen katholischen Kirche, die auf die Kirchengesetze der alten Konzilien gegründet ist. Indem es die Kirchenverfassung, von den falschen Dekretalen gereinigt, wieder auf die alten Konzilien zurückführt, stellt es die bischöffliche Gewalt in die ur-

sprünglichen Rechte des Episkopats und die Unabhängigkeit von Rom wieder her und erklärt die päpstliche Nuntiatur für einen bloßen Mißbrauch; indem es endlich die kirchliche und Staatsgewalt in ihre Grenzen weist, erkennt es die natürliche Oberhoheit der letztern über die erstere in allen zeitlichen Beziehungen an. Das erste Konkordat auf der Grundlage dieses neuen Kodex war das französische, 1811.

Das historische Verhältniß der Schweiz zu Rom war in dem Lichte dieses auf geschichtliche Kritik und Philosophie gegründeten Kirchenrechts vollkommen gerechtfertigt; die alten Uebungen der Schweizer enthielten Keime, welche nach den Lehren dieses Kirchenrechts trefflicher Entwickelungen fähig waren. Diese fanden denn auch in neuern Zeiten statt, begünstigt durch die neuen politischen Verfassungen in der Schweiz und die ausgezeichnete kirchliche Verwaltung des Erzbischoffs von Regensburg und Bischoff von Konstanz, Dalberg und seines Generalvikars Wessenberg. Durch die politischen Umwälzungen in der Schweiz gingen die alten Aristokratien und mit ihnen die Unterschiede von regimentsfähigen und dienstbaren Klassen unter; die Mediations-Verfassung vereinigte alle Bürger unter gleichen Gesetzen in Einen Rechtsverein. Mit den Grundsätzen dieser Verfassung, eines Werkes der Aufklärung und Humanität, das schnell in allen Zweigen der Kultur, besonders in dem öffentlichen Erziehungswesen neue Lebenskräfte entwickelte, stand die bischöffliche Verwaltung jener zwei Seelenhirten von seltner Vortrefflichkeit in dem vollkommensten Einklang; denn diese Verwaltung beruhte ganz auf den Prinzipien des neuen Kirchenrechts, das gleichfalls ein Werk der Humanität und Aufklärung war. So wurden denn durch Uebereinkünfte (Konkordate) zwischen den Schweizerregierungen und dem Konst. Stuhle die Verhältnisse der Staats- und Kirchengewalt nach jenem Kodex durchaus bestimmt regulirt; der Kultus ward veredelt, die Liturgie und Ritualien von dem Rost alter Barbarei gereinigt, die Verhältnisse der beiden Konfessionen in den paritätischen Kantonen nach dem Geist christlicher Liebe und ächter Humanität geordnet und zwischen beiden Religionsparteien der vorher unbekannte Friede wahrer Toleranz mit allen seinen Segnungen

gepflanzt. [28]) Vorzüglich merkwürdig ist das, 1806 zwischen dem Bischoff und Luzern abgeschlossene Konkordat über die Veredlung des geistlichen Standes, Verbesserung der Pfarrbesoldungen und würdigern Bildung des Klerus. [29])

Durch den geistigen Einfluß der Oberhirten und der ausgezeichneten bischöflichen Commissarien in den einzelnen Kantonen wich allmählig das römische Schulsystem, welches die Jesuiten und Exjesuiten, trotz seiner Widerrechtlichkeit stets sorgsam in der Schweiz wie in andern Ländern genährt hatten, aus den Köpfen der Geistlichen und das Episkopalsystem, als Grundsatz der katholischen Kirche, im Gegensatz zu der römisch-isidorischen ward das herrschende bei dem größten Theil des Klerus.

Zwar protestirte der Pabst und der Nuntius Sceberras Testaferrata gegen alle Anordnungen des Bischoffs von Konstanz, und die ganze bischöffliche Verwaltung ward später als ketzerisch und ruchlos bezeichnet, weil sie die Rechte der römischen (ultramontanischen) Kirche verletzt habe; [30]) allein die Regierungen nahmen durchaus keine Rücksicht darauf.

Im Stillen aber bildete sich der Nuntius und sein verschlagener Auditor eine ultramontanische Partei, besonders unter der Geistlichkeit von Luzern, um mit ihr zu gelegener Zeit die neuen Schöpfungen wieder zu vertilgen. Es war ein großer Fehler, daß man den Plan, die Nuntiatur abzuschaffen, nicht ausführte; in dem neuen kirchlichen und politischen System paßte der Nuntius so wenig, als ein persischer Fakir.

---

28) Das Einzelne, das wir in der Folge zum Theil berühren werden, siehe in der merkwürdigen „Denkschrift über das Verfahren des röm. Hofes gegen Wessenberg." 1818. Desgleichen siehe: Sammlung aller Hirtenbriefe und Verordnungen für das Bisthum Konstanz, von 1801 — 1813. Konstanz. 1813.

29) Siehe Denkschrift über Wessenberg S. 102. fgg.

30) Siehe Denkschrift rc. die Noten von Consalvi.



Zweiter Abschnitt.

Losreißung der Schweiz von dem Bisthum Konstanz.

Virtute parta, quam magna industria haberi decet, ne incuria deformentur, aut corruant infirmata.

SALLUSTIUS de rep. ordin.

Als man nach dem Sturze Napoleons anfing wieder aufzubauen, was der fünf und zwanzig jährige Sturm an dem alten Staatsgebäude Europa's zertrümmert hatte, versuchten auch die Päbste, das verfallene Werk der Hierarchie wieder zu reorganisiren. Unter „die Gräuel der Revolution" rechnete man in Rom nicht blos, was wirklich Folge derselben war; alle Akte der Regentenmacht, der Schriftstellerwelt und der Bischöfe, wodurch die Emanzipation der Staatsgewalt, der Kirche und der Völker von den Fesseln des lügenhaften Isidors war bewirkt worden, fielen in Rom in dieselbe Kategorie. Mit erstaunenswürdiger Kühnheit reichte Pius VII. über eine ungeheure Kluft hin dem Geiste Klemens XIII. und seinen treuen Mitstreitern, den Jesuiten, brüderlich die Hand; nichts von dem neuen Kirchenrecht ward zugegeben, nichts von den alten Anmaaßungen aufgeopfert; alle Usurpationen eines rein untergegangenen Zeitalters sollten von neuem in Kraft gesetzt und sanktionirt werden. 31) Um diesen Zweck zu erreichen, war die Wiederherstellung der Jesuiten, als Lehrer des Kirchenrechts und Bildner der aufwachsenden Generationen, durchaus nothwendig; aber dieser monströsen Geburt des Mittelalters fehlte überall die Lebensluft; wie schattenähnliche Gespenster

31) Wer an unserer vielsagenden Behauptung zweifelt, den verweisen wir auf die neuere Zeitgeschichte; er lese nur die Denkschrift über Wessenberg und die Noten von Consalvi daselbst.

irrten die Nachkömmlinge Loyola's, im 19. Jahrhundert unter den Nationen, mit Ausnahme weniger Länder, umher; und in Absicht der Regenten fand Rom bald, daß sie das neue Kirchenrecht, welches von ihren Vätern aus den alten Konzilien deduzirt worden war, nicht vergessen hatten; die Staatsgewalt nahm mit wenigen Ausnahmen gegen den päpstlichen Stuhl wieder dieselbe Stellung ein, in welche sie zu Josephs II. Zeiten getreten war, und die neuen Konkordate wurden auf der Basis des neuen Kirchenrechts geschlossen.

Es ist aus dem Gesagten erklärlich, wie nun in Rom auf das alte Projekt, das in der Einleitung bezeichnet wurde, die Schweiz zu ultramontanisiren, wieder aufgegriffen wurde; ja es mußte, bei dem durchaus veränderten Verhältniß der Päbste zu den meisten andern katholischen Staaten, namentlich den deutschen eine noch weit höhere Bedeutung, als vormals für die römische Kurie gewinnen. Für den Plan, den falschen Dekretalen, die aus den übrigen Ländern verbannt worden waren, eine Zufluchtsstätte zu bereiten, die in der Folge wichtig werden könnte, mitten unter den abtrünnigen Staaten eine päbstliche Faktorei für die isidorischen Prinzipien zu gründen, von wo aus ihnen, bei günstigern Umständen, wieder in den Nachbarstaaten Boden gewonnen werden möchte, [32]) war kein Punkt im europäischen Staatensystem geeigneter als die Schweiz.

Die wesentlichen Theile dieses Planes waren: die Kirche in der Schweiz unmittelbar unter Rom und die Nuntiatur zu

---

[32]) Wer an der Richtigkeit dieser Ansicht zweifelt, dem halten wir von vielen nur eine schlagende Instanz vor. Im Jahre 1817 schickte der Pabst den Nuntius Carlo Zeno nach Baden, „weil Konstanz einer jener Kirchsprengel sei, welche zur Nuntiatur in Luzern gehören." Se. Königl. Hoheit der Großherzog antwortete dem Pabste: „Die Konstanzische Diöcese wie sie dermalen besteht, im Genuß der deutschen Kirchen- und Reichsgesetzlichen Freiheit, war nie einer Nuntiatur untergeben" und wies hiermit das päpstliche Geschenk zurück. Die Denkschrift (über Wessenberg) bemerkt hierbei, dies sei ein Versuch gewesen, dem Nuntiaturwesen eine Straße nach Deutschland einzuebnen. Die Exkursion des Nuntius aus der römischen Burg, woran er in der Schweiz baute, war mißlungen. Siehe Denkschrift über Wessenberg.

stellen und sie mithin von jedem Metropolitanverband oder Diozesanverband mit deutschen Bischöfen abzulösen; dem Klerus wieder die römischen Schulmeinungen einzuimpfen und das neue Kirchenrecht zu anathematisiren; die Schulen unter den Klerus und die Jesuiten zu bringen, um so die ganze geistige Kultur der katholischen Schweiz unter römische Vormundschaft zu setzen; die Staatsrechte in Kirchensachen, wo nicht ganz aufzuheben, doch praktisch so viel als möglich zu verletzen, um so neben dieser verhaßten Theorie eine entgegengesetzte Praxis zu begründen, auf die man sich dann berufen könnte; endlich der Nuntiatur wieder eine möglichst ausschweifende Gewalt zu erringen. Mit dem ersten und letzten Punkte mußte das Werk begonnen werden, dann gaben sich die übrigen leicht im Lauf einer kurzen Zeitfrist.

In Absicht des ersten Punktes hatte die französische Revolution, die in jedem andern Betracht dem Pabstthum so verderblich war, durch die Erlöschung so mancher Erzbisthümer treffliche Vorarbeiten geliefert. So waren die schweizerischen Bisthümer Chur, Freiburg, Basel, Sitten, Como (für Tessin) von den frühern Metropolitanverbanden abgelöst worden. Da wir in der Folge diesen Gegenstand nicht wieder berühren, so wollen wir sogleich hier, wiewohl dem historischen Gange etwas vorgreifend, bemerken, daß in der Folge für diese Bisthümer gegen alle kanonische Ordnung der frühern Conzilien, selbst gegen die ausdrückliche Bestimmung des Tridentinums der Metropolitanverband nicht wieder hergestellt wurde. Denn das Tridentinum fordert ihn bestimmt für jedes Bisthum (Sessio 24. de reform. C. 2); nach ihm ist die Entbindung von demselben nur eine durch Dispens bestehende Ausnahme von den allgemeinen Kirchengesetzen; wer aber die Dispense nicht sucht, dem können sie nicht aufgedrungen werden. [33]) Den Schweizern wurden sie aufgedrungen und es entstand so die in der Kirchengeschichte unerhörte, aus dem Umsturz der kanonischen Ordnung hervorgehende Erscheinung, daß alle Bisthümer eines Landes in römische Immediat-Bisthümer unter der Nuntiatur verwandelt wurden.

---

[33]) Siehe Feers Schrift: über das Bisthum Basel. Arau, 1828. S. 12 und 42.

Die Kernlande der katholischen Schweiz (d. h. der ganze östliche Theil des Landes bis an die Aar, außer Chur) waren indessen dem deutschen Bisthum Konstanz subordinirt, das früher dem Mainzer, damals dem Regensburger Erzbisthum unter dem Fürstbischof Dalberg unterworfen war. Zufolge des Planes mußten auch diese schweizerischen Länder von dem deutschen Bisthum und Erzbisthum losgerissen und durch Errichtung neuer Bisthümer unmittelbar der römischen Kurie und der Nuntiatur untergeben werden. Manche haben die Losreissung dieser Länder von Konstanz blos aus dem Haß der römischen Kurie gegen die Prinzipien der deutschen Kirche, namentlich gegen die Konstanzische Verwaltung und den Generalvikar Wessenberg erklären wollen. Allerdings war dieser Haß vorhanden und zwar in so hohem Grade, daß es in Rom beschlossen war, möglichst alle Anordnungen jener bischöflichen Verwaltung in der Schweiz wieder auszutilgen. Gleichwohl ging diese Losreissung aus einem höhern Prinzip hervor, wie bemerkt worden; die Schweiz sollte für alle Zukunft in eine unmittelbare römische Kirchenprovinz verwandelt werden. Wäre der Bischof von Konstanz auch der fügsamste römische Kurialdiener gewesen, dennoch wäre die Losreissung erfolgt.

Diese Abtrennung der schweizerischen Dioceſanstände von dem Bisthum Konstanz soll uns in dem gegenwärtigen Abschnitt beschäftigen. Wir haben sie als integrirenden Theil eines umfassenden Ganzen von Bestrebungen, als Theil eines höheren Planes bezeichnet; diese Beziehung werden wir fest halten, und die Entwicklung dieses höhern Planes in den folgenden Abschnitten erzählen.

Diesen Plan und jeden einzelnen Theil desselben nur zu fassen, vielmehr noch, die Ausführung desselben für möglich zu halten, würde blos das Werk einer schimärischen Einbildungskraft gewesen sein, wenn man hätte annehmen müssen, daß die Mediationsregierung in der Schweiz von Dauer sein würde. Denn die Interessen der Humanität und Aufklärung, welche die theuersten und höchsten Staatsinteressen dieser Regierung bildeten, und die Staatsmänner, die am Ruder waren, würden ein unüberwindliches Hinderniß gewesen sein. Selbst an die Ausführung des ersten Theiles dieses Planes, der Losreissung der Dioceſanstände von Konstanz, war dann nicht zu

denken, mochte dieses Vorhaben auch unter einem noch so täuschenden Titel angerathen werden; denn die liberalen politischen Grundsätze erheischten eine feste Garantie für die Erhaltung der liberalen kirchlichen Prinzipien, und diese konnten nur in dem Diocesanverband mit Konstanz gefunden werden. Der Nuntius wußte bestimmt, daß Aargau und Luzern, die zwei bedeutendsten Kontone, die hier die Entscheidung gaben, und mehrere kleinere dieser Ansicht folgten. Die Staatsmänner in diesen Kantonen kannten sehr wohl aus der ältern und neuesten Geschichte ihres Vaterlandes und aus dem Haß der römischen Kurie gegen Wessenberg die Grundsätze Roms.

Allein der Nuntius wußte auch, daß dieses Hinderniß wahrscheinlich sehr bald würde beseitigt werden. Er wußte, daß die alten aristokratischen (regimentsfähigen) Familien in den ehemals aristokratischen Kantonen (Bern, Luzern, Freiburg, Solothurn) nur auf ein äußeres Ereigniß warteten, um ihre verlorenen politischen Vorrechte wieder zu gewinnen und die Mediationsverfassung zu stürzen; und dieses Ereigniß schien mit den Unglücksfällen Napoleons (des Stifters und Protectors der Mediationsverfassung) zu reifen. Der Nuntius selbst und sein gewandter und verschlagener Auditor, Cherubini, waren mit dieser Partei in Luzern eng verbunden; sie halfen ihre Pläne im Stillen entwickeln und die Hülfsmittel zu ihrer Ausführung vorbereiten. Diese Partei war mit dem Projekt der Losreissung der Schweiz von Konstanz vertraut und für dasselbe gewonnen; es ist aber nicht glaublich, daß ihr der Nuntius den letzten Zweck desselben (die Ultramontanisirung der Schweiz einzuleiten) enthüllte; es ist wahrscheinlich, daß er ihr, wenigstens den meisten Mitgliedern, dasselbe nur unter der glänzenden Firma vortrug, unter welcher es hernach öffentlich aufgestellt wurde. Uebrigens konnte er mit Grund voraussetzen, daß diese Partei, nach ihrem Siege, die in solchen Fällen gewöhnliche Maxime der Aristokraten, wenn auch nur für den Anfang, annehmen würde: sich mit der geistlichen Gewalt zu verbinden.[34]) Dann konnten entscheidende Schritte für die Gesammtentwickelung seines

[34]) Aus der Einleitung erhellt, daß die alten Aristokratien der Eidgenossen jedoch nie diese Maximen annahmen.

Planes gethan werden. Großen Vortheil gewährte ihm noch sein langer Aufenthalt in der Schweiz und die innige Bekanntschaft mit der Persönlichkeit der wichtigsten Männer in Luzern. Er machte unter andern noch vorzüglich die empfehlende Seite geltend, welche jenes Project den höchst mäßig begüterten Patriziern durch die Aussicht auf wohlausgestattete Domherrnstellen darbot. 35)

Die Stimmung der drei Urkantone war nicht ungeeignet, ihnen dieses Project (der Trennung von Konstanz) zu empfehlen. Die vielfachen Leiden welche diese tapfern Alpenbewohner in dem heldenmüthigen Kampfe von 1798, der bei ihnen zugleich ein Religionskrieg war, von den Franzosen erduldet hatten, machte sie der Mediationsakte, als einem Werke Napoleons, abgeneigt; zugleich hatten sie sich enger an Rom angeschlossen. Daher war es nicht schwer, selbst die Aufgeklärteren in diesen Kantonen für jenes Vorhaben, wenn es nur als im Einklange mit der Wohlfahrt und Freiheit der Schweiz dargestellt würde, durch geschickte Insinuationen zu gewinnen. Durch sie konnte es daher am füglichsten angebahnt werden.

Auch die Thätigkeit der Klöster, die, wie in der Einleitung bemerkt wurde, unmittelbar unter Rom und der Nuntiatur stehen, und die Wirksamkeit der ultramontanischen Partei unter dem Klerus von Luzern, welche sich die Nuntiatur in den letzten Jahren der Mediationsregierung gebildet hatte und deren Wichtigkeit erst später eintrat, konnte mit Vortheil dazu gebraucht werden.

Diese Anbahnung der Trennung von Konstanz beschloß also der Nuntius schon im Jahre 1812, als der Stern Napoleons zu sinken begann, wohl wissend, daß die Ausführung erst nach dem Untergang der Mediationsakte möglich sei. Er verbreitete daher in den Urkantonen die Idee: „daß gleichwie die politische Unabhängigkeit und Freiheit der Schweiz auf ihrer vollkommenen Unabhängigkeit in politischen Dingen von andern Staaten beruhe, eben so die geistliche Gerichtsbarkeit von

35) Es ist daher dieses Projekt von einem geistvollen Schweizer in einem Aufsatze in der Revue trimestrielle 1828 nicht unpassend mit dem Reiz, den der Fremdendienst für die Patrizier hat, verglichen worden.

auswärtigen Bisthümern möglichst getrennt und von inländischen Prälaten verwaltet werden müsse; es sei daher rathsam, ein großes schweizerisches Nationalbisthum zu errichten und die Schweiz vom Bisthum Konstanz zu trennen." [36]) Diese Idee konnte nicht fehlen, eine zauberische Wirkung gerade auf die edelsten Gemüther auszuüben und noch ein Haupthinderniß zu beseitigen, das auch nur auf diese Art zu heben war; nämlich die Liebe der Schweizer zu allen Verhältnissen und die ehrfurchtsvolle Anhänglichkeit an den Fürstbischof. Wo ein so hohes Gut, dachte man, wie eine schweizerische Nationalkirche (gleich der deutschen und gallikanischen) zu erringen ist, muß jede andere Rücksicht weichen. Denn nicht blos ein einheimisches, von einem einheimischen Prälaten verwaltetes, sondern zugleich ein auf einer nationalen Basis, d. h. auf eigenthümlichen Freiheiten beruhendes, eben dadurch von Rom unabhängiges, für die Interessen der Schweiz bestimmtes und somit eine Nationalkirche bedingendes Bisthum dachten sich viele unter einem Nationalbisthum; [37]) das Wort war glücklich von der Nuntiatur gewählt! die Hauptpunkte in dieser Idee waren freilich unbestimmt gelassen worden; desto mehr hatte die Einbildungskraft in ihrer Ausmalung zu thun. Davon mehr in der Folge. So hatte also die Nuntiatur gerade das Gegentheil von dem hingestellt, was sie im Schilde führte.

Der Landschreiber (Staatssekretär) Lusser in Uri, ein staatskluger und gewandter Mann, einer der Gewichtigsten in den Waldkantonen und nicht ohne Ansehen bei den übrigen, ward veranlaßt, zuerst öffentlich mit jenem Plane, ein Nationalbisthum zu stiften, hervor zu treten. Leicht gewann er Uri, dieses leicht Schwyz und Unterwalden, besonders durch den berühmten General Aloys Reding in Schwyz, einen mit dem Lorbeer des Kriegs und der Bürgerkrone geschmückten Patrioten, dessen edler Charakter allein schon beweist, daß jene Idee nur von ihrer schönen Seite aufgefaßt

---

36) Die ipsissima verba.

37) Die Folge wird zeigen, daß man das neue Bisthum unter diesem hohen Gesichtspunkt auffaßte. Daher die geschickte Zusammenstellung mit der politischen Unabhängigkeit. Hier haben wir es nur mit der ersten Anregung dieser Idee zu thun.

wurde. Nach einigen Vorverhandlungen vereinigten sich am 20. Jan. 1813 diese drei Kantone in den Beschluß: „der Nuntiatur ihr Anliegen um Absönderung der schweizerischen Diocesanstände von Konstanz, auf den Fall der Erledigung des bischöflichen Stuhles vorzutragen.“ Weiter gieng, was wohl zu bemerken ist, ihr Vorhaben nicht. Die Regierung von Uri theilte im Namen der drei Urkantone, diesen Wunsch und Beschluß den sämmtlichen Diocesanständen mit und lud sie zur Vereinigung mit ihnen ein. Die Gründe, worauf dieser Vorschlag gestützt wurde, waren genau die oben angegebenen. Diesem Antrage entsprachen aber die wenigsten Diocesanstände und alle stellten ihm vielfache Bedenklichkeiten entgegen. Die Sache ruhte also bis zur nächsten Tagsatzung in Zürich, den 24. Juni (1813).

Als hier die Konstanzischen Diocesanstände die Rechnungsablage der bischöflichen Sustentationsgelder beendigt hatten, erneuerten die genannten drei Kantone ihre Vorschläge mit denselben Gründen, und stützten sie außerdem noch auf folgende Reflexion: [38]) „Durch die Auflösung des Konstanzischen Domkapitels, aus dessen Schooße sonst der Bischof gewählt worden sei, sei, beim Absterben des jetzigen Bischofs die Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhles einem ungewissen Schicksale und die diesem Hirtenstabe unterworfene Heerde der Gläubigen in der Schweiz der bangen Besorgniß Preis gegeben, entweder als Verwaisete auf unbestimmte Zeit ohne regelmäßige obere Kirchenleitung zu bleiben, oder einen Nachfolger sich aufdringen zu sehen, der den hierseitigen Begriffen von Legalität und dem so nothwendigen geistlichen Zutrauen nicht entspreche. (Diese Worte bezogen sich auf Herrn von Wessenberg; man erkennt hierin die Eingebungen des Nuntius.) Es sei also nothwendig, zweckmäßige Vorkehrungen zu treffen, die um so weniger bedenklich seien, da es nicht um plötzliche (via facti) Trennung, sondern um vorbereitende Maaßnahmen für den Fall des Absterbens des Fürstbischofs zu thun sei.“

[38]) Wir folgen bei unserer Erzählung den Urkunden (abgedruckt in Tschirners Archiv für alte und neue Kirchengeschichte; zum Theil in der Denkschrift über Wessenberg) und authentischen mündlichen Mittheilungen. Ein bedeutender Theil der Akten ist auch in dem schweizer. Museum 1816 abgedruckt. Diese Quellen reichen nur bis 1816.

Bei der Umfrage kam zunächst das Wort an den Luzernerischen Abgesandten, den Schultheißen Krauer, eine der Hauptstützen der Mediationsregierung, voll Erfahrung und Einsicht und von einem hellen Blick, den nicht so leicht trügerische Vorspiegelungen irre führen konnten. Er bemerkte, tief die römischen Projekte durchschauend, daß die Ansicht, als erwachse aus der Trennung der Schweiz von dem auswärtigen Bisthum Konstanz größere Unabhängigkeit, auf Schein und Täuschung beruhe; diese Absonderung werde eine Vermehrung der Bisthümer im Innern zur Folge haben; dadurch aber werde die römische Hierarchie, stets geneigt, durch alle ihr zu Gebot stehende Mittel ihre Gewalt zu verstärken, einen dem Geist der bestehenden Verfassungen gefährlichen Einfluß gewinnen. Diese Besorgniß sei aus der Geschichte, die deutlich genug rede, geschöpft. Ein solcher unter der Nuntiatur stehender Bischof werde dann durch seine bedeutenden Einkünfte und Familienverbindungen neue Mittel erlangen, staatsverderblichen Einfluß zu gewinnen. Diese Gefahren seien nicht von einem auswärtigen Bischof, der nur seine geistlichen Interessen vor Augen habe, am wenigsten von der liberalen bischöflichen Verwaltung von Konstanz zu fürchten. Darauf erinnerte er an die treffliche Amtsführung des Fürstbischofs, für welchen das Begehren um Absonderung von den schweizerischen Diöcesanständen, für die er stets so große Vorliebe gehegt, eine tiefe Kränkung sein müsse, und schloß dann, daß Luzern auf der Fortdauer der Diöcesanverbindung mit Konstanz beharren und die angetragene Absonderung als schädlich verwerfen müsse.

Glarus, Appenzell und Solothurn, die schon von der Nuntiatur gewonnen waren, letzteres durch das Versprechen, den neuen Bischofssitz zu erhalten, traten den Urkantonen bei. Die Gesandten aller andern Stände erklärten sich ohne Verhaltungsbefehle; der von St. Gallen setzte hinzu: „der feste Wille seiner Regierung sei, daß keinem Kanton ein Bischof weder ab- noch aufgedrungen, kein provisorischer Zustand und keinerlei Zwischengewalt eingeführt und kein voreiliger Schritt gethan werde."

Jedoch traten die sämmtlichen anwesenden Deputirten, die von Luzern, Aargau und Thurgau ausgenommen, dem Antrage bei, eine Kommission zu ernennen, welche ein

Gutachten über die Frage ausstellen solle: „Ob und was schon dermalen über den im Wurf liegenden Gegenstand gemeinschaftlich eingeleitet, beschlossen und den hohen Ständen hinterbracht werden solle?“ Die Kommission, die aus fünf Mitgliedern bestand, stattete am 3. Juli ihren Bericht dahin ab: „daß ein fürsorglicher Schritt zu thun sei,“ und gründete diesen Antrag vorzüglich auf das allmählige Erlöschen des Domkapitels zu Konstanz und auf die Besorgniß einer kritischen Zukunft in kirchlichen Dingen. Wir heben folgende merkwürdige Stelle aus: „Wenn die löblichen Diöcesanstände, ohne unter sich einverstanden zu sein, durch den Todesfall des Fürsten Primas überrascht würden: was ließe sich dann ohne mißlichen Zeitverlust Einträchtiges von ihnen erwarten? Welche Spaltungen zwischen ihnen, welche Beunruhigungen in ihrem Innern dürften sich dann äußern! und welch' ein provisorischer Zustand, welch' eine Ungewißheit seiner Andauer, welche äußere Einflüsse, welche Beschränkungen ihres Willens, man möchte sagen — welche späte Reue, welche **Schmach**, welche **Verantwortlichkeit gegen die Nachkommen**, möchten dann besorglich hervorgehen!“ Merkwürdige Worte, in welchen diese Kommissarien eine dunkle Ahnung von den Folgen eigener Verschuldung — und nicht von dem Tode des Fürsten Primas schienen ausdrücken zu wollen. [39])

Die Kommission legte sodann ein an den Fürstbischof gerichtetes Entwurfsschreiben vor, worin nach abgestattetem Danke für desselben liebevolle Sorgfalt für die Schweizer während seiner Amtsverwaltung, die Mittheilung gemacht wurde: „die eidgenössischen Diöcesanstände sähen sich durch die schwankende Lage des Domstiftes zu Konstanz bewogen, jetzt schon auf Errichtung neuer bischöflicher Gewalt und Würde im Schooße der Nation bedacht zu sein und eine nähere und bestimmte Fürsorge dem Ereignisse vorangehen zu lassen, wozu Se. königl. Hoheit um gütige Beistimmung und Mitwirkung ersucht werde.“ Dieses Entwurfsschreiben wurde von den Gesandten der Stände (ad referendum et ratificandum) nach Hause ge-

---

[39]) Vergl. Nota 38. — Wir müssen hier bemerken, daß wenn im Folgenden auf eine frühere Note zurückgewiesen wird, meistens die Stelle im Texte selbst gemeint ist.

nommen, um es ihren Regierungen vorzulegen. In der angeführten dunkeln und andeutenden Stelle war freilich immer nur noch von Vorbereitungen die Rede; gleichwohl mußte die wirkliche Absendung dieses Schreibens an den Fürstbischof der erste entscheidende Schritt werden. Der Nuntius bot daher alle Mittel, über die er verfügen konnte, auf, um die Regierungen zu diesem Schritte zu bestimmen. Auch war er überall glücklich außer in Luzern und Aargau. Der erstere Kanton beharrte fest bei seiner Weigerung, und der letztere trat, höhere Rücksichten dem Interesse des Nuntius vorziehend, durchaus den Ansichten Luzerns bei. So wurde dann jenes Entwurfsschreiben im Herbstmonat 1813, von allen Ständen, außer den genannten, genehmigt und unterzeichnet, durch die Regierung von Uri an seine Aufschrift abgeschickt. Die Antwort des Fürstbischofs war zwar verbindlich, aber gleich unbestimmt, wie die an ihn gestellte Bitte. „Er werde, sagte er darin, als Bischof und Metropolit mit Vergnügen alles beitragen, was die verlangte Diöcesaneinrichtung, die das Beste der Religion und das Wohl des Vaterlandes zugleich so nahe berühre, in Liebe und Eintracht vorbereiten und berichtigen könne."

Wir bemerken hier, daß bei allen bisherigen Verhandlungen und der darauf Bezug habenden Schreiben immer nur von vorbereitenden Schritten die Rede ist und zwar auf den Todesfall des Fürstbischofs; von einer Trennung während den Lebzeiten desselben war noch nicht die Sprache viel weniger von einer gesetzlosen faktischen Trennung.

Indessen näherte sich der Kriegssturm im Jahre 1813 auch den Gränzen der Schweiz und eine außerordentliche Tagsatzung versammelte sich im Wintermonat in Zürich. Der Nuntius wußte, daß mit dem Einrücken der fremden Heere, trotz der Neutralitätserklärung, die Mediationsregierung fallen und somit das größte Hinderniß, welches der Ausführung seines Planes im Wege stand, verschwinden würde. Er beschloß demnach, schon jetzt einen Schritt einzuleiten, der, nach jener Katastrophe, unfehlbar zum Ziele führen müßte. In Folge seiner Eingebungen beschloß, auf jener Tagsatzung, die Mehrheit von zehn Gesandten der betreffenden Diöcesanstände, in der Sitzung vom 19. November, eine Deputation an den Fürst-

bischof von Dalberg, der durch die Ereignisse gezwungen Deutschland für den Augenblick zu verlassen, sich damals in Zürich aufhielt, mit der Bitte abzusenden, „er möge eine schriftliche Einwilligung ertheilen zur wirklichen Trennung von Konstanz, wenn der Pabst den von ihnen getroffenen Diöcesaneinrichtungen seine Sanktion würde ertheilt haben." Luzern, Aargau und Zug nahmen keinen Antheil an diesem Schritte. Der Fürstbischof gab zu Handen der Versammlung die schriftliche Erklärung: „Er werde ein verehrungsvolles Schreiben an Se. Heiligkeit erlassen und sich der väterlichen Entscheidung desselben unterwerfen in Betreff der Frage: ob und welche Kantone von dem Bisthume Konstanz wirklich zu trennen seien?" Dann drückte er noch den Wunsch aus, lebenslänglich noch den bischöflichen Beruf in der Schweiz, für die er so viele Liebe hege, zu verwalten. Diese Erklärung des erlauchten Prälaten, der die ungetrübte Achtung der ganzen gebildeten Welt genoß, hätte, sollte man denken, die Stände bewegen müssen, den ausgedrückten Wunsch, der den Willen desselben deutlich genug aussprach, in so weit zu berücksichtigen, daß sie bei seinen Lebzeiten von ihrem Vorhaben abstanden. Sie hatte aber die entgegengesetzte Wirkung. Die Stände folgten den Vorstellungen des Nuntius, der ungesäumt auf Entwerfung eines Schreibens an den heil. Vater drang, in welchem die Wünsche, in Absicht der Trennung von Konstanz und der Errichtung eines Nationalbisthums sollten vorgetragen werden. Dieses Schreiben ward von den Gesandten der zehn Stände Uri, Schwyz, Unterwalden, Solothurn, Glarus, Zürich, Appenzell, St. Gallen, Schaffhausen und Thurgau entworfen, ihren Regierungen vorgelegt und von diesen genehmigt. Luzern, Aargau und Zug hatten von aller Theilnahme an diesen Verhandlungen abstrahirt.

Ehe dieses Schreiben aber nach Rom abgehen konnte, war bereits der politische Zustand Helvetiens gänzlich verändert. Wir können dieses wichtige Ereigniß nicht ganz unbeachtet lassen; wir müssen es, wenn auch nur mit wenigen Worten, wenigstens in der allgemeinen Beziehung die es auf den Gegenstand unserer Erzählung hat, auffassen.

Mit dem Einmarsch der fremden Heere in die Schweiz war in den Kantonen Bern, Solothurn, Freiburg und

Luzern von den alten Herrscherfamilien die Mediationsverfassung durch eine Revolution gestürzt und die vor 1798 bestehenden Aristokratien der **regimentsfähigen** Familien mit ihren politischen Vorrechten wieder restaurirt worden. Dieses Ereigniß führte für die Schweiz als Bundesstaat die Aufhebung der Mediationsakte herbei. Auch die meisten der übrigen Kantone näherten sich mehr oder minder dem Zustand vor 1798 und nahmen in ihre, unter fremden Einfluß geschaffenen, Verfassungen mehr oder minder aristokratische Elemente auf. Zürich erwarb sich das Verdienst, das Meiste beigetragen zu haben, daß nicht die dreizehnörtige Eidgenossenschaft restaurirt würde. Daher und aus der Verschiedenheit der Verfassungen selbst entsprangen vielfache Spannungen unter den einzelnen Kantonen. [39 b)]

Jene drei katholischen Aristokratien vergaßen nun ganz, besonders im Anfange, die Weisheit ihrer Vorfahren in der Stellung gegen Rom und die geistliche Gewalt; sie verbanden sich, mehr oder weniger, am meisten **Freiburg**, mit dieser Macht gegen die zurückgesetzten Volksklassen und machten es dadurch den Nuntien möglich, rasch nach allen Seiten hin ihren Plan zu entwickeln. [40)] In **Luzern**, das nun vorzüglich wichtig für unsere Geschichte wird, hatte der Schultheiß **Rüttimann** an der Spitze der alten Aristokraten die Mediationsverfassung gestürzt und den Schultheißen **Krauer**, so wie die andern liberalen Staatsmänner verdrängt. Der Kl. Rath (Regierung) der neuen aristokratischen Verfassung ward von den alten Junkerfamilien besetzt. Die Mehrheit der Mitglieder des Kl. Raths trat in Allianz mit dem Nuntius und seiner Partei.

Das äußere Haupt dieser Partei war der Schultheiß **Rüttimann**, ein Aristokrat im gemeinen Sinne des Worts, wie er früher ein gemeiner Jakobiner gewesen war. Ohne eine Ahndung von dem tiefern Sinne des Lebens und von der geistigen und politischen Bedeutung seines Vaterlandes, bewegten sich bei ihm Gedanke und That nur in dem engen

---

39 b) Trefflich ist dies entwickelt in der Schrift: Ueber die Schweiz von einem schweizer. Vaterlandsfreund. Stuttgart. 1815.

40) Wir bitten die Leser diese und die folgenden Bemerkungen, als den Schlüssel zu Vielem, wohl zu beachten.

Kreise aristokratischer Interessen; in dieser engen Sphäre aber unbeständig, unzuverläßig und inkonsequent, ohne Prinzipien bald diesen bald jenen Weg verfolgend; oft das Bessere begünstigend, aber unfähig aus Schwäche, es durchzuführen; das Arge oft nicht wollend, aber wider Willen zu ihm hingezogen; energisch nur bei einzelnen Handlungen, — leider! fast immer von verderblicher Natur, wie der Umsturz der Verfassung — denen er, aus Mangel höherer Bildung, stets den Stempel plumper Rohheit aufdrückte. Aus Ehrgeiz, und wie wohlunterrichtete versichern, bearbeitet durch jene Nuntiaturmittel, welche der Nuntius Scotti (siehe Einleitung) empfahl, ergriff er die ganze Leitung des Bisthumsgeschäftes, völlig im Sinne des Nuntius. Vereint mit ihm wirkte der Rathsherr Meier von Schauensee, des Schultheißen Schwager, wie dieser früher ein Jakobiner später ein wüthender Aristokrat, jenem an Energie wie an aristokratischer Konsequenz weit überlegen und ihn daher durch eigenes Uebergewicht, so wie durch den Einfluß seiner fanatischen Schwester (Rüttimanns Gattin) meistens beherrschend. Mit unbegreiflicher Kurzsichtigkeit und gänzlich der klugen Politik ihrer Vorfahren uneingedenk, traten diese mit der Priesterpartei in Luzern, Werkzeugen des Nuntius und Verfechter römischer Interessen, zum Verderben ihres Vaterlandes in Verbindung. Die bekanntesten, zum Theil noch lebenden Glieder dieser Priesterpartei waren der Probst Meier von Münster, des Rathsherrn Bruder, diesem ähnlich an Denkart und Charakter; die Professoren Gügler, scharfsinnig, gelehrt und voll Geist, wie seine Schriften zeigen, klug, gewandt, ehrgeizig und geübt in der Kunst der Verstellung; Geiger, plump und roh, nicht ohne gewisse Gaben, aber ein unverhohlener römischer Pfaffe; Salzmann, gutmüthig und eigentlich nur zum Meßlesen geboren, aber als willenloses Instrument der Nuntiatur tauglich, zu höhern Würden erkoren zu werden; Widmer, Ineichen u. a., die wir später noch nennen werden.

Vielfach gehindert und beengt ward diese Partei von dem zweiten Schultheiß, Keller, auch einem Aristokrat, aber von der edelsten Art. Was in der Verfassung nationelles blieb (allerdings mehr als in den drei andern Aristokratien) war ihm zu verdanken. Auch in dem Volk erkannte er Rechte an. In

Absicht des Klerus nahm er ganz die weisen Maximen der Vorfahren an; die Usurpationen der Priesterschaft fanden an ihm einen entschlossenen und unbeugsamen Gegner; darum haßten sie und der Nuntius ihn von ganzer Seele. Der Bisthumssache war er gram und nahm keinen Theil an ihr.

Wir ergreifen nun wieder den Faden der Erzählung. Luzern trat, wie bemerkt, nun an die Spitze der Verhandlungen und sandte das oben erwähnte Schreiben nach Rom ab (unterm 16. April 1814). Nachdem das Anliegen, ein Nationalbisthum zu errichten, vorgetragen war, heißt es in diesem Schreiben weiter: „daß sich vorerst das Ansuchen der Diöcesanstände dahin beschränke, daß sie das, was ihnen nach reifer Ueberlegung, gemäß den kanonischen Vorschriften nöthig erscheine, der klugen Einsicht Sr. Heiligkeit vorlegen dürfen; seien diese Vorschläge von Hochderselben gebilligt, dann mögten Se. Heiligkeit erklären, daß die unterzeichneten Stände vom Bisthum Konstanz getrennt seien. Durch gegenwärtiges Schreiben bitten sie also nicht, nun gleich in diesem Augenblick, vom Bisthum Konstanz losgerissen zu werden, wohl aber um die Zusicherung der väterlichen Gnade, daß sobald das Obenbezeichnete in gehörige Ordnung gebracht sei, die Trennung bewilligt werde." In demselben Geiste war auch die Antwort des Pabstes abgefaßt. „Er ertheile, sagt er darin, dem Gesuch der Stände seine Einwilligung; jedoch wolle er im Voraus erinnern, daß erst mehreres vorhanden sein müsse, nämlich eine Kathedralkirche, ein Domkapitel, ein Seminarium, ein Dotationsfond, kurz alles, was die heiligen Kirchengesetze weislich und fromm verordnen. Deßwegen habe er seinen klugen Nuntius beauftragt, Alles vorzubereiten, was auf die Behandlung der Sache Bezug habe."

Aargau und Zug hatten weder jenes Schreiben unterzeichnet noch an der ganzen Sache fernern Theil genommen.

Die Stände hatten also gebeten, daß erstens die Trennung erst vollzogen werden solle, wenn alle Requisiten für das neue Bisthum vorhanden seien, weil sie auf jeden Fall ein Provisorium vermeiden und unmittelbar aus dem alten Verband in das neue Bisthum übergehen wollten. Zweitens, daß die Trennung selbst nach kanonischen Gesetzen und in

der rechtlichen Procedur erfolgen solle. Dasselbe versprach und besagte denn auch das päbstliche Antwortschreiben.

Das päbstliche Antwortschreiben war schon unterm 7. Oktober erlassen, aber erst den 31. Dezember 1814 den Ständen von der Nuntiatur mitgetheilt worden. Ihm war ein Begleitschreiben des Nuntius beigelegt, das von der entscheidensten Art war. Er sagte darin, „daß er bereit sei, Alles zu erfüllen, was Se. Heiligkeit ihm aufgetragen habe. Er mache anbei noch die Anzeige, daß er ein apostolisches Breve über die bereits vollzogene Trennung der Schweiz von Konstanz schon an den Bischof von Dalberg abgeschickt habe. Auch habe der heil. Vater durch ein anderes apostol. Breve für jetzt den Probst von Beromünster, Fr. Bernh. Göldlin von Tieffenau, zum apostolischen Vikar der abgesonderten Diöcesanstände ernannt."

Noch mehr; kaum waren diese Schreiben an die Stände abgeschickt (am 31. Dezember) als der Nuntius schon am folgenden Tage (1. Jan. 1815), folglich noch ehe die Regierungen jene Schreiben empfangen, geschweige dann beantwortet haben konnten, ein Kreisschreiben an die sämmtliche Geistlichkeit der Konstanz. Diöcesanstände erließ, worin mit großem Jubel die Trennung verkündigt, die aus mehr zu beweinenden als wieder anzuführenden Ursachen herbeigeführt worden sei" (er meint die bischöfl. Konstanzische Verwaltung) und der Probst Göldlin als Vikar proklamirt werde. Noch an demselben Tag stellte ihm der Nuntius die Ernennungsakte zu und setzte ihn schon am 10. Januar feierlich in seine Würde ein.

So ließ der Nuntius, während die Regierungen staunend da standen, einen Schlag auf den andern folgen.

Durch dieses Verfahren war der ruhige, gesetzlich vorbereitende Gang der Verhandlungen verlassen und die Schweiz plötzlich und gewaltsam von Konstanz losgerissen worden. Diese Losreissung stand nicht allein mit dem Willen der Diöcesanstände, wie von selbst erhellt, sondern auch mit dem päbstlichen Breve (vom 7. Oktober 1814) im Widerspruch. Der letztere Widerspruch war indessen blos scheinbar; der Nuntius handelte im völligen Einverständniß mit Rom. [41])

---

41) Der angedeutete Widerspruch mit dem Breve vom 7. Oktober mußte den Uneingeweihten um so auffallender erscheinen, als das

Diese gewaltsame Losreissung war in dem Plane der Nuntiatur nothwendig. Hätte man die Eidgenossen, nach ihrem Willen, auf dem Wege ruhiger Verhandluug unter der fortdauernden Bisthumsverwaltung des Fürstbischofs von Dalberg, die neuen Bisthumseinrichtungen mit Besonnenheit vorbereiten lassen, so war für die Nuntiatur zu befürchten, daß die Grundverhältnisse des neuen Bisthums nach denselben Principien, auf welchen das alte beruhte, möchten regulirt werden, d. h. auf den Principien des Episkopats und der alten Gerechtsame der Schweizer in Kirchensachen. Das wollte Rom nicht. Auch war zu befürchten, daß **ein** umfassendes **Nationalbisthum** gestiftet würde; auch das wollte Rom nicht. Das alles zu vereiteln, diente trefflich das **Provisorium**, zumal in einem Zeitpunkte, wo, in Folge der neuen politischen Ereignisse, Spannung und Mißtrauen unter den Ständen herrschte. Endlich war dies Provisorium nothwendig, um die oben angedeuteten übrigen Theile des römischen Plans zu entwickeln. Denn es trat nun eine Art kirchlicher Anarchie ein; der Generalvikar und die andern kirchlichen Autoritäten wurden zu Nullen; der

---

Begleitschreiben der Nuntiatur vom 31. Dezbr. von zwei Breven sprach (das eine an den Bischof von Konstanz, das andere die Ernennung des Generalvikars betreffend) deren keines den Ständen zu Gesicht gekommen war; ja später wies es sich aus, daß das letztere damals (den 31. Dez. 1814) noch nicht existirte, indem es erst den 11. Januar 1815 in Rom ausgefertigt und im Laufe des Februars den Ständen mitgetheilt wurde. Gleichwohl handelte der Nuntius im Einverständniß mit Rom. Ihm lag alles daran, die Herbeiführung eines **Provisoriums** möglichst zu beschleunigen. So wie er daher erkannte, daß durch die politische Umwälzung in der Schweiz eine Lage eingetreten sei, welche geeignet wäre, durch einen **gewaltsamen** schnellen Akt jenes Ziel zu erreichen, behielt er das Breve vom 7. Okt., das zu diesem Plan nicht mehr ganz paßte, zurück, bis jener Akt vorbereitet, d. h. bis die Sache mit der **Rüttimann**'schen Partei abgekartet und eingeleitet und dem Bischof von Konstanz das Trennungsdekret zugeschickt worden war. Dann erfolgte der Schlag, wobei das Ernennungsdekret des Generalvikars anticipirt werden durfte. Die päbstlichen Nuntien haben immer die weite Vollmacht, nach der Lage der Dinge und der Beschaffenheit der Umstände zu handeln. Siehe Vers. einer pragm. Gesch. rc. S. 184.

Nuntius wurde überall die bestimmende Gewalt und verfolgte mitten in dieser Anarchie mit kluger und fester Hand seine zerstörenden Plane.

Dieser Akt gewaltsamer Losreissung der Schweiz von Konstanz war indessen nicht allein in seinen Folgen verderblich; er, so wie die darauf folgenden Schritte (die Ernennung des Generalvikars, das Kreisschreiben an die Geistlichkeit u. s. w.) war auch an sich eine Verletzung des wichtigsten landesherrlichen Rechtes in Kirchensachen, des Rechtes der Einwilligung und Mitwirkung des Staats bei allen Verfügungen der Kirche; er war endlich völlig unkanonisch, eine Verletzung der Rechte des Episkopats, ein Akt gesetzloser Willkühr, ein reiner Gewaltstreich, wie die Folge zeigen wird.

Es war vorauszusehen, daß sich von Seiten der Stände Widersprüche gegen dieses Verfahren erhoben; daß sie aber so unbedeutend sein und so leicht beschwichtigt würden, als wirklich der Fall war, kann nur aus dem, was wir oben über die innern Spannungen in der Eidgenossenschaft und über das veränderte Verhältniß der neuen Aristokratien zur geistlichen Gewalt bemerkt haben [42]) und aus dem Geist der Rüttimann'schen Partei begriffen werden.

Pflichtmäßig mußte Luzern, das seit 1814 wieder katholischer Vorort geworden war, mit seinen Beschwerden auftreten. In einem Kreisschreiben (vom 11. Januar 1815) an die Diöcesanstände tadelte dieser Stand, daß die Regierungen als Landesherrn, bei dem Verfahren der Nuntiatur nicht seien berücksichtigt worden; er gestand, daß ihm weder ein päbstliches Breve über die Ernennung des Probstes Göldlin zum apostol. Vikar, [43]) noch eine Rückäußerung des Bischofs von Konstanz über die erfolgte Trennung zu Gesicht gekommen sei; er glaubte indessen zur Vermeidung größerer Verwirrung den Generalvikar „in Betracht der erhabenen Eigenschaften und der vaterländischen Gesinnungen desselben (er gehörte zur ultramontanischen Partei unter dem Klerus in Luzern —) anerkennen“ und das angeordnete Provisorium genehmigen zu müssen. „Jedoch wolle er den Ansichten der andern Stände hiermit nicht

[42]) Siehe Nota 39 und 40.

[43]) Natürlich; es wurde erst zu dieser Zeit in Rom ausgefertigt. Sollte das Herr Rüttimann nicht gewußt haben?

vorgreifen und dringe auf die schleunige Eröffnung einer Konferenz, damit der Zwischenzustand sobald, als möglich, aufhöre." So wollte demnach Luzern den Zwischenzustand bald möglichst beendigt haben und gab doch das einzige Mittel, wodurch dieses Ziel erreicht werden konnte, die Nichtanerkennung des angeordneten Provisoriums und des ganzen Verfahrens aus der Hand! Inzwischen mußte der Glaube an die Aufrichtigkeit dieser Beschwerdeführung gänzlich verschwinden durch ein, schon vier Tage vorher, von demselben Stande erlassenes Kreisschreiben. In diesem Schreiben hatte Luzern die Diöcesanstände aufgefordert, ihren Gesandten für die Tagsatzung in Zürich Instruktionen zu ertheilen über einen von Uri gemachten und von Luzern genehmigten Antrag, der dahin gieng, dem heil. Vater unverweilt zu danken für die erfolgte Trennung der Diöcesanstände von Konstanz. Jenes Schreiben berichtete ferner, daß Luzern bereits eine Zuschrift an den Nuntius (unterm 4. Jan.) abgesandt habe, welche „die lebhaftesten Dankgefühle gegen den Oberhirten für die gewährte Trennung von Konstanz und die hierdurch mittelbar erzeugte unbegrenzte Hochachtung gegen den päbstlichen Botschafter" ausdrückte.

Weit ernstlicher und bedeutender war der Widerstand der meisten andern Diöcesanstände. In den Zuschriften unter sich, an das Domkapitel zu Konstanz und an die Nuntiatur [44]) erklärten sie — und besonders Aargau, das an der Spitze der Opposition stand und dessen Schritte von dem gelehrten und freisinnigen Pfarrer Bock geleitet wurden — wie sehr der Akt der gewaltsamen Losreissung und das darauf angeordnete Provisorium ihren Absichten zuwider sei. Nach kirchenrechtlichen Grundsätzen habe das Ordinariat in Konstanz so lange fortdauern müssen, bis der Uebertritt in eine geordnete Bisthumsverwaltung habe statt finden können. Eine förmliche Einwilligung und Mitwirkung der souveränen Landesbehörden; die ausdrückliche und förmliche Zustimmung des Fürstbischofs und des Domkapitels; die feierliche Entbindung der Bisthumsangehörigen von ihren Pflichten gegen ihre bisherigen geistlichen Obern seien wesentliche Bedingungen, welche der Trennung von Konstanz und der Anordnung eines Provisoriums hätten

---

44) Siehe die Akten 1. I.

vorausgehen müssen. Selbst bei der Einsetzung des Generalvikars habe man die Rechte der Landesbehörden umgangen. Man könne daher diese Schritte der Nuntiatur nicht anerkennen, zumal sie dem päbstlichen Breve vom 7. Okt. widersprächen.

Diese Beschwerden suchte der Nuntius dadurch zu heben, daß er den Hergang der Sache theils durch Unwahrheiten beschönigte, theils durch Grundsätze sanktionirte, welche aus dem Kodex der falschen Dekretale genommen und viel bedenklicher waren, als alle bisherigen Thathandlungen. Er erklärte nämlich in mehrern Schreiben an den Kanton Aargau:[45]) „In dem päbstlichen Breve vom 7. Oktober sei allerdings einer wirklich vollzogenen Trennung keine Erwähnung geschehen; allein ein späteres Rescript des heil. Vaters an die Nuntiatur und ein gleiches an den Bischof von Konstanz spreche die wirklich geschehene Trennung aus. Wenn das päbstliche Breve an den Bischof Dalberg den Ständen nicht mitgetheilt worden sei, so liege der Grund darin, daß es wegen seines Inhaltes nicht kund gemacht werden könne.[46]) Indessen sei die Mittheilung dieser Rescripte an die Diöcesanstände gar nicht nöthig gewesen, weil durch den Minister (den Nuntius) der Fürst (Pabst) spreche, und daher das Schreiben des erstern vom 1. Januar an Regierung und Geistlichkeit eine hinlängliche Bürgschaft für die Willensmeinung des heil. Vaters sei.[47]) Auch sei es gar nicht nöthig, daß dem Uebergange aus einer bischöflichen Verwaltung in eine andere eine förmliche öffentliche Erklärung des bisherigen Bischofs vorangehe, sondern, nach kirchenrechtlichen Gesetzen, müsse der Oberhirt in solchen Fällen das Geschäft untersuchen, d. h. er lasse sich die Gründe und Dokumente der einen Partei vorlegen und verhöre dann auch den Bischof, gebe darauf den Ausspruch und mache die Entscheidung beiden Parteien bekannt. Dieser Gang sei in dem vorliegenden Geschäft genau befolgt

[45]) Schreiben der Nuntiatur an den Stand Aargau vom 20. Januar und 4. Febr. 1815.

[46]) Wir werden später sehen, worauf sich dieses bezieht.

[47]) In dieser Passage wird also das Recht der Einwilligung und Mitwirkung der Regierung in Kirchensachen geläugnet; es sei genug, wenn ihr, der unterworfenen, der Minister des Papstes, den höhern Willen Sr. Heiligkeit mittheile.

worden." Nach diesen Grundsätzen stehe es mit den Rechten der Landesherren nicht besser, wie mit den Rechten der Bischöfe. Ferner heißt es in dem gedachten Schreiben: „Zudem habe der Herr von Dalberg auf das ihm zugeschickte apostolische Reskript, welches das Erlöschen aller geistlichen Gerichtsbarkeit des Konstanzischen Ordinariats in den schweizerischen Diöcesankantonen ausspreche, am 2. Januar dieses Jahres geantwortet und die Nuntiatur seiner Ehrfurcht und der vollkommenen Unterwerfung unter die Verfügungen des heil. Vaters versichert. 48) Indessen sei auch diese Erklärung überflüssig, da wo der Pabst in Folge seiner kirchenrechtlichen Machtfälle den Ausspruch gethan habe. Die Gewißheit von diesem Ausspruche müsse gänzlich die Gewissen derjenigen beruhigen, welche die göttliche Einsetzung der Kirche und ihre göttliche Hierarchie kennen. Weniger noch habe der Widerstand der Officialität und des Domkapitels von Konstanz zu bedeuten, weil diese nur bischöfliche Beamten seien, die bischöfliche Gewalt aber allein in dem Bischof ruhe, der sie durch sich selbst oder seine Beamten ausübe. 49) Von diesem Gesichtspunkte aus müsse die Trennung von Konstanz beurtheilt werden, und daher falle nothwendig der Theil der Schweiz, welcher sich der Vollziehung der Verordnung der Nuntiatur vom 1. Jan. widersetze, in einen schismatischen Zustand, und alle Geistliche, die sich durch die Bande, welche sie an die Konstanzische Officialität knüpfen, mit der Kirche verbunden glauben, seien wirklich Schismatiker (d. i. Ketzer) und müssen von dem Nuntius als solche erklärt werden."

Dies war ein kühner und gelungener Versuch, die Isidorischen Dekretale wieder in Ansehen zu bringen. Nach alter Form schließt dieses Schreiben mit der Drohung der Excommunikation. Dieses Schreiben war aber um so bedenklicher,

48) Dies war eine Unwahrheit, wie die Folge zeigen wird.

49) Hiermit waren also auch die Rechte des Domkapitels über den Haufen geworfen. Mit dem Episkopalsystem ist das Collegialsystem wesentlich verbunden, d. h. das Domkapitel bildet nicht eine Anzahl von bloßen Dienern des Bischoffs, sondern ein Collegium, das seine eigenen Rechte hat und ohne dessen Einwilligung der Bischoff keinen wesentlichen Akt verrichten kann. Nach dem Papalsystem, von dem der Nuntius ausgeht, ist das Domkapitel nur ein Büreau des Bischoffs.

als es im Wesentlichen auch die Grundsätze aufstellte, nach denen das neue Bisthum errichtet werden würde. Gleichwohl schwiegen die Stände und kamen aus Mangel an Eintracht zu keinem entscheidenden Resultat. Selbst Aargau, das am längsten Widerstand geleistet hatte, unterzog sich zuletzt dem Provisorium, „um seinen Mitständen einen Beweis freundschaftlicher Gesinnung zu geben.“ Indessen müssen wir bemerken, daß dieser Stand so wie die andern, die gleich mit ihm dachten nicht so leicht sich gefügt hätten, wenn sie nicht durch die ausdrücklichen Versicherungen des Generalvikars, „daß er seine Vollmachten nie anders, als in den von dem Fürstbischof von Konstanz zum Staate und den katholischen Kantonen beobachteten altbestandenen Verhältnissen getreulich ausüben werde.“ [50]) Freilich hätte man dieser heuchlerischen Versicherung, deren Erfüllung Aargau ausdrücklich zur Bedingung der Annahme des Provisoriums machte, [51]) nicht trauen sollen; denn diese altbestandenen Verhältnisse, oder mit andern Worten, die auf den Grund der alten Rechte der Schweizer in Kirchensachen und nach den Grundsätzen des gereinigten Kirchenrechts geordneten kirchlichen Verhältnisse mit Konstanz, widersprachen geradezu den römischen Grundsätzen in dem erwähnten Schreiben der Nuntiatur, und waren in Rom als ketzerisch betrachtet worden. Noch müssen wir bemerken, daß Aargau nie eingestand, daß es rechtlich vom Diöcesanverband mit Konstanz getrennt sei. Noch am 17. Mai 1816 erklärte dieser Stand in einem Schreiben an den Generalvikar; „daß der Stand Aargau noch keineswegs vom Konst. Sprengel getrennt sei.“ [52])

Wir wollen nun einen Blick auf das würdige Betragen des Fürstbischofs und des Domkapitels von Konstanz werfen.

Der Fürstbischof (von Dalberg) hatte den Wunsch, welchen ihm die Diöcesanstände der Schweiz im November 1813 mitgetheilt hatten, dem Pabste vorgetragen und seine Einwilligung in die Trennung derselben von Konstanz, um ein eignes Nationalbisthum zu errichten, unter der Bedingung aus-

---

50) Schreiben des Generalvikars Göldlin an den Stand Aargau vom 28. Jan. und 3. Febr. 1815.

51) Schreiben von Aargau an den Generalvikar vom 30. Jan. 1815.

52) Abgedruckt in der Zürcher Monatschronik 1816.

gesprochen, daß diese Trennung nach kanonischen Gesetzen erfolge und die Einwilligung aller betheiligten Behörden vorhanden sei. [53]) Darauf folgte das päbstliche Breve vom 2. Nov. 1814, das die gewaltsame factische Trennung aussprach und das wir sogleich anführen werden. Gegen diese Art der Trennung protestirte der Fürstbischof in einem Schreiben an den hl. Vater (wovon sogleich das Nähere) und gab davon den Diöcesanständen in einer Zuschrift an den Altlandammann Grimm von Wartenfels zu Handen aller betheiligten Stände (vom 16. Jan. 1815) Nachricht, deßgleichen von dem Geiste in welchem er die Verhandlungen geleitet habe. So kam also die Unwahrheit der Behauptung des Nuntius, als habe sich der Fürstbischof dem Trennungsdekret unterworfen, an den Tag.

Zu derselben Zeit erließ der Fürstbischof ein Schreiben an seine geistliche Rathsstelle in Konstanz und ein anderes an das Domkapitel daselbst. In dem erstern dieser beiden Schreiben erwähnt er zuvörderst des Trennungsbreve, das er (unterm 2. Nov. 1814) von dem heil. Vater empfangen habe. Die Stelle dieses merkwürdigen Breve die auf die Schweizerangelegenheiten sich bezieht, lautet also: „Durch augenscheinlichen Nutzen bewogen, haben wir für gut gefunden, die schweizer. Kantone von dem Konstanzischen Sprengel zu trennen, wie wir denn auch selbe aus apostolischer Machtfülle hiermit faktisch (de facto) trennen, um in diesen Gegenden hernach neue Bisthumssitze zu errichten (episcopales sedes).“ [54]) Darauf

[53]) Siehe: Vorstellung des Domkapitels an den Pabst gegen die Trennung der Schweizerkantone von Konstanz vom 1. Febr. 1815 in der Denkschrift über Wessenberg. p. 155 fgg. Hier sind einige wichtige Aktenstücke, die in den andern Sammlungen fehlen.

[54]) Also nicht ein Bisthum sondern mehrere sollten errichtet werden. Das war Ein Grund, warum dieses Breve nicht den Ständen mitgetheilt werden sollte, (siehe Nota 46) um sie nicht aus ihrer Täuschung über das Nationalbisthum zu wecken. Ein anderer war, daß in diesem Breve (das sich vollständig in der Denkschrift über Wessenberg pag. 123 fgg. findet) dem Fürstbischoff Dalberg die bittersten Vorwürfe über die Irrthümer gemacht werden, die er in Deutschland gegen die Lehre des Heils (Isidorischen Dekretale) verbreitet habe, und daß klar gesagt ist, man wolle die Schweiz von Konstanz trennen, um sie durch passende Heilmittel wieder von den eingesogenen Irrthümern zu kuriren.

erwähnt er seine Antwort auf dieses Breve, die folgendermaßen abgefaßt ist: „Es sei mir erlaubt, Ihnen heiligster Vater zu bemerken, daß meine Meinung allein nicht hinreicht, eine solche Zerstückelung dauerhaft zu begründen; alle hierin Betheiligte müssen gehört werden; nämlich 1) die schweizerischen Freistaaten; 2) der Großherzog von Baden als Schirmherr der Kathedralkirche; 3) das Domkapitel zu Konstanz, das rücksichtlich der geistlichen Gerichtsbarkeit, laut Inhalt der Kirchenverordnungen, von den Rechten des Bischofs nicht getrennt werden kann; 4) die Konstanzisch bischöfliche Regierung."

So hatte demnach der Fürstbischof keineswegs in die faktische Trennung eingewilligt, sondern sich ihr widersetzt, und Se. Heiligkeit an die rechtliche Procedur erinnert. Wie konnte also der Nuntius behaupten, er habe sich dem Breve unterworfen?

Das Schreiben des Fürstbischofs an das Domkapitel hatte im Wesentlichen denselben Inhalt und schloß mit der Bemerkung, „daß nach kanonischem Rechte es nothwendig sei, daß dasselbe im Falle einer solchen Trennung gehört werde."

Diese Schreiben des Fürstbischofs übergab das Domkapitel in einem an die Kantonsregierungen und die schweizerische Geistlichkeit gerichteten Kreisschreiben (dat. 31. Jan. 1815), welchem noch eine eigne energische Erklärung des Domkapitels beigefügt war, in der Person des Konstanzischen General-Provikars Dr. Reininger, am 8. Febr., der Tagsatzung, den katholischen Diöcesanständen und allen Kapitelsdekanaten. In dieser Erklärung protestirte das Domkapitel auf das feierlichste gegen das Nuntiaturschreiben vom 1. Jan. 1815 und gegen alle demselben nachgeschickten Dekrete und Verfügungen und verlangte, daß nach Kraft und Gesetz, der Zustand der Dinge unverzüglich wieder so eingeführt werden solle, wie er vor dem 1. Januar gewesen. „Der Fürstbischof, behauptete das Kapitel, habe, wie die beigefügten Schreiben bewiesen, keineswegs auf seine Rechte verzichtet, und wenn dies auch geschehen wäre, so sei die Verzichtung ohne Rechtskraft, weil sie ohne Wissen und Willen des Domkapitels geschehen wäre, da nach dem kanonischen Rechte keine Veräußerung bischöflicher Rechte ohne Einwilligung des Domkapitels

statt finden könne.[55]) Nur vermöge einer rechtlichen Berathung, Einwilligung und Uebereinkunft des Fürstbischofs, des Konst. Domkapitels, der souveränen Schweizerregierungen und anderer höchsten Behörden habe die Trennung des schweizerischen Bisthumsantheils von Konstanz vorgenommen und neue Bisthümer errichtet werden können. Die bischöflichen Rechte seien Personen (dem Probste Göldlin) übertragen worden, welche sie nach Kirchengesetzen durchaus nicht mit gutem Gewissen hätten annehmen können, da sie des Eides der Treue und des Gehorsams, den sie bei ihrer Ordination dem Bischofe und dem Domkapitel geleistet, noch nicht entbunden seien, auch so lange nicht würden entbunden werden, bis nicht durch eine rechtliche Uebereinkunft der betreffenden Behörden, der schweizerische Bisthumsantheil von dem Bischof zu Konstanz mit Einwilligung des Domkapitels unmittelbar in die Hände eines ordnungs- und rechtmäßig eingesetzten Bischofs würden übergeben werden. Da also durch den Nuntius die mehr als tausendjährigen, von weltlichen und geistlichen Oberbehörden anerkannten kanonischen Rechte des Bischofs und Domkapitels über den Haufen geworfen seien,[56]) so lege das Domkapitel eine feierliche Protestation ein und erkläre hiermit vor der ganzen katholischen Kirche, daß es bereits an Se. Heiligkeit, unter dem kanonischen Rechtstitel: „von dem übel berichteten an den besser zu berichtenden Pabst" (a papa male informato ad melius informandum), appellirt habe, und sofort gewärtige, daß man ihm alle jene Rechtswohlthaten werde angedeihen lassen, welche die kanonischen Rechte der Appellation zuerkennen."

In einem gleich energischen Schreiben gab das Domkapitel dem h. Vater von diesem Schritte Nachricht und verwahrte aufs neue seine Rechte durch Berufung auf die Kirchengesetze und die Dekrete der frühern Päbste selbst. Der h. Vater erklärte aber, in dem betretenen Wege apostolischer Machtsprüche fortfahrend, die Schritte des Kapitels nebst dessen Schreiben für „ketzerisch, verdammlich und höchst sträflich."[57])

---

[55]) Siehe oben: Nota 49.

[56]) Es ist hier von den Rechten des Episkopalsystems die Rede.

[57]) Siehe diese beiden Schreiben in der Denkschrift über Wessenberg. p. 155 fgg.

Der Anblick dieser kraftvollen Rechtsvertheidigung weckte in den meisten der betheiligten Stände ein groses Gefühl, der Vorzeit würdig. Zwar war die Antwort, welche Luzern und andere Kantone auf die Protestation des Domkapitels ertheilten, weitschweifig, unbestimmt, matt und nichtssagend, wie die reden, welche ihre eigene Schuld und Schande bemänteln wollen. [58])

Mehrere Stände aber, an deren Spitze das Aargau stand, drangen nun ernstlich auf die schon früher projektirte allgemeine Versammlung der Diöcesanstände, „um über die Gründe der so höchst wichtigen Konstanzischen Reklamation, über die von dem Nuntius getroffenen Anordnungen in der Bisthumssache, über die bedingte oder unbedingte Anerkennung des Provisoriums und die ungesäumte Einleitung neuer Verhältnisse auf eine, die Rechte des Landes nicht gefährdende, Art zu berathen.“ Eine Zeitlang blieb der Gedanke an diese Konferenz ein ernsthafter Entschluß; dann aber erstarb er wieder, als jenes Gefühl aus dem er entsprungen, in den Seelen der Meisten wieder erloschen war, eingeschläfert vorzüglich durch mehrere Schreiben von Luzern, wo der Schultheiß Rüttimann durch seine unwürdigen Intriguen jeden Schritt, den die Ehre der Schweiz verlangte, zu vereiteln suchte.

Zwar hatte, im Laufe des Januars und Anfangs Februar, auch Luzern auf die Beschleunigung der allgemeinen Konferenz in mehreren Kreisschreiben gedrungen, „damit der unentschiedene Zustand beendigt, neue kirchliche Verhältnisse eingeleitet, die Gewissensruhe gesichert und die wichtigsten Interessen des Vaterlands gerettet würden.“ [59])

Allein seit dem Bekanntwerden der Konstanzischen Reklamation änderte es plötzlich die Sprache und suchte den Zusammentritt der Stände zu einer gemeinsamen Berathung möglichst

---

[58]) Schreiben von Schultheiß und Rath der Republik Luzern an das Domkapitel zu Konstanz vom 17. Hornung 1815. Hier werden die bisherigen Vorgänge halb gerechtfertigt, halb getadelt, Alles belassen, wie es war, um die so nöthige Gewissensruhe nicht noch mehr zu verkümmern und jeder Beschluß auf die nächste Konferenz der Stände verschoben.

[59]) Kreisschreiben von Luzern vom 7. 11. und 23. Januar und 10. Hornung 1815.

zu vereiteln, weil die Nuntiatur natürlich eine Erörterung der Konstanzischen Reklamation nicht wünschen konnte. Schon an demselben Tage, an welchem dieser Stand seine Antwort nach Konstanz abschickte (17. Hornung), erließ er ein Kreisschreiben an seine Mitstände, worin er zuvörderst denselben von dieser Antwort Nachricht ertheilte; sodann bemerkte, „daß im Laufe der Diöcesanangelegenheiten der Regierung von Luzern die päbstlichen Anordnungen und Instruktionen näher bekannt geworden, nach welchen der Generalvikar angewiesen sei, die bischöfliche Verwaltung in den altbestandenen Verhältnissen zu führen." Das war aber nur die Wiederholung einer schon früher ausgesprochenen Lüge des Generalvikars.[60]) Dann setzte jenes Schreiben „zur gänzlichen Beruhigung der Gemüther" hinzu: „auch der Fürstbischof von Dalberg habe in einer Zuschrift vom 6. Hornung seinen Einspruch gegen die Trennung der Diöcesanstände von Konstanz aufgegeben." Diese Zuschrift war aber nichts als ein Geschäftsregulativ,[61]) wodurch der Fürstbischof die Behörden in Konstanz benachrichtigt, Geschäfte, welche die Schweiz betreffen, dorthin zu verweisen, um Verwirrung zu vermeiden, weil die Trennung nun einmal faktisch vollzogen sei. Wie in aller Welt konnte man ein solches Geschäftsregulativ an eine subordinirte Behörde erlassen, als ein Aufgeben der Protestation interpretiren! Gleichwohl ließ es der Generalvikar besonders abdrucken und verbreiten. So greift das beunruhigte Gemüth in einer bösen Sache, nach jedem Halm! — Trotz dieses Schreibens von Luzern beharrten die Stände auf der Konferenz, konnten sich aber über den Ort nicht vereinigen. Indem die Regierung von Luzern in einem Kreisschreiben vom 1. März (1815) über diese Verschiedenheit der Ansichten in Betreff des Ortes Nachricht gab, wiederholte sie die Versicherung über die päbstlichen Instruktionen in Betreff der „altbestandenen Verhältnisse", zog daraus abermals den Schluß, daß die besprochene Konferenz nun nicht mehr so dringend sei, bemerkte aber, daß ein Dankschreiben an den heil. Vater ohne den Respekt und die schuldige Erkenntlichkeit

60) Siehe Nota 50.

61) Es steht im schweizer. Museum von 1816; 3. Heft. Es enthält auch nicht eine Silbe von aufgehobener Protestation.

gegen denselben zu verletzen, nicht länger verschoben werden könne; zugleich legte sie den Entwurf eines solchen Dankschreibens bei. [62]) Schon hatte der augenblickliche Schwung nachgelassen und statt der Konferenz über die Verletzung so großer und heiliger Rechte kam nun gar ein Dankschreiben nach Rom über diese Verletzung zur Tagesordnung. Nur Aargau beharrte mit männlicher Konsequenz auf der Berathung.

Das Dankschreiben, ein Muster von Submission in einer solchen Lage, wurde nach und nach von eilf Ständen unterzeichnet und dann (datirt 24. Mai 1815, Luzern) dem Nuntius, zu Handen Sr. päbstl. Heiligkeit, durch eine feierliche Deputation überbracht; vier schweizerische Rathsherren (von Luzern) verfügten sich in Demuth in den Pallast des Italiänischen Nuntius und brachten ihm das sklavische Schreiben! Nur Aargau und Zürich verweigerten ihre Unterschriften, „weil sie dem ganzen Gange der bischöflichen Angelegenheiten nicht ihre Zustimmung geben und ein Schreiben unmöglich unterzeichnen könnten, das im Voraus die unbedingteste Anerkennung aller in der bischöfl. Trennungsangelegenheit gethanen Schritte in Wesen und Form auszusprechen schien.“ [63]) Mit dieser wiederholten Rechtsverwahrung mußten sich diese Stände begnügen; mehr war nicht zu erwirken. — Wir wollen nun dieses Dankschreiben etwas näher kennen lernen.

Dieses merkwürdige Aktenstück — von Luzerner Pfaffen abgefaßt und ursprünglich noch weit kriechender, als es durch die Aenderungen mehrerer Stände, später erschien, aber auch so für souveräne Behörden, der römischen Kurie gegenüber, absolut unwürdig — beginnt mit dem Ausdruck der innigsten Dankgefühle gegen den heil. Vater: „daß er den demüthigsten Bitten der Stände um Trennung von Konstanz und Er„richtung eines neuen Bisthums mit dem gütigsten Wohlwol„len [64]) entsprochen, das Geschäft der vorliegenden Bisthums„organisation dem, wegen seiner hervorragenden Tugenden und

---

62) Schreiben von Luzern an die Stände vom 1. März 1815.

63) Schreiben von Aargau an Luzern vom 8. und 22. März 1815.

64) Humillimis precibus – benignissimo favore; lauter Superlative! Um von allem Andern zu schweigen, sah der Rath von Luzern nicht, welche unwürdige Kränkung dieses Schreiben gegen den hochverdienten Dalberg und Wessenberg war.

„seiner Liebe zur Schweiz hochverehrten Herrn Nuntius „Seeberras Testaferrata übertragen und dem religions„eifrigen, überaus kenntnißreichen Herrn Probst Göldlin von „Tiefenau die provisorische Bisthumsverwaltung in den frü„hern Verhältnissen getreulich zu versehen anver„traut habe.“ 65) Dann fährt das Schreiben fort: „Diese „so großen Wohlthaten des heil. Vaters gegen die Eidgenossen „flößen diesen das Vertrauen ein, daß die eigenthümlichen „Rechte und Freiheiten der Schweizer in geistlichen „Dingen, diese ihnen kostbaren und von ihren frommen und „tapfern und um Kirche und Staat so wohlverdienten Vätern „erworbenen Gegenstände, bei Gründung eines neuen „Bisthums keine Aenderung erleiden werden.“

In diesem Schreiben war über die vielfachen und frechen Verletzungen der landesherrlichen Rechte, welche sich der Nuntius hatte zu Schulden kommen lassen, auch nicht ein Wort der Beschwerde geführt; im Gegentheil war — eine Selbstvergessenheit ohne Gleichen! — der nämliche Nuntius insbesondere wegen „seiner Liebe zu der Schweiz“ mit niedriger Schmeichelei gepriesen. Und dennoch suchte man in demselben Schreiben — ein Widerspruch ohne Beispiel! — ängstlich die Anerkennung der nämlichen, so sehr verhöhnten Rechte zu erwirken. Wer so von Rom seine besten Rechte mit Füßen treten läßt und dann in demüthiger Geberde um sie bettelt, kann keinen andern Bescheid erwarten, als ihn die Schweizer in dem Antwortschreiben des Pabstes empfiengen.

Dieses Schreiben, unterm 29. Juli aus Rom erlassen und den 9. August von dem Nuntius den Ständen mitgetheilt, enthüllt auf der einen Seite, als unverhohlene und nackte Aufstellung der Grundsätze Gregors VII. deutlich die Plane Roms mit der Schweiz, auf der andern Seite zeigt es in seiner fürchterlichen Klarheit die dunkle Tiefe, in welche die katholischen Stände herabgesunken waren. In dem Eingange belobt es die ausgezeichnete Liebe und Anhänglichkeit der drei Urkantone, und Solothurns, gegen den heiligen Stuhl, weil sie schon früher besondere Danksagungsschreiben wegen der

65) Nämlich laut der wiederholten Zusicherungen des Generalvikars (siehe Nota 50) und des Schultheißen Rüttimanns, welche beide aber die Stände durch Unwahrheit hintergangen hatten.

Trennung eingesandt hätten [66]); dann erwähnt es mit Wohlgefallen des kindlichen Gehorsams und dankbaren Sinnes, welchen die eilf Stände in dem Schreiben vom 24. Mai dem heiligen Vater bezeugten. Hierauf sucht das ganze übrige Schreiben die Schweizer zu belehren, was sie unter den frühern Verhältnissen, in welchen sie die provisorische Bisthumsverwaltung getreulich versehen wissen wollten, und unter den Rechten und Freiheiten der Schweizer in geistlichen Dingen, worum sie in ihrem Schreiben gebeten, zu verstehen hätten. „Da ihr — heißt es darin — zur auserwählten Heerde Christi gehöret und treue Söhne der Kirche seid, so können und sollen wir unter dem Ausdrucke „frühere Verhältnisse“, deren ihr in euerm letzten Schreiben erwähnet, nur solche verstehen, die mit den Gesetzen der Religion und der Kirche zusammenstimmen; in dieser Berücksichtigung haben wir bereits unserm apostol. Vikar zu wissen gethan, welche Handlungsweise er zu befolgen habe. Und wenn ihr erklärt, daß euch eure Freiheiten in kirchlichen Dingen so sehr am Herzen liegen, so hegen wir aus dem angeführten Grunde die Ueberzeugung, daß ihr da nicht von jenen Freiheiten redet, die von jeher vom apostolischen Stuhle verdammt und von unserm Vorfahren Klemens XIII. sel. Andenkens, verworfen wurden. [67]) Die Freiheiten, deren Heilighaltung ihr von uns erwartet, werden sich auf jene Privilegien beziehen, welche eure Stände durch die Verfügung kirchlicher Gesetze oder durch die Freigebigkeit der

---

66) Diese Kantone hatten eigene Danksagungsschreiben nach Rom erlassen, aber auch das allgemeine unterzeichnet. Man sieht, wie Rom diesen Umstand hervorhebt, weil es von den Ständen nur devoten Dank und weiter nichts hören wollte.

67) Wir haben in der Einleitung diese Freiheiten und Rechte der Schweizer in Kirchensachen (jura circa sacra) aufgestellt und gezeigt, wie standhaft sie von ihnen ausgeübt und (besonders von Luzern) gegen Rom behauptet wurden. Auch haben wir dort gesehen, wie Klemens XIII. diese Rechte, auf Veranlassung von Balthasars Werk: Kurzer historischer Entwurf rc. (siehe Nota 27 und Text) proscribirte, wie aber die Schweiz die Proscriptionen dieses Pabstes (der bekanntlich den halben Erdball in den Bann that) so wenig achtete, als die andern Mächte, sondern feierlich dagegen protestirte.

Päbste genießen. [68]) Diese Vorrechte genehmigen wir und sie sollen unverletzt bleiben. Eure Voreltern haben diese Privilegien sich durch ihre Verdienste erworben; denn nie würde der apostolische Stuhl sie mit dem ruhmvollen Titel „Vertheidiger der Kirchenfreiheiten“ geschmückt haben, hätten sie nicht einzig und allein jene Freiheit eifrig und tapfer verfochten, welche Christus der Herr seiner Kirche auf immerwährende Zeiten verlieh. In Vertheidigung dieser Freiheit werdet ihr ohne Zweifel die Fußstapfen eurer Vorfahren standhaft und unverdrossen betreten.“ [69])

Diese väterliche Zurechtweisung mußte nun vollends die schwachsinnige Täuschung zerstreuen, als ob das Provisorium in den altbestandenen Verhältnissen mit Konstanz, oder, was dasselbe ist, auf der Basis der alten Freiheiten und Rechte der Schweizer in Kirchensachen solle verwaltet und auf dieser Basis das neue Bisthum errichtet werden; über diese Rechte wurden die verrufenen Klementinischen Proscriptionen — auf die man sich nur in den Verhandlungen mit der Schweiz, sonst nirgends zu berufen wagte — nochmals ausgesprochen; dagegen wurden die Schweizer an die Handlungsweise der Nuntiatur, d. h. die Isidorischen Dekretale verwiesen. Auf dieses päbstliche Schreiben schwiegen die Regierungen; Schweigen war das einzig Schickliche für die, welche selbst ihre Ehre dahin gegeben hatten.

Hiermit schließt sich der erste Akt der Bisthumsverhandlungen, welcher die Losreißung der Schweiz von Konstanz darstellt — ein für jeden denkenden Beobachter höchst interessantes Schauspiel! Die neuere Geschichte enthält kein Seitenstück zu diesem kühnen und glücklichen Versuch, die alten Usurpationen der Gregore und Innocenze wieder in Kraft zu setzen und zu

---

[68]) Die Privilegien, welche die Schweiz durch die Freigebigkeit der Päbste erhielt (einige Zeichen auf ihren Fahnen, mehrere Titel, 2 Panner, 1 Schwert, 1 Hut u. s. w.) sind oben specificirt worden; siehe Nota 4.

[69]) Es scheint, man hoffte in Rom, die jetzige zahme Generation überreden zu können, die alten Eidgenossen hätten nicht ihre eignen Rechte und Freiheiten, (die sie, wie unsere Einleitung zeigte; standhaft behaupteten) sondern die der Römischen Kirche, d. h. nach dem Zusammenhange, die falschen Dekretale vertheidigt.

dieser beispiellosen Feigheit und eckelhaften Unterwürfigkeit der Regierungen unter die Machtsprüche Roms.

Das mehr als zwölfhundertjährige Diöcesanverband der Kernlande der katholischen Schweiz mit dem Bisthum Konstanz, unter welchem die Schweizer Unabhängigkeit ihrer Kirche von Rom, mehr und mehr Sicherung ihrer Staatsrechte in Kirchensachen, und in neueren Zeiten die vollkommenste Vereinigung der theuersten Socialinteressen der Humanität und Aufklärung mit denen der Religion und Kirche gefunden hatten und zwar fast ohne alle Kosten [70]), wurde durch eine Reihe falscher Vorspiegelungen, hinterlistiger Vorgeben und offner Gewaltstreiche, die Erstaunen abnöthigen, zerrissen, der Kodex der landesherrlichen Rechte, ohne welche der Staat zum Vasallen der Kirche wird, proscribirt und ein anarchisches Provisorium eingeführt, wie es allein geeignet war, den Plan, die Schweiz zu ultramontanisiren, in Vollziehung zu setzen.

Es wird eine Zeit kommen, wo die Eidgenossen mit Schaam und Ingrimm erfüllt werden, wenn sie lesen, mit welcher sündhaften Selbstvergessenheit das, im Jahr 1814 emporgekommene Aristokratengeschlecht die von ihren Vätern errungenen Heiligthümer von übermüthigen Italienern in den Staub treten ließen. Zu dieser Zeit wird kein Name mit größerer Verachtung genannt werden, als der Name Rüttimanns, der, als gemeines Werkzeug der Pfaffenpartei, durch ein Gewebe von Falschheit, Unwahrheit und Heuchelei, niederträchtigen Intriguen und kriechender Hingebung einen Verrath an den heiligsten Interessen seines Vaterlandes beging, der schwerlich je wieder ganz zu tilgen ist.

---

70) Die Beiträge der Schweizer zur Unterhaltung des Bisthums Konstanz waren äußerst unbedeutend, daher die ökonomische Verlegenheit nach der Trennnng, in Absicht des Fonds für das neue Bisthum.

Dritter Abschnitt.

Erste Entwürfe und Versuche zur Errichtung des Nationalbisthums, bis zum Tode des Generalvikars Göldlin, 1819.

Concordia res parvæ crescunt, discordia maximæ dilabuntur.

SALLUSTIUS.

Dieser Abschnitt stellt die mancherlei Organisationsversuche der Diöcesanstände zur Errichtung eines Nationalbisthums dar.[71] Das Provisorium hätte, wie Aargau in einem seiner Protestationsschreiben gegen die Losreißung von Konstanz bemerkte, zu keiner fatalern und ungeeigneteren Zeit eintreten können; kein Zeitpunkt war, wie dieser Stand sich ferner äußerte, ungünstiger für eine einträchtige Anordnung neuer kirchlicher Verhältnisse. Denn die aristokratischen Kantone, besonders Bern und Luzern, behaupteten fortdauernd, in Folge der tiefen inneren Zerwürfnisse in der Schweiz bei dem Umsturz der Mediationsakte eine feindselige Stellung gegen Aargau, Zürich und mehrere östliche Kantone; das Verhältniß der aristokratischen Partei in Luzern zur Nuntiatur, und die Art und Weise, wie sie in fortdauernder Abhängigkeit von der Nuntiatur die Verhandlungen leitete, waren völlig ungeeignet den liberalgesinnten Kantonen Vertrauen einzuflößen; endlich traten gleich anfangs Luzern und Solothurn einander entgegen, weil jeder dieser Stände die Ehre, und, wie man damals glaubte, den Vortheil des Bischofssitzes sich zuwenden wollte. Daher immer weniger Einheit und Zusammenstimmung; dagegen wachsende Zwietracht und Eifersucht, genährt und unterhalten durch die Nuntiatur,

[71]) Von den vielfach verwickelten Erscheinungen dieses Zeitraums können wir nur eine allgemeine Uebersicht geben. Jedoch werden wir nichts Bedeutendes übergehen und stets den Zusammenhang im Auge behalten.

die mit umsichtiger Besonnenheit und kluger Benutzung aller Mittel, welche diese Lage darbot, auf ihr Ziel hinarbeitete. So wurde der ursprüngliche Hauptzweck der Stände — Errichtung eines umfassenden Nationalbisthums — gänzlich vereitelt und Rom in den Stand gesetzt, einen Theil seiner Plane vollständig zu erreichen.

Die katholische Konferenz, die der Vorort (Luzern) so lange aufgeschoben hatte, kam endlich durch ein Kreisschreiben desselben (vom 29. Nov. 1815) den 8. Jan. 1816 in Luzern zu Stande. Am 10. Januar eröffnete der Schultheiß Rüttimann von Luzern, als Präsident der Versammlung, die Konferenz mit einer weitläuftigen Rede, worin er sich über die Nothwendigkeit dem Provisorium ein Ende zu machen, ausbreitere, „damit endlich einmal die Verhältnisse zwischen den geistlichen und weltlichen Behörden festgestellt würden.“ (Luzern hatte aber selbst die Konferenz so lange aufgeschoben.) Dann sprach er von den günstigen Auspizien, unter welchen das wichtige Werk der Bisthums-Organisation begonnen werde, dem religiösen Sinn der Eidgenossen, den freundbrüderlichen (?) Gesinnungen der Stände, der trefflichen Grundlage, (?) die bereits durch das Dankschreiben der Stände an den heiligen Vater (vom 24. Mai) und dessen Antwort (vom 28. Juli 1815) für das aufzuführende Gebäude gelegt sei, dem edlen Charakter des heil. Vaters und den seltnen Eigenschaften seines Legaten, „mit welchem die Versammlung in unmittelbare Berührung zu kommen die Ehre habe“ — und schloß darauf diese Heuchelei mit dem Vorschlage, den Herrn Nuntius durch eine Deputation von der Konstituirung der Versammlung in Kenntniß zu setzen, welches sofort geschah. Nachdem die Versammluug sich nochmals die beiden Schreiben, welche „die treffliche Grundlage für das neue Gebäude bilden sollten“ in tiefem Schweigen hatte vorlesen lassen, ward die Sitzung geschlossen. In der zweiten Sitzung (vom 11. Jan.) gieng man zur eigentlichen Berathung über. Aber nun zeigte sich eine unvereinbare Meinungsverschiedenheit unter den freundbrüderlichen Ständen. Die meisten Gesandten erklärten sich nur zum Anhören und Berichterstatten an ihre Regierungen bevollmächtigt; an ihrer Spitze stand Schwyz. Nur wenige wie Unterwalden und Luzern, stimmten für unverweiltes Ein-

schreiten. Der Gesandte von Schwyz erklärte: „daß es für jetzt noch gänzlich an Fonds zur Errichtung eines Bisthums fehle; der Konstanzische Sustentationsfond sei viel zu gering; das Fehlende müsse erst ausgemittelt werden.“ — Hätte man das nur bedacht, ehe man in das Provisorium einging! — „Ringsum in den Nachbarstaaten rege sich das Bestreben durch gemeinsames Zusammenwirken, die verfallenen kirchlichen Verhältnisse neu zu gestalten; es sei klug, in der Schweiz erst das Resultat dieser wichtigen Bemühungen abzuwarten. Endlich sei es ja noch ganz ungewiß, wie viele der von Konstanz getrennten Kantone sich zu Einem Bisthume vereinigen wollten. Die Meinung seiner Regierung gehe daher dahin, einstweilen die Angelegenheiten in dem gegenwärtigen Zustand (d. h. dem Provisorium) zu belassen.“ Diese Insinuationen kamen ohne Zweifel von dem Nuntius.

Dagegen erinnerte der Präsident: Es sei der Eidgenossen würdig, selbstständig vorzuschreiten ohne fremden Einfluß [72]) und ohne den Ausgang des Kampfes in kirchlichen Dingen in andern Ländern abzuwarten. Die Vermeidung jeder Zerstückelung der von Konstanz getrennten Kantone sei in politischer und religiöser Hinsicht von der höchsten Wichtigkeit. Das neue Gebäude brauche nicht auf einmal ganz vollendet, sondern könne allmählig aufgeführt werden. „Wenn man in dem Provisorinm darum nichts Gefährdendes erblicken wolle, weil man glaube, daß der Generalvikar durchgehends in die Verhältnisse des Bischofs von Konstanz getreten sei, so müsse er bemerken, daß der Herr Nuntius erklärt habe: „weder er (Nuntius) noch der römische Hof kenne jene altbestandenen Verhältnisse, worauf man sich berufe.“ Es folge daraus, daß die Scheidelinie noch nicht gezogen sei, und daß somit ein Provisorium nicht blos in der Person, sondern in der Sache selbst statt finde, dessen Unleidliches die Regierung in täglichen, schwierigen Berührungen fühle und welches die Stellung des Hrn. Generalvikars selbst höchst peinlich mache.“

---

[72]) Hätte man nur von Anfang an diese Maxime befolgt und sich insbesondere vor dem Einfluß der Nuntiatur verwahrt. Siehe die Lehren der Vorfahren (bei Buonhomo's Versuchen) Note 16 und Text.

Ein merkwürdiges Geständniß von der Falschheit der frühern Versicherungen! [73])

Der Präsident trug dann darauf an, wenigstens eine Kommission zur Entwerfung eines Gutachtens über die künftigen Bisthumseinrichtungen zu ernennen. Dieser Antrag wurde genehmigt und sofort eine Kommission von fünf Gliedern (den beiden Abgesandten von Luzern dem Schultheißen Rüttimann und seinem Schwager, dem Rathsherrn Meier, und denen der drei Urkantone) ernannt und beauftragt, während der Abfassung des Entwurfs „mit dem H. Nuntius auf schickliche Weise in konsultative Besprechung zu treten.“ (!)

Schon in der dritten Sitzung (vom 16. Januar) trug die Kommission ihr Gutachten und einen Bisthumsentwurf vor, der von den Luzerner Abgeordneten verfertigt worden war. Die wichtigsten Punkte desselben waren folgende: Die sämmtlichen Diöcesanstände von Konstanz bleiben vereinigt und bilden ein gemeinsames Bisthum. Die zehn Chorherren des Leodegari-Stifts in Luzern machen die Grundlage des Domkapitels aus; dazu wählt jeder der übrigen zehn Stände noch einen Domherrn. In Luzern ist der Sitz des Bischofs. Die Wahl des Bischofs so wie der Domherrn steht den Regierungen zu. (Diese Wahlart des Bischofs war eine herrschende Ansicht in Luzern, und erhielt sich lange; sie war aus dem Begriff eines Nationalbisthums abgeleitet.) „Die Verhältnisse zwischen Staat und Bischof, und diesem zur Geistlichkeit bedürfen keiner nähern Fortsetzung, da kein Grund vorhanden ist, Abänderungen zu verlangen und Neuerungen zu suchen, und keine Besorgniß, daß die katholische Schweiz in den bisher bestandenen Verhältnissen beeinträchtigt werde.“

Dieser Punkt, der unverändert blieb, war der wichtigste von allen. Der Herr Präsident schien vergessen zu haben, was er selbst am 11. Januar [74]) gesagt hatte, deßgleichen, welche vielfachen Verletzungen die alten Rechte der Schweizer erlitten

---

[73]) Siehe Nota 60. Damals verlangte die Geistlichkeit in Luzern, vom Nuntius angetrieben, die Aufhebung aller Anordnungen des Bischofs von Konstanz (s. Nota 27), wie wir im folgenden Abschnitt erzählen werden. Daher der Wunsch der Regierung, das Provisorium zu beenden.

[74]) Siehe Nota 73.

und wie bestimmt Rom sie geläugnet hatte. Man erkennt hier „die konsultative Besprechung mit dem Herrn Nuntius."

Dieses Gutachten nahmen die Gesandten zur Berichterstattung an ihre Regierungen mit nach Haus und die Versammlung löste sich ohne alles weitere Resultat auf.

Der innere Zwiespalt trat nun bald bestimmter hervor. Solothurn nämlich, das an dieser Versammlung keinen Antheil genommen hatte, hegte besondere, mit den Planen Luzerns unvereinbare Ansprüche. Zum Verständniß dieses Punktes müssen wir Folgendes bemerken.

Die Besitzungen des ehemaligen Fürstbischofs von Basel (das Fürstenthum Pruntrut) die früher Frankreich einverleibt waren, hatte die Wiener Kongreßakte (1815) der Schweiz zugetheilt: den größten Theil dem Kanton Bern, einen kleinen (den Bezirk Birseck) dem Kanton Basel. Das Bisthum Basel, als geistliche Autorität — das wie früher bemerkt, die westlichen Länder der Schweiz bis an die Aar, der Scheidelinie zwischen den Bisthümern Basel und Konstanz, in sich begriff — bestand zwar vor der Hand noch fort unter seinem hochbetagten Bischof, der in Offenburg lebte; aber die Wiener Kongreßakte enthielt einen Artikel [75]), der besagt: daß die schweizerische Tagsatzung entscheiden werde, ob dies Bisthum in Zukunft fortbestehen oder mit demjenigen vereinigt werden solle, welches die von Konstanz getrennten Diöcesanstände zu errichten Willens seien. Auf diesen Artikel gestützt und den Fortbestand des Bisthums Basel im Wesentlichen voraussetzend, entwarf Solothurn den Plan zu einem Solothurn-Baselschen Bisthum (wie es im Entwurf hieß), welches das Bisthum Basel und einige Theile der vormals Konstanzischen Diöcesangebiete in sich fassen und seinen Sitz in Solothurn haben sollte. Der Kanton Solothurn und die katholischen Länder der Kantone Aargau, Bern und Basel sollten dies Bisthum konstituiren. Diesen Ständen wurde daher der Entwurf, der in zwölf Artikeln abgefaßt war, mitgetheilt. Auch hier waren die Verhältnisse der geistlichen und weltlichen Gewalt entweder unbestimmt gelassen oder auf eine für die letztere nachtheilige Art festgesetzt worden. Diesen Entwurf hatte die Nuntiatur ver-

---

75) Siehe Erklärung des Wienerkongresses die schweizerischen Angelegenheiten betreffend. Art. IV. 6.

fertigt; nach ihm sollte der Bischof vom Kapitel gewählt werden; nach dem Luzernischen von den Regierungen. Gleichwohl war auch der letztere, wie es ausdrücklich in ihm gesagt ist, unter dem unmittelbaren Einfluß der Nuntiatur entstanden. Der Widerspruch ist leicht zu heben. Der Nuntiatur galt es vor der Hand nur, die Zahl der Entwürfe und Ansprüche möglichst zu vervielfältigen, um ihre Zwecke zu erreichen.

Auf diesen Antrag von Solothurn erwiederte Bern, daß es vor allen Dingen darauf beharren müsse, daß nicht Solothurn, sondern Pruntrut (der vormalige Sitz des Bisthums Basel) zum Sitz für das neue Bisthum bestimmt werde. Daraus entstand sogleich ein unvereinbarer Widerspruch in den Bestrebungen dieser beiden Stände. In einem durch ungewohnte Huldigungen und besondere Rücksichten gegen den apostolischen Stuhl sich empfehlenden Schreiben wandte sich Bern mit seinem Gesuch unmittelbar an den heil. Vater, der, geschmeichelt durch diese Sprache des protestantischen Berns und um einem Projekte, das wir bald kennen lernen werden, im voraus einen Vertreter zu gewinnen, denn auch vorläufig entschied, daß der Sitz des Bisthums Basel nebst Domkapitel und Seminarium nach Pruntrut verlegt werden sollte. Der Stand Solothurn, welchem der Nuntius (oder Minister des heil. Vaters, wie er sich nannte) dasselbe versprochen hatte, kam nun dagegen mit ernsten Remonstrationen bei dem Pabste ein. — Die Stellung, welche damals Bern gegen den apostolischen Stuhl nahm und eine Zeit lang behielt, von den Zeitblättern jener Epoche „demüthig“ [76]) genannt, konnte unter jenen Umständen nur von schädlichen Folgen sein.

Wir haben hiermit die Hauptdivergenzen dargestellt, die schon bei den ersten Versuchen, das neue Bisthum zu gestalten, hervorgetreten waren; wir werden bald sehen, wie sie sich noch vervielfältigten. Die allerdings große Idee eines einigen Nationalbisthums war in partielle Entwürfe, aus besondern Kantonalinteressen entsprungen, zerfallen, wobei die Gesammtinteressen des Vaterlandes fast ganz vernachläßigt wurden.

Mit diesen Erscheinungen bildet das Bestreben des Kantons Aargau einen höchst ehrenvollen Kontrast. In einem

[76]) z. B. im Schweizerboten und Wegweiser.

eignen umfassenden Entwurf suchte dieser Stand das Verdienst des luzernischen Entwurfes, das Beisammenbleiben aller Stände, mit einer festern Berücksichtigung der höhern vaterländischen Interessen zu vereinigen. Dieser Entwurf, welcher den konstanzischen und baselschen Diöcesanständen mitgetheilt wurde, beruhte auf sechs Bestimmungen, auf welchen Aargau erklärte, durchaus beharren zu müssen. Diese waren folgende: 1. „Alle Kantone oder Kantonstheile, die bisdahin zur konstanzischen und baselschen Diöcese gehörten, sollen zu einem gemeinsamen Gesammtbisthum vereinigt werden, unter dem Namen des Bisthums Windisch.“ Der bedeutende Umfang eines solchen Bisthums müsse das kirchliche Ansehen desselben erhöhen. — 2. „Die Diöcesanstände nehmen nach Verhältniß ihrer katholischen Bevölkerung an den Kosten und den Ernennungen der Domherrn Theil; das Domkapitel soll daher an kein bestehendes Collegiatstift (weder zu Luzern noch zu Solothurn) angeschlossen, sondern für sich und unabhängig gebildet werden.“ 3. „Zum Sitz des Bischoffs soll kein Hauptort eines Kantons gewählt, derselbe dagegen möglichst in die Mitte des neuen Bisthums verlegt werden.“ Diese beiden Bestimmungen sollten jedem ungebührlichen Einfluß eines einzelnen Kantons vorbeugen. 4. „Die Wahlbarkeitsbedinge der Kapitularen sollen auf eine Art bestimmt werden, welche für die Zusammensetzung eines, durch Fähigkeiten, Kenntnisse, und wahrhaft religiösen Sinn ausgezeichneten Domkapitels Gewähr geben; deßhalb sollen sie auch auf deutschen Universitäten ihre Studien machen; die Wahl der Domherrn geschieht durch die Regierungen in Folge des Patronatsrechts.“ Ein wichtiger Punkt gegen die Versuche der römischen Kurie, ein Domkapitel nach ihrem Sinne zu machen! 5. „Der Bischof wird, unter Vorbehalt der Bestätigung durch die Stände, von dem Domkapitel gewählt.“ 6. „Bei Festsetzung der Verhältnisse zwischen der geistlichen und Staatsgewalt werden der letztern feierlich alle diejenigen Rechte vorbehalten, welche die Regierungen in der Schweiz seit Jahrhunderten ausgeübt haben.“ [77])

---

[77]) Die Akten, auf die wir uns bisher bezogen, sind zum Theil in der früher angezeigten Sammlung, zum Theil in dem schweizer. Museum Anno 1816 abgedruckt.

Dieser Entwurf entsprach unstreitig einigen Hauptforderungen, die bei der Stiftung eines neuen und zwar National-bisthums zur Sprache kamen, vollkommen. Durch die gewaltsame Losreißung des größten Theiles der katholischen Schweiz von Konstanz, ehe ein neues Gebäude aufgeführt war, so wie durch die darauf folgenden Schreiben des Nuntius und des Pabstes war die ganze Grundlage, worauf die kirchlichen Verhältnisse ruhten, entweder zerstört oder doch in Zweifel gerufen worden. Zwei Hauptverhältnisse waren bei einer neuen Schöpfung sorgfältig zu bestimmen; erstens: das Verhältniß der geistlichen Gewalt zum Staate, das suchte der sechste Punkt des Aargauischen Entwurfs festzusetzen; zweitens: das Verhältniß des Bischofs und seiner Gewalt zum päbstlichen Stuhl, denn die Rechte des Episkopats [78]) und die Unabhängigkeit der Kirche von Rom (die durch die alten, nun für die Schweiz erloschenen deutschen und französischen Konkordate, und durch Metropolitanverbande gewahrt würden) müßten gesichert werden, die letztern entweder durch Erhebung des neuen Bisthums zu einem Erzbisthum oder doch wenigstens zu erzbischöflichen Rechten. Dieser zweite Gesichtspunkt war in dem Aargauischen Entwurf nicht genug ins Auge gefaßt; jedoch ließen sich die fehlenden Garantien noch sehr gut aus ihm entwickeln. Ausgezeichnete Gottesgelehrte in der katholischen Schweiz waren um diese Zeit beschäftigt, auf die angegebene Art die Vorarbeiten für eine nationale Basis des neuen Bisthums zu liefern. [79]) Wir werden in der Folge mehr über diese wichtigen Punkte zu reden haben.

Die uneigennützigen Bestrebungen des Standes Aargau blieben ohne Erfolg; theils weil die andern ihre egoistischen Ansprüche nicht aufgeben wollten, theils weil die Nuntiatur diesem Plane entgegen wirkte. Der Stiftung eines National-

---

78) Wer an der Nothwendigkeit einer förmlichen Garantie der Rechte des Episkopats für das neue Bisthum zweifelt, der lese die Denkschrift über Wessenberg. Daß er diese Rechte in der Schweiz ausübte, ward ihm in Rom zum Verbrechen gemacht.

79) Unter andern verdienen vorzüglich mehrere treffliche Aufsätze in dem schweizerischen Museum und die Schrift: „Versuch einer pragmatischen Geschichte der staatsrechtlichen Kirchenverhältnisse in der Schweiz“ 1816 (von Ild. Fuchs) erwähnt zu werden.

bisthums nach dem Aargauischen Entwurfe, war Rom durchaus entgegen. Auch lag es gar nicht in seinen Absichten, ein Bisthum von so bedeutendem Umfange, das sich leicht zur Selbstständigkeit erheben konnte, aufkommen zu lassen; es arbeitete vielmehr dahin, so viele kleine Bisthümer als möglich, nach römischem Kirchenrecht, zu stiften und diese möglichst abhängig von Rom zu machen, sie mithin als Immediat-Bisthümer unter die Nuntiatur zu stellen. Daher säete der Nuntius Eifersucht, Mißtrauen und Zwietracht unter die Stände; daher hatte man Solothurn einen Bischofssitz versprochen, die Hoffnungen Luzerns genährt und den Ansprüchen Berns ein geneigtes Ohr geliehen.

Zu diesem Plane paßte nun vortrefflich das Lieblingsprojekt, mit welchem Rom im Brachmonat dieses Jahres (1816) hervortrat. Die ehemaligen Fürstäbte von St. Gallen waren bekanntlich weltliche Herrn des schönsten Theiles des nachmaligen Kantons St. Gallen, und besaßen zugleich bischöflichen Charakter und übten bischöfliche Gerichtsbarkeit aus. Als zur Zeit der politischen Regeneration der Schweiz, 1798, die Unterschiede von regimentsfähigen und dienstbaren Klassen, von freien Eidgenossen, zugewandten Orten, Landvogteien u. s. w. verschwanden und sich aus dem Gesammtgebiet Helvetiens ein System gleich freier, auf Einen Codex bürgerlicher und politischer Rechte gegründeter Kantone bildete, waren auch die Tage der fürstlichen Abtei St. Gallen abgelaufen; größtentheils aus den Ländern des Fürstabts Pankratius Forster enstand der freie Kanton St. Gallen. Als im Jahre 1814 die Mediationsakte aufgehoben wurde, erklärte der Abt, „daß auch sein, nur in Scheintod versetztes Stift nun zu seinen alten Rechten wieder auflebe“ und forderte diese Rechte, Landesherrlichkeit und Bischofswürde zurück. Seine Reklamationen bei der Regierung des Kantons St. Gallen, der Tagsatzung und dem Kongreß in Wien, waren gleich erfolglos. Da wandte er sich an den heil. Vater. In Rom fand man die Wiederherstellung des Abtes in seine landesherrlichen und bischöflichen Rechte vollkommen zusammenstimmend mit dem Plane, mehrere kleine Bisthümer unter der Nuntiatur zu prägen; als Abt eines Klosters war dieser Bischof noch insbesondere unmittelbar und unbedingt dem Pabst unterworfen (siehe die Einleitung). Im

Juni erließ daher der heil. Vater ein Schreiben an die Regierung in St. Gallen, ein anderes an die Tagsatzung (in Zürich) und ein drittes an alle katholischen Stände. In diesen Schreiben erklärte er, daß es seine Willensmeinung sei, daß der Abt wieder in seine landesherrlichen und bischöflichen Rechte eingesetzt werde. Die Tagsatzung entschied, nicht sowohl aus dem Gefühl der Nothwendigkeit gegen Rom, das nun selbst in den politischen Zustand der Schweiz Eingriffe wage, eine andere Stellung anzunehmen, als vielmehr aus einem geheimen, von den jüngsten Versuchen vor einigen Jahren (z. B. das Aargau und Waadt wieder zu Bernischen Landvogteien umzustempeln) noch frisch erhaltenen Grauen vor der Rückkehr zu den dreizehn Orten, daß dem Begehren des heil. Vaters nicht willfahrt werden könne und theilte ihm diesen Beschluß mit. Einige Gesandte auf der Tagsatzung, worunter auch der von Bern, hatten ihre Stimme über den päbstlichen Antrag nicht abgegeben, sondern denselben zur Berichterstattung an ihre Regierungen genommen, offenbar um den Pabst zu schonen. Dieses Verfahren hatte die Folge, daß es zu einem zweiten Versuch ermuthigte. Ehe wir diesen berühren, müssen wir zuvörderst den weitern Gang der Bisthumsverhandlungen ins Auge fassen.

In diesem Jahre war der Nuntius Testaferrata abberufen worden; er hatte getreulich die Vollmacht des Legaten Kapuzinus de Aureclo ausgeübt „zu zerstören und auszureißen, zu zerstreuen und zu verderben, wie er es für gut fände. [80]) Der neue Nuntius Carlo Zeno, der im November eintraf, von einem alten venetianischen Geschlecht, hochfahrend und gebieterisch, hatte den Auftrag durch eine, allen Fortgang der Bisthumssache lähmende, übermüthige Beharrlichkeit die Genehmigung des päbstlichen Antrags in Betreff St. Gallens zu erzwingen.

Noch eine andere Person, die wir bei einer andern Reihe von Ereignissen weiter unten öfter erwähnen werden, war in diesem Jahre vom Schauplatz getreten; der Schultheiß Keller von Luzern. Ihm folgte in seiner öffentlichen Würde Amrhyn, ein Mann, ausgezeichnet durch gereifte Ansichten über Kirche

---

80) Siehe Einleitung Nota 7 und Text.

und Staat, und einem uneigennützigen humanen Charakter, aber von minder entschiedener Energie als Keller, und oft in der besten Thätigkeit durch diplomatische Gespensterfurcht, die seine größte Schwäche ist, gestört. Er und der Staatsrath Ed. Pfyffer bildeten den Kern einer liberalen Partei, die in der Folge, und zwar in beständigem Kampfe mit der rein aristokratischen und Priesterpartei, dennoch die Stifterin von manchem Guten wurde.

Im Mai 1817 versammelten sich die Abgesandten der Konstanzischen und Baselschen Diöcesankantone in einer Konferenz zu Luzern, welche den Zweck hatte, die Gutachten der verschiedenen Regierungen über den Kommissional-Entwurf der Versammlung von 1816 zu vernehmen. Der Präsident dieser Konferenz, der Schultheiß Amrhyn, war von dem ernstlichen Streben beseelt, die isolirten Stände wieder zu einer gemeinsamen Handlungsweise zu vereinigen. Auch war der ganze bisherige Gang der Verhandlungen und alle einzelnen Schritte der Nuntiatur und römischen Kurie, bis auf die jüngsten Versuche herab, vollkommen geeignet, den Schweizern die Augen zu öffnen und sie zur Ueberzeugung zu führen, daß nur in vereintem Handeln eine Schutzmauer gegen fernere Usurpationen zu gründen sei. Dazu kam noch folgender Umstand. Im Laufe des Februars wurde die Nuntiatur bestimmt befragt, ob die provisorische Bisthumsverwaltung laut den Aeußerungen des Generalvikars, nach den altbestandenen Verhältnissen mit Konstanz solle geführt werden? weil in den meisten Kantonen sehr gegründete Besorgnisse entstanden waren. Die Nuntiatur antwortete, daß die Behauptung, jene Verhältnisse seien je anerkannt worden, grundfalsch sei. [31]) Hierüber erstaunt verlangte die Regierung von Luzern von dem Generalvikar Göldlin eine Erklärung über diesen Punkt, da er so oft und am bestimmtesten gegen den Stand Aargau eine, blos in den altbestandenen Verhältnissen mit Konstanz zu führende Bisthumsverwaltung versprochen habe. Die Antwort des Generalvikars vom 4. April war: jene Erklärung habe eigentlich nur den

---

[31]) Unterm 26. Hornung 1817. L'assertion — sagte der Kanzler der Nuntiatur, Vully, ein Geistesverwandter des Nuntius — que ces relations ont été reconnues par sa Sainteté elle-même, est purement et simplement fausse.“ Siehe Nota 50 u. 60.

Sinn gehabt, daß ihm bei der provisorisch übertragenen Verwaltung des konst. Bisthumsantheils in Gemäßheit der apostolischen Instruktionen, nur und lediglich obliege, die geistlichen Angelegenheiten getreulich zu besorgen; und daß ihm deßhalb zu desto ungestörterer Verwaltung derselben, die Befugniß benommen sei, sich in die Angelegenheiten der neuen Bisthumseinrichtungen, die blos dem Nuntius vorbehalten seien, zu mischen. — Eine Interpretation, die eben so unlauter, als beunruhigend war!

Trotz aller dieser Umstände war es eine schwere Arbeit die verschiedenartigen Ansprüche zu vermitteln.

Der Präsident eröffnete die Konferenz mit einem, von der Eröffnungsrede des Schultheißen Rüttimann, in der Versammlung vom Jahre 1816, in Geist und Tendenz gänzlich verschiedenen Vortrage, der eben so geeignet war, Vertrauen, wie jene Mißtrauen, einzuflößen. Gründlich entwickelte er den bisherigen Verlauf der Sache, verweilte mit einer festen und würdigen Sprache bei den kirchlichen Rechten der schweizerischen Staaten, und gedachte absichtlich des in Rom verdammten Buches von Balthasar über diesen Gegenstand mit vielem Lobe. In gleichem freisinnigen Geiste sprachen sich viele andere Kantone, vorzüglich diejenigen aus, welche ein großes Nationalbisthum wünschten. Indessen waren durch den verschlagenen Testaferrata die Spaltungen zu glücklich eingeleitet worden, als daß sie so leicht hätten aufgehoben werden können. Vorzüglich standen Bern und Solothurn einander gegenüber. Dazu kam, daß die Hartnäckigkeit des Nuntius, der wie oben bemerkt, die Stände nöthigen wollte, in die Plane des Pabstes mit dem Abte Pankratius einzugehen, jedes Voranschreiten der Verhandlungen hinderte; sogar zog er Conzessionen, die sein Vorgänger bereits gemacht hatte, wieder zurück. Ein besonderer Gräuel war ihm die Idee und der Ausdruck eines Nationalbisthums, das an eine Nationalkirche erinnerte. Er ruhte daher nicht eher, bis in das, für das glückliche Gedeihen der Sache gehaltene übliche Gebet statt des Wortes Nationalbisthum, der Ausdruck „einheimisches Bisthum für die von der Diöcese Konstanz getrennten Bisthumstheile“ gesetzt wurde.

Nach der vierten Sitzung löste sich die Konferenz wieder auf, nachdem ein Kommissionalentwurf, der auf die Grundlage des frühern gebaut war, den Gesandten zur Berichterstattung

an ihre Regierung übergeben worden war. Außerdem hatten sich mehrere Stände, wie Aargau, Thurgau, Solothurn, St. Gallen, Basel, Zug, von der einen oder andern Besorgniß bewogen, förmlich im Protokoll verwahrt, daß sie ihrer besondern Konvenienz in der Anschließung an das eine oder andere Bisthum, das sich etwa gestalten würde, folgen würden, indem es keine Machtvollkommenheit gebe, welche einem Volke einen, nicht durch eignen landeshoheitlichen Willen gewählten Hirtenstab aufdringen könne.

Die nächste Sitzung wurde auf den Monat August dieses Jahres in Bern angesetzt.

So wenig durch diese Zusammenkunft in dem eigentlichen Geschäft der Bisthumseinrichtung gethan worden war, so hatte sie doch ihren großen Nutzen. Luzern hatte wieder durch den Schultheiß Amrhyn das Vertrauen der andern Stände gewonnen; die Ansichten der Parteien waren ausgetauscht und die Nothwendigkeit eines freiern und beherzteren Auftretens gegen die Nuntiatur allgemein fühlbar geworden. Wäre das Geschäft auf diesem Wege von demselben Präsidium mit gleicher Einsicht noch eine Zeit lang fortgeführt worden und hätten andere Stände gleiche Rücksicht auf das Wohl des Ganzen genommen, so wäre noch eine glückliche Beendigung der Sache zu bewirken gewesen.

Es mag nicht undienlich sein, noch zu bemerken, daß in derselben Versammlung dem Generalvikar Göldlin 4000 Franken für seine Verwaltung ausgeworfen wurden, weil die Nuntiatur mit eben so schamloser als emsiger Geschäftigkeit alle Bischofssporteln an sich gezogen hatte.

Eine ganz eigene Schwierigkeit verursachte die Einmischung der Diöcese Basel in die bisherigen Verhandlungen, und die schon oben berührte, in der Wiener Kongreßerklärung der Tagsatzung zum Entscheid überlassene Frage: ob das Bisthum Basel fortdauern oder mit dem neu zu errichtenden Bisthum vereinigt werden sollte. Die hierbei Betheiligten, d. h. mit Theilen ihres Gebiets zu dem Bisthum Basel gehörigen Kantone waren: Bern (mit seinen neuen, ehemals dem Fürstbischof von Basel gehörenden Besitzungen), das jenen Fortbestand und den Bischofssitz in Pruntrut wünschte, und zur Betreibung seiner

Sache sogar einen Agenten in Rom unterhielt [82]); über die eigentlichen Gründe, auf welchen die Plane Berns beruhten, werden wir unten mehr sagen. Basel (mit dem Bezirk Birseck), das sich an Bern anschloß; Aargau (mit dem Bezirk Frickthal über der Aar), das, wie oben bemerkt, eine Vereinigung beider Diöcesen, ein Gesammtbisthum vorschlug; Solothurn (mit dem größten Theile seines Gebiets; der kleinere, auf der Ostseite der Aar gehörte zu Konstanz), das nur die bedingte Fortdauer jenes Bisthums zugab, weil es auf jeden Fall den Sitz eines Bisthums verlangte, sich mithin für die Zukunft solche Anordnungen offen behalten mußte, von denen die Verwirklichung jenes Verlangens abhing. Schon im Jahre 1816 und abermals im Jahre 1817 war Bern in der Tagsatzung mit dem Antrage aufgetreten, „daß diese höchste Behörde den Fortbestand des Bisthums Basel dekretiren möge." Beidemal aber hatte die Tagsatzung die Entscheidung verschoben, damit nicht durch einen voreiligen Beschluß in dieser Sache die allenfallsigen Konvenienzen, welche für die Konstanzischen Diöcesanstände, bei Anordnung ihrer weit wichtigern Angelegenheit, von Bedeutung sein könnte, im Voraus beschränkt wurden. Bern begnügte sich mit dem Aufschube bis nach Verlauf der Konferenz, die, wie oben bemerkt, auf den August dieses Jahrs (1817) in Bern angesetzt war. Ehe wir des Resultats dieser Konferenz gedenken, müssen wir zuvor die Erneuerung des päbstlichen Gesuches, um Wiederherstellung der Abtei St. Gallen, Erwähnung thun.

Unterm 8. Mai dieses Jahres ward nämlich von dem Kreisort Bern den Ständen ein neues päbstliches Breve, datirt vom April, zugesandt, in welchem der heil. Vater auf unbedingte und schleunige Wiederherstellung des Abtes in seine Rechte drang. Dieses Breve war nicht allein an die katholischen sondern an alle eidgenössischen Stände gerichtet. Der Eingang dieses Breve enthält Beschwerden über den Tagsatzungsbeschluß vom Jahre 1816, die auf der, aus Unkunde oder Klugheit gemachten Annahme beruhen, „daß jene Tagsatzung das frühere, an dieselbe gerichtete Breve nicht den betreffenden Regierungen mitgetheilt, sondern eigenmächtig und ohne In-

[82]) So erzählen die schweizerischen Blätter jener Zeit.

struktion von diesen erhalten zu haben, über den päbstlichen Antrage entschieden und sich durch ihren Beschluß von dem ersten Grundgesetz aller Staaten, der Gerechtigkeit, entfernt hätte. Darum, fährt der heil. Vater fort, lege er das vorjährige Breve dem diesjährigen wieder bei, als sei es durch jenen unregelmäßigen Beschluß ganz und gar nicht erledigt." Dann entwickelte er abermals sein Begehren und schließt mit den Worten: „Wir vertrauen übrigens, ihr werdet unserm Schreiben um so eher entsprechen, als wir, um der uns obliegenden Pflicht Genüge zu leisten, von unserm gefaßten Vorhaben nicht abgehen können." [83])

Ein eignes Breve hatte der heil. Vater an den Stand Bern erlassen, worin er das Benehmen seines Gesandten auf der vorigen Tagsatzung belobte und ihm die Angelegenheit bestens empfahl. Ohne Zweifel hatte ihm der Umstand, daß Bern im Jahre 1814 an der Spitze derer stand, welche die dreizehnörtige Eidgenossenschaft, als wohin der Abt Pankratius eigentlich gehörte, „wieder aus dem Scheintod erwecken wollten," ein besonderes Vertrauen zu diesem Stand eingeflößt.

Der Kanton St. Gallen entwickelte nochmals in einem eignen Kreisschreiben die Nichtigkeit der Ansprüche des Abtes und ihren Widerspruch mit allen Grundgesetzen, worauf das neue politische System der Schweiz beruhte. Dagegen wiederholte der Abt in einem besondern Schreiben, die in dem ersten päbstlichen Breve enthaltenen Deduktionen seiner Ansprüche, die mit „St. Gallus und seinen Schülern, den wahren Aposteln der Schweiz" anheben.

Am 21. Juli wies die Tagsatzung, unter Berufung auf die Gewährleistungen der Integrität aller Kantone in der neuen Bundesakte und den Beschlüssen des Wienerkongresses abermals den päbstlichen Antrag zurück.

Die Regierung von St. Gallen aber war durch die wiederholten päbstlichen Breven geschreckt worden; es fehlte ihr das rechte Vertrauen in den Geist, der damals in der Eidgenossenschaft herrschte. Sie eilte daher, mit dem römischen Stuhle über die Stiftung eines eignen Bisthums Unterhandlungen anzuknüpfen und die reichen Fonds der Abtei, durch

[83]) Dieses Breve und die andern dahin gehörigen Akten finden sich in mehrern Schweizerblättern, z. B. im Wegweiser von 1817.

welche viel Ersprießliches zur Beförderung der Kultur hätte geleistet werden können, zur Dotation dieses besondern Bisthums, dessen dieser Kanton durchaus nicht bedurfte, zu verwenden. So war ein Theil von den Zwecken Roms erreicht; ein besonderes kleines Bisthum entstand, und die Schätze der Abtei fielen wieder in die Hände der Kirche zurück.

Unter solchen Auspizien versammelten sich am 4. August (1817) die Konstanzischen und Baselschen Diöcesanstände in Bern. Mißtrauen in die eigennützigen Absichten mehrerer Stände, Besorgnisse vor römischen Projekten (gleich dem St. Gallischen); Abneigung gegen den übermüthigen Nuntius, der allen Fortgang der Sache lähmte, erfüllten die meisten Stände. Dazu kam, daß das Präsidium diesmal nicht von dem Schultheiß Amrhyn geführt wurde, sondern von dem Schultheiß Rüttimann, der die Versammlung in Luzern (1816), wo zuerst der Zwiespalt ausgebrochen war, geleitet hatte. Bei dieser Stimmung der Stände darf man sich nicht wundern, wenn anstatt der Neigung gemeinsam zu verhandeln, das Bestreben sich einzeln zu verwahren den herrschenden Geist dieser Versammlung ausmachte. Nachdem das Präsidium auf die Eröffnung der Instruktionen über das in der vorigen Versammlung (zu Luzern im Monat Mai) entworfene Konferenzialgutachten angetragen hatte, erklärten sich nur die Kantone von geringerem Umfange bereit, auf die Grundlage jenes Gutachtens weiter einzugehen. Der Gesandte von St. Gallen theilte die Absicht seiner Regierung mit, sich von den gemeinsamen Verhandlungen zu trennen und mit Rom über die Errichtung eines eigenthümlichen St. Gallischen Bisthums zu unterhandeln.

Aargau beharrte auf einem, die Baselschen und Konstanzischen Diöcesanstände umfassenden Bisthum; sollte das nicht zu Stande kommen, so wolle es die weitere Entwickelung abwarten und sich nach Konvenienz anschließen. An Aargau schloß sich Zug an.

Bern beharrte auf seinem Verlangen, „daß ein eignes Bisthum in den schweizerischen Landen des Bisthums Basel beibehalten, und daß der Sitz desselben nach Pruntrut verlegt werde.“ Auch Solothurn wollte ein Bisthum von dieser Beschaffenheit, aber den Sitz desselben in Solothurn. Der Abgesandte von Basel, der bekannte Staatsmann Peter Ochs,

erklärte sich im Sinne Berns, jedoch nicht entscheidend; denn er sprach sehr bündig und kraftvoll über die wichtigen Vortheile eines umfassenden Bisthums und entwickelte den, seiner würdigen, Gedanken, daß die Schweiz streben müsse, zu einer auf bestimmte Rechte gegründeten Schweizerischen Kirche (gleich der Germanischen und Gallikanischen) zu gelangen. Auch die meisten andern Deputirten drangen mit Nachdruck auf die, bei den Unterhandlungen stets im Auge zu behaltende Sicherung der landesherrlichen Rechte. Der Eifer für diese Rechte war durch die vorige Konferenz und die neuern Vorfälle lebendig geworden, zu spät, um jeden Verlust zu ersetzen, aber Sicherheit für die Zukunft verbürgend, wäre er nur wach und regsam geblieben.

Außerdem verwahrten sich abermals die meisten Stände feierlich im Protokoll gegen eigenmächtiges Aufdringen einer kirchlichen Einrichtung, von welcher Seite sie komme.

Luzern hatte bis dahin darauf bestanden, daß die Baselschen und Konstanzischen Diöcesanstände getrennt erhalten, daß aus den letztern in ihrer Vereinigung ein sogenanntes Nationalbisthum errichtet und der Sitz desselben nach Luzern verlegt würde. Nach den erwähnten Eröffnungen der Stände erklärte das Präsidium, daß der heute gemeldete Rücktritt oder Stillstand mehrerer Kantone der konstanz. Diöcese darthue, daß man vom Ziele weiter als je entfernt sei; nur einträchtiges Benehmen der Kantone vermöge die landesherrlichen Rechte gegen Eingriffe der geistlichen Gewalt zu schützen [84]); bei den aus weiterer Zögerung hervorgehenden Gefahren müsse nur Luzern lediglich seiner eignen Konvenienz folgen.

Der Präsident übernahm es nun, den Nuntius Carlo Zeno, zu dessen großer Freude, von dem negativen Ausgange der Berathung in Kenntniß zu setzen.

Nach dieser Konferenz brach der Vorort Luzern die bisherigen Verhandlungen ab. Dieser Schritt war höchst übereilt und läßt sich nur daraus erklären, daß er bereits seine Gedanken auf einen andern Plan, der uns sogleich beschäftigen wird, gerichtet hatte. Diese Konferenz war mithin die letzte

---

84) Was dieser Ausspruch für eine Bewandtniß habe, erhellt aus Nota 74 und Text.

gemeinsame Berathung aller Stände über die neuen Bisthumsangelegenheiten.

Unmittelbar nach dieser Konferenz trat Bern wieder mit dem Antrage in der Tagsatzung auf, daß der Fortbestand des Bisthums Basel möchte dekretirt werden. Der eigentliche Grund dieses Antrages lag in dem §. 6 des Art. 4 der Wienerischen Kongreßerklärung vom 20 März 1815, (kraft dessen, wie oben schon erwähnt wurde, die Tagsatzung über den Fortbestand des Bisthums Basel oder dessen Vereinigung mit dem neuen aus den Konstanzischen Diöcesanständen zu bildenden Bisthume entscheiden und kraft dessen Bern nebst den andern Diöcesanständen die Unterhaltungskosten des Bisthums, im Falle von dessen Fortdauer, bestreiten sollte); und in den Art. 1, 2, 3 und 23 der Vereinigungsurkunde der Besitzungen des ehemaligen Fürstbischofs von Basel mit Bern (nur ein unbedeutender Theil war an Basel gefallen) vom 14. Wintermonat 1815. Denn da Bern, nach diesen Artikeln der Vereinigungsurkunde, die Grundsteuer, welche als Ersatz der Zehnten und Domanialeinkünfte des ehemaligen Fürstbischofs von Basel eingeführt worden war, beibehalten hatte, so hatte es sich zum voraus für die Herstellung und Fortunterhaltung des Bisthums Basel verbindlich gemacht und zum voraus für die Erfüllung dieser Verbindlichkeit entschädigt; hätte dieses Bisthum nicht fortgedauert, so hätte jene Grundsteuer aufgehoben werden müssen. Im Interesse dieses Standes lag es also, daß einestheils der Fortbestand dieses Bisthums beschlossen wurde und daß andern Theils sich eine Anzahl anderer Stände diesem Bisthum anschließen möchten, damit er in der Bestreitung der Kosten, die er ohne diesen Beitritt allein hätte übernehmen müssen, durch die Theilnahme anderer erleichtert würde. [85]) Die Absicht Berns ging also auf die Fortdauer des Bisthums Basel, nicht in seinem beschränkten, sondern in einem erweiterten Umfange, mochte auch ein ganz neues Bisthum daraus entstehen (wie denn wirklich der Fall war) wenn nur der Name blieb; das Bisthum Basel sollte nur der Kern zu einem größern und das Mittel sein, andere Stände zu einer Anschließung zu bewegen und eine Vereinigung von Mehrern

---

[85]) Siehe die oben angezeigte Schrift von Feer, S. 73.

zu Stande zu bringen. In diesem Sinne war denn auch der Tagsatzungsbeschluß, den Bern mit Hülfe Luzerns noch in demselben Monat (August) durch eine große Mehrheit der Stimmen (Aargau, Solothurn und einige andere Stände waren dagegen) erwirkte, abgefaßt und ausgedrückt. Er lautete: „daß in den schweizerischen Landschaften des Bisthums Basel ein Bisthum solle beibehalten werden.“

Wir haben eben bemerkt, daß Bern mit Hülfe Luzerns seinen Antrag in der Tagsatzung durchgesetzt habe. Zwischen beiden Ständen war nämlich um diese Zeit eine Vereinigung für die Ausführung eines neuen Projektes, mit welchem jener Tagsatzungsbeschluß zusammenhing, zu Stande gekommen. Nach der erwähnten Diöcesankonferenz in Bern (vom 4. August) verzweifelte nämlich Luzern, den bis dahin verfolgten Plan, sämmtliche Konstanzische Diöcesanstände in Ein gemeinsames, von der Baselschen Diöcese getrenntes Nationalbisthum zu vereinigen, dessen Sitz Luzern wäre. Daß der Ausdruck Nationalbisthum für die Nuntiatur nichts als ein großes, leeres Wort war, um zur Trennung von Konstanz zu bewegen, haben wir oben bemerkt. Wie weit aber der Begriff Nationalbisthum damals unter den Staatsmännern Luzerns entwickelt war, liegt im Dunkeln; in den bisherigen Entwürfen war wenig davon sichtbar geworden. Gewiß ist, daß man, im Gegensatz gegen mehrere kleine Bisthümer, welche das Ziel der Nuntiatur waren, nach den Ansichten von Luzern noch mehr nach denen vom Stand Aargau eine möglichst große Diöces bilden wollte, um so durch die Vereinigung und das Zusammenhalten aller Regierungen die Kraft zu gewinnen, die man durch jenes Isolirsystem verlieren mußte. Wie weit man später, hätte man erst auf einem solchen Boden gestanden, die eigentlichen Bedingungen für ein Nationalbisthum und eine Nationalkirche bei der Unterhandlung eines Konkordats mit Rom würde realisirt haben, ist unbekannt, da man nie mehr einen solchen Boden gewinnen konnte, da von nun an alle Unterhandlungen mit Rom nur von einzelnen Ständen oder gar von wenigen Kommissarien geführt wurden.

Luzern gab also den ersten Plan auf und vereinigte sich mit Bern zur Stiftung eines besondern, wenn auch eines beschränkteren Bisthums, unter dem Namen Bisthum Basel,

um so wenigstens einen Bisthumssitz zu gewinnen. Den Stand Bern bewog gleichfalls die Ueberzeugung nur auf diesem Wege, seine hinlänglich von uns entwickelten Absichten erreichen zu können, zur Allianz mit Luzern. Die ersten Eröffnungen wurden von dem geheimen Rath von Bern durch Herrn Diesbach gemacht.

Die Hauptzüge dieses Bern-Luzernischen Entwurfes waren folgende:

Das Bisthum (Basel genannt) wird gebildet von den Baselschen und einem Theil der Konstanzischen Diöcesanstände. Das Wie viel? des Letztern könnte noch nicht genau bestimmt werden; jedoch rechnete man außer Luzern auf Zug und die drei Urkantone; die östlichen wurden sämmtlich ausgeschlossen, ohne Zweifel hatte auch hier die Nuntiatur die Hand im Spiele. — Sitz des Bisthums, Kapitels u. s. w. ist Luzern (wie im frühern Luzernischen Entwurf); die Regierungen wählen den Bischof und die Domherrn (wie im frühern Entwurf). Eigenthümlich waren folgende zwei Bestimmungen: 1. die Bevölkerung der Kantone ist der Maasstab für ihre Theilnahme an der Ernennung der Domherrn und für ihren Einfluß auf die Wahl des Bischofs, deßgleichen für den Beitrag der Lasten. 2. Bern, wiewohl an (katholischer) Einwohnerzahl weit unter Luzern stehend, wird dennoch in allen Vortheilen diesem gleich gestellt, zum Ersatz für die aufgegebenen Ansprüche auf den Bischofssitz. Auch Luzern genießt noch einige Vorrechte vor den andern Kantonen. [85])

Die aristokratische Natur dieses Entwurfs, deßgleichen die aristokratische Entstehungsart desselben — nicht durch gemeinsame Berathung und Einwilligung aller betreffenden Stände, sondern durch eine einseitige Uebereinkunft zwischen Bern und Luzern, ungeachtet der wiederholten Verwahrung der Stände gegen eigenmächtiges Aufdringen einer kirchlichen Einrichtung machte von Anfang an die meisten diesem Plane abgeneigt.

---

[85]) Bern (mit 39000 kathol. Einwohnern) ist Luzern (mit 102000) an Rechten gleich und Aargau (mit 70,000) und Solothurn (mit 47000) überlegen nach diesem Prinzip; nach ihm haben die sämmtlichen kleinen Kantone weniger Gewicht als Bern oder Luzern, die eigentlich das Bisthum konstituiren.

Nach Vollendung des Entwurfes knüpften die alliirten Stände (Bern und Luzern) Unterhandlungen mit Rom an, das auch diesmal freundlich entgegenkam, ohne jedoch bestimmten Entscheid zu geben; zugleich forderten sie die andern zum Beitritt auf.

In die kleinen Kantone wurde der Rathsherr Stürler von Bern gesandt, um sie zur Annahme zu stimmen; andere Deputirte in die Baselsche Diöcese.

Basel zeigte sich nicht abgeneigt, forderte jedoch, daß auch an Zürich; Aargau forderte, daß an Zürich, Thurgau und Schaffhausen (die als östliche Kantone ausgeschlossen waren) Anträge zum Beitritt gemacht würden, außerdem noch, daß Luzern und Bern ihren Vorrechten entsagen sollten. Man sieht, Aargau hatte die Idee eines großen allgemeinen Bisthums nicht aufgegeben. Diese Forderungen blieben aber unberücksichtigt; die Alliirten hofften, wenn sie mit Rom im Reinen wären, durch das Gewicht eines päbstlichen Breve die andern Stände zur Annahme zwingen zu können. Die öffentlichen Blätter jener Zeit erblickten hier den Einfluß der politischen Abneigung Berns gegen Aargau und Zürich, das an der Spitze der Partei stand, die im Jahre 1814 das Projekt Berns, die dreizehnörtige Eidgenossenschaft wieder herzustellen, vereitelte. So brach, um die Entzweiung zu vollenden, auch die schlecht verharschte Wunde des politischen Mißtrauens wieder auf. Aargau neigte sich darauf zu den Planen Solothurns hin.

Solothurn hatte seinen frühern Plan festgehalten und daraus entwickelte sich die zweite Hauptpartei unter den Diöcesanständen, nach der letzten gemeinsamen Konferenz (vom 4. August 1817) in Bern. Im Januar 1818 faßte der große Rath in Solothurn den Beschluß, die Aufforderung von Bern und Luzern, ihrem Plane beizutreten, abzulehnen, dagegen auf den Grund des bestehenden Bisthums Basel einen neuen Entwurf aufzusetzen und die Nachbarkantone unter den annehmlichsten Bedingungen zur Annahme desselben einzuladen.

Diesen Plan eröffnete die Regierung dem Internuntius Belli in Luzern, der ihn mit sichtbarer Zufriedenheit anhörte, übrigens beiden Parteien schmeichelte. Im Oktober des Jahres 1817 war nämlich der Nuntius Carlo Zeno,

nachdem er alle Verhandlungen gelähmt und vielfache Verwirrung gestiftet hatte, nach Rom zurückgereist und hatte den Kanonikus Franzisko **Belli** als Internuntius zurückgelassen.

Solothurn theilte nun ungesäumt den andern Baselschen Ständen seinen Entwurf für die Stiftung eines Solothurn-Baselschen Bisthums mit, das die Baselschen Diözesanstände und mit ihrer Zustimmung, auch andere, ehedem zum Konst. Sprengel gehörende Kontone umfassen und seinen Sitz in Solothurn haben sollte. Dieser Entwurf [86]) stimmt im Wesentlichen mit dem frühern überein und enthält die Grundlinien deßjenigen, das im Jahre 1827 zur Ausführung kam. Die dunkle Hand der Nuntiatur ist auch in diesem Entwurf nicht zu verkennen. Freigebig bezeigte sich die Regierung in den Beiträgen zur Bestreitung der Kosten (besonders in der Hergabe der nöthigen Gebäulichkeiten); aber kein Wort von den Staatsrechten in Kirchensachen, von einer Kontrolle der geistlichen Macht, der Leitung des Seminars durch die Regierungen, einem Einfluß der Regierung auf die Bischofswahl u. s. w.

Durch eigene Deputationen wurden im Monate März die betreffenden Stände zum Beitritt und zu fernern Verhandlungen eingeladen. **Basel**, wiewohl es sich schon Bern genähert hatte, gab doch keine völlig verneinende Antwort; **Aargau** zeigte sich geneigt; **Bern**, das man Anstands halber nicht hatte übergehen wollen, lehnte natürlich jeden Antrag ab.

Beide Partheien, Solothurn auf der einen, Bern und Luzern auf der andern Seite, unterließen nichts, um ihre Projekte durchzusetzen. Beide sandten unter andern auch Deputationen an den hochbetagten Bischof von Basel, der in Offenburg residirte, um ihn für ihre Entwürfe günstig zu stimmen — ohne Zweifel zur Belustigung der Nuntiatur. Denn die Stimme dieses sanften Prälaten verschwand in der Wagschale gegen die leiseste Andeutung Roms. Auch gab er beiden Parteien gefällige, auf jenen Sitz des Heils hinweisende Antworten.

Weit bedeutender war ein anderer Schritt den Bern und Luzern thaten. Statt der bisherigen Weise der Unterhandlungen

---

[86]) Er steht in den öffentlichen Blättern jener Zeit (z. B. Schweizerboten Nr. 13. Anno 1818) so wie der Bern-Luzernische (z. B. Wegweiser von 1818).

mit Rom beschlossen sie einen wirksamern zu wählen, um ihren Wünschen Folge zu geben. Man kam überein, eine Deputation nach Rom abzusenden, gebildet von den Standeshäuptern beider Republiken, folglich mit dem höchsten Ansehen bekleidet, das man einer Gesandtschaft zu geben im Stande war. Diese Deputation, bestehend aus dem Schultheißen Rüttimann von Luzern und dem Schultheißen Wattenwyl von Bern, reiste wirklich im Monat März über die Alpen, um aus Italien die kirchliche Ordnung Helvetiens abzuholen, wie die politische früher aus Paris und Wien gebracht worden war. Der Generalvikar Göldlin in Luzern verordnete, daß während dessen, jeden Tag ein Gebet für die glückliche Einleitung der Bisthumsangelegenheiten sollte verlesen werden. Die Zeitschriften jener Tage bemerkten, daß bei den völlig widerstreitenden Planen der verschiedenen Parteien, der Himmel in diesem Gebete ganz unvereinbare Wünsche empfangen habe. — Dieser Schritt erschien damals gleich parteilosen Beobachtern höchst bedenklich. Schon an sich sei die Rolle eines Geschäftsträgers, einer diplomatischen Person bei einem auswärtigen Hofe, unvereinbar mit der Würde eines höchsten Staatshauptes; bei dem römischen Hofe sei diese Rolle aus bekannten Gründen, auch äußerst gefährlich, und Rom könne in dieser Hinsicht den Grad geistiger Gewalt, den es in der Schweiz erreicht habe, nebst der Sicherheit, mit welcher es kühne Schritte ferner wagen dürfe, getrost aus dem Umstande entnehmen, daß aus diesem Lande ihm eine Huldigung gebracht werde, die ihm nirgends in der neuern Geschichte geworden sei, — daß die Repräsentanten der höchsten Staatsgewalt persönlich erschienen, um in den wichtigsten Interessen sich um die Gunst des apostolischen Stuhles zu bemühen. Wie aber, sagte man ferner, wenn dem römischen Hofe nach dem Triumph gelüstete, die Oberhäupter dieser Republiken vergebens suppliziren zu lassen, die demüthige Stellung, die sie annehmen, mit einem vornehmen Blick zu erwiedern und sie zuletzt mit dem niederdrückenden Schmach-Gefühle, daß diese Demüthigung noch dazu umsonst gewesen sei, wieder abziehen zu lassen? [87])

Während dessen nährten sich Aarau und Solothurn immer mehr und suchten die östlichen und nördlichen Stände, welche

---

[87]) Siehe die Aargauer- und Zürcherblätter jener Zeit.

von Bern und Luzern waren ausgeschlossen worden, zum Beitritt zu dem solothurnischen Plane zu bewegen. Noch im Vorsommer dieses Jahres (1818) hielten Solothurn, Aargau und Thurgau eine Konferenz zu Schönenwerth und schlossen einen gemeinsamen Bisthumsvertrag. Auf welche Aenderungen in jenem (soloth.) Entwurfe Aargau drang, blieb unbekannt; denn daß er bedeutende Aenderungen und Zusätze bedurfte, um gefahrlos zu sein und mit Aargaus frühern Ansichten übereinzustimmen, fällt in die Augen.

Durch die beiden entgegenstehenden Parteien — Bern und Luzern auf der einen, und Solothurn, Aargau und Thurgau auf der andern Seite, die es beide nicht an gehässigen Anschuldigungen in öffentlichen Blättern fehlen ließen — schien, nach der allmählich sich entwickelnden Lage der Dinge, ein doppeltes Bisthum sich gestalten zu wollen; ein nordöstliches, die Stände Solothurn, Aargau, Zürich, Schaffhausen, Thurgau, u. s. w. in sich fassend; und ein südliches, Bern, Luzern und die kleinen Kantone in sich begreifend, vorausgesetzt, daß es der letztern Partei nicht gelang, durch die Macht des römischen Hofes die andern zur Annahme ihres Entwurfes zu zwingen.

Es ist Zeit, daß wir nun auch auf die Verhandlungen in den kleinen Kantonen, auf welche Bern und Luzern in ihren Projekten wesentlich gerechnet hatten, einen Blick werfen.

Auf die oben berichtete Einladung von Bern und den Antrag der Regierung von Zug, hatten sich am 21. Januar (1818) Abgesandte von Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug in Gersau zur Berathung versammelt. Hier entwickelte der Deputirte von Schwyz, der berühmte Aloys Reding, das Projekt, das bekannte Kloster Maria Einsiedeln zu einem eigenen Bisthum für die demokratischen Kantone zu erheben. Zur Entstehung dieses merkwürdigen Planes wirkten mehrere Ursachen zusammen. Die Idee aristokratischer Bevorrechtung, von welcher Bern und Luzern sich bei der Entwerfung der neuen Bisthumsorganisation, bei der Festsetzung der wesentlichen Bestimmungen desselben, endlich in der Behandlung der andern Kantone hatten leiten lassen, war von den Urkantonen nicht minder als an andern Orten mit Empfindlichkeit und Unwillen aufgenommen worden, vorzüglich von Schwyz, das

stolz auf altem Ruhm, durch seine neuern Kriegsthaten die ganze übrige Schweiz verdunkelte. Reding und seine Freunde dachten daher an ein eigenes demokratisches [88]) Bisthum. Dabei leitete sie noch besonders die Erwägung, daß durch die Erhebung der Abtei Einsiedeln zu dieser Dignität und durch die Verwandlung derselben in eine bischöfliche Dotation dem ewigen Streit und Hader, in welchem dieses Kloster durch seine Eingriffe, Forderungen und Nichtanerkennung der Schirmvogteirechte, mit der Regierung von Schwyz lag, ein Ende gemacht werden könne. Auch der Ehrgeiz des damaligen Abtes Tanner, eines Freundes von Reding, hatte bedeutenden Einfluß in dieser Angelegenheit. Endlich trug die Nuntiatur nicht wenig dazu bei, jene Idee anzuregen und zur Reife zu bringen.

Indessen fand Reding auf der Konferenz zu Gersau bei den andern Ständen unerwarteten Widerstand mit seinem Vorschlage. Weder die Regierungen der übrigen demokratischen Kantone — äußerte man — seien diesem Entwurfe geneigt, noch würde sich auch die Weltgeistlichkeit den Bischofstab in der Hand eines Klosterbruders und Ordensmannes gefallen lassen, der dem römischen Stuhle unbedingt unterworfen sei. Einen vorzüglichen Gegner fand Schwyz an Zug, welcher Kanton sich vor andern durch einsichtsvolle und freigesinnte Staatsmänner, wie die Andermatte, Sidler und andere waren, auszeichnete, und in dieser ganzen Angelegenheit, meistens vereint mit Aargau, stets eine selbstständige Rolle gespielt hatte, wie der Leser bemerkt haben wird.

Für einen Augenblick wandten darauf diese Stände ihre Gedanken auf die Errichtung eines eignen Bisthums, dessen Bischof aus der Weltgeistlichkeit genommen wäre Diese Idee scheiterte aber sogleich an der Betrachtung, daß die Fundationsgelder für dieses Bisthum fehlten. Die Schwierigkeiten, die sich auf allen Seiten zeigten, flößten nun diesen Ständen den Entschluß ein, sich mit Bern und Luzern in Unterhandlungen einzulassen, unter der Bedingung, daß die kleinen Kantone ein gleiches Stimmrecht, wie die großen bei der Wahl des Bischofs und der Besetzung des Domkapitels

---

[88]) So nannte man seltsam genug das für die demokratischen Kantone projektirte Bisthum.

haben und nicht die Bevölkerung oder die Dotationsbeiträge einen Maasstab für dieses Recht abgeben sollten; ferner, daß Luzern, weil es den Vortheil des Bisthumssitzes genieße, größere ökonomische Verpflichtungen übernehmen solle. Diese Vorschläge überschrieb Uri im Namen der drei Kantone an Luzern; aber der Antrag — fand kein Gehör. Schwyz hatte sich getrennt und den oben erwähnten Plan mit Einsiedeln an den apostolischen Stuhl gelangen lassen. Bald nach der Gersauer Konferenz starb der Hauptverfechter desselben, Alois Reding. Mit ihm verschied einer der edelsten Staatsmänner und wackersten Krieger Helvetiens in neuern Zeiten von dem Schauplatz der Geschichte.

Die Unterhandlungen, welche die drei andern demokratischen Kantone mit Bern und Luzern pflogen, dauerten zwar fort, führten aber trotz mehrerer Konferenzen die noch gehalten wurden, zu keinem Resultate, weil die letztern Stände nicht nachgaben.

Der Vorschlag von Schwyz hatte unterdessen in Rom, wo ohne Zweifel seine eigentliche Geburtsstätte war, große Freude erregt. Plötzlich am 6. Juni erhielt die Nuntiatur in Luzern ein päbstliches Breve, durch welches der Abt von Einsiedeln zum Bischof der Vierwaldstätte — Uri, Unterwalden, Zug und Schwyz — ernannt wurde, ohne daß die drei ersten gehört wurden, ja ganz gegen ihren Willen. Noch in der Nacht ging ein Bote mit der Nachricht nach Schwyz und Einsiedeln, und schon am 3. Juni verfügte sich eine Deputation von Rath und Geistlichkeit des Standes Schwyz nach Einsiedeln. Der Abt hatte unterdessen das Kapitel versammelt und dieses hatte einmüthig beschlossen: „den Antrag zum Bisthum und Bisthumssitze nicht anzunehmen und diesen Beschluß, auf den wichtigsten Beweggründen beruhend, dem heil. Vater einzuberichten. Sollte aber der Herr Abt für seine Person die bischöfliche Würde annehmen wollen, so möge er es können, aber nicht als Klosterabt und im Kloster residirend; und man werde ihm einen Vikarius bis zu seinem Absterben setzen." Die Abtei zog die Sicherheit, die sie genoß, dem ungewissen Loos vor, dem sie, wenn sie einmal in Bisthum und Domkapitel, und ihre Hüter in

eine bischöfliche Fundation verwandelt wären, möglicherweise ausgesetzt werden könnte.

Durch den festen Entschluß der Abtei wurde der römische Hof in Verlegenheit gesetzt, aber nicht zurückgeschreckt. Der Plan, Klosterbisthümer in der Schweiz zu errichten, war zu reizend und versprach, wenn er verwirklicht wurde, zu große Vortheile, um ihn so leicht aufzugeben; in Folge desselben würde, da sämmtliche Schweizerklöster unbedingt unter Rom stehen, das ganz neue Schauspiel in Europa sich ereignet haben, daß die katholische Geistlichkeit dieses Landes unmittelbar unter den Nuntien, als wandelnden Oberbischöfen gestanden hätte. Im Laufe des Monates August kam ein erneuter Antrag von Rom an die Nuntiatur, und der Internuntius Belli ging selbst nach Einsiedeln, um durch seine Beredtsamkeit und diplomatische Kunst den Willen der Ordensgeistlichen zu ändern. Zweimal wurde das Generalkapitel versammelt; aber jedesmal endigte sich die Berathung mit demselben Beschluß, der im Monate Juni gefaßt worden war, Die römische Hierarchie lernte an diesem Beispiel, daß der Wille der Geistlichkeit, der in ihrem eignen Schooße groß gezogen war, viel fester sei, als der der weltlichen Macht. Die Vereitelung war zwar schmerzlich, aber doch lag viel Beruhigung darin.

Die Regierung von Schwyz versuchte es nochmals, die Abtei zu bewegen, wenigstens Bedingungen zur Annahme vorzuschlagen. Das Kloster that darauf absichtlich solche Vorschläge, daß weder die Regierung noch die Weltgeistlichkeit sie annehmen konnten, da nun auch die letztere mit einem Memorial einkam, in welchem sie gegen die Errichtung eines Klosterbisthums protestirte und rieth, sich an ein anderes Bisthum, außerhalb des Kantons, anzuschließen; so beschloß die Regierung am 23. Oktbr., wiewohl ungern, diesen Plan aufzugeben, mit den Bisthumsangelegenheiten abzuwarten, bis der neue Nuntius auftrete und von Rom aus, wohin man einen gründlichen Bericht machen wolle, der sofort auch abgeschickt wurde, ein neues Gutachten mitbringe.

Es ist nun Zeit, daß wir eine Frage beantworten, die ohne Zweifel unsere meisten Leser werden aufgeworfen haben, die Frage: was haben Bern und Luzern zu dem römischen Projekte mit Einsiedeln gesagt? Diese Frage ist natürlich,

weil die Theilnahme der vier Waldkantone eine wesentliche Bestimmung in dem Bern-Luzernischen Entwurfe war, mithin die Angelegenheiten jener Stände nicht abgesondert behandelt werden durften. Gleichwohl wußten die HH. Rüttimann und Wattenwyl in Rom kein Wort von den Planen Roms mit Einsiedeln; kein Antrag — nicht einmal eine symple Mittheilung, war ihnen darüber gemacht worden. Erst durch Briefe von Luzern erfuhren sie, daß ein päbstliches Breve angelangt sei, welches Einsiedeln zu einem Bisthum für die Vierwaldstätte erhebe. So ward demnach, während die Staatshäupter von Luzern und Bern in Rom über das Bisthum unterhandelten, ohne ihr Wissen und Zuthun die Sache in der Schweiz abgemacht! So viel durfte Rom wagen! Nun erst erwachten die Regierungen aus ihrem Traume. Mit Unwillen wurden die Gesandten zurückgerufen; am 1. August (1818) reis'ten sie unverrichteter Sache ab.

Daß sie ihren Zweck nicht erreichten, erhellt schon sattsam aus dem Gesagten. Sie hatten gehofft, in Betracht ihrer Würde in einer mehr unmittelbaren Berührung mit dem heil. Vater ihre Verhandlungen zu führen. Sie wurden aber an eine Kommission gewiesen, von welcher auch der berüchtigte ehemalige Nuntius Zeno, der schon einmal alle Anträge abgelehnt hatte, ein Mitglied war. Diese Kommission sollte die Vorschläge untersuchen und ihren Bericht an den Kardinal Consalvi abstatten. Im Verlaufe der Verhandlungen wurden darauf von Seiten Roms unbedeutende Einräumungen gemacht, aber alle wichtigern Punkte, vornehmlich die Ernennung des Bischofs durch die Regierungen, verneinend beantwortet. Die letzte Note in diesem Sinne wurde den Gesandten gegen Ende Julius zugestellt, darauf reis'ten sie, nach Ablauf der Unterhandlungen, wie wir eben erzählt haben, wieder über die Alpen zurück; mit welchen Gefühlen? kann der Leser leicht errathen.

Ein Privatschreiben aus Rom, das damals in mehrern öffentlichen Blättern erschien, sagte, man erkläre sich die Art, wie Rom die schweizerischen Angelegenheiten behandelte, daraus, daß es Deutschland habe ein Beispiel geben wollen.

Von allen Seiten waren nun die Bisthumsverhandlungen mit dem römischen Hofe in Stillstand gerathen; die Wiederan-

knüpfung derselben erwartete man mit dem Eintreffen des neuen Nuntius Macchi, eines alten, freundlichen und schlauen Prälaten. Bei seiner Annäherung fiel in dem täglichen Rathe zu Luzern, auf den Antrag des Staatsrathes, eine merkwürdige Debatte vor. Der Antrag gieng dahin, die altüblichen Empfangszeremonien, die sich mehr einer Huldigung als einem Gruße näherten, nach dem veränderten diplomatischen Stand des Kantons gehörig zu vereinfachen; eine solche Feierlichkeit werde keinem Kaiser und König. Der Antrag, der aus dem frischen Unwillen über die Begegnung, welche die Gesandtschaft erfahren hatte, entsprungen war, wurde nur mit 13 Stimmen gegen 12 verworfen. Weit wichtiger war der Vorschlag einer beträchtlichen Partei in Luzern und in andern Kantonen, dem heil. Vater zu erklären, daß kein künftiger Nuntius ferner eine geistliche Gerichtsbarkeit in der Eidgenossenschaft ausüben, sondern nur als diplomatische Person eines befreundeten Hofes betrachtet werden solle. Der Vorschlag kam aber nicht zur Ausführung, so nothwendig diese auch war.

Am 9. des Christmonats zog der neue Nuntius unter den üblichen Feierlichkeiten in Luzern ein.

An ihn wandten sich nun die verschiedenen Parteien zur Fortsetzung der Verhandlungen. Der Kanton Schwyz hatte schon vorher beschlossen, daß er seine Diöcesan-Angelegenheiten unbedingt der Nuntiatur überlassen wolle. Die übrigen Waldkantone jedoch waren weniger hingebend. In ihren Zuschriften an Schwyz (im Januar 1819) worin sie den Wunsch, daß die alte Einigkeit unter den Waldkantonen fortblühen möge, und ihre Abneigung gegen Klosterbisthümer wiederholt ausdrückten, erklärten sie, daß sie in Sendschreiben an den heil. Vater sich in der Bisthumssache ihre Konvenienz und Freiheit, sich nach Berathung ihres ökonomischen und religiösen Interesse anzuschließen, vorbehalten hätten. [89])

Der Nuntius aber gab an alle Parteien die übermüthige Erklärung, daß er durchaus keine Vollmacht zu weitern Unterhandlungen in der Bisthumsangelegenheit habe. So trat ein völliger Stillstand ein. Der Grund

[89]) Sendschreiben aus Nidwalden an Schwyz vom 10. Januar; aus Obwalden vom 20. Januar 1819 u. s. w.

dieser merkwürdigen Erklärung lag in dem Umstande, daß der bisherige Generalvikar Göldlin sichtbar seinem Lebensende sich näherte. Dieses Ereigniß aber wollte Rom abwarten und zu seinen Zwecken benutzen. Der Generalvikar verschied endlich, im Monat September 1819. Als Probst zu Münster wurde er geschätzt. Als Generalvikar zeigte er sich schwach, unfrei und willenlos der Nuntiatur gehorchend. Mit diesem Ereigniß beschließen wir den gegenwärtigen Abschnitt. Wir wollen nur noch einen Rückblick auf den durchlaufenen Abschnitt werfen.

Nachdem das heillose Provisorium mit der Zertrümmerung eines alten Bischofstuhles begonnen, Rom die Rechte und Freiheiten der Schweizer geläugnet hatte — so daß, wie Hr. R. in einer wahrhaft lichtvollen Stunde bemerkte, ein Provisorium nicht allein in der Person sondern auch in der Sache eingetreten war — nachdem Nuntius und Generalvikar ihre Instruktionen aus dem Kodex der Dekretalen empfangen und — das schlimmste von Allem — der erstere beauftragt war, Alles zu leiten, vorzubereiten, sich in Alles zu mischen; sollte unter solchen unseligen Auspizien das neue kirchliche Gebäude aufgeführt werden. Diese Aufgabe beschäftigte die Stände in dieser Periode. Drei Stadien lassen sich in derselben unterscheiden.

In dem ersten sollten die Grundlagen für das neue Bisthum entworfen werden; daher die Konferenz in Luzern (1816). Wir haben oben [90]) die großen Gesichtspunkte berührt, die festgehalten werden mußten. Die Grundbedingung von Allem war Eintracht und Einheit unter den Ständen. Wie wenig auf jener Konferenz geschah, ist erzählt worden. Wie hätte auch die Hand eines Rüttimann, aus welcher die Wirren hervorgingen, den Knäuel aufzulösen vermocht! Zudem wirkten noch Bern und Solothurn störend ein; vorzüglich letzteres, das, ohne weder durch historischen Besitz noch einen andern Grund berechtigt zu sein, einen Bischofsitz verlangte und dadurch von Anfang bis zu Ende Verwirrung stiftete. In diesem Stadium bildeten sich also Parteien anstatt der Grundzüge zu einem Nationalbisthum.

Das war das Werk der Nuntiatur, die wie ein unheilbringender Dämon im Hintergrunde arbeitete, den Saamen

---

[90]) Siehe Nota 78 und Text.

der Zwietracht säete und den Trank der Berückung mischte, um, nicht ein Nationalbisthum — schon der Name war verhaßt — sondern kleine Bischofsstühle auf Römischer Basis zu schaffen. [91]) Daher wurden allen Parteien der Bischofsstühle Bischofssitze versprochen, um sie alle zu täuschen. Nur mit Solothurn war es Ernst, das, sich kaum über den intellektuellen Höhepunkt von Freiburg erhebend, zur Einführung der Jesuiten erwählt und darum als gedeihlicher Boden für ein römisches Bisthum erfunden ward.

Das zweite Stadium charakterisirt das ernstliche Streben des Schultheißen Amrhyn die getrennten Stände wieder zu vereinen. Indessen waren die Parteileidenschaften noch zu scharf gespannt; zudem trat der Nuntius Carlo Zeno, als das Prinzip absoluter Verneinung jeder positiven Schöpfung entgegen. Auch Aargau beging damals einen großen Fehler. So löblich es war, im Anfang die Idee einer möglichst vollkommnen Schöpfung aufzustellen, so nachtheilig war es, noch damals darauf zu verharren und nicht das Beste zu erzielen, was nach den gegebenen Umständen möglich war, d. h. sich mit Luzern zu verbinden, um den schädlichen Einfluß von Solothurn zu überwältigen.

Hätte Luzern in gleichem Geiste fortgearbeitet, so war es immer noch möglich ein glückliches Ziel zu erreichen. Allein, der alten Leitung wieder folgend, verließ es den betretenen Weg, und verband sich mit Bern zu einem Projekt, in Folge dessen, durch die aristokratisch-egoistische Behandlungsweise der gemeinsamen Angelegenheiten, die übrigen Stände abgestoßen, die bisherigen Trennungen befestigt und noch vervielfacht, der Grund zur nachherigen Zersplitterung der Stände unter verschiedene Bisthümer gelegt und alle Bedingungen zur Gründung eines Nationalbisthums von Rom vereitelt wurden. Das ist der Geist des dritten Stadiums. — Diese Periode begann mit hochfliegenden Planen und endigte mit einem gänzlichen Stillstand aller Verhandlungen.

---

[91]) Hätten doch die Eidgenossen die weise Lehre, ihrer Vorfahren gegen die Nuntien, als Buonhuomo „hinterrücks handelte“ und „Vorspiegelungen machte“ beachtet. S. Nota 16, Einleitung.

Vierter Abschnitt.

Versuche zu einer geistigen Revolution in der katholischen Schweiz.

Die Wahrheit vesthalten, sie lehren, bekennen, vertheidigen, das sei der Wahlspruch redlicher Christen.

Bretschneider.

Ehe wir in der Erzählung der Bisthumsverhandlungen weiter gehen, müssen wir eine Reihe anderer, gleichzeitiger Bestrebungen der ultramontanischen Partei ins Auge fassen, die, aus gleichem Geiste, wie die Bisthumsveränderungen entsprungen, darauf berechnet waren, die andern Theile des römischen Planes mit der Schweiz, den wir am Anfange des zweiten Abschnittes in seinen allgemeinen Umrissen bezeichnet haben, zur Ausführung zu bringen. Wenn die bisher erzählten Ereignisse vorzugsweise den Umsturz der äußern kirchlichen Gebäude, um ein neues in römischem Style aufzuführen, bezweckten; so gingen die Bemühungen, mit denen wir uns jetzt beschäftigen vorzugsweise darauf hin, die kathol. Schweiz auch in geistiger Hinsicht in römisch-hierarchischem Sinne zu revolutioniren und ultramontanisiren. [92]) Es ist klar, daß beide Reihen von Bestrebungen sich wechselseitig erläutern und ergänzen, als Theile eines umfassenden Systems. Diese Bestrebungen betrafen theils die Verhältnisse des geistlichen Standes und die Stellung der Geistlichkeit in der bürgerlichen Gesellschaft; theils die

---

[92]) Wir sagen absichtlich revolutioniren; denn auch diese Bestrebungen, waren, wie die bisherigen auf gewaltsame Veränderung bestehende Anordnungen und Vernichtung aller Rechte der neuern Kultur gerichtet.

Erziehung; und theils waren sie auf den Glauben und die Ueberzeugungen des Volkes und des Klerus gerichtet. Wenn wir zum Behufe der Darstellung diese Abtheilungen machen, so bedarf es kaum der Bemerkung, daß in der Wirklichkeit sehr häufig in einer und derselben Erscheinung diese dreifache Beziehung aufs engste vereinigt war.

Ehe wir die wichtigsten Erscheinungen der ersten Klasse zusammenstellen, müssen wir einen Blick auf den Geist werfen, der die religiösen Anordnungen und die Einrichtung des geistlichen Wesens während der Mediationsregierung charakterisirte. Dadurch allein wird eine gehörige Würdigung der spätern Vorfälle möglich; auch erklärt sich erst dadurch vollständig der politische Eifer, mit welchem die Nuntiatur auf schleunige Trennung der Schweiz von dem deutschen Kirchenverband hinarbeitete und die rasche und entscheidende Wendung, welche die Dinge nach der Aufhebung der Mediationsakte nahmen.

Durch die politische Umgestaltung der Schweiz (1798 und 1803) war ein System gleichartiger Verfassungen entstanden, die, nach Aufhebung aller Feudal- und Hörigkeitsverhältnisse, auf den Prinzipien gleicher bürgerlicher Freiheit und politischer Rechte aller Volksklassen beruhten. Wir haben den Geist dieses politischen Systems aber näher geschildert. Es war natürlich, daß die Regierungen dieser Staaten lebendig das Bedürfniß fühlten, mit den großen Gesellschaftszwecken und Lebensinteressen dieser Verfassungen — Aufklärung, freie geistige Entwickelung, sittliche und intellektuelle Kultur — auch die Wirksamkeit und Bedeutung des geistlichen Standes und den religiösen Kultus, so wie die öffentliche Erziehung in eine vollkommnere Uebereinstimmung, als bisher der Fall war, zu setzen. Diese Sorge der Regierungen bildet eine der glänzendsten Seiten in der Epoche der Mediationsverfassung. Von den Veranstaltungen für Erziehung werden wir unten reden; was aber den ersten Punkt betrifft, so fanden die Regierungen in der Lösung ihrer hohen Aufgabe überall die größten Hindernisse in der Rohheit, Ignoranz, dem Aberglauben, dem Mangel aller wissenschaftlichen Bildung und dem Sittenverfall eines großen Theiles der Geistlichkeit, der seine Bestimmung nur in das Abfalten eines mechanischen Zeremonien-Dienstes setzte; in dem veralteten, abergläubischen Kirchenrituale

und in der geistlosen und geisttödenden Beschaffenheit so mancher andern Theile des öffentlichen Kultus; in vielen dem Staats- und Kirchenwohl schädlichen Einrichtungen des geistlichen Wesens; endlich in der Intoleranz der Religionsparteien. [93]) Diese Uebel hatten vorzüglich in der letzten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts überhand genommen. Die plötzliche Einwirkung der französischen Revolution auf die Schweiz hatte hie und da gleichfalls Verwirrungen in dem geistlichen Stande hervorgebracht. [94])

Die nothwendigen Reformen des geistlichen Wesens hätten die Regierungen ohne die Hülfe der geistlichen Oberbehörden nicht bewirken können; der Fürstbischoff kam ihnen aber mit gleichen Grundsätzen entgegen. Am 5. Oktober 1801 übergab der Generalvikar Hl. von Wessenberg im Namen des Bischofs der helvetischen Regierung (damals in Bern) eine Denkschrift, welche den Geist entwickelte, in welchem derselbe in seinem bischöfflichen Berufe zur Beförderung des gemeinen Wohls mitzuwirken entschlossen sei. [95]) Vorzüglich verweilt diese Denkschrift bei der Art, wie die Geistlichkeit ihre Bestimmung — Erleuchtung und Veredlung des Gesellschafsvereins — erfüllen solle. Dies geschehe 1) durch Würde und Reinheit der öffentlichen Gottesverehrung im ursprünglichen Geiste des Evangeliums, mit Abstellung eingeschlichener Mißbräuche. 2) Durch stetes Hinstreben auf sittliche Bildung des innern Menschen. 3) Durch ächt christliche Erziehung der Jugend. Zur Erreichung dieser Zwecke müssen aber Pflanzschu-

---

[93]) In den Klagen über diese Uebel stimmen die Schreiben der Regierungen, die Schriften der Geschichtschreiber und die Verfügungen der obern geistlichen Behörden überein. Wir werden im Folgenden noch nähere Belege anführen.

[94]) Selten erträgt der Mensch einen plötzlichen Uebergang von körperlicher oder geistiger Sklaverei zur Freiheit ohne Ausschweifungen. Es gab damals religiöse Sanskülotten (wie der Dekan Häfliger im Kanton Luzern) die von dem Bürger Jesu und der Bürgerin Maria predigten. Zu bemerken ist, daß diese, beinahe alle, später wieder in den unbedingtesten Ultramontanismus verfielen.

[95]) Siehe schweiz. Republikaner Oktober 1801 S. 714 und einen Auszug aus der Denkschrift über Wessenberg.

len für künftige Seelsorger, woran es in der Schweiz gänzlich fehle, gestiftet und die Erziehungsanstalten der Jugend verbessert werden; deßgleichen seien Prüfungen und Conkurse erforderlich, um die Unwürdigen, denen es an Sittenreinheit und Kenntnissen fehlt, auszuschließen. 4) Durch das ernste Bemühen, christliche Liebe, den Geist der Eintracht und wahrer Toleranz unter den Staatsgenossen zu pflanzen; die Geistlichen selbst müssen hierin mit ihrem Beispiel vorangehen. 5) Durch stetes Bestreben, Liebe zur Verfassung, Folgsamkeit gegen die Gesetze und Achtung gegen die Obern zu gründen, nach dem Geiste des Evangeliums. — In dieser hohen Bestimmung der Geistlichkeit bestehe der Verband, der die christliche Kirche und den Staat in ein Ganzes zusammenknüpfe; mit Treue und Eifer habe er (der Bischoff) immer gearbeitet und werde fortan dahin arbeiten, daß der Klerus im Geiste dieser Bestimmung thätig sei und für die großen Interessen der Gesellschaft wirke. Indessen werde er stets innerhalb der Grenzen seines bischöfflichen Berufes bleiben; er kenne und ehre die Rechte des Staats in Kirchensachen. Dagegen erwarte er von der Einsicht der Staatslenker erstens ernstliche Unterstützung und Mitwirkung der politischen Gewalten für diese wohlthätigen Zwecke; zweitens, daß das Vermögen der Kirche unversehrt erhalten und feierlich bestätigt werde. [96]) Die Art wie die Einkünfte desselben zur Erhaltung kirchlicher Anstalten und Personen, deßgleichen, im Geiste der Stiftung der Kirchengüter, zu Lehranstalten, Armenhäusern und andern frommen und wohlthätigen Zwecken zu verwenden sei, könne in einer solchen Uebereinkunft verabredet werden.

Diese Erklärung, deren Grundgedanken wir hier mitgetheilt haben, machte tiefen Eindruck auf die Regierungen; die beschlossene Veräußerung eines Theils der Kirchengüter für die genannten und ähnliche Zwecke, für welche alle Fonds fehlten, unterblieb, man war zufrieden, einen Theil des Ertrags derselben dazu verwenden zu können.

Nach diesen reinen und einfachen Grundsätzen wurde, in dem vollkommensten Einverständniß mit der politischen Gewalt,

---

[96]) Mit dem Kirchengut in den meisten Theilen der kathol. Schweiz sah es damals sehr zweifelhaft aus; es war unter Sequester gelegt; auch das Staatswohl erforderte Hilfsquellen.

das Oberhirtenamt von Konstanz unter dem Fürstbischoff von Dalberg von dem Generalvikar von Wessenberg so geführt, daß man diese Bisthumsverwaltung mit Recht eine philosophische genannt hat. Die vielen trefflichen Anordnungen desselben, um den geistlichen Stand „für das gemeine Beste wirksam zu machen", den Kultus zu läutern und zu veredeln und Misbräuche auszurotten — einzeln anzuführen, liegt außer unserm Zweck; nur einige derselben müssen wir zum Verständniß des Folgenden, namentlich bezeichnen. Dahin gehören die Verordnungen zur Verminderung der Feiertage (im Jahre 1806) „um den Ausschweifungen, dem Müßiggang und der Verarmung des Volks in dieser Hinsicht ein Ziel zu setzen", nach den Vorschriften, die schon der Pabst Klemens XIV. erlassen hatte. [97]) Die Dispensen vom Verbot der Fleischspeisen an Samstagen und andern Tagen — der treffliche Hirtenbrief (vom Jahr 1804) über den Geist des kirchlichen Fastengebots, das nicht leibliche Kasteiung, sondern innere Weihe und Reinigung des Gemüths beabsichtige. — Die Anordnungen und die Erlaubniß der Haustaufen (vom Jahr 1806). — Die Anordnung vernunftgemäßer, gesetzlicher Formalitäten für Eheverlöbnisse um leichtsinnigen Ehen, die alles Familienglück zerstören, vorzubeugen. — Das Reskript über gemischte Ehen, in Folge dessen die Kinder männlichen Geschlechts die Religion des Vaters, die Mädchen den Glauben der Mutter annehmen sollen. Vorzügliche Sorgfalt verwandte er nach Uebereinkünften mit den Regierungen (z. B. des Aargaus 1801) auf Veredlung und Vergeistigung des Kultus, Läuterung der Liturgie und Belebung des Rituals durch Einschränkung des Brevirbetens, Einführung deutscher Gesänge und Kirchengebete, statt den lateinischen Formeln, zweckmäßiger Andachtsübungen statt des mechanischen Rosenkranzbetens, Verlesung der Episteln und Evangelien in deutscher Sprache u. s. w. [98]) Durch Anord-

---

[97]) In Rom wählte man sich aber Klemens XIII. zum Vorbild.

[98]) Die Veredlung des Kultus war ein Gegenstand fortgehender Sorgfalt; wir erinnern an die Preisaufgabe, welche der G. V. im Jahr 1810 für den besten Entwurf eines möglichst vollkommenen Rituals für das Bisthum Konstanz stellte. Siehe über das Alles Sammlung bisch. Verord. und Hirtenbr. des B. Konstanz. 1813, und die Denkschrift über Wessenberg.

nung von Pastoralkonferenzen, Prüfungen, Lesegesellschaften, schriftlichen Aufsätzen und vorzüglich durch das treffliche „Archiv für Pastoralkonferenzen“ verbreitete er unter den Geistlichen eine gereinigtere Theologie und Streben nach wissenschaftlicher Bildung; Eifer für Kanzelberedsamkeit, Verbesserung der Volksschulen, Aufklärung und Toleranz; eine immer reinere Ansicht von der Würde und dem Berufe des evangelischen Seelsorgeramtes.

So schwanden allmählig die Nebel des Aberglaubens und erleuchtend und wohlthätig trat die Kirche in den Thälern der Schweiz wieder in den ursprünglichen Bund mit dem Staat zur Beglückung des Menschengeschlechts.

Alle diese Anordnungen (und noch vieles anderes) wurden dem General-Vikar in Rom zum Verbrechen gemacht. Mit Haß und Ingrimm beobachtete die Nuntiatur in Luzern die Entfesselung des Bisthums Konstanz von dem Geiste des Papismus und machte mit eignen boshaften Entstellungen ihre Berichte nach Rom. Auf mehrere Anordnungen folgten sogleich heftige päbstliche Breven, z. B. auf die Dispensation vom Verbot der Fleischspeisen ein Breve [99]) worin es heißt: „durch die philosophische Toleranz wolle man allen Unterschied zwischen den Katholiken und Ketzern aufheben.“

Vorzüglich Beobachtung verdient die Regierung von Luzern, welche, wie sie später der Mittelpunkt aller regressiven Bewegungen wurde, so während der Mediationsverfassung die Vorgängerin aller heilsamen Reformen war; auch zeichnete sich keiner der vielen trefflichen bischöfflichen Kommissarien so durch philosophische Bildung und Gelehrsamkeit aus, wie derjenige zu Luzern, Thaddäus Müller. Unter den vielen vorzüglichen kirchlichen Anordnungen dieser Regierung verdient das sogenannte Konkordat oder die Uebereinkunft in geistlichen Dingen abgeschlossen zwischen dem Fürstbischoff von Konstanz und dem Kanton Luzern, im Jahre 1806, unter dem Amtsschultheiß Krauer, einer besondern Erwähnung. Die Hauptbestimmungen derselben waren folgende: 1. Es wird zur Bildung der Geistlichen ein Priesterseminarium errichtet, das alle, die

---

[99]) Sammlung rc. l. l. pag. 187.

ein geistliches Amt erhalten wollen, nach Vollendung ihrer Studien auf einer Gelehrtenschule, besuchen müssen. Die innere Einrichtung des Seminariums, Lehrplan und Studien, dirigirt der Bischoff; aber sie wird der Regierung zur Genehmigung vorgelegt. Die zeitliche Verwaltung besorgt der Regens, legt aber der Regierung jährlich Rechenschaft ab. Bei den Prüfungen führt der bischöffliche Kommissar den Vorsitz. 2. Die Kollegiatstifte Münster und St. Leodegar zu Luzern sind nicht ferner Wohnungen des Müssiggangs, sondern Ruhesitze, jenes für altersschwache und verdiente Geistliche, dieses für betagte würdige Schulmänner, welche dann Chorherrn werden und den Gottesdienst in dem Stifte versehen helfen. — Dies einzige Denkmal des humanen Dalbergs würde seinen Namen in der Schweiz unvergeßlich machen! — Durch zweckmäßige Einrichtungen wird für bessere Besoldung, sorgenfreies Alter und verdiente Ruhe auch den Professoren an den niedern Schulen gesorgt! 3) Die Pfarrsprengel werden für bessere Seelsorge und zur Erleichterung des Volks zweckmäßig ausgeglichen und zugeründet; wo es nöthig ist, werden neue Pfarreien errichtet, sobald die gehörigen Fonds vorhanden sind. Kapellaneien, die blose Sinekurstellen waren, — Mißbräuche des Nepotismus — werden mit Pflichten der Seelsorge, der Schulführung oder der Aushülfe für andere Geistliche verbunden. 4) Das Recht der Veränderung und Versetzung der Benefizien durch die Regierung [100]) wird anerkannt; in der Ausführung findet aber eine Uebereinkunft mit dem Bischof statt. 5) Die Pfarreien werden in drei Klassen getheilt, deren Besoldungen mit der Arbeit und dem Umfang der Seelsorge im Verhältniß stehen. Nur verdiente Geistliche steigen zu den höher besoldeten Pfründen auf; während das Verdienst bisher nur zu häufig darbte und das Unverdienst „mit reichen Pfründen Wucher trieb.“ Der Ueberschuß der Einkünfte der Pfarreien über die in der Klassifikation stipulirte Besoldung fließt in die geistliche Kasse, aus welcher die geringern Pfarreien ihre Zuschüsse erhalten. 6) Die Geistlichen sind den allgemeinen Steuern aller Bürger

100) Siehe Einleitung. Nie hat der Pabst, auch nicht das Tridentinum den Regierungen dies Recht eingeräumt, es war aber ein altes Recht der Schweizer.

unterworfen. 7) Es wird eine geistliche Kasse gebildet; die Kommission, die sie veraltet, steht unter der Regierung, legt ihr jährlich Rechenschaft ab und trägt ihr ihr Gutachten vor. Geistliche und weltliche Mitglieder, unter erstern stets der bischöfliche Kommissarius, bilden jene Kommission.

Diese Kasse ist bestimmt zur Unterstützung schlechter Pfarreien, des Seminars, neuer Pfarreien, der Hülfspriester, Erziehungsanstalten und anderer Anstalten der Versittlichung.

Die Quellen dieser Kasse sind: die Ueberschüsse der reichen Pfründen über die stipulirten Besoldungen; Beiträge von allen Pfarreien nach Maasgabe der Einkünfte, von reichen Kapellen, Kongregationen oder Bruderschaften des Kantons; die Fonds eingehender Bruderschaften und die Zuschüsse der Kollegiatstifte.

Es läßt sich leicht erachten, mit welchen schwarzen Farben die Schilderung dieses Konkordats entworfen war, welche die Nuntiatur nach Rom schickte.

In diesem Konkordat war bestimmt, daß das Kloster Werthenstein und dessen Fonds zur Bildung des Priesterseminars verwandt werden sollten, wenn der heil. Vater es erlaube (weil die Klöster der Schweiz unmittelbar unter dem apostolischen Stuhl stehen). Dies führte zu einer höchst interessanten und merkwürdigen Verhandlung der Regierung von Luzern mit dem Pabste. In ihrem Schreiben an den Pabst (vom J. 1806) berührte sie zugleich noch einige andere Wege, auf welchen sie die Mitwirkung der Klöster zur Beförderung des gesellschaftlichen Wohles wünschte. Sie ersuchte also die Genehmigung des Pabstes für folgende Punkte:

1. Daß das Kloster Werthenstein zur Errichtung eines geistlichen Seminars verwandt wurde, so daß die noch lebenden Mönche in das Minoritenkloster zu Luzern versetzt werden sollten. Das Frauenkloster Rathhausen solle zu einer Armen-, Waisen- und Erziehungsanstalt, die durchaus nothwendig sei, wofür aber alle Fonds mangelten, benutzt werden. Beide Klöster, bemerkte die Regierung, seien im Verfall durch ihre eigene Schuld und erforderten zu ihrem Fortbestehen beträchtliche Zuschüsse vom Staate.

2. Das Kloster St. Urban solle durch Beiträge und Bildung von Professoren zum gemeinen Besten mitwirken.

Bisher wurden Landschullehrer daselbst gebildet, aber der Abt wollte es aus Hochmuth nicht länger dulden.

3. Andere Klöster, die benannt waren, sollen der Besserung strafbarer Personen oder der Verpflegung von Kranken ihre Dienste widmen.

„So werden die Klöster zu ihrer ursprünglichen Bestimmung: Besserung, Veredlung und Versittlichung der Menschheit, Milderung des Elends und Erhebung des Priesterstandes zurückgeführt, keineswegs aber für unmittelbare Staatszwecke benutzt."

Dieses Schreiben war ein Muster würdiger Sprache und trefflicher Entwicklung des Grundsatzes, daß — und der Art, wie die Klöster sich an die höhern praktischen Zwecke der Menschheit anreihen sollen. Dieser Grundsatz war herrschend bei der Mediationsregierung; er war durch die oben erwähnte Denkschrift des Fürstbischofs eingeleitet [101]) und durch ihn allein waren die Klöster vor der Auflösung bewahrt worden, die man deßwegen vornehmen wollte, weil man das Mark des Landes zu wichtigern Zwecken bedürfe, als die Stätten der Faulheit zu bereichern. Durch einen Tagsatzungsbeschluß (vom 26. Heum. 1804) war jener Grundsatz feierlich bestätigt worden.

In dem Breve, das der heil. Vater (vom 21. Hornung 1807) auf dies Schreiben erließ, beginnt er mit der Versicherung, daß er einen Strom von Thränen über die Ruchlosigkeit der Luzerner vergossen habe. Dann wird das Hauptgesuch, die Klöster Werthenstein und Rathhausen betreffend, rund abgeschlagen; „die Erhaltung so heiliger Orte, wo so viele Pilgrime hin wallfahren und so viele Messen gelesen würden, sei wichtiger als Armen- und Waisenanstalten und Seminarien. Die übrigen Punkte wurden nur unter solchen Bedingungen gestattet, daß die Staatsgewalt sie nicht eingehen konnte; z. B.: Im Kloster St. Urban möchten Jünglinge gebildet werden, aber dann müsse Aufsicht, Lehre und Leitung allein unter dem Abt stehen. Dann wird das Konkordat bitter getadelt, vorzüglich die Bestimmung, welche die Kollegiatstifte zu St. Leodegar und Münster betrafen, und der durch die liberalen Staatsansichten eingeführte Loskauf

---

[101]) Siehe Denkschrift über Wessenberg S. 255.

der Zehnten. „Alle diese Anordnungen seien nur auf den Umsturz der katholischen Kirche und Religion gerichtet und könnten den Luzernern nur von den Feinden dieser Religion (G. V. Wessenberg) eingegeben sein.“ Außerdem enthielt das Breve noch eine Menge von Entstellungen die von den Verläumdungen des Nuntius herrührten.

In der Antwort der Regierung (vom 20. Mai 1807) auf dieses Breve verlangte sie eine volle Genugthuung für die verläumderischen Beschuldigungen, womit der heil. Vater getäuscht worden sei; entwarf eine weitläuftige Schilderung von dem Zerfall des geistlichen Wesens, und der Erziehung und der physischen Verarmung des Volks bei ihrem Regierungsantritt, und rechtfertigte die Nothwendigkeit ihrer Forderung in der siegreichen Sprache, welche das Bewußtsein eingibt, für höhere, weit über dem System des Papismus liegende Zwecke der Menschheit zu arbeiten. Fest beharrte sie auf dem Rechte des Staats die Oberaufsicht über die Klöster, ihre ökonomischen Verhältnisse, Zucht, Novizzenannahme u. s. w. zu führen [102]); alle Rechte ihrer Vorfahren in Kirchensachen werde sie entschlossen ausüben; sie kenne keine andere Feinde der Religion als heuchlerische Verläumder und solche, welche Feinde der Gesetze und der Verfassung seien.

Dieses Schreiben sandte die Regierung nicht durch den Nuntius Testaferrata, mit dem sie gänzlich zerfallen war, sondern durch den Regierungssekretär **Kopp** geradezu nach Rom. Aber der Pabst beharrte auf seiner Weigerung. Mit weiser Mäßigung verzichtete darauf die Staatsgewalt auf die Säkularisation der beiden Klöster, setzte aber das ganze Konkordat ohne alle Rücksicht in Vollzug. [103])

Eine ähnliche Korrespondenz war auch von dem Fürstbischoff mit dem Pabste geführt worden. Mit Berufung auf die Kirchengesetze hatte der erstere um die Aufhebung des Klosters Wertenstein zum Besten des Seminars nachgesucht. Darauf

---

[102]) Die geistlichen Verhältnisse der Klöster stehen unter dem Pabste, aber ihre zeitliche unter dem Staate. Siehe die Einleitung.

[103]) Siehe über diese Vorfälle: Faktische Darstellung der Unterhandlungen der Regierung von Luzern mit dem Pabst Pius VII. &c. gedruckt auf Befehl der Regierung. Luzern 1808.

folgten zwei Breve. Das erstere (vom 21. Febr. 1807) enthielt bittere Klagen und Vorwürfe über die Aufhebung der Klöster — harte Ausfälle über das damalige Erziehungswesen in Luzern (wovon weiter unten) — und die Anmaßung, dasselbe müsse unter der Gewalt der Kirche stehen. In dem zweiten (vom 28. Febr. 1807) wird der Fürstbischoff aufgefordert, „das ganze Konkordat für ungültig zu erklären und zu vertilgen, in diesem Konkordat seien geistliche Sachen der Gewalt und dem Willen der Laien unterworfen worden — der General-Vikar habe in ihm die Rechte und Gewalt der Kirche mit Füssen getreten und schändlich verrathen.“ (Siehe Denkschrift über Wessenberg).

Der Haß gegen dieses Konkordat rührte her von dem humanen Inhalte desselben, von der Anerkennung der Rechte der Staatsgewalt in demselben und von dem Umstande, daß es der Nuntiatur nicht zur Genehmigung war vorgelegt worden. Das war aber nach den Rechten des Episkopats durchaus nicht nöthig.

Das Konkordat trat in Vollzug. Das Seminarium wurde aber mit großen Kosten in Luzern eingerichtet. Der General-Vikar entwarf einen trefflichen Lehrplan, in welchen als Gegengift gegen Mystik auch die physikal. Wissenschaften aufgenommen waren, und stellte helldenkende und gelehrte Männer, als Regens desselben aber den durch seine Schriften berühmten Professor Dereser an. Mit Haß und Ingrimm betrachtete der Nuntius dieses Institut und denunziirte sogleich die Professoren wegen Irrlehren. Diese Denuntiation blieb natürlich ohne Erfolg. Endlich wurden sogar Zöglinge als Werkzeuge misbraucht, um den Professor Dereser und den bischöfflichen Kommissarius Thaddäus Müller öffentlich bübischer Weise zu beschimpfen. Der Fürstbischoff selbst und die Regierung verschafften ihnen eine strenge Genugthuung.

So wie der General-Vikar die hohe Aufgabe, den geistlichen Stand zu seiner Bestimmung für das Gesellschaftswohl hinzuführen, stets im Auge hatte, so suchte er auch die kirchenrechtliche Stellung des Bisthums gegen die päbstliche Gewalt, durch konsequente Ausübung der Rechte des Episkopats nach dem neuern Kirchenrechte thatkräftig zu behaupten. Ohne vorherige Genehmigung der Kurie von

Konstanz erkannte er keine Dispense und Exemptionen von Rom an; er widersetzte sich dem Privilegien- und Reservaten-Unfug, den die Römische Kurie nicht vergessen konnte; jede Antastung der ursprünglichen Rechte des Episkopats, jeden Eingriff in seine Jurisdiktion, jeden Versuch der Nuntiatur in Luzern, ihren Sprengel auch über Deutschland auszudehnen, wies er mit kräftiger Hand zurück; die Dispense von allgemeinen Kirchengesetzen ertheilte er selbst, troß der heftigen Beschwerden des Nuntius, der darauf Anspruch machte, in einem Schreiben, worin er behauptete, „daß er die Stelle des Pabstes in der Schweiz vertrete, und nicht allein mit ordentlichen, sondern auch mit außerordentlichen Fakultäten versehen sei.“ [104]) In gleichem Geiste verfuhren die Regierungen; wir erinnern nur an die kräftige Art, mit welcher die Regierung von Luzern den Abt zu St. Urban, welcher die Nuntiatur bewog sich der schuldigen Rechnungsablage zu widersetzen, gefangen nach Luzern führte und absetzte. Durch eine konsequente Durchführung der Rechte des Episkopats und der Regierung war also die Nuntiatur ganz bei Seite geschoben worden; sie hatte nichts zu thun als ohnmächtige Intriguen zu schmieden.

So ward durch die vereinte Wirksamkeit der Regierungen und der bischöfflichen Verwaltung nicht allein ein aufgeklärtes katholisch evangelisches Religionssystem, im Gegensatz mit dem papistischen, sondern auch das geläuterte auf dem Episkopalsystem beruhende Kirchenrecht, im Gegensatz zu den falschen Dekretalen, zu der herrschenden Denkart des Klerus in der Schweiz erhoben.

Mit dem Falle Napoleons und der Aufhebung der Mediationsakte brach nun die römische Kurie — diese unwandelbare Offizin der Finsterniß — in die bittersten Klagen gegen den Fürstbischoff [105]) und in Haß und Vorfolgung gegen den General-Vikar aus. Die Erzählung dieser Intrigue, eine der schwärzesten der neuern Kirchengeschichte, gehört nicht hieher;

[104]) Denkschrift über Wessenberg, Seite 266. Nie haben die Bischöffe von Konstanz eine solche Nuntiatur anerkannt; sie war in den deutschen Konkordaten förmlich proskribirt.

[105]) Siehe das Breve vom 2. Nov. 1814. Denkschrift über Wessenberg, Seite 121.

allein wir können nicht unbemerkt lassen, daß die ganze gebildete Welt erstaunt war, wie die schweizerischen Regierungen schweigen konnten, als man im Jahr 1817 dem General-Vikar alle Anordnungen die doch unter ihrer Mitwirkung zu Stande kamen, zum Verbrechen machte und ihn deßhalb für einen Ketzer und Apostaten erklärte.

Allein mit dem Fall der Mediationsakte verschwand die frühere Einheit aus dem Föderativsystem der Schweiz; die Staatsmänner der Mediationsregierung wurden verdrängt und die Aristokraten verbanden sich, in unbegreiflicher Verirrung mit der Partei des Nuntius.[106]) Mit der Losreißung der Schweiz von Konstanz trat eine Anarchie in die Kirche ein, und der Nuntius erhob sich als Legat mit außerordentlichen Fakultäten — bekanntlich einer unbegrenzten Vollmacht, die nie vorher und jetzt zum erstenmal in der Schweiz geduldet wurde. Es bedarf kaum der Bemerkung, daß sogleich sein Bestreben auf den Umsturz aller kirchlichen Anordnungen und Vertilgung des ganzen geistigen Resultats der Konstanzischen Bisthumsverwaltung gerichtet war.

Unmittelbar nach Aufhebung der Mediationsverfassung vom Jahr 1814 gab die jesuitisch-römische Partei in Luzern, die sich der Nuntius im Stillen gebildet hatte und wovon mehr weiter unten, unter der Anleitung der Nuntiatur eine Bittschrift an die neue Regierung ein, in welcher sie auf die Wiederherstellung des ganzen geistlichen Wesens des Kantons in seinen vorigen Zustand drang.[107]) Diese Schrift verräth eben so durch ihren barbarischen Styl, wie durch die Anmaßungen, die sie aufstellt, ihren Ursprung. Nach der Aeußerung einer aufrichtigen Freude, daß die vorige Regierung die ohne Fromm- und Gerechtigkeits-Sinn gewesen, gestürzt sei, und dem Ausdruck der Hoffnung, daß jetzt die Priesterschaft wieder zu ihren alten Rechten gelangen werde, beginnt die Bittschrift mit den bittersten Vorwürfen gegen das im Jahr 1806 mit dem Bischoff von Konstanz abgeschlossene Konkordat, als jenen Rechten zuwider. Das Seminar sei verderblich, weil es

---

[106]) Siehe Nota 39 und 40.

[107]) Dies Aktenstück steht vollständig im schweizerischen Wegweiser vom Jahr 1817.

keine wahrhaft geistliche Bildung gegeben habe; den Lehrern habe es „an warmem priesterlichen Eifer gefehlt." Die jetzige Einrichtung der Erziehungsanstalten sei unvollkommen; sie müssen mehr im Geiste der Kirche eingerichtet werden, „weniger Tendenz auf pur Zeitliches haben" und in die Hände des Klerus (der Priesterkaste) gegeben werden. Die Kollegiatstifte zu Münster und Luzern seien durch ihre neue Bestimmung „Invalidenhäuser" geworden; bei der jetzigen Verderbtheit des Volks seien die priesterlichen Uebungen, die dadurch leiden, die Hauptsache; sie sollen daher ihre vorige Bestimmung (d. h. Stätten des Müßiggangs zu werden) wieder erhalten. Es sei hohe Zeit, daß der Klerus die geistliche Gerichtsbarkeit (die er doch nie gehabt hatte) wieder erhalte, damit „die Ausspender der göttlichen Geheimnisse" mehr Ansehen gewinnen, um der Verderbtheit des Volks zu begegnen; deßgleichen die Realimmunität, indem Kirchengut kein Staatsgut sei und den Staat nichts angebe. Die geistliche Kasse, deßgleichen die Klassifikation der Pfarreien soll aufgehoben und alles ins Alte gebracht werden; „wir erschrecken, heißt es in der Schrift, über die Folgen dieser Verwirrung" der Staat habe seine Befugniß überschritten; die Kirche, der geistliche Stand und seine Pfründen sollen unabhängig vom Staate sein; beziehe der Geistliche sein Einkommen vom Staate, „so sinke er zu einem niedrigen Söldner des Staats herab, er werde in seinen und des Volkes Augen niedrig gemacht." Die Zehnten müssen wieder hergestellt werden; die Erhaltung der priesterlichen Würde und des Ansehens der Kirche und Religion verlangt es. — Die Klagen über die Verderbtheit des Volkes (von der sonst kein Mensch etwas wußte) und der Gedanke, daß der Gehorsam gegen Obrigkeit und Gesetze — als ob sie für sich ohne alle Kraft seien — erst durch die Priesterschaft, und zwar erst jetzt — als ob während der Konstanzischen Verwaltung Ungehorsam sei gepredigt worden — müsse hergestellt werden, kommen in tausend Wendungen vor. [108]) Daher die

108) Dies war ächt pfäffisch und schlau; sie wußten wohl, was in der Regel Aristokratien, nach dem Umsturz einer Verfassung von den Priestern wollen. Aber diese verlangten denn doch etwas zu viel.

Forderung, ihre Gewalt möglichst zu vermehren; daher am Schluß das Begehren einer schleunigen Wiedereinführung der Kirchenstrafen, „damit durch die Amtsdiener der Religion den Gesetzen Kraft ertheilt wurde", indem durch die Gerichts- und Polizei-Stellen (die trefflich eingerichtet waren) „das Seelenverderbniß mehr befördert als gemindert würde." Unterzeichnet war diese Schrift von Göldlin, dem Probst des Stiftes Münster, der Probstei des Stiftes Luzern und den Dekanen (von Hochdorf, Willisau und Sursee) Häfliger, Schallbreter und Stalder. — Diese Forderungen, die auf einen Staat nicht in sondern über dem Staat hinzielten, setzten die Regierung in große Verlegenheit. Welche Miene sollte man gegen die annehmen, mit welchen man gemeinsam gegen die Mediationsregierung zu Felde gezogen war? Mitten in der Regierung fand diese befehlende Bittschrift ihre Verfechter. So in sich gespalten und von der Nuntiatur gedrängt, konnte diese Behörde solche Forderungen nicht sogleich und für immer abweisen, wie sie hätte thun sollen; sondern ließ sich in Unterhandlungen ein. Ja der Klerus schöpfte die Hoffnung, daß, ohne den Widerstand des Schultheißen Keller, der Versuch gelingen werde. Oft, aber vergeblich bestürmten sie ihn mit Deputationen; am meisten im Sommer 1816. Da erklärte er, die Hand auf die Brust legend, so lange er Schultheiß sei, werde nie aus der Sache etwas werden. Sogleich ward eine dunkle Prophezeihung verbreitet, die Strafe des Himmels werde ihn für seine Ruchlosigkeit treffen; im September desselben Jahres ward er todt in den Fluthen der Reuß gefunden. Er hatte den Abend vorher sich in den Schooß seiner Familie nach einem, nahe bei Luzern gelegenen, Landhause begeben wollen. Ein schwerer Verdacht fiel auf einige Anhänger der Nuntiatur; und es entstand eine berüchtigte peinliche Untersuchung, die aber nicht beendigt werden konnte. [109]) Ein tiefes

[109]) Während der Untersuchung wurden von dem Verhörrichter Escher in Zürich die Verhörakten öffentlich bekannt gemacht; worauf das Appellationsgericht in Luzern erklärte, daß der Prozeß der unzeitig eingetretenen Offenkundigkeit wegen, nicht gehörig vervollständigt werden könne; daher denn das Endurtheil mehr eine absolutio ab instantia der Angeklagten, als eine förmliche Lossprechung von der Schuld enthielt.

Dunkel ruht auf diesem tragischen Ereigniß, das wahrscheinlich kein menschliches Gericht je verscheuchen wird. In treuer Erinnerung setzten seine Mitbürger dem unglücklichen Schultheiß, an den Ufern der Reuß, ein Denkmal, dessen er nicht unwürdig war.

So war dieser Gegner zwar verschwunden; aber in seinem Nachfolger Amrhyn und seinen Anhängern fand der Klerus eine gleiche Abneigung gegen seine Anmaßungen, wenn schon nicht die gleiche Gegenkraft. Daher die Rechte des Staats auf der Konferenz in Luzern (1817) so sehr zur Sprache, (—wenn auch zur That!—) kamen. Der größere Theil des Klerus fügte sich endlich; nur das Stift Münster, von welcher die Petition ausgegangen war, beharrte fortdauernd auf der Weigerung die Abgaben zu entrichten, die bis in die letzten Jahre der Mediationsregierung bezahlt worden, von da an aber 60,000 Fr. rückständig waren. Am skandalösesten wurde der Streit im Jahre 1817 — wo unter Hungersnoth und Theurung so viele Menschen erlagen — von dem reichen Stifte durch den Kanonikus Meier geführt. Ein Beschluß der Regierung hatte Zahlung auferlegt; da wandte sich das Stift an den täglichen Rath mit einer Denkschrift, in welcher die Regierung — obwohl sie nach bestehenden Gesetzen verfügt hatte — angeklagt wurde, ihre Befugniß überschritten und die Rechte des gesetzgebenden Körpers usurpirt zu haben. Die Klage blieb fruchtlos und der ganze Versuch mißlang vor der Hand.

Ein endlicher Versuch wurde im Jahre 1816 von den sämmtlichen Klöstern der Schweiz gemacht. Im Monat Juni hielten sie durch Abgeordnete im Kloster Einsiedeln, berüchtigt in der Schweiz durch seinen Hang zu Anmaßungen, eine Berathung, in welcher beschlossen wurde, einen beständigen Geschäftsführer in Rom anzustellen und zu unterhalten, und den heiligen Vater zu ersuchen, daß ihre Güter als Erbtheil Petri erklärt und die betreffenden Prälaten somit als apostolische Gutsverwalter (vicarii administratores) angesehen und behandelt würden. Der Zweck liegt am Tage. Die Regierungen wurden aufmerksam und vorzüglich durch die Wachsamkeit der Aargauischen wurde der Plan vereitelt. Diese Beispiele, deren die Zeitgeschichte noch eine Menge ähn-

licher erwähnt, mögen genügen, das plötzliche heftige Streben, die Kirche in römischem Sinne vom Staat unabhängig zu machen, zu bezeichnen. Man gab H. Rüttimann mehr Ursache, als er früher ahnete, zu dem Wunsche, auf der Konferenz zu Luzern (1816) das Provisorium zu beenden.

Gleich bezeichnend, wie die bisher angeführten Schritte, ist ein Hirtenbrief, welcher durch Autorität der Nuntiatur verfertigt wurde und welchen der Generalvikarius im gegen 1816 in seinem Vikariat zirkuliren ließ. Jene waren Jahre die Staatsrechte, dieser gegen den in den meisten Kantonen, durch die Konst. Verwaltung veredelten Kultus gerichtet und zielte auch nichts Geringeres ab, als einen größern Theil wieder in jenes geistertödtende Zeremonienwerk zurückzuführen, unter dem Unwissenheit und blinder Glaube so üppig aufwachsen, und bleibt daher ein merkwürdiges Aktenstück in dem großen Prozeß, den der Geist des Lichts mit dem Dämon der Finsterniß führt. [110]) Wir können hier nur eine allgemeine Charakteristik desselben geben. Er beginnt, wie alle Dokumente dieser Partei; mit bittern Klagen über den entsetzlichen Verfall von Zucht und Sitte in der Schweiz, das Verschwinden des wahren Glaubens und der apostolischen Dogmen, das Einreißen der Aufklärung u. s. w., ergießt sich sodann in harte Vorwürfe über die Geistlichkeit, welche diesen Geist der Aufklärung in sich aufgenommen, und eifert mit der Heftigkeit eines Zeloten über die liturgischen Anordnungen, welche der konstanz. bischöfliche Stuhl gemacht hatte. Es ist eine wichtige Bemerkung für den Menschenbeobachter, daß, wenn eine Priesterkaste auf Unterjochung des menschlichen Geistes ausgeht, sie stets mit einem Jammergeschrei über den Zerfall der Sitten und die Verderbtheit der menschlichen Natur beginnt, als ob der Mensch als mißrathenes Geschöpf aus den Händen der Allmacht komme und erst unter den Händen der Pfaffen das wahre Heil empfange.

Dann weis't der erwähnte Hirtenbrief auf die constitutiones synodales diœcesis von 1761 und 1762 (die wegen des abergläubischen Ritus antiquirt wurden) als der wahren Quelle des Heils hin und empfiehlt besonders das Tragen der Tonsur,

---

110) Siehe Monatschronik (herausgegeben in Zürich) von 1816.

die Brevierstunden, die Abschaffung der deutschen und Wiedereinführung der lateinischen Liturgien, die Exorzismen bei der Taufe, kurz den ganzen Ornat des Aberglaubens, als die kräftigsten Mittel gegen das Verderbniß der Zeit an, kraft seiner apostolischen Vollmacht.

Die Regierungen konnten bei dieser Umstoßung der gemeinschaftlich von ihnen und dem bischöflich konstanzischen Stuhle getroffenen Einrichtungen und der beabsichtigten Wiedereinführung der const. synodales nicht gleichgültig bleiben. Die Regierung von Luzern gab ihr Mißfallen zu erkennen; aber ohne mit Energie zu handeln; die vom Aargau erließ eine Zuschrift an den Generalvikar, in welcher sie die bestimmte Erklärung gab, daß sie die im Jahre 1801 von dem bischöflichen Stuhle zu Konstanz getroffenen, wohlthätigen und heilsamen Vorschriften in Kraft halten und keineswegs zugeben werde, daß der bischöfl. Vikar während seines Provisoriums neue Einrichtungen in dem Kanton treffe. Im Grunde sei der Kanton Aargau noch gar nicht von dem Bisthum Constanz getrennt, und nur um den andern Ständen einen Beweis von freundschaftlicher Gesinnung zu geben, habe er das Provisorium angenommen. [111])

Auf diese kräftige Erklärung, die Aeußerungen des Unwillens vieler Geistlichen und die scharfen Kritiken, welche der Hirtenbrief in mehrern, besonders den Aarauer Zeitschriften veranlaßte, beeilten sich die Dekane in den Kantonen Aargau und Luzern, auf höhere Eingebung, von den Geistlichen ihrer Kapitel Unterschriften für Huldigungsschriften zu sammeln, in welchen die Gefühle der Ergebenheit und des Gehorsams gegen den Generalvikar, tiefes Bedauern, daß seine heilsamen Absichten Widerstand gefunden, und die Versicherung vollkommner Uebereinstimmung mit seinen Ansichten ausgedrückt waren. Am unverschämtesten trieben, zum Trotz der Regierungen, dieses unwürdige Adressenspiel die Dekane Häfliger zu Hochdorf, im Kanton Luzern, und Hausherr zu Wohlen, früher ein Jesuit, im Kanton Aargau.

Der Generalvikar aber, ohne Zweifel in der Voraussetzung, daß seine Handlungen keiner öffentlichen Prüfung

---

[111]) Siehe die Monatschronik vom Mai 1816.

unterworfen seien, nahm die Rügen, welche sein Hirtenbrief in den Zeitungen erfahren hatte, als eine Beleidigung seines apostolischen Charakters auf, und kam bei der Tagsatzung mit einer Beschwerde ein. Diese faßte durch Rüttimanns Einfluß einen Beschluß, in welchem die betreffenden Stände angewiesen wurden, die geeigneten Maaßregeln zur Ahndung und Zurechtweisung der Redaktoren der verklagten Zeitschriften zu ergreifen, zugleich drückte der Beschluß das Bedauern der Tagsatzung aus, wenn durch die erwähnten Schriften der Achtung gegen den apostolischen Charakter des Generalvikars zu nahe getreten worden sei. Der Angriffe, welche diese apostolische Person gegen die bestehenden Anordnungen der Regierungen sich erlaubt hatte, ist in diesem Beschlusse mit keinem Worte Erwähnung geschehen. [112]) Man kann fragen, ob solche Tagsatzungsbeschlusse geeignet waren, den Unternehmungsgeist der ultramontanischen Faktion zu schwächen?

Dieser Hirtenbrief leitete die allmählige Wiederherstellung des alten dunkeln Kultus in dem größten Theil der katholischen Schweiz ein.

Denselben Geist, wie dieser Hirtenbrief, athmeten die Fastenmandate des Generalvikars. Das Christenthum wird in äußere Werke der Buße und Kasteiung und in Zeremonien gesetzt; das Fleischessen an den Freitagen und Samstagen streng verboten und das Gewissen der Uebertreter im Voraus beschwert; des innern Christenthums wird aber nicht erwähnt. Von gleicher Art waren die Fastenmandate des Bischofs von Lausanne. Mit diesen bildeten diejenigen des bischöfl. Verwesers von Wessenberg durch ihren reinen sittlich religiösen Sinn einen solchen Kontrast, daß die öffentlichen Blätter jener Zeit häufig diese so höchst verschiedenartigen bischöflichen Erlasse nebeneinander stellten, nicht ohne wehmüthiges Bedauern.

Nicht umsonst hatte die Bittschrift des Luzernischen Klerus auf Kirchenstrafen hingedeutet; auch diese, aus allen gesitteten Staaten verbannten Monstrositäten dunkler Jahrhunderte, hielt die Geistlichkeit dieses Kantons für nöthig zur Restauration des schweizerischen Volkes, obschon sie während der konstanz. Bischofsverwaltung abgeschafft waren. Menschen,

---

112) Siehe die Monatschronik vom Jahre 1816. Auch über die Fastenmandate siehe dieses Repertorium.

die im Trunke gegen die Geistlichkeit geschimpft hatten, wurden „wegen gotteslästerlicher Blasphemien“ verurtheilt, durch Landjäger in die Kirche geführt in einen eigenen Stuhl verwiesen zu werden, und daselbst mit brennenden Kerzen in der Hand Strafpredigten anzuhören; junge Ehepaare, die vor der Ehe zu vertraut geworden waren, mußten mit brennenden Kerzen vor dem Altare knien und durch eine Bußpredigt ihr Verbrechen vernehmen. [113])

Der bezeichnete Geist der Rückkehr zu den falschen Dekretalen hatte zwar seinen Mittelpunkt in Luzern; allein die Vorsteher aller andern Bisthümer in der Schweiz handelten, unter der Kuratel der Nuntiatur, die nun eine vollkommene geistliche Diktatur ausübte, in demselben Geiste, wie die Folge noch mehr lehren wird; selbst der altersschwache Bischof von Basel fühlte seine Regungen. In einem Schreiben an diesen Stand (im Jahre 1817) erklärte er, der heil. Vater habe sich aus höchst wichtigen Gründen bewogen gefunden, ihm (dem Bischof von Basel) die bischöfliche Gerichtsbarkeit über die katholischen Bewohner des, jenseits des Rheins im Bisthum Constanz gelegenen, Antheils des Kantons Basel (Kleinbasel und einige Dörfer) zu übertragen und somit diese Gegenden vom Bisthum Constanz loszureißen. So groß war der Haß gegen Constanz! Die Regierung zu Basel schlug diese Forderung ab. Nun begann der Bischof aus apostolischer Machtvollkommenheit, dem katholischen Geistlichen in Kleinbasel Befehle und Verordnungen zu ertheilen. Nur die gemessenste Sprache der Regierung endigte diesen Unfug.

Wir wenden uns nun zu einer andern Reihe von Erscheinungen, nehmlich solchen, die unmittelbar auf die Erziehung gerichtet waren. Priesterkasten, die auf Herrschaft ausgiengen, haben sich überall und zu allen Zeiten an die heranwachsende Generation gewendet.

Wir fassen hier vorzüglich die drei wichtigsten katholischen Kantone, Luzern, Solothurn und Freiburg, und unter ihnen besonders den ersten ins Auge; bemerken jedoch, daß eine ausführliche Entwickelung der wichtigen Gegenstände, die hier zur Sprache kommen, außer unserm Zweck liegt; nur

---

[113]) Siehe den Schweizerboten vom Jahre 1819.

Darstellung der Beziehungen derselben zu dem Hauptgegenstand dieses Abschnittes: geistige Ultramontanisirung der Schweiz ist unsere Aufgabe.

In den genannten drei Kantonen war die öffentliche Erziehung, fast von den Zeiten der Stiftung an, in den Händen der Jesuiten; denn was vorher da war, ist kaum nennenswerth. Wohl zu bemerken ist, daß das Wohnhaus der Konventualen und Schulgebäude vom Staate oder für den Staat, der Fond gleichfalls vom Staate oder andern Richtern für den Zweck der öffentlichen Erziehung gegründet, mithin die ganze Stiftung eine Staatsstiftung für Staatszwecke war; ein wichtiges Faktum! [114]) Von den Jesuiten wurde also bis zum Jahr 1774, wo der Orden aufgehoben wurde, in den Collegien zu Solothurn, Luzern und Freiburg der Unterricht geleitet; denn diese Collegien bildeten in diesen Kantonen den Mittelpunct aller öffentlichen Erziehung, weil die andern Anstalten in dem erbärmlichsten Zustande waren.

Diese Collegien waren im Wesentlichen auf folgende Art eingerichtet. In den untern Klassen, lateinische Schule oder Gymnasium genannt, wurde vorzugsweise Latein und Rhetorik; in den obern, Lyceum genannt, Philosophie und Theologie gelehrt. Der ganze Unterricht bewegte sich in dem geistlosesten Klassensystem durch eine Reihe mechanischer Exerzicien und Gedächtnißthätigkeiten. Bildung zum Priesterthum war schon früher der überwiegende Zweck derselben, obschon sie für allgemeine öffentliche Erziehung gestiftet waren. Jeden Vorschlag zur Verbesserung wußten die Väter der Nunziatur zu vereiteln. So interessant es wäre, eine nähere Schilderung ihrer Pädagogik in der Schweiz zu geben, so müssen wir doch, aus Mangel an Raum auf Glutz-Blotzheims Schrift verweisend, uns mit der allgemeinen Bemerkung begnügen, daß hier, wie überall, die Macht ihres Ordens und der röm. Hierarchie der Hauptzweck, Erziehung nur Nebensache und Außenseite war; daß traditionelle Weisheit

---

114) Siehe Troxlers: Geschichte des Gymnasiums und Lyceums zu Luzern, 1823; und Glutz-Blotzheims Nachrichten über die Lehranstalten in Solothurn, 1818 — die zwei Hauptschriften über diesen Gegenstand.

und blinder Glaube das Ziel ihrer Bildung und darauf auch die klösterliche Zucht, die orbilische Lehrart, und das priesterlich-zeremonielle, mit den geistlosesten Andachtsübungen aller Art überladene, Schulritual berechnet war. — Bei der Aufhebung des Ordens wußte die Nunziatur wiederum die Vorschläge, die, zumal in Luzern, zur Errichtung vollkommener Anstalten gemacht wurden, zu hintertreiben. Die Väter gingen auf einige Tage zu ihren Verwandten, wurden Weltpriester und kehrten dann als Exjesuiten, an Geist und Gesinnung aber als unbeschnittene alte Jesuiten, in die Collegien zu ihrem alten Geschäft zurück; Form und Einrichtung der Collegien blieb unverändert. So erhielt sich nicht nur der Schuljesuitismus, sondern auch die Partei der Jesuiten in der Schweiz. So blieb er bis in die neuesten Zeiten hinein. Nur in Luzern nahm die Sache einen etwas verschiedenen Gang.

In Luzern hatte man, beim Erlöschen der Exjesuiten (im J. 1785) wieder den Franziskanern, die vor jenen die Erziehung geleitet hatten, das Collegium übergeben. Während die Jesuiten mit dem eitlen Schimmer ihres Wissens prunkten, war in den einsamen Mauern des Franziskanerklosters durch Beschäftigung mit den Alten, durch das Studium neuerer Werke der Theologie und der Systeme eines Leibnitz, Wolf und Kant ein wahres wissenschaftliches Leben erwacht, von dem die Aristokraten keine Ahndung hatten. Die Franziskaner Braunstein, Walser, Förster, Felix Schell u. a., so wie die würdigen Männer Regis Crauer, Lottenbach, Flüglistaller, Thad. Müller, Dereser u. a. die nach und neben einander, vor und während der Mediations-Regierung auftraten, pflegten die Keime besserer wissenschaftlicher und religiöser Bildung. Jedoch blieb Gestalt und Form der Lehranstalten noch unverändert.

Nach der politischen Umwälznng in der Schweiz 1798 und dem Eintritt der Mediations-Verfassung konnten die alten Lehranstalten nicht mehr genügen; man verlangte Bildung zum Civismus. Die vielfachen Reformen im Gebiete des Erziehungswesens, vorzüglich die neuen Schöpfungen für allgemeine Volksbildung (Elementar- Bürger- Sekundarschulen) gehören bekanntlich zu den Zierden dieser Epoche in der

Schweiz. Auch die höhern Schulanstalten sollten nun verbessert werden. Aber es fehlte an wissenschaftlicher und Erfahrungskenntniß, die Kunst, sie zu organisiren. [115]) Daher beschränkte sich in Solothurn und Freiburg das Verbessern nur auf die Aufnahme neuer, mehr auf die Bedürfnisse des Lebens berechneter Lehrgegenstände, zweckmäßiger Lehrweisen u. s. w.; eine Umänderung der ganzen Gestalt und Form der Jesuiteninstitute erfolgte nicht. So blieb das Gerüste stehen, in das zu günstiger Zeit auch der Geist der Loyolisten wieder einziehen konnte. Doch bildete sich unter den Lehrern eine Partei, die den Jesuiten von Herzen abgeneigt war; ihre geheimen Anhänger mußten vor der Hand schweigen. — In Luzern schien die Sache eine bessere Wendung nehmen zu wollen, scheiterte aber zum Theil an derselben Klippe. Nachdem man in fruchtlosem Experimentiren mehrmals das Gymnasium umgegossen hatte, ohne je das rechte Verhältniß zwischen Humanioren und Realkenntnissen, dem gelehrten Element und der Bildung fürs Leben so aufgefunden zu haben, wie es sich aus der Idee einer Erziehung, für Humanität ergibt, wurde im Jahr 1806 diese Anstalt wieder zur lateinischen Schule in dem alten jesuitischen Klassensystem bestimmt, zur Erziehung für Gelehrte, Geistliche und Staatsmänner. So sehr die Lehrart verbessert, Disciplin und Schulritual gänzlich geändert wurden, so war dieses lateinische Klassengerüste dennoch geeignet für heimliche und offne Jesuiten, zur bösen Stunde den Schuljesuitismus wieder einzuführen.

Mit dem Lyceum ging es besser; die Sphäre der Lehrobjecte wurde erweitert. Dem dogmatischen Theile der Theologie ward die Kirchengeschichte; dem moralischen die Pastoraltheologie beigefügt. Die Exegese erhielt an dem trefflichen Dereser einen eignen Lehrer; die Logik ward von der Physik, welches beides zusammen die Jesuiten Philosophie nannten, geschieden; und jeder Lehrzweig von einem besondern Lehrer vorgetragen, folglich das Fachsystem an die Stelle des jesuitischen Klassensystems gesetzt. Freilich war die Unterrichtssphäre noch enge. Jedoch würden die

---

[115]) Siehe Troxler l. l.

Humanioren, die nach dem Gesetz auf das Gymnasium beschränkt waren, von wackern Lehrern, außen den Berufsstunden, noch in einer trefflichen Weise fortbetrieben. Die Hauptsache war der freiere, wissentschaftliche und veredelte Geist, der jetzt den ganzen Unterricht durchdrang. Die Philosophie, die von den Jesuiten, wie Troxler bemerkt, nur als eine Art Kuhpocken oder Eselsmauke betrachtet wurde, um durch ihre Einimpfung den menschlichen Geist vor dem Gift der natürlichen Vernunft zu bewahren, wurde, zuerst von dem Franziskaner Schell, dann auch von andern, nach Kantianischen Grundsätzen vorgetragen.

Unterdessen hatte sich, unter den Flügeln der Nuntiatur eine Partei in Luzern gebildet, welche darauf hinarbeitete, die Schulen in ihre Hände zu bekommen und den alten Schuljesuitismus wieder herzustellen. Als Vorspiel kann die feierliche Proscription „der Lehre der Professoren am Lyceum, als verderblich und ketzerisch" betrachtet werden, welche der Pabst in dem oben erwähnten Breve an den Fürstbischof, in Betreff des Klosters Werthenstein, (1806) aussprach. Die Regierung nahm durchaus keine Rücksicht auf dies Verdammungsurtheil. Allein gegen das Ende der Mediationsregierung ward jene Partei von Obskuranten kühner. Wir haben oben die Intrigue gegen Dereser, Thad. Müller (i. J. 1813) u. a. angeführt. Im Jahre 1814 wurde eine Untersuchung durch die Nuntiatur eingeleitet gegen den Franziskanerorden, besonders den berühmten Pater Girard wegen „Kantianischer Ketzereien." Mit dem Sturz der Meditionsverfassung erhob jene Partei der Obskuranten kühn ihr Haupt. Selten war eine Priesterverbindung in der Schweiz einflußreicher und verderblicher, als diese im Kanton Luzern. Sie bestand theils aus alten unveränderten Ultramontanisten; theils aus Menschen, die mit den Zeiten Farbe und Fahne gewechselt hatten; theils aus einem jüngern Nachwuchs, der unter Sailer in Landshut seit seiner Rückwendung zu Rom gebildet, als Erzieher und Geistliche in der Schweiz wirkten. Diese Partei behauptete, im Widerspruch mit Geschichte und Staatsrecht, das Collegium (Gymnasium und Lyceum) in Luzern sei Kirchengut; die Lehrstellen dürften daher nur mit dem Klerus besetzt werden, und Priestererziehung sei die Hauptsache.

Diese Partei, welche stets als ein geheimes Kommittee der Jesuiten betrachtet wurde, verband bei dem Mangel aller gründlichen wissenschaftlichen Kenntnisse, die bodenloseste Mystik mit dem unbedingtesten Papismus; abgetrennt von allen Sozialinteressen predigten sie nichts als Hierarchie, Intoleranz und Vernunfthaß (Siehe Troxler l. l.). Unterstützt von einem Theile der Aristokraten, welche das Volk in der Dummheit zu halten wünschten, und darum siegreich gegen die Bemühungen der liberalen Staatsmänner, hatte diese jesuitisch-römische Zunft bis zum Jahre 1819 die höhern Lehranstalten von Luzern in Besitz genommen. Ihre weitern Unternehmungen in der folgenden Periode. Die Einführung der Jesuiten in Luzern hielt der Nuntius vor der Hand noch nicht gerathen; auch waren sie durch dieses jesuitische Kommittee vollkommen ersetzt.

Wenden wir uns nun nach Solothurn. Auch dort erhob sogleich nach dem Sturze der Mediations-Regierung die Partei der heimlichen Jesuiten ihr Haupt, und die Regierung begünstigte sie auf verschiedene Art; deßwegen richtete der Nuntius seine Blicke auf diese Stadt.

Im Jahre 1814 sah das neunzehnte Jahrhundert das Skandal, daß ein Orden, der sich gegen seine Lieblingsinteressen verschworen hatte, restaurirt wurde. Die Ignatiuskirche in Rom, wurde wieder geöffnet, und schon am 17. August verkündete der Nuntius allen Kantonen die Restitution des Ordens. Bald darauf zogen sie in Spanien und in die Schweiz — in Sitten und Brieg in Wallis — ein. Dort eröffneten sie Erziehungs-Institute und der Bischof von Sitten war angewiesen, sie auf alle Art zu unterstützen. Von da hielten sie Missionen in benachbarte Kantone und Schriftchen, welche die Nützlichkeit dieses Ordens priesen, wurden allenthalben verbreitet. In mehrern Gegenden wurden Werbdepots veranstaltet; fähige Jünglinge wurden nach Sitten geschickt, um dort eingeweiht zu werden. Vorzüglich thätig zeigten sich Pfarrer Hausherr in Wohlen und der Professor Günther in Solothurn, beide alte Exjesuiten. [116])

---

[116]) Siehe über diese Punkte die Monatschronik vom Jahre 1816.

Nach diesen Vorarbeiten schritt der Nuntius zum Werke. Ehe wir fortfahren, müssen wir noch eines eignen Umstandes erwähnen. Im Jahre 1805 hatte ein gewisser Abbe Rumpler im Elsaß dem Kanton Solothurn ein ansehnliches Legat für die Wiederherstellung der Jesuiten vermacht. Die damalige Regierung beging die Unbesonnenheit, diese Summe anzunehmen und den Zweck ihrer Verwendung zu genehmigen. Die spätern Ereignisse führten diesen Vorfall in Vergessenheit. Aber im Jahre 1815 erließ der Nuntius ein Schreiben an die Regierung und erinnerte sie an das frühere Versprechen der Wiedereinführung der Jesuiten. Die Regierung entschied sich sogleich für den Antrag, und das war ohne Zweifel ein Hauptgrund des Entschlusses des röm. Hofes, den Sitz des neuen Bisthums nach Solothurn zu verlegen. Inzwischen traten nun die entgegenstehenden Parteien auf; die meisten Professoren erklärten der Regierung, sie würden eher ihre Stellen aufgeben, als sich den Jesuiten in dem Unterrichte anschließen. Die Sache ward vor die gesetzgebende Behörde, den großen Rath, gebracht, der am 15. Juni 1816 beschloß, daß die Jesuiten nicht in Solothurn sollen eingeführt werden. [117]) So wurde dies Projekt zwar vor der Hand vereitelt, aber nicht aufgegeben. Auch ist kein Zweifel, daß es später gelingen werde; unsere Gründe für diese Behauptung werden wir weiter unten anführen.

Der Nuntius wandte sich nun nach Freiburg. Inzwischen hatte er gesorgt, die Meinung des Publikums durch eine Menge von kleinen Schriften vortheilhaft für die Väter zu stimmen. Früher waren schon gewichtige Gegenstimmen über diese wiederauflebenden Patronen der Finsterniß laut geworden. [118]) Der Bischof von Sitten mußte nun im Zuger Blatt und andern Schweizerblättern eine Ehrenrettung der Väter gegen Verläumdung, und eine Lobpreisung ihres Betragens und ihrer Verdienste in Wallis einrücken. Zugleich

---

[117]) Die beste Nachricht über diesen Vorfall enthält die Monatschronik vom Jahre 1816.

[118]) Die wichtigsten Schriften dieser Art sind: Briefe über den gefährlichen Einfluß der Jesuiten auf Erziehung. Zürich 1814 und ein Abdruck des Comte rendu des Constitutions des Jésuites von Chalotais, in Lausanne; etwas später: „Die Jesuiten im Verhältnisse zu Staat und Kirche“ in Zürich.

hielten die Väter, mit Gepräng und fanatischen Reden verbundene Missionen in Freiburg, um die dunkelsten religiösen Gefühle zu wecken. Endlich wurde — und das ist eins der schwersten Zeichen der Zeit — der Sieg der Katholiken in der Religionsschlacht bei Villmergen (im Januar 1656) wo Schweizer gegen Schweizer fochten und sich mordeten, vom Jahre 1817 an, in Freiburg wieder gefeiert. Im Jahre 1798 war dieses scheußliche Fest abgeschafft worden; jetzt fanden es die „Ausspender der göttlichen Geheimnisse" zum Besten der Religion, wieder nöthig, durch Prozessionen mit Kreuz, Fahnen und fanatischen Reden die unwürdigsten Leidenschaften des Religionshasses und der Verfolgung in der Menge bis zur Wuth zu entflammen. Nach diesen Einleitungen und nachdem eine große Partei im Großen Rathe gewonnen war, wurden zuerst die Ligorianer unter dem bekannten Rektor Passerat in Valsainte und dann die Jesuiten in Freiburg eingeführt, am 15. Sept. 1818, vermittelst eines Beschlusses des Großen Rathes. Noch am Morgen des 15. Sept. lief ein Schreiben aus Bern ein, worin die Regierung, entrüstet über die verunglückte abentheuerliche Gesandschaft nach Rom, vor dem gefährlichen Schritte umsonst warnte; besser hätte Bern behütet, hätte es den römischen Unternehmungsgeist nicht früher selbst genährt, wie es that.

Die Geschichte dieses Herganges, die unwürdige Art, wie Stimmen erkauft, durch Drohungen erpreßt und Versprechungen erschlichen wurden, die Auftritte von Anfeindung, Zwietracht, Parteiung, Verfolgung und militärischen Schrecken, unter welchen die Jesuiten einzogen, die Weise, wie der Nuntius, der Bischof von Freiburg und die Geistlichkeit wirkten, — diese ganze, jedes menschliche Gefühl empörende Scene gehört nicht hieher, es genügte, mit diesen Zügen ihren Character angedeutet zu haben; man kann sie in den Schweizerblättern jener Tage und den Ueberlieferungen lesen.[119]) Nur noch einige Bemerkungen. Während den Verhandlungen wurde eine Schrift in Zirkulation gesetzt, worin geradezu der Satz aufgestellt wurde, „jeder wahre Katholik müsse die Je-

[119]) Vollständig mit den Aktenstücken ist sie im Schweizerboten. Siehe auch die Schriften von Landerset, besonders: Opinions, prononcées dans le Grand Conseil de Fribourg.

suiten lieben und für ihre Wiederherstellung wirken; das Collegium in Freiburg sei durch Philosophie vergiftet worden, die Jesuiten müßten es reinigen und zum Heil des Volkes leiten.“ In den Debatten des Großen Rathes entwickelten mehrere Gegner, besonders Alex. Stutz trefflich „die Gefahren, in die man sich stürze, wenn man das Heiligste des Volkes, die Erziehung seiner Jugend und somit seine ganze Zukunft in die Hände eines Ordens gäbe, der laut seiner neuen Institution allein vom Papste abhängig sei, der nur auf Unterdrückung des menschlichen Geistes ausgehe, und auf den Rom zum zweitenmal seine Herrscherplane gründe.“ Dann zeigte er, „welchen Menschen man in der Person der Jesuiten von Wallis dieses Heiligste anvertraue; fanatisch-mystischen Menschen, Zöglingen des Schwärmers Baccanari, die nicht einmal die Kenntnisse der früheren Jesuiten besitzen; einem Gesindel von zusammen gelaufenen Italiänern und Franzosen, die ohne Wissenschaft, Kultur und Vaterland, voll Haß gegen Freiheit, Aufklärung und Geist, nur Dummheit und Aberglauben befördern; Menschen, die sich in Alles mischen, Regierungen, Haushaltungen, Geistlichkeit und Klöster und über Alles den Meister spielen wollen, alle ihre Gegner Ketzer und Ungläubige schimpfen u. s. w.“ Was Stutz und seine Freunde sprachen, waren Stimmen in der Wüste. Die Schaam dieser aufgeklärten Männer über die Einführung einer solchen Bande als Erzieher in Freiburg war so groß, daß sie es zur Rettung der Ehre, wo nicht ihres Vaterlandes, doch ihres eignen bürgerlichen und menschlichen Charakters für nöthig hielten, eine öffentliche Bekanntmachung des Widerstandes, den sie geleistet, mit ihrer Namen-Unterschrift herauszugeben. Bald nach dem Einzug der Gesellschaft Jesu wurde über einen Theil der Gegner eine Inquisition verhängt und eine ganze Menge von Büchern verboten. — Beides gegen alle bestehenden Gesetze; der Friede war entwichen und die Zwietracht eingezogen. Die dunkle Kohorte der päpstlichen Prätorianer nahm nun unter ihrem Präfekten, Sineo de la Tour, Besitz von den Lehranstalten, dem Gymnasium und Lyceum, mit einem Fond von 1 Million Sch. Franken; das viele Treffliche und Gute, was wackere Männer in dem Erziehungsrathe und Staatsrathe, seit einer Reihe von Jahren, hier gestiftet, ward vertilgt und beide Anstalten wieder durchaus in das fin-

stere Kuttengewand metamorphosirt. Wir werden in der folgenden Periode sehen, wie auch die edlen Pflanzungen, welche der unermüdete Fleiß und die liebevolle Sorgfalt des trefflichen Girard in den Bürger- und Volksschulen des Kantons angelegt und gepflegt hatte, von diesen Priestern der Finsterniß zertreten wurden. Das war der finstere Gang, den das Erziehungswesen in diesen Kantonen in wenig Jahren genommen hatte; das die Sünden, die verübt waren durch Verbindung der aristokratischen Familien mit der römischen Hierarchie! —

Von Brieg, dem Collegium zu Sitten und Freiburg aus hielten die Jesuiten nun häufige Missionen in diesen und die benachbarten Kantone, besonders Solothurn, um bei dem vornehmen und gemeinen Pöbel Aberglauben, Dummheit und Intoleranz zu befördern. Denn in dieser Hinsicht wollen wir jetzt noch einige andere sprechende Erscheinungen dieser Periode zusammenstellen. Diese Prozessionen glichen oft wahren Possenspielen und Farcen. Umgeben von Fackelträgern, helltönenden Glöcklein und Kreuzen zogen sie zu Thal und Berg, predigten Busse und Bekehrung und knieten oft, um die menschliche Demuth zu veranschaulichen, in den tiefsten Koth nieder [120]). Diese Farcen hatten gleiche Tendenz mit der Feier der Villmerger Religionsschlacht, dunkle Leidenschaften zu wecken.

Sogar den krassesten Aberglauben verschmähte die Geistlichkeit nicht. Im Jahre 1816 bildete sich im Kanton Luzern eine Gesellschaft von Wunderthätern und Teufelsbannern, welche mit Hülfe von Zauberformeln und Weihwasser Krankheiten heilen und den Teufel vertreiben wollten. Pfarrer, Kaplane und Professoren waren Mitglieder dieser Gesellschaft, an ihrer Spitze stand ein Bauer, Namens Nic. Wolf, welchem — im neunzehnten Jahrhundert! — zum Skandal der gesitteten Welt, der apostol. General-Vicar folgendes Patent ausfertigte: „dem geneigten Leser zum Gruß im Herrn." „Nachdem wir den Nic. Wolf von Ripperschwand wohl geprüft und seine gute Absicht vernommen haben, so ertheilen wir ihm die Erlaubniß benedicendi et exorcitandi, nach seiner löblichen Gewohnheit dabei zu belehren. Es geschehe aber

---

[120]) Siehe den Schweizerboten von 1818.

jedesmal mit Bewilligung des Ortspfarrers und ohne daß Volksauflauf verursacht werde. Beromünster, den 18. Brachm. 1816. J. B. Göldlin." [121]) Wer weiß, welche Wirkung der Wunderthäter Hohenlohe auf die undenkenden Köpfe aus den höchsten Ständen ausgeübt hat, wird diese Manipulationen nicht so ganz unzweckmäßig finden.

Unablässig war diese Partei — vorzüglich die Abtheilung in Luzern — beschäftigt, bei jeder Gelegenheit, bei Schulfeiern, Prämienvertheilungen, Volksfesten u. s. w. unter den Schülern, Bürgern und Landleuten Bücher zu verbreiten, deren einziger Zweck war, den Verstand mit dem dichtesten Aberglauben zu umnebeln; z. B. „des Menschen Herz, ein Tempel Gottes oder eine Satanswohnung" (voll der entsetzlichsten Teufelsfiguren); „die Stunden der Andacht, ein Werk des Satans", „Mennais Sakramentalien" (eine Andeutung, vermittelst der Sakramente Wunder zu thun, deren praktische Anwendung wir eben erzählt haben); „katholisches Gebetbuch von Pfarrer Sigrist," „Landestrost und gnadenreiche Hilfe unsrer lieben Frau im Herrgottswalde unweit Luzern" (vom Theologen Salzmann in Luzern, und voll des hirnlosesten Aberwitzes) u. s. w. [122]). Sprach Jemand öffentlich sein Aergerniß über diese Umtriebe aus, so erklärten diese Herren im Zuger Wochenblatt — dem Hauptorgan ihres „Amtseifers für das Heil der Seelen," — „daß solche Schriften das geeignetste Mittel gegen den Zeitgeist seien, der überall unberufen und zudringlich, aufklären wolle." Wer Lust hat, lese z. B. Nr. 28 und 29 dieses Blattes vom Jahre 1816, wo Widmer, Professor in Luzern, der mit den Zeiten, wie das Chamäleon mit dem Stein, worauf es sitzt, die Farbe änderte, sich hören läßt. Solche Bücher waren ihnen daher wie Wetterableiter, die sie überall anbrachten, damit nicht aus den Schriften des gefürchteten Zeitgeistes ein Gedankenblitz in die unbewahrten Gemüther fahren möchte, der ihr ganzes Gebäude in einer Stunde aufzehren könnte. Dabei ließen sie es aber nicht; diese verhaßten Schriften suchten sie auf alle Art zu vertilgen. In Freiburg wurden Rousseau's

[121]) Siehe den Wegweiser von 1817.

[122]) Die Wirkung dieser Bücher auf die Einbildungskraft war so verderblich, daß Beispiele von Verrücktheit, welche sie hervorbrachten, nicht selten waren. Siehe Wegweiser, Jahr 1817.

Schriften aus dem Nachlaß eines Geistlichen feierlich verbrannt. (S. Monatschronik 1816.) Die Zionswächter in Luzern untersagten ihren Schülern förmlich keine andern, als die ihrigen, oder von ihnen bezeichneten Schriften zu lesen. Dabei ließen sie ein ewiges Geschrei gegen Preßfreiheit, von der Nothwendigkeit der Censur und gewaltsame Einschreitung der Obrigkeit, damit die Religion nicht verfalle, ertönen. Vorzüglich geschickt heuchelten sie die Besorgniß, der Landfriede würde durch die Schriften, welche sie haßten, gestört werden. [123]) Diese gehässigen Insinuationen blieben nicht ohne Wirkung; der Schweizerbote wurde in mehreren Kantonen verboten. Der Generalvikar ersuchte die Regierung von St. Gallen, den Wegweiser um der Erhaltung der Ruhe und Einigkeit willen zu unterdrücken; und als es geschehen war, dankte er ihr, im Namen des Landfriedens und der Religion. Der Wegweiser indessen setzte in Konstanz, wohin er wanderte, seinen Kampf gegen die Finsterniß fort. Diese Freunde der Ruhe und Einigkeit waren es aber, welche unaufhörlich Intoleranz, Glaubenshaß und Verfolgung predigten.

Eine andere Heuchelei, die sie häufig ausübten, war, daß sie jedem, der nicht für sie war, allen religiösen und christlichen Sinn absprachen; Aufklärung und wahre Religion — Ketzerei; und Zweifel an den päpstlichen Usurpationen — Unglauben und Impietät nannten. Auch damit erreichten sie häufig ihre Zwecke; die Regierungen, die sich, bei den Bisthumsverhandlungen in eine traurige Abhängigkeit von Rom begeben hatten, dachten: man muß den Klerus schonen, die Politik erfordert es.

Was es mit dieser erheuchelten Liebe zur Religion für eine Bewandtniß hatte, erhellt am besten daraus, daß jene Partei kein Buch so sehr verfolgte als das, welches die Quelle des ganzen Christenthums ist — die Bibel und demnach auch die Bibelgesellschaften und Bibelverbreitung. In Gemäßheit eines päbstlichen Breves, das in jenen Zeiten an den Erzb. von Gnesen erlassen wurde, und worin gesagt wird, daß die Bibelgesellschaften „die Grundvesten der Kirche unter-

---

[123]) Wer sich davon überzeugen will, lese z. B. die Nachrichten in der Monatschronik jener Jahre — etwa pag. 55 und 56. 1817. oder im Wegweiser — oder das Zugerblatt auf jeder Seite.

gräben", und daß schon über die Mittel berathschlagt worden sei, „dieser Pestilenz so viel als möglich abzuhelfen," 124) ertönten nun durch alle Organe der römischen Kurie in der Schweiz die heftigsten Deklamationen gegen dieses Institut. Natürlich fing man nun auch an, die van Essische Uebersetzung dieses Buches zu verbieten.

Gleiches Schicksal hatten die Stunden der Andacht; vorzüglich aber Wessenbergs Schriften — diese Zierden der katholischen Kirche. Am meisten erregte dessen „Archiv für Pastoralkonferenzen" den Abscheu dieser Partei. Selbst der bisch. Baselsche Provikar Tschan 125) verfuhr auf gleiche Art; er ließ die unter den Pfarrern zirkulirenden Exemplare dieses Archivs einziehen, und stellte in jedem Kapitel einen Censor auf, ohne dessen Bewilligung keine Schrift von einem Geistlichen gelesen werden durfte. Besser sagt der Wegweiser bei dieser Veranlassung, man verbiete ihnen das Lesen überhaupt.

Daß man bei diesen Verfinsterungsanstalten vorzüglich den Klerus, dessen Erziehung und kirchliche Ansichten im Auge hatte, ergibt sich zur Genüge aus dem Gesagten. Indessen wollen wir aus einer Menge von Erscheinungen, die hierher gehören, noch einige hervorheben. Zwei Punkte waren es besonders, auf welche die Luzerner Zunft unabläßig hinarbeitete: Haß gegen die deutsche Kirche und deren Vertheidiger, und unbedingte Annahme des auf die falschen Dekretalen gebauten Papalsystems. Die ganze Reihe von Verfolgungen, welche Wessenberg zu jener Zeit, von Rom erlitt, die Annullirung von dessen Wahl zum Vikar, dessen Anklage bei der badischen Regierung durch den Nuntius Zeno, seine Reise nach Rom u. s. w. wurde von einer gleichlaufenden Reihe von Schmähungen und Lästerungen begleitet, theils im Zuger Wochenblatt, theils in eignen Schriften. Unter den letztern ist vorzüglich bemerkenswerth: „Piso oder die Religion tröstet die Frommen, von J. Propst 1817," gegen Huberts Schrift: „Wessenberg und das päbstliche Breve" gerichtet. Der Verf. sucht Wessenberg herabzuwürdigen, den Unterschied zwischen römischer und katholischer Kirche

124) Siehe Monatschronik 1817.

125) Monatschronik 1817.

aufzuheben und zu beweisen, daß die deutschen katholischen Theologen, welche jenen Unterschied machten, verkappte Protestanten seien. — Weit wichtiger war die Schrift: „Apostolische Sendschreiben an katholische Christen, gedruckt in der Schweiz 1811.“ Diese Schrift enthielt den Wiederabdruck von zwei Hirtenbriefen zweier französischen Bischöfe im Anfange der französischen Revolution, 1789, über die geistliche Gewalt, worin der krasseste Ultramontanismus entwickelt und vor allem Vernünfteln und Klügeln gewarnt wird. Dieses Sendschreiben wurde „aus Auftrag“ der Nuntiatur in der Kanzlei des General-Vikars Göldlin ausgefertigt und an alle Geistliche des Vikariats versandt. In einem Vorort werden die Schweizer, besonders der Klerus auf diese wahre Quelle des Kirchenrechts hingewiesen und vor der deutschen Ketzerei gewarnt. Auf eine Kritik dieses Sendschreibens im Wegweiser erschien ein Aufsatz im Zuger-Blatt, worin „die thörichte Priesterschaft, die nicht an die Rechte des Pabstes und noch an einen Bischof von Konstanz glaubt,“ gescholten, und gedroht wird: „Wenn einmal die strafende Gerechtigkeit der römischen Kirche erwacht, so wird diese Priesterschaft aus ihr, wie die Spreu aus dem Waizen geschieden werden.“ [126])

Derselbe Geist spricht aus der von der erwähnten Zunft seit 1816 herausgegebenen Zeitschrift: der christliche Beobachter oder Wächter Jerusalems. Verfechtung des Papalsystems, Verläumdung der deutschen katholischen Kirche und ihrer Anhänger in der Schweiz, Intoleranzpredigten, Lamentationen über das Verderben der Zeit und der christlichen Lehrer, „deren Reden den römischen oder griechischen Klassikern, also heidnischen Schriften gleichen, so daß man einen Sokrates oder Cicero zu hören glaubt“ — Haß gegen Vernunft und Wissenschaft, — sind das ewig wiederkehrende Thema dieser Zeitschrift. — Derselben Zunft fiel es im Jahre 1816 ein, die alte, von den Jesuiten eingeführte „Brüderschaft zur unbefleckten Empfängniß der Jungfrau Maria“ auf eine eigne Art zu zelebriren. Bei der jährlichen Feier dieser Institution ertönte ein Geschrei von dem Chorherr Geiger, Professor der Theologie in Luzern, von den Zeitblättern — römischer Hahn genannt — zum wahren Skandal aller

[126]) Siehe Monatschronik 1817. Wegweiser 1817.

Vernünftigen. Im Jahre 1817 z. B. trat er, in einer lateinischen Rede, mit einer pöbelhaften Invektive gegen die Protestanten und die Schismatiker in der katholischen Kirche auf, worüber die paritätischen Kantone sich laut beschwerten. [127]) Der eigentliche literarische Tummelplatz dieser römischen Innung in der Schweiz und der Klopffechterboden ihrer Polemik wurde das Zuger Wochenblatt — eine wahre Schmach für die aufgeklärte und in vielen Hinsichten rühmlichst bekannte aber von den Pfaffen eingeschüchterte Regierung von Zug. In der gemeinen pöbelhaften Sprache roher Leidenschaftlichkeit wurden hier die Skandale des Mittelalters gegen die Interessen des achtzehnten Jahrhunderts verfochten und alle Säulen der neuern Civilisation mit dem Geifer finsterer Zeloten bespritzt.

Wir glauben durch das bisherige wie die gesammte Tendenz dieser Partei, so auch ihr literarisches Treiben und den Charakter ihrer Schriften bezeichnet zu haben. Eine Seite derselben verdient jedoch noch besonders ausgehoben zu werden. Dies ist die bodenlose, inhalt- und gestaltleere Mystik, die im Grunde den Mittelpunkt ihres ganzen geistigen Seins und Treibens ausmacht, und wodurch sie sich wesentlich von den ältern Jesuiten unterscheiden. Dieses Spielen mit dunkeln Religionsgefühlen, mit Bildern vom innern Licht und Offenbarung, vom Entzücken in den Urgeist — im Gegensatz mit wissenschaftlichem, in klaren Begriffen fortgehenden Denken und Gelehrsamkeit, welche sie haßten und verachteten, erfüllte alle ihre Schriften. Man lese z. B. die Schriften der Luzerner Professoren Gügler und Widmer — derer, die noch einige ästhetische Bildung hatten; man lese Güglers „Erklärung der heiligen Schriften aus ihnen selbst“ oder Widmers „das Göttliche in irdischer Entwickelung nachgewiesen im Leben des sel. Nik. von der Flüe; [128]) mit Beilagen über Mystik“ 1815, oder dessen: „das unwandelbare Vorbild des katholischen Priesters 2c. 2c. 1820“: welchen sinnlosen

---

129) Siehe Schweizerbot, Monatschronik, Wegweiser u. a.

130) Nikolaus v. d. Flüe — diese einfach-große Natur, in dessen Vaterlandsliebe, Menschlichkeit und thatkräftigem Sinn für Gemeinwohl sich allerdings das Göttliche schön entwickelt hatte, wird hier zu einem Anhänger dieser Mystiker gemacht.

Gallmathias trifft man hier überall an! Diese Mystik steht nun durch ein inneres Band mit den dunkelsten fanatischen Leidenschaften in der engsten Verknüpfung; daher der Fanatismus überall bei diesen Neujesuiten — in Sitten, Freiburg, Luzern ꝛc. ꝛc. — den Grundcharakter und die wahre Waffe gegen den Zeitgeist bildet. Als philosophische Schule gedacht, beginnt diese Mystik also mit dem Anschauen des Göttlichen im innern Lichte — schreitet fort zu dem philosophischen Aberwitz von Entzückung, Inspiration und Weissagung — und endet mit dem stinkendsten Aberglauben von Wunderthäterei, Geisterbannen und Beschwören (wie wir erzählt haben). Als kirchliches System beginnt diese Mystik mit abgöttischer Verehrung des Pabstes, als Organes der Gottheit, — geht fort von den verabscheuungswürdigen Lehren von Vernunfthaß, von Verketzerung und Intoleranz und schließt mit den Gräueln der Inquisition, Tortur und Scheiterhaufen. Durch diese doppelte Reihe von saubern Stationen laufen fast alle Schriften dieser Zunft, wie ihr Schultheß in Zürich nachgewiesen hat; und das ist denn auch der Geist, mit dem sie die heranwachsende Jugend und die ganze Masse des Volkes — „als Wächter Jerusalems“ und nicht „unberufen und zudringlich wie der Zeitgeist“ zu taufen suchten.

Wir haben nun die Angriffe der ultramontanischen Partei auf die Kirchenverhältnisse, ihre glücklichen Versuche, die Erziehung an sich zu reißen, und ihren steigenden Einfluß auf die gesammte Volkskultur — während die Regierungen um das Konkordat handelten — erzählt. Die Folgerung aus jenen entscheidenden Siegen auf das Konkordat oder vielmehr auf den Geist aller Kirchenverhältnisse in der Schweiz werden wir weiter unten betrachten.



Fünfter Abschnitt.

Zersplitterung der Diöcesanstände unter verschiedene Bisthümer.

Hält man nicht fest an den Rechtsamen und Freiheiten eines Staates, so läßt man allmählig das Gebäude, dessen Aufführung so viel Mühe gekostet hat, in Trümmer gehen.
BALTHASAR, de jur. circa sacra.

Da wir die letzten Konkordatsverhandlungen in einem eigenen Abschnitte darstellen wollen, so umfaßt dieser Abschnitt den Zeitraum von 1819 (dem Tode des Gen. Vikars Göldlin) bis 1827 — ein langer Zeitraum, der gleichwohl, außer den St. Galler Verhandlungen, wenig Interessantes darbietet. Er zeigt uns Anfangs einen gänzlichen Stillstand der bisherigen Verhandlungen; dann die Zersplitterung der Konstanzischen Diöcesanstände unter verschiedene Bisthümer, die alle auf gleichen Prinzipien beruhten — überall aber das konsequent und klug fortgeführte System der Nuntiatur, das bis dahin einen Theil der Römischen Absicht zur Erfüllung gebracht, jede entgegenstehende aber vereitelt hatte.

Nach dem Tode des Gen. Vikars Göldlin, wodurch das bisherige Provisorium sein Ende erreichte, war ein Zusammentritt der Stände durchaus nothwendig, um gemeinsam zu berathen, was das gegenwärtige Bedürfniß erheische, wie sie aus dem fatalen Provisorium heraustreten, ihre landesherrlichen Rechte jetzt wenigstens sicher stellen könnten und was sie von Rom verlangen wollten. Die Regierung des Vororts Luzern fühlte diese Nothwendigkeit; aber sie befürchtete Mangel an Einverständniß, weil sie die Mißstimmung der demokratischen und anderer Kantone gegen das bisher von ihr befolgte System kannte. Sie begnügte sich also — und auch hier hatte die Nuntiatur die Hand im Spiele — in einem Kreisschreiben die Wichtigkeit der eingetretenen Krise und die Nothwendigkeit des einverstandenen Handelns zu entwickeln; be-

rief aber keine Versammlung, sondern wollte die Meinung der Stände darüber vernehmen. Einige antworteten schnell, andere zögernd; einige hielten den Zusammentritt für nöthig, andere nicht; die Urkantone riethen, vor Allem möge Luzern ein besseres Verständniß mit der Nuntiatur herstellen. —

Da wandte sich die Regierung von Luzern unterm 11. Oct. mit dem Gesuch nach Rom, einstweilen unter die Bischofsverwaltung von Basel aufgenommen zu werden, unbeschadet jedoch der Fortsetzung der begonnenen Verhandlungen zur Errichtung des neuen Bisthums. —

Allein es lag keineswegs in der Absicht Roms, schon das Provisorium zu enden; die Schweiz und vorzüglich der Klerus sollte erst noch vollständiger in den Geist des Ultramontanismus eingeweiht werden. 129) Gegen Ende Septembers (1819) hatte der Nuntius eine Zusammenkunft mit dem Bischofe von Chur im Kloster Einsiedeln. Der Bischof von Basel schien wegen Mangel an Charakter und Eigenwillen und wegen seines hohen Alters untauglich zur Leitung des Provisoriums. Das Bisthum Chur dagegen hatte, ungeachtet es durch die ihm entrissenen Diöcesantheile in den östreichischen Landen (Brixen, Veltlin, Cleve u. a.) gesunken und verarmt war, dennoch das ultramontanische System, und die Grundsätze römischer Politik treu bewahrt 130); seine Kapitularen waren meistens Nicht-Schweizer; der Kanzler Baal, ein Mann von großen Talenten und festem Willen nach römischen Prinzipien, der Bischof von Buol-Schauenstein in voller Mannskraft und ein Liebling Roms. Dieses Bisthum ward daher tauglich erfunden, das wichtige Provisorium zu übernehmen.

Am 22. October erhielt der Nuntius ein päbstliches Breve (dat. 9. October) in welchem das Oberhirtenamt über alle von dem Bisthum Konstanz getrennten Diöcesankantone, mit den ausgedehntesten Gewalten, der Weihe sowohl als der geistlichen Gerichtsbarkeit, dem Bischofe von Chur übertragen wurde; inzwischen solle damit der Fortsetzung der angehobenen Verhandlungen zur Errichtung neuer Bischofssitze, wenn die Kantone es für gut finden, kein Hinderniß in den Weg gelegt werden. Diesen Beschluß Roms theilte der Nuntius

---

125) Wie dies bewirkt wurde, zeigt die folgende Abtheilung.

125) Siehe die folgende Abtheilung.

sogleich, und unterm 4. Nov. auch der Bischof von Chur, in eignen Schreiben allen Diöcesanständen mit; zugleich erließ der Nuntius Schreiben an die Geistlichkeit, in welchen er ihr befahl, sich dem Provisorium des Bischofs von Chur zu unterwerfen. — Eine große Anmaßung! —

Der Stand St. Gallen nahm die Bulle willfährig an, weil er wenige Tage vorher das Gesuch um die Zuordnung der katholischen Einwohner des Kantons zum Bisthum Chur unter dem Titel: „Chur-St. Gallen" an den heil. Vater erlassen hatte; jedoch wurden die Verhandlungen in Betreff eines definitiven Abschlusses fortgesetzt. —

Glarus (für seine katholischen Einwohner), Appenzell-Innerrhoden und Thurgau nahmen gleichfalls die Hinweisung auf Chur an; letzteres verwahrte sich ausdrücklich die Fortsetzung seiner Verhandlungen mit Solothurn und Aargau. Uri, Schwyz und Unterwalden eben so, mit dem Bemerken, daß bei einer endlichen Abschließung ja nicht das Vierwaldstätter-Kapitel möge getrennt werden. —

Zug, Aargau, Luzern, Zürich und Schaffhausen protestirten gegen das Churische Provisorium, (den ultramontanischen Geist jenes Bisthums fürchtend) und gegen das Breve, weil keine Berathung und Einwilligung der landesherrlichen Gewalt vorausgegangen sei; dagegen verlangten sie einstweilige Vereinigung mit dem Bisthum Basel, bis die Organisation des neuen Bisthums zu Stande gekommen sei. Nur Luzern erreichte seinen Zweck; erhielt aber an dem Baselschen Provikar Salzmann einen geistlichen Vorstand, der nicht weniger als Göldlin unbedingt von der Nuntiatur abhieng. Die übrigen Stände nahmen zwar ihre Protestation nicht zurück, ließen aber zu, daß faktisch bei ihnen die Churische Administration eintrat, auf eine Art, die von der frühern gar nicht abwich. Denn die Fastenmandate wurden z. B. ohne Mittheilung oder das Placet der Regierung publicirt. —

Ein neuer wichtiger Sieg Roms! Ohne Anerkennung der landesherrlichen Rechte hatte Rom die wichtigste kirchliche Verfügung getroffen, den früher ausgesprochenen Grundsätzen gemäß! Nach Anordnung dieses Provisoriums liefen nun die Bisthumsverhandlungen in drei völlig getrennten Richtungen aus einander;

St. Gallen arbeitete auf ein eignes mit Chur verbundenes Bisthum; die Waldkantone auf Vereinigung mit Chur; Aargau, Luzern, Solothurn, Bern, Zug, Thurgau, Basel, Zürich und Schaffhausen auf ein neues Bisthum, wie bisher, hin. Wir beschäftigen uns zuerst mit St. Gallen.

Wir haben bereits früher die wahre Ursache angegeben, welche die Regierung von St. Gallen veranlaßte, sich von den andern Diöcesanständen zu trennen, und unverweilt in eigne Bisthumsunterhandlungen mit Rom einzugehen. Es war die Furcht vor der Restitution des Abtes Pancratius und der Mangel an Zuversicht, in der Abwehrung dieses gefürchteten Prätendenten von der Eidgenossenschaft hinlänglich unterstützt zu werden. Man hoffte also durch Zurückgabe des Abteifonds an die Kirche, in der Form eines neuen Bisthums, wodurch zugleich das durch Verluste verarmte Bisthum Chur entschädigt würde, um so mehr Rom zu befriedigen, als eine solche Anordnung vollkommen in seinen Plan, an die Stelle eines großen viele kleine Bisthümer zu setzen, zu passen schien.

Die Verhandlungen und Erörterungen, welche gegen sechs Jahre dauerten, wurden von dem katholischen Administrationsrathe [127]) geleitet, und nicht von der Regierung, welche sich darauf beschränkte, sie zu beaufsichtigen, damit die Rechte des Staats nicht darunter litten. Am 2. Juli 1823 traf die päbstliche Bulle wegen Errichtung des Bisthums St. Gallen ein, und erhielt die landesherrliche Bestätigung (am 14. April 1824) ohne allen Vorbehalt, „weil sie nichts den Staatsrechten zuwiderlaufendes enthalte." Mit Auslassung unrichtiger Bestimmungen oder solcher, die sich von selbst verstehen, heben wir mit einigen Bemerkungen folgende Punkte dieser Bulle aus:

1) Der katholische Theil des Kantons wird zu einem eigenen Bisthume erhoben, und soll gleich selbstständig mit

---

[127]) Der katholische Administrationsrath in St. Gallen besorgte zugleich die reinkirchlichen Dinge und verwaltete das Kirchenvermögen; auch das Erziehungswesen stand unter demselben Kollegium. Da Rom mit keiner patriotischen Regierung unterhandeln will, so lies die Regierung in den erwähnten Negotiationen dieses Kollegium an ihre Stelle treten. Dies war eine unverzeihliche Schwäche. Den Geist dieses Administrationsrathes charakterisiren die in dessen Auftrag verfaßten Schulschriften.

dem Bisthume Chur unter dem Namen Chur und St. Gallen existiren.

Ein solches Doppelbisthum ist ohne Beispiel und eine ominöse Einrichtung, wodurch die Willkühr für ähnliche Fälle einen weiten Spielraum erhält.

2) Das vereinigte Bisthum von Chur und St. Gallen soll immer unmittelbar unter dem heiligen Stuhle stehen, und von einem und demselben Bischofe, unter dem Titel eines Bischofs von Chur und St. Gallen regiert werden.

Der Herstellung eines Metropolitanverbandes, was das Episkopalsystem nothwendig fordert, ist also im Voraus begegnet und somit dieses Bisthum nach ultramontanischen Grundsätzen zu einem römischen Immadiatbisthume gestempelt worden.

3) Die katholische Kirche in St. Gallen wird unter dem Namen Domkirche von St. Gallen zur Kathedralkirche bestimmt, die Stadt St. Gallen zum Range und den damit verbundenen Ehren und Vorzügen einer bischöflichen Stadt erhoben, und der Bischof verpflichtet, so viel als möglich, die eine Hälfte des Jahres in Chur, die andere in St. Gallen zuzubringen.

In Rom wußte man wohl, daß die Stadt St. Gallen seit 300 Jahren protestantisch ist; der ihr beigelegte Titel: bischöfliche Stadt, deren Vorstand der Bischof sei, giebt daher für die Zukunft Raum für gefährliche Folgerungen, auch wenn diese Stadt katholisch wäre, nach der bekannten Stärke der römischen Kurie in der Kunst der Interpretation. Die Protestation, welche die Stadt (im Julius 1824) dagegen einlegte, würde dann, bei den deutlichen Worten der Bulle, wenig helfen.

4) Der Bischof wird im Erledigungsfalle, von beiden Domkapiteln (Chur und St. Gallen) aus ihrer Mitte gewählt, und vom Pabste bestätigt.

Von irgend einem Einflusse der Regierung auf die Wahl ist nichts erwähnt.

5) Das neue Kapitel besteht aus einem Domprobste und Dekane (den beiden Dignitarien), 5 residirenden Domherren, 8 Titular-Domherren und 5 Kaplänen. Dieses ganze Kapitel wählt für dieses erstemal der römische Stuhl aus Geistlichen des Kantons St. Gallen, die dem katholischen Senate

nicht unangenehm sind. Für die Zukunft vergiebt die erste Dignität (Präpositur oder Probstei, welche die wichtigste ist) der römische Stuhl; die Dekanei das Kapitel (beide ohne allen Einfluß der Regierung); in die Ernennung der übrigen Domherren und Kapläne theilen sich, je nach dem Monate der Erledigung, das Kapitel und der Bischof; der jedesmal wählende Theil muß dem katholischen Senate 7 wählbare Subjekte aus dem Kanton St. Gallen nennen, von denen dieser, so viele er will, bis auf drei ausschließen darf. Die vom Kapitel ernannten erhalten die kanonische Einsetzung vom Pabste.

6) In der Diöcese St. Gallen wird ein abgesondertes Seminar errichtet mit drei Professoren; es steht unter der unmittelbaren Leitung des Bischofs. —

7) Die Dotirung für den Unterhalt des Bischofs, Kapitels, Seminars u. s. w. soll 510,000 fl. in Grundstücken und sichern Kapitalien ausmachen, „deren freier jährlicher Betrag 25,500 fl. Zinsen abwerfen soll.“ (Eine schöne Summe!)

8) Die Fonds sollen vom Bischofe und Kapitel mit ihren andern Einkünften frei verwaltet werden; und wiederum: Diese ganze Fundation wird der Bischof und das Kapitel auf eigene Unkosten nach kanonischen Gesetzen verwalten. [132])

Dieses Konkordat stimmt vollkommen mit den ultramontanischen Grundsätzen überein; noch hatte der römische Stuhl in neuern Zeiten kein so günstiges abgeschlossen. Da das für das Solothurnisch-Baselsche Bisthum auf denselben Grundsätzen beruht, so versparen wir eine genauere Prüfung bis dorthin, und bemerken hier nur noch, daß der römische Hof, durch die erste alleinige Ernennung des ganzen Kapitels diese Corporation nach seinen Interessen zu bilden; und durch die Wahl des Probstes und Dekanten, durch den nichtsbedeutenden Einfluß des Staates auf die Wahl der andern Domherren, und durch die ausschließende Leitung des

[132]) Das Konkordat, nebst den Unterhandlungen siehe im St. Gallischen Erzähler 1823 und 1824; auch neue Zürcher Zeitung. — Die zwischen dem Landrichter Riedi und dem Bischofe von Chur gewechselten Briefe sind vollständig in der Monatschronik abgedruckt. —

Seminars durch den Bischof den ursprünglichen Geist auch für die Zukunft fortzupflanzen im Stand ist; daß, wo von kanonischen Rechten die Rede ist, stets das Concilium zu Trident, welches doch die Schweiz in Absicht der Kirchenverordnungen nicht anerkannt hat, angeführt wird, daß eine Verwahrung der landesherrlichen Rechte nirgends vorkommt, ja daß solche Ausdrücke gewählt sind, wodurch das Recht der Besteuerung (s. Nro. 7) und das Recht der Oberaufsicht des Staats über die Verwaltung des Fonds und der Abforderung der jährlichen Rechnungsablage (Nro. 8) leicht bestritten werden kann, daß endlich auch das Episkopalsystem im Gegensatze mit dem Papalsysteme nirgends verwahrt, ja diesem aufgeopfert ist. Auch ist höchst bedenklich, daß stets der katholische Administrationsrath an der Stelle der Regierung in dieser Bulle erscheint, wo von Verhältnissen des Klerus zur weltlichen Macht die Rede ist. Der Grund ist einleuchtend: weil die Regierung paritätisch (aus Reformirten und Katholiken zusammengesetzt) ist, und Rom solche Behörden gar nicht als kompetent in katholischen Kirchensachen anerkannte. Alle diese großen Rechtsvergebungen erklären sich aus der oben bezeichneten gepreßten Lage der Regierung, vergebens aber suchte sie dieselben in dem St. Gallischen Erzähler zu beschönigen. Es ist eine von den vielen Sünden des St. Gallischen Diplomaten Müller-Friedberg und seiner Partei. — Die Folge dieses übereilten Konkordats ist eine endlose Reihe von Streitigkeiten, die sich jedes Jahr zwischen der römischen Kurie und der Regierung dieses Standes entspinnen.

Aus dieser Vereinigung von St. Gallen mit dem Bisthum Chur entsprang nun ein höchst interessanter Streithandel des Bischofs mit der Regierung von Graubündten. Seit undenklichen Zeiten stand dem Gotteshausbunde das Recht der Kastenvogtei und obersten landesherrlichen Aufsicht über das Bisthum Chur zu und fiel in neuern Zeiten der Regierung des Kantons anheim, so daß jene landesherrlichen Rechte in Kirchensachen durch das Corpus catholicum (Gesammtheit der katholischen Bevölkerung) vermittelst seines Vorstandes unter der Aufsicht der höchsten Staatsgewalt ausgeübt werden. [133])

[133]) Trefflich entwickelt ist dies in der Schrift: „Bemerkungen über

Sobald demnach die Unterhandlungen wegen Vereinigung eines Bisthums von St. Gallen mit dem zu Chur ihren Anfang nahmen, legte die Regierung von Chur eine Protestation bei dem Stande St. Gallen und dem Bischofe von Chur ein, worin sie erklärte, „daß das Oberhaupt der Römischen Kirche oder, unter dessen Namen und Schutz, der Bischof von Chur, nicht berechtiget sei, ohne Vorwissen und Einwilligung des Souverains, in dessen Lande die Residenz, das Einkommen und der größte Theil des bischöflichen Sprengels liege, mit diesen die wesentlichsten, auf Besetzung des Stuhls, den Aufenthaltsort des Bischofs u. s. w. den entschiedensten Einfluß habenden, Veränderungen vorzunehmen.“ Diese Protestation blieb aber unbeachtet. — Als endlich die päbstliche Bulle erschien, erneuerte der Präsident des Corporis catholici, der Landrichter Riedi, in einem gemessenen Schreiben an den Bischof, jene Protestation, und ersuchte um offizielle Mittheilung der getroffenen Uebereinkunft „unter welchem Namen und welcher Form sie immer erscheinen möge.“ (dd. 18. Juni 1824.) Das Antwortschreiben des Bischofs vom 23. Juni ist ohnstreitig die stärkste Probe ultramontanischer Ansprüche in neuern Zeiten; die Oberherrlichkeit des Standes Chur wird auch in solchen Verhältnissen, wo jeder andere Bischof die Rechte des Staates anerkennt, abgeläugnet. Zuerst empfängt der „Concipient“ (Landrichter Riedi) eine harte Strafpredigt wegen gänzlichen Mangels an aller Achtung gegen den Bischof; dann heißt es weiter: Mit welchem Rechte konnte der katholische Landestheil — denn von einer Theilnahme der aus zwei Drittheilen einer andern Confession bestehenden Staatsbehörde kann in einem religiösen Geschäfte ohnehin gar keine Rede sein, da der Bischof derselben eben so fremd, als diese ihm sein muß [134]) — eine Vorkenntniß über Unterhandlungen verlange, die als rein geistlich (?) außer dem Einflusse des obersten Kirchenhauptes, des Bischofs, und des

---

die Beiträge des St. Galler Erzählers zur Geschichte der neuen Bisthumseinrichtung in St. Gallen. Chur, bei A. T. Otto. 1825.

[134]) Hiemit ist der große Rath und die Regierung gemeint. An diese Staatsbehörde waren aber die Rechte des Gotteshaus-Bundes gefallen, und unter ihr verwaltet sie der katholische Landestheil. Siehe die in Nota 133 genannte Schrift.

betreffenden, das neue Bisthum datirenden, Kantons keines vierten Theilnehmers empfänglich waren? „Darauf werden die Grundsätze entwickelt, nach welchen der heil. Vater in solchen Angelegenheiten zu verfahren pflege; er verhöre beide Theile, die weltliche Behörde (Kanton St. Gallen) und den Bischof, der im Einverständnisse mit seinem Domkapitel, dem einzigen Stande, der in solchen Dingen von ihm zu berathen ist, in schuldigem Gehorsam sich der Einrichtung des kirchlichen Oberhauptes füge.“ Dann erhalte das rechtlich Vorgenommene durch eine päbstliche Bulle die souveräne oberhirtliche Bestätigung, die Bulle könne mithin nicht als Einkleidung eines Abkommnisses dargestellt werden, wie der Concipient sich unehrerbietig ausgedrückt habe, sie sei höchster Beschluß des apostolischen Stuhles.[135]) Der Bischof habe mithin durchaus keine vorläufige Abfindung mit dem katholischen Landestheile von Bündten bedurft; er stehe unter keinem politischen Einflusse, habe sich keine Art von Erlaubniß zu erbitten, das Beste seiner Kirche, die zu regieren der heilige Geist ihn gesetzt habe, zu befördern. Dann geht das Schreiben zu einigen historischen Betrachtungen über; „das Bisthum sei nie ein Kantonalbisthum gewesen, habe weder aus dem Titel seiner Stiftung, noch irgend einem andern, je die geringste Abhängigkeit vom Staate anerkannt,“ jeder Beschränkung habe es sich entweder selbst oder durch den Schutz des heil. Stuhls zu Rom widersetzt, und nie ein Recht des Staats anerkannt.[136]) Das Corpus catholicum sei in paritätischen Kantonen nur da, um sich gegen Eingriffe der andern Konfessionen zu schützen (!?), dem Bischofe gegenüber habe es keine eigene Existenz, man müßte denn sagen, daß die Glieder ihr Haupt, das Schaf den Hirten, das Kind den Vater, der Untergebene seine Obrigkeit zu regieren berechtigt seien. — „Allein eben ein solches Absurdum enthält die Anzeige, daß der versammelte große Kantonsrath über die Vereinigung von St. Gallen mit Chur ein Urtheil zu fällen

135) Dieselben Grundsätze hatte der Nuntius Testaferrata in seinem Schreiben von 1815 entwickelt.

136) Diese Behauptung ist grundfalsch; der Gotteshausbund — das spätere Corpus catholicum — hat stets die Kastenvogtei ausgeübt. Siehe das obige Buch „Bemerkungen.“

sich vorbehalte. Wie! über eine von dem Statthalter Christi durch eine Bulle ausgesprochene Bisthumsaufrichtung wagt es in unfaßbarer Verblendung eine kleine Anzahl katholischer Laien ein Urtheil aussprechen zu wollen? Was Gottes Stellvertreter gut geheißen, soll seine Gültigkeit von Bündtens katholischer Session erwarten? Ich finde keinen Ausdruck, dieses irreligiöse Ansinnen zu bezeichnen. Jene, die sich einer solchen Anmaßung nicht scheuen, haben für diesen Punkt aufgehört, Katholiken zu sein, und nicht über den päbstlichen Ausspruch, sondern über sich, wenn sie ihre Gesinnungen nicht ändern, das Urtheil für die Ewigkeit gesprochen." u. s. w.

Das sind Grundsätze und Sprache eines Hildebrand! Man bemerkt übrigens, daß dieselben Grundsätze, welche in dem Schreiben des Pabstes von 1814, und des Nuntius von 1815, verkündet wurden, von den Bischöfen, dem Generalvikar, allen Dekanen, Leutpriestern und Kaplänen — nur in verschiedener Form — wiederholt wurden.

Darauf gab der Kanton Graubünden ein leuchtendes Beispiel von Energie, das mit der furchtsamen Schweigsamkeit St. Gallens und anderer Stände einen glänzenden Kontrast bildet. — Der Vorstand des katholischen Landestheiles des Kantons versammelte sich, und verwahrte sich feierlich gegen die Rechtsverletzungen von Seiten des Bischofs in angemessenen Beschlüssen, dann wandte er sich an die höchste schützende Gewalt des ganzen Standes (den großen Rath), welcher folgende, mit den erstgenannten übereinstimmende Beschlüsse faßte:

1. Der große Rath erklärt, daß, so lange der Herr Fürstbischof und die mit ihm über bischöfliche Verhältnisse in Unterhandlung getretenen Stände, den, auf Landesgesetzen und Einverständnissen gegründeten Rechten unsers Standes und den gerechten Forderungen des katholischen Bündtens, nicht entsprechen, er die ganze Unterhandlung nicht genehmige, mithin auch kein Doppelbisthum Chur und St. Gallen anerkennen und bei allfälliger Erledigung des bischöflichen Stuhls kein Individuum von den Weltlichkeiten werde Besitz nehmen lassen, welches nicht durch einheimische Canonici, mit Anerkennung und Berücksichtigung früherer Landesgesetze und der, ehemals dem Gotteshausbunde, dermalen aber dem Kantone zustehenden, Rechte erwählt werden. Daher ist der dannzumalige kleine

Rath beauftragt, sogleich nach Erledigung des bischöflichen Stuhles, die Residenz und sämmtliches Vermögen des Churer-Bischofs zu Gunsten dieses Bisthums unter Verwaltung zu setzen und alsdann unverweilt den großen Rath außerordentlich einzuberufen, um das Weitere zu verfügen. —

2. Der Kleine Rath ist beauftragt, bei Zustellung dieses Beschlusses an den Herrn Fürstbischof, demselben schriftlich zu erklären: Da der Bischof sich habe beigehen lassen, ohne Vorwissen und Einwilligung seiner Standesregierung zur Errichtung eines Doppelbisthums Abkommnisse abzuschließen, so werde der Stand Graubündten solche nicht respektiren, und falls die Rechte der katholischen Kantonsangehörigen dabei verletzt seien, keine Rücksicht auf jene Einverständnisse nehmen, selbst wenn sie in Form päbstlicher Bullen eingekleidet wären, sondern wolle seine Rechte feierlichst verwahrt haben. Es seien der Bischof und die betreffenden Stände davon bereits in Kenntniß gesetzt, und der Gesandte verlange die Aufnahme dieser Erklärung zu Jedermanns Kunde in das Protokoll der Tagsatzung.

So brachen sich diesmal, wie so oft in frühern Zeiten [137]), die römischen Usurpationen an dem festen Muthe der Bewohner Rhätiens! — Die Zukunft wird lehren, ob diese Beschlüsse gehalten werden. —

Gleichzeitig mit St. Gallen unterhandelten auch die drei Urkantone Schwyz, Uri und Unterwalden über eine definitive Vereinigung mit dem Bisthume Chur. Im Jahre 1822 schienen die Verhandlungen ihrem Abschlusse nahe; die Uebereinkunft scheiterte aber an den, allen frühern Gewohnheiten zuwiderlaufenden Forderungen der Nuntiatur in Betreff der Wahl der Canonici und der Verwaltung des Diöcesanfonds. In Folge dieser Forderungen sollte den Regierungen aller Einfluß auf die Wahl der Canonici benommen, und der Fond in die Hände des Bischofs von Chur gelegt, und durch ihn verwaltet werden, wodurch die Regierungen, gleichwie in dem St. Galler Konkordate, das Recht der Kastenvogtei wäre entwunden worden. Die Unterhandlungen zerschlugen sich also

---

137) Siehe Eichhorn Episc. Curiens. und Cod. probat. die oben angeführte Schrift: „Bemerkungen 2c." giebt eine gute Uebersicht dieser usurpatorischen Versuche.

wieder, und Uri und Unterwalden, so wie Glarus und Appenzell blieben provisorisch unter Chur — zur großen Freude der Nuntiatur, welche überall gemeinsame Verhandlungen in partielle Conventionen aufzulösen und große Diöcesen in kleine Bisthümer zu zerschlagen suchte. Der Kanton Schwyz aber knüpfte die Verhandlungen wieder an und schloß endlich im Jahre 1824 eine Uebereinkunft ab, nach welcher dieser ehemals Konstanzische Bisthumstheil mit Chur vereinigt wurde; die Bedingungen sind ziemlich ungünstig. [138]) Vorzüglich bemerkenswerth ist der Artikel, daß ausnahmsweise die Verwaltung der Dotation der Regierung überlassen bleibt, aber unter der Bedingung, daß die Dotation auf ewige Zeiten Eigenthum der Kirche bleiben soll. Die Regierung sprach in einer Kundmachung vom 17. Julius ihren Schmerz über ihre Trennung von den seit Jahrhunderten unzertrennlich vereinten Bundesbrüdern von Schwyz, Uri und Unterwalden aus; hoffte jedoch, daß diese Absonderung die alten Gefühle der Freundschaft nicht schwächen werde. Allerdings ein demüthigender Augenblick für die Häupter dieser stolzen Demokratien! Sie waren es, die zuerst im Jahre 1813 auftraten und riethen, die mehr als tausendjährigen Bande, die sie an Konstanz knüpften, aufzulösen, um das hochfliegende Project eines großen schweizerischen Nationalbisthums zu realisiren; wie tief standen nun ihre kirchlichen Angelegenheiten unter den glänzenden Erwartungen, mit denen sie sich damals wiegten! Zuerst waren sie durch den Bern-Luzernischen Entwurf zu einer unerwarteten Inferiorität herabgedrückt worden. Als sie dann in bitterm Unmuthe sich von den allgemeinen Verhandlungen abwandten, hegten sie den Wunsch, daß wenigstens die alte Vereinigung des Vierwaldstätter-Kapitels möchte gerettet werden (s. oben). Auch dieser Wunsch wurde vereitelt. Anstatt sich als Glieder eines Nationalbisthums zu erblicken, wurden sie zersplittert, und selbst die uralten kirchlichen Bande, welche diese Kantone — die Wiege der schweizerischen Freiheit — durch die schweren Jahrhunderte großer Kämpfe mit dem hohen Gefühl gemeinsamer Religionsgenossenschaft begeistert hatten, waren

---

[138]) Die Kanzleitaxe für die Bulle betrug 70 Louisd'or — eine etwas theure Taxe für die „alten Lieblinge Roms!" —

zerstört worden.[139]) So lohnt Rom seinen treuesten Freunden, den „Vertheidigern des Glaubens."

Auch die übrigen, zur Errichtung eines neuen Bisthums vereinigten Kantone, suchte die Nuntiatur wo möglich zu trennen. In das Einzelne dieser Intriguen einzugehen, liegt außer dem Zwecke dieser Schrift; nur zur Probe führen wir an, daß die römische Partei im Jahre 1825, als die Vereinigung der Diöcesanstände schon erfolgt war, im großen Rathe zu Luzern den Vorschlag zur Errichtung eines eigenen Luzernischen Kantonalbisthums machte, der aber abgewiesen wurde.

Diese Kantone machten die dritte von den verschiedenen Partien aus, in welche sich die ehemaligen Konstanzischen und Baselschen Diöcesanstände geschieden hatten. Die Spaltung und Entzweiung auch dieser Gruppe ist in dem vorigen Abschnitte geschildert worden; wir haben dort gesehen, wie die beiden Abtheilungen (Bern und Luzern auf der einen, und Solothurn, Aargau und Thurgau auf der andern Seite) in getrennte Unterhandlungen mit Rom traten, wie keine ihren Zweck erreichte und zuletzt ein gänzlicher Stillstand aller Verhandlungen eintrat. Nachdem nun Rom das neue ominöse Provisorium verhängt hatte, bemühte sich Luzern, die getrennten Stände wieder zu vereinigen, was freilich viel besser früher geschehen wäre. Die Verhandlungen dieser Stände wollen wir, wie bemerkt, abgesondert erzählen, nachdem wir zuvor in einem eigenen Abschnitte die im vorigen Abschnitte charakterisirten Bestrebungen Roms (Erziehung, Klerus, Volksgeist u. s. w. zu ultramontanisiren) bis auf die gegenwärtige Zeit werden fortgeführt haben.

---

139) In keinem Lande hat die Religion die hohe politische Bedeutung, wie in jenen Kantonen; sie hat allen ihren Siegen und Thaten, Denkmäler und Volksheiligthümer geweiht. Siehe Zschokke's Geschichte des Kampfes der Vierwaldstätte.

Sechster Abschnitt.

Geistige Ultramontanisirung der Schweiz, von 1819 bis 1829.

(Fortsetzung des IV. Abschnitts.)

Der erste Paroxismus der römischen Partei in den Angriffen auf die staatsrechtlichen Kirchenverhältnisse hatte zwar nachgelassen; aber nicht als Folge einer Rückkehr zur Rechtlichkeit und Mäßigung, sondern aus Klugheit; sie sah, daß sie durch unkluge Heftigkeit die Regierungen gereizt hatte und beschloß, eine ernstere Fortsetzung dieses Theiles ihrer Bestrebungen bis zur Stiftung des neuen Bisthums zu versparen. Indessen ließ sie diesen Kampf keineswegs ruhen; auch dieser Zeitraum liefert auffallende Beispiele von Ansprüchen der Klöster und Stifte auf Immunität, und der Geistlichkeit auf eigene Gerichtsbarkeit, von rechtloser Erweiterung ihrer Einkünfte, (wie z. B. des Klosters Einsiedeln noch im J. 1828) von Nichtanerkennung der Rechte des Staates bei Ernennungen (Investitur) (z. B. von Seiten des Bischofs von Basel bei der Wahl des bischöflichen Kommissarius für Luzern) u. s. w. Wie bedeutend war endlich die fortdauernde Umgehung des landesherrlichen Placet bei den wichtigsten kirchlichen Angelegenheiten, wie wir gesehen haben! Genug war also schon gewonnen; die Ideen von der Suprematie der Kirche und ihrer Unabhängigkeit vom Staate und die Verwerfung der Rechte der Schweizer in Kirchensachen waren durch die Schreiben des Pabstes und der Nuntiatur förmlich aufgestellt, zum Theile faktisch durchgesetzt und auch in diesem Zeitraume in eigenen Schriften verfochten worden; das Publikum wurde immer vertrauter mit diesen Ideen, und der Einfluß des Klerus auf die Regierung immer entscheidender, wie wir bald sehen werden. Die ganze Kraft dieser Partei war übrigens, was die kirchenrechtlichen Verhältnisse betrifft, auf die Durch-

setzung des römischen Konkordatsentwurfes, der in dieser Hinsicht entscheidend war, gerichtet.

Das zweite Hauptziel, auf das sie hinarbeitete, war fortschreitende Gewalt in der Beherrschung des Volksgeistes und der öffentlichen Erziehung; auf dieser Bahn stand sie daher keinen Augenblick stille. Da wir diese Seite ihrer Thätigkeit schon hinlänglich charakterisirt haben, so können wir nun kürzer sein. —

In Luzern — der bedeutendsten höhern Bildungsanstalt für die katholische Schweiz, weil sie auch für die kleinen Kantone und den größten Theil der östlichen Schweiz dient — hatte die krypto-jesuitische Partei [140]) in diesem Zeitraume eine gefährliche Krise zu bestehen, und sie glücklich bestanden. Diese Partei, deren Aufwachsen und Erstarken wir bereits erzählt haben, fand in dem Erziehungsrathe, einer Abtheilung der Regierung, eine gefährliche Gegenkraft. Der kenntnißreiche und einsichtsvolle Staatsrath Eduard Pfyffer, die Seele dieser Behörde, erkannte die gänzliche Unangemessenheit des Lyceums und Gymnasiums zu dem Geiste der neuern Kultur; es traten also im Jahre 1819 an dem Lyceum folgende Veränderungen ein: Der Unterricht in der Physik ward erweitert und mit Mathematik verbunden, und dieser Lehrstuhl einem wackern Schulmanne, Füglistaller, übertragen. — Für die Rhetorik, in einer weitern Sphäre, ward Brandstetter von St. Gallen berufen. Der Vortrag der Philosophie und, was vorher nie gelehrt wurde, der Geschichte, ward dem geistvollen Dr. Troxler anvertraut; ein zweiter neuer Lehrstuhl ward in dem Unterrichte des Rechts geschaffen und dem später durch seine Schriften und Staatsreden ausgezeichneten Dr. Casimir Pfyffer übertragen. Endlich ward für das Studium der alten Sprachen, welchen wichtigen Unterrichtszweig man am Lyceum ausgehen ließ, während er am Gymnasium fast allein betrieben wurde, ein eigner Lehrer in der Person des Professors Kopp angestellt. Ueber diese Anordnungen war die Jesuitenpartei im höchsten Grade erbit-

---

[140]) Man kann die Jesuiten in der Schweiz in die offenen und Krypto-Jesuiten, oder in benannte und unbenannte Jesuiten eintheilen. —

tert; einmal, weil drei der vier letztgenannten Lehrer keine Geistlichen waren und somit das vermeintliche Recht des Klerus auf alle Lehrstellen angetastet wurde; dann, weil nun die Theologie mit ihren drei Lehrstellen nicht mehr, wie früher, als einziger Zweck der Anstalt, auf welchen sich alles andere bezog, erschien; endlich, weil die bisherige Tendenz zur Mystik gefährdet wurde. Denn durch das Studium der Alten, durch die Rechtswissenschaften, vorzüglich durch die Vorträge Troxlers über Philosophie und Geschichte, wurde schnell und glücklich das Princip des geistigen Lebens, im Gegensatze mit Mechanismus, Mystik und Autoritätsglauben, entfesselt, und durchdrang nun alle Lehrgebiete. —

Dies war der Anfang zu einer glücklichen Reform; aber auch nur der Anfang; denn noch fehlte viel, daß die Lehranstalten Luzerns denen anderer civilisirten Länder gleich kamen. Das Lyceum sollte die Zwecke eines Instituts für Fachbildung mit denen einer Anstalt für Erziehung zur Humanität (also Fortsetzung eines Gymnasiums, das nur die allgemeine Grundlage aller einzelnen Fächer erzielt) in sich vereinigen. In beiden Hinsichten war es immer noch höchst unvollkommen, vorzüglich in der erstern, wegen der unverhältnißmäßigen Berücksichtigung der Theologie und des Priesterstandes und der Vernachlässigung der Naturwissenschaften — des gemeinschaftlichen Mittelpunktes so vieler einzelnen Fächer, — indem, außer Physik, weder Naturlehre, noch Chemie, noch Phisiologie u. s. w. gelehrt wurden. Allein diese Wissenschaften, die von jeher das sicherste Bollwerk gegen Mystik und Aberglauben waren, haßte die jesuitische Partei so sehr, daß, als Dr. Krauer unangestellt und unentgeltlich Vorlesungen über Botanik hielt, sie ihn förmlich der Impietät anklagte und ein Interdikt gegen seine Vorlesungen auswirkte [141]); solche Vorlesungen, sagten sie, zerstören die Glaubensfähigkeit. —

In noch weit kläglicherer Gestalt stand das Gymnasium da; noch als wahre Vorschule für eine jesuitische Priesterkaste,

---

[141]) Oeffentliche Blätter jener Zeit haben diesen Vorfall erzählt; auch siehe Troxlers „Offne Antwort gegen Professor Gügler“ ꝛc. Seite 68. Man traut kaum seinen Augen, wenn man die Anklagepunkte, welche der Idiot Ineichen gegen Krauer vorbrachte, liest. —

während alle andern Stände unbeachtet blieben. In sechs Klassen, in deren jeder Ein Lehrer Alle Unterrichtszweige zu besorgen hatte, wurde vorherrschend Latein getrieben, und selbst hierin wegen der absoluten Unmethode wenig geleistet, wie sich faktisch ergab; in der deutschen Sprache, Mathematik, Geschichte, Geographie u. s. w., was Alles jesuitisch zugeschnitten war, fast Nichts erlernt, wie sich abermals faktisch aus den Prüfungen ergab. Am traurigsten sah es mit der religiösen und sittlichen Bildung aus, die sich blos auf ein mechanisches Einprägen des Katechismus in Einer Stunde wöchentlich, und den geistlosesten Zeremoniendienst beschränkte, weßwegen die Disciplin in den tiefsten Verfall gerieth. —

Der Erziehungsrath beschloß demnach, diese Anstalten, nach dem Standpunkte der öffentlichen Erziehung in neuern Zeiten allmählig umzuschaffen, und zuerst das Gymnasium einer Reform zu unterwerfen. Der neue Organisationsplan macht den HH. Ed. Pfyffer und Dr. Troxler große Ehre; er schließt sich an die besten Gymnasien in den Rheinländern und in Preussen an. [142]) Der Entwurf beruhte auf einer geschickten Verbindung des Fach- und Klassensystems, und bestand seinem Wesen nach in Folgendem: Ein Religionslehrer besorgt den sittlich religiösen Unterricht durch alle Klassen und übernimmt zugleich die Seelsorge für die Studirenden. Ein Lehrer der Physik und Mathematik trägt diese Wissenschaften stufenweise aufsteigend in allen Klassen vor; eben so ein Fachlehrer für Geschichte und Geographie. Die alten Sprachen — griechisch lag bisher gänzlich darnieder, — die deutsche Sprache und die ästhetischen Bildungszweige werden von sechs Klassenlehrern besorgt. Dieser Entwurf war von dem täglichen Rathe gebilligt und dessen Ausführung beschlossen worden. Da erhob sich die Jesuitenzunft, die nur mit Ingrimm sich den bisherigen Veränderungen unterworfen hatte, und beschloß, nicht allein die projektirte Reform des Gymnasiums zu vereiteln, sondern auch was am Lyceum verbessert worden war, wieder zu zerstören und die Laien von dieser Anstalt zu verdrängen. Vor allen traf ihr Haß den Dr. Troxler und den Staatsrath Ed. Pfyffer.

[142]) Wer die von dem preuß. Kultministerium erlassene Grundlage für die Organisation der rheinischen Gymnasien kennt, wird in ihr die dieselben Grundsätze finden. —

Sie stellten den regimentsfähigen Familien die Gefahr vor, welche ihnen aus den bisherigen Reformen im Erziehungswesen drohe und diese giengen, den Schultheißen Rüttimann und Seckelmeister Meyer an ihrer Spitze, vollkommen in ihre Insinuationen ein; es zeigte sich bei dieser Veranlassung abermals die innere Einhelligkeit von Priesterkasten und aristokratischen Parteien in dem Haße gegen freie Geistesentwicklung und den Fortschritt des Volkes zu höherer Kultur. Dann traten die, theils am Gymnasium, theils am Lyceum angestellten Professoren: Salzmann, Gügler, Widmer, Schmid, Kaufmann und Ineichen, die eine Opposition gegen die andern Lehrer bildeten, mit einer Denkschrift an den täglichen Rath auf [143]), in welcher sie den Plan zur Reform des Gymnasiums mit einer seltenen Bosheit, als die Religion gefährdend darstellten, obschon eine wesentliche Tendenz dieses Planes eine bessere religiöse Bildung war. Zugleich rückten sie einen Artikel in ein französisches Ultra-Blatt, [144]) in welchem sie jenen Plan als „berechnet für das System der Impietät und Revolution“ erklärten. Man kann beide Aktenstücke nicht ohne die größte Indignation über die tiefe Bosheit und die gleisnerische Heuchelei, die sich in ihnen ausdrückt, lesen.

Jene Denkschrift wurde auf den Rathstisch gelegt; der tägliche Rath schämte sich, seinen Beschluß in Betreff der projektirten Reform zurückzunehmen, schämte sich aber nicht, die Reform unausgeführt zu lassen. — Zu derselben Zeit wurde Dr. Troxlers Sturz von jener Partei glücklich vollbracht. Die Veranlassung war die Uebersetzung einiger politischer Schriften von Buchanan und Milton (Fürst und Volk), die er herausgegeben hatte; der wahre Grund aber: der höhere wissenschaftliche und wahrhaft sittlich-religiöse Geist, den er unter den Studirenden geweckt hatte, und seine unermüdete Thätigkeit für die Reform der Lehranstalten. Dies erhellt deutlich genug aus den oben erwähnten Aktenstücken. Er wurde unverhört durch einen empörenden Gewaltstreich sei-

143) Sie ist abgedruckt in Troxlers „Luzerns Gymnasium und Lyceum.“

144) Der Drapeau blanc; abgedruckt in „Nachschrift zu Troxlers Fürst und Volk.“ —

nes Amtes entsetzt. [145]). Der Lehrstuhl den er so trefflich ausgefüllt hatte wurde dem Fanatiker Kaufmann übertragen, dessen Buch „Rangordnung der himmlischen Heerschaaren“ dem 12. Jahrhunderte keine Schande machen würde. Nicht lange darauf ward auch Casimir Pfyffer von dem Lehrstuhle des Rechts verdrängt und dieser Lehrstuhl kurz darauf eingezogen. Auch die übrigen Verbesserungen am Lyceum sanken bald in Nichts zurück und diese beiden Lehranstalten erhielten nach Austreibung des fremdartigen Geistes ihre vollständige jesuitische Einheit wieder, die von nun an streng bewahrt wurde. [146]).

Wir dürfen nicht unerwähnt lassen, daß eine Minorität von acht Gliedern (Amrhyn, der Schultheiß, Ed. Pfyffer, Kottmann, Crauer, Jos. Pfyffer, Wollemann, Scherer, Felder) eine ehrenvolle aber erfolglose Opposition gegen diese verderblichen Rückschritte zum Obscurantismus bildeten.

Der Klerus war mit diesem Triumphe noch nicht zufrieden; sondern wandte sich nun auch gegen die Bürger- und Landschulen. Wir haben früher erwähnt, welche Verdienste sich die Mediationsregierung in Luzern in diesem Gebiete der öffentlichen Erziehung erworben habe, durch consequente Durchführung des Grundsatzes, daß die Erziehung Sache des Staats und nicht Sache der Kirche sei. In diesem Geiste hatte der Staatsrath Ed. Pfyffer segensvoll fortgewirkt. Nicht zufrie-

---

[145]) Troxlers ungerechte Absetzung ist ein wichtiger Beitrag zur Erläuterung unserer frühern Behauptung, daß die Restauration der vier alten Aristokratien einen innern Zwiespalt in das politische System und in den Kulturzustand der Schweiz gebracht habe — der frisch geweckte Haß der Aristokraten gieng so weit, daß der Schweizerbote, weil er jene Verhandlungen erzählte, im Kantone Luzern verboten wurde. Gerade wie 1821 Troxler, wurde 1814 Dereser ohne Recht und Urtheil seines Amtes entsetzt — beidemale Opfer, die man dem Hasse der Priesterzunft brachte. Als daher im Jahre 1829, bei den Debatten über diesen Gegenstand in Luzern, Herr Rüttimann von Justizmorden sprach, die durch die Verbindung der Justiz und Verwaltung geschehen, lagen Beispiele sehr nahe.

[146]) Noch einige Züge, die zum vollständigen Bilde dieser Partei gehören, werden wir bei Erwähnung ihrer Brüder in Freiburg nachliefern.

den mit dem Schullehrerseminar, hatte er auch für einen praktischen Kurs der Kandidaten gesorgt, indem er zehn Musterschulen bezeichnete, an welchen jeder, vor dem Eintritte in ein Amt, sich hinreichende praktische Uebung erwerben solle.

Auf diese Veranstaltungen für allgemeine Bildung blickte seit geraumer Zeit mit scheuen Augen die finstere Zunft des Mittelalters, und arbeitete unabläßig, auch hier die Pflegstätten neuerer Kultur zu vertilgen. Die jesuitische lateinische Wirthschaft suchte sie auch auf die Secundar- oder Municipalschulen so zu verpflanzen, wie sie an dem Gymnasium glücklich erhalten worden war, und sie zu dem Ende dem Landesmuttercleruß in die Hände zu spielen, was allmählig gelang; die Landschulen suchte sie unter die Leitung dieser Behörde zu stellen (in der bekannten Form der Monachal- Parochial- Kanonikalverwaltung) und wo es gelang — wie beim Stifte Münster — sanken die Schulen gleich in die elendeste Verfassung herab [147]); dem Erziehungswesen suchte sie seine Hilfsquellen abzuschneiden, wie denn der Probst zu Münster Meyer von Schauensee, und die Klosterfrauen im Bruch wiederholt gegen die fernere Entrichtung der stiftsmäßigen Beiträge zu Erziehungszwecken einkamen, „weil diese Beiträge nicht zu kirchlichen Zwecken verwandt würden, und nur zu viel Aufklärung im Lande sei"; endlich — und das war die Hauptsache — arbeiteten sie mit aller Macht, das Schulwesen seiner bisherigen Leitung zu entziehen, und dieß gelang ihnen bei folgender Veranlassung. Der unermüdete Ed. Pfyffer hatte auf eigne Kosten eine Sammlung von zweckmäßigen Büchern veranstaltet, welche er unter den Landschullehrern, zum Behufe ihrer Bildung, cirkuliren ließ. Es waren allgemein bekannte und geschätzte Schriften, wie Heims Angelegenheiten des Volksschulwesens, Stefanis Schulfreund, Schlez und Wagners System des Unterrichts, Zschokke's Schweizergeschichte u. s. w. Da erhob sich der Clerus, der Dekan Häfliger (bekannt wegen seines vielfachen Wechsels der Parteien und seiner elenden Volkslieder) an seiner Spitze, hielt ein Capitel und verklagte dann den Staatsrath Pfyffer zuerst beim bischöflichen Commissarius und dann bei dem tägli-

147) Siehe Troxlers Gymnasium und Lyzeum von Luzern S. 101.

chen Rathe. In der Denkschrift an den Letztern wurden jene Schriften als ketzerisch erklärt, weil sie Jansenismus und Socinianismus predigten, und das Verbot ihrer fernern Verbreitung verlangt; Ed. Pfyffer wurde ein „ketzerischer Reformationsheld“ genannt, „welcher die Christusreligion aus dem Kanton Luzern zu verdrängen suche“ und dessen Entfernung vom Schulwesen gebieterisch gefordert; endlich wurde der ganze Versuch, die Schullehrer noch mehr aufzuklären, heftig angegriffen. Die Schullehrer, heißt es darin, gehörten zum gemeinen Volke, dürften nicht unter die Gebildeten gezählt und müßten fortdauernd gehütet werden; übrigens seien sie (die Geistlichen) die Männer, welche das Volk leiten müßten. [148])

Der tägliche Rath, der in jenen Zeiten den krassesten Grundsätzen des Aristokratismus folgte, gewährte alle diese Forderungen; Ed. Pfyffer ward aus dem Erziehungsrathe verdrängt, und an seine Stelle trat ein mit den Jesuiten innig verwandtes Gemüth, der Seckelmeister Meyer, Rütimanns Schwager und Bruder des Probstes zu Münster, bekannt durch die Aeußerung, „daß die Volksschulen nur zu viel Aufklärung gebracht hätten.“ [149]) Von nun an gewannen sie den entscheidensten Einfluß auf die gesammte Volksbildung, die sie in bestimmte Gränzen (als blinde Anhänger an Hallers Lehren) einzuschließen und in Aberglauben aufzulösen suchten. Man erinnere sich, welche Schriften sie unter das Volk verbreiteten.

Das Schicksal, das diese Freunde einer edlern Bildung in Luzern hatten, traf auch den berühmten Franziskaner Pater Girard in Freiburg. Dieser, als Kanzelredner, Schriftsteller und Schulmann ausgezeichnete Mann — ehrwürdig durch die reinste Menschenliebe und den erlauchtesten Patriotismus und durch die schöne Vereinigung einer milden Wärme des Gemüths mit einem hellem Verstande, ein wahrer Segen überall, wo er verweilte — hatte eine Reihe von Jahren hindurch über den Kanton Freiburg seine geistigen Wohlthaten verbreitet. Durch eine geschickte Anwendung des wechselseiti-

---

[148]) Siehe Schweizerbote 1822. Monatschronik.

[149]) Siehe Nachschrift zu Troxlers „Fürst und Volk.“ Hr. Meyer war auch ehedem ein Jacobiner, so wie fast alle Zeloten in Luzern.

gen Unterrichts in einer vollkommenen Gestalt hatte er die Land- und Stadtschulen dieses Kantons in wahre Pflanzstätten der Religiosität, ächter Geistesbildung und aller Socialtugenden umgeschaffen.

Nicht ohne eine wahre Erquickung zu fühlen, verweilt das Gemüth des Geschichtsforschers, nach den widrigen Eindrücken, womit das eckelhafte Treiben der allem Guten feindseligen Parteien es erfüllt hat, bei den Nachrichten über die Fortschritte und öffentlichen Schulfeste der jenem Menschenfreunde anvertrauten Anstalten. Allein schon ward die Besorgniß der Aristokraten über die steigende Volksbildung rege; und bei dem Nahen der Jesuiten ahnete Girard das kommende Unglück. Beides sieht man aus seiner, im Jahre 1818 gehaltenen Schulrede. Nach dem Einzuge der Jesuiten ward sein Fall von diesen Priestern der Finsterniß, in Gemeinschaft mit dem Bischofe beschlossen. Man begann die unwürdigsten Verleumdungen gegen ihn auszustreuen und dem Landvolke zuzuflüstern, er sei ein Ketzer, Atheist, Lutheraner; auch Luther sei ein Franziskaner gewesen u. s. w.; Girard sei der „Freiburgische Voltaire." Am 25. Febr. 1823 reichte der Bischof ein Schreiben beim Staatsrathe ein, worin auf die Einstellung von Girards Unterricht gedrungen ward, 1. weil die Religion vernachläßigt und zu viel Zeit auf zeitliche Dinge (Naturgeschichte, Technologie, Mathematik u. s. w.) gewandt werde; 2. weil dieser Unterricht für alle Sekten sich eigne und nicht einzig auf die Bildung wahrer Katholiken ausgehe; (!!) 3. weil er deßhalb und auch wegen der Unabhängigkeit der Schulen von den Geistlichen diesem Stande mißfalle; 4. weil er zu liberal sei. — Die Familienväter in Freiburg, ihre Stimmen mit denen ihrer Kinder vereinigend, stellten dem Staatsrathe in einer Denkschrift vor, daß der Tag, wo Girards Schulen geschlossen würden, der Tag eines allgemeinen Unglücks sein werde; die Oberämter reichten, auf Verlangen des Erziehungsrathes, Berichte ein, welche alle Beschuldigungen widerlegten und besonders zeigten, daß der steigende Gewerbsfleiß, Industrieeifer und Wohlstand des Kantons aus jenen Schulen hervorgegangen sei; Girard selbst zeigte in einer Denkschrift (vom 18. April), daß die Religion den Mittelpunkt in seinem ganzen

Bildungssystem einnehme. [150]) Das Alles half nichts; hatten doch die Kryptojesuiten in Luzern aus dem Umstande, daß man einen eigenen Lehrer des Religionsunterrichts anstellen wollte, bewiesen, daß der neue Lehrplan Atheisten bilde! Durch den Schultheiß Gottrau (ein Schooskind der Jesuiten) wurde im Staatsrathe das Verlangen des Bischofs durchgesetzt und dann durch eine Reihe der unwürdigsten Mittel, die ein passendes Seitenstück zu den Umtrieben bilden, wodurch die Einführung der Jesuiten bewirkt wurde [151]), am 4. Juni im großen Rathe der Beschluß herbeigeführt, daß der gegenseitige Unterricht geschlossen und das alte System der Volksschulen, der Geist und Herz ertödtende Schlendrian [152]), restituirt werden solle.

Die ehrliebende Minorität, welche der Einführung der Jesuiten widerstanden hatte, suchte auch, wiewohl umsonst, diesem tödtlichen Streich, den sie den edelsten Interessen ihres Vaterlandes versetzten, abzuhalten. Der Pater Girard schloß seine Schule und gieng zurück nach Luzern; das Licht, das seit 20 Jahren erleuchtend und erwärmend ein Segen des Landes war, wurde ausgelöscht und nun mit Macht und wachsendem Glücke die Finsterniß kultivirt.

Die Volkserziehung kam in Folge dieses wichtigen Ereignisses eben so unter den Einfluß der Jesuiten, wie die höhern Bildungsanstalten. Es wurden im großen Rathe Anträge gemacht: den Erziehungsrath ganz abzuschaffen, die Ernennung und Absetzung der Schullehrer, so wie die gesammte Unter-

---

[150]) Dies erhellt aus allen seinen Schulschriften und Schulreden, z. B. Discours pronon̄ée en 1822, aber er setzt Religion in Einsicht, daher nennt er die Naturwissenschaften la théologie des yeux et du cœur.

[151]) Die öffentlichen Blätter von 1823, z. B. der Schweizerbote, haben diesen Hergang erzählt. —

[152]) Der Pater Girard machte, nach dem N. T. als christlicher Lehrer, die Liebe zum Princip seines Unterrichtes und aller Socialpflichten, „Lasset die Kindlein zu mir kommen und wehret ihnen nicht.“ Dagegen eifert der Bischof in seiner Denkschrift und dringt auf Stock und Ruthe in den Schulen pour accoutumer les enfans au joug dès leur bas âge“ und beweist dies durch eine Reihe von Zitaten (z. B. Sprüchw. 13. 24. 23. 13. 29. 15.) aus dem Alten Testament.

richtsweise allein dem Bischofe zu überlassen u. s. w., mithin das ganze Erziehungswesen allein unter die geistliche Gewalt zu stellen. Diese Anträge wurden zwar vor der Hand abgelehnt, zeigen aber das Ziel, nach dem man mit so viel Glück hinarbeitete. Im Grunde ist eine Kontrolle des Erziehungswesens, wie sie der Klerus in Freiburg und Luzern über die Volksschulen ausübte, identisch mit einer vollkommenen Leitung desselben. —

Das System des gegenseitigen Unterrichts, das bei dem Mangel an Fonds und der großen Unwissenheit des Landvolks in vielen Kantonen, für einen bedeutenden Theil der Schweiz eine wahre Wohlthat sein würde und deßhalb auch im Westen und Süden sich sehr ausgebreitet hatte, fand am Klerus und allen Bischöfen entschiedene Gegner. Der Bischof von Chur, war stets diesem System, so wie der Kantonsschule in Chur abgeneigt; der Bischof von Sitten erklärte es für ein den Katholizismus zerstörendes System; der Bischof von Como erließ im Jahre 1826 ein Anathema gegen diesen Unterricht, wodurch alle Achtung gegen die Regierung von Tessin, die ihn eingeführt hatte, aus den Augen gesetzt war.

In Freiburg dehnten sich die Jesuiteninstitute immer weiter aus, und die Gesellschaft der Väter wuchs an Macht und Einfluß. Durch ihre offenen und geheimen Anhänger in fast allen Kantonen zählten sie schon im Jahre 1820 Schüler aus dem Aargau, St. Gallen, Solothurn, Luzern u. s. w., vergebens suchten die Regierungen zu wehren; die Kräfte, die für jene in Thätigkeit traten, waren zu mächtig. Alle Schriftsteller der ultramontanischen Partei ließen ohne Unterlaß ihr Lob ertönen; der wichtigste Bestandtheil z. B. in den polemischen Schriften Güglers, des bedeutendsten jener Schriftsteller gegen Troxler, ist die Rechtfertigung der Jesuiten alter und neuer Zeit; fremde Gesandten, die sich in der Schweiz aufhielten, warben für sie, und von allen Seiten flossen ihnen Geldbeiträge zu. Der Abt Pankratius stiftete Stipendien für Zöglinge in Freiburg. Die Regierung in Freiburg erhöhte den Fond von 80,000 auf 130,000 Franken, die Schüler der Jesuiten erhielten den Vorzug in allen bischöflichen Seminarien.

Im Jahre 1825 waren in den Kollegien 80 Väter; im Jahre 1826 begannen sie ein eignes, einem Pallaste ähnliches Pensionatgebäude zu errichten; die Kosten wurden von Beiträgen der Regierung von Freiburg, der Geistlichkeit des Kantons [153]), von Subscriptionen in der Schweiz, der größte Theil aber von einer fremden Kasse bestritten, die schon früher bedeutende Opfer brachte. Dieses Gebäude ist nun vollendet und beherbergt eine stets wachsende Anzahl von Zöglingen aus der Schweiz und allen Ländern in Europa; es ist ein gemeinsames Erziehungshaus für alle Freunde des Mittelalters in diesem Welttheile. Unter diesen Jesuiten — so wie in Wallis — sind nur wenige Schweizer; der ursprüngliche Stock bestand, wie oben bemerkt, aus Franzosen und Italienern, später kamen Proselyten aus Deutschland, auch im Jahre 1823 eine Abtheilung von Brüdern aus Polen hinzu. [154]) Auch in Wallis nahm der Orden bedeutend zu und die Erziehungsinstitute erweiterten sich beträchtlich. In Solothurn sind sie zwar bis jetzt noch nicht aufgenommen worden; wer aber die Consequenz dieser Partei und die Natur der Aristokratien in der Schweiz kennt, zweifelt nicht an ihrer baldigen Einkehr in jene Stadt. Die Frage ist, ob sie fortdauernd den Willen haben, sich auch hier festzusetzen; die letzten Konkordatsverhandlungen werden aber zeigen, daß sie und der römische Hof wirklich diesen Willen haben; ja im J. 1826 waren die deßhalb gepflogenen Umtriebe in Solothurn so bedeutend, daß man schon damals ihre Einweihung fürchtete. Ferner liegt

---

153) Der gesammte Klerus in diesem Kantone, der 71,000 Einwohner zählt, beträgt 284 Weltgeistliche, 200 Mönche, und 204 Nonnen; die Jesuiten sind die Prytanen. Ein ähnliches Verhältniß ist fast in allen Kantonen. Die katholische Schweiz zählt bei 750,000 Katholiken, gegen 3,600 Mönche und Nonnen, 65 männliche, 58 weibliche Klöster; fast jeder Geistliche hat einen Kaplan oder Vikar.

154) Die pädagogischen Restaurationen im Jahre 1823 zogen im folgenden Jahre eine Menge priesterlicher Abentheurer in den Kanton Freiburg; einige nahmen die Jesuiten auf; andere stellte der Bischof als Geistliche an, mehrere wurden als Gauner weggewiesen, einer fiel der Kriminaljustiz, ein anderer dem Militär zu. Siehe Monatschronik. — Solche Erzieher — Fremdlinge aus den Haiden von Bordeaux, den Pontinischen Sümpfen, den Wäldern Polens — restauriren die Schweiz!

das Rumplerische Kapital, diese Unglücksgabe, fortdauernd in jener Stadt; endlich haben die Jesuiten unter den Professoren und der Geistlichkeit bereits eine starke Partei; die Opposition eines Theils der Professoren wird bald aufhören, da in Solothurn alle Lehrer Geistliche sein müssen, mithin von dem Bischofe, d. h. dem Nuntius abhängen. Die Majorität des kleinen Rathes, das Centrum der Aristokratie, ist wegen Einheit der Principien ihnen längst befreundet. Aber die Majorität des großen Rathes ist dagegen? Nie hat, wegen Fehler in der Verfassung, wovon weiter unten, auf die Dauer der große Rath irgend eines Kantons dem kleinen Rathe widerstanden. [155]) Und ist es glaublich, daß Bischof und Domkapitel einst dort unthätig sein werden? Die antijesuitische Partei, den hochverdienten Chorherrn Glutz, den Sachwalter der bessern Erziehung, an ihrer Spitze, wird unterliegen, wie die Vaterlandsfreunde in Luzern, wie Girard in Freiburg, wenn nicht außerordentliche Ereignisse eintreten.

Es bedarf kaum der Bemerkung, daß dieser Orden in seiner Unterrichtsphäre nach einer immer größern Unabhängigkeit von der weltlichen Gewalt strebt, so wie er denn im Jahre 1820, von der Regierung in Freiburg aufgefordert, Rechenschaft von seinem Unterrichte abzulegen erklärte: „er sei keiner weltlichen Obrigkeit, sondern allein dem Pabste unterthan.“

Nach diesen, gleichsam geographischen Umrissen ihrer Herrschaft, möchten wir gerne eine Schilderung der innern Einrichtung des Unterrichts der Jesuiten versuchen, allein sie liegt außer den Grenzen dieser Schrift. Geist und Tendenz desselben haben wir hinlänglich charakterisirt und bemerkt, daß er in dem mystisch-fanatischen Elemente, das ihn ganz durchdringt, die Bildungsweise der Altjesuiten weit übertrifft. Auch die Disciplin und Erziehung im engern Sinne hat einen weit finsterern und klösterlichern Charakter als in den Instituten ihrer Vorgänger und steht mit dem Gesammtbildungsziele, das sie erstreben, im vollkommensten Einklange. So wie ihr Unterricht nicht auf Entwickelung geistiger Kraft, Selbstdenken und freien

[155]) Ueberall sind Beispiele da, in Luzern, in Freiburg, eben bei der Einführung der Jesuiten, und bei der Sache Girards, und neuerlich im Aargau. —

Vernunftgebrauch, sondern auf Gedächtnißwerk und blinden Autoritätsglauben, an scientifische und priesterliche Tradition hingeht; so ist ihre praktische Erziehung nicht auf sittliche Selbstständigkeit und freies Handeln aus Einsicht, sondern auf blinden Gehorsam gegen eine Tradition von Pflichten berechnet. Daher ist ihre Disciplin schwer und drückend, eine Reihe von Büßungen, Andachtsübungen, Strafen und peinlicher Entsagungen; die Jugendwelt mit ihrem Blüthenkranz von Freuden wird zerstört und an ihre Stelle das Bild des Grabes und des Todes gesetzt.[156]) Ihre Disciplin ist durchaus inhuman; aus dieser auf Abtödtung und Siechheit berechneten Ascetik wächst Menschenhaß, Tyrannensinn, und die vollkommenste Tauglichkeit für ihr Priesterthum. Den frischen Ausdruck eines kräftigen, aus der Harmonie von Geist und Sinnlichkeit entspringenden Lebens hassen sie, weil es ihr Reich zerstören würde; sie nennen es den „Unrath von Vernunft und Freiheit, der Sinne und natürlichen Kräfte." Daher haben sie die Gymnastik ein Werk des Teufels genannt.[157]) So ist es in Freiburg, Wallis und Luzern.

Noch eine Seite dieser Partei müssen wir, wenn auch nur mit wenigen Worten, berühren, nämlich ihr Verhältniß zur Nationalität und Politik und zwar nicht allein in Hinsicht auf Erziehung, sondern im Allgemeinen.

Es liegt im Wesen dieses Systems, daß es, wie eine inhumane, so auch eine antinationale Tendenz haben muß. Ablösung von den Banden, die an das Vaterland knüpfen, ist daher eine natürliche Erscheinung in den Erziehungsstätten dieser Partei, vorzüglich in den Gemüthern des heranwachsenden Klerus. Denn der Klerus soll nie Interessen des Vaterlandes denen der Priesterkorporation, die mit jenen in beständigem Widerspruche stehen, vorziehen.

---

156) Nur mit Mühe haben Eltern für ihre an frohe Häuslichkeit gewöhnten Kinder einen Nachlaß von dieser Ascetik erlangt.

157) Trefflich hat Troxler am Ende seiner Schrift, „das Lyceum und Gymnasium von Luzern" diese Disciplin geschildert. Der Haß gegen die Gymnastik geht so weit, daß der Bischof von Chur den Seminaristen verbot, nur in die Nähe des Turnplatzes sich zu wagen. In Luzern verbot der Präfekt der Schule selbst das Baden — eine wahre Anstalt für arme Sünder!

Diesem Grundsatze gemäß haben wir alle Personen, die auf den Schauplatz traten, vom Generalvikar bis zum Vielschreiber Geiger herab, handeln sehen; sie fühlten sich als Glieder einer vaterlandslosen Hierarchie. Die offene unverhüllte Darlegung dieser Denkart aber und die Höhe, zu welcher sie getrieben wurde, ist nur aus dem verdorbenen Geist der Regierungen in der Schweiz zu erklären. Die Kryptojesuiten in Luzern eiferten gegen alle Schweizervereine, vorzüglich gegen den Zofinger — einen Verein der studirenden Jugend, dessen einziger Zweck ist, das Andenken und die Liebe schweizerischer Nationalität zu erhalten; die Jesuiten in Freiburg verboten den Zöglingen jede Theilnahme an ihm; deßgleichen der Bischof von Basel dem studirenden Klerus in Solothurn. Als Haller in seiner Restauration der Staatswissenschaft Wilhelm Tell einen Meuchelmörder, Arnold Winkelried einen Rebellenhauptmann, und die großen Kämpfe der Vorzeit Aufruhr und Empörung nannte und die heiligsten Erinnerungen der Schweizergeschichte schamlos schmähte, tönten diese Schmähungen in allen Schriften der Luzerner und Freiburger Jesuiten wieder, wie in den Hörsälen, worin die Jugend ihre Bildung empfieng. [158])

Nach dem Gesagten bedarf es kaum der Erwähnung, daß das genannte Buch von Haller — welches ein deutscher Staatsminister einen Schandfleck der neuern Litteratur nannte — den politischen Katechismus dieser Partei ausmachte. Haller selbst, der bald zu ihr übergieng, wurde das Schooskind derselben. Denn dieses politische, wie jenes kirchliche System sind im Prinzip — daß ein Akt der Gewalt und des Betrugs vergangener Jahrhunderte, vermittelst der Heiligkeit der Tradition, für alle künftigen Geschlechter Gesetz sein soll — und im Zweck — die Menschen, nach Unterdrückung

[158]) „Die alte Helvetia fühlte ein Erröthen auf ihren Wangen und einige leise Schauer" sagt ein Schriftsteller jener Zeit. Wir fordern keinen Preßzwang, keine Verfolgung auch dann nicht, wenn die Heiligthümer eines Volkes so gelästert werden. Aber wo Nationalgefühl herrscht, wagt es der Verleumder nicht, laut zu reden, aus Furcht unter der Last der öffentlichen Schande zu erliegen; allein siehe Nota 39 und 40 und Text. — Jene Schmähungen der Nationalehre waren im Lyceum zu Luzern üblich; sie bildeten einen Theil des stehenden Unterrichtssystems.

von Freiheit in Lastthiere von Priester- und Familienkasten zu verwandeln, [159]) vollkommen einhellig. Daher konnte es für diese, jede Spur von Menschenrecht, Freiheit und Vernunft für ruchlos, unchristlich und heidnisch erklärende, wir möchten sagen, **ultrarömische** Partei [160]) kein willkommneres Buch geben, als das **Hallersche**; es gab dem unentwickelten Embryo ihres politischen Ideals bestimmte Gestalt und Klarheit. Demnach wurde jenes Buch und die in ihm enthaltenen Lehren, welche alle auf Recht und Nationalglück gegründeten Monarchien mit Abscheu verworfen haben, in den Republiken der Schweiz mit brennendem Eifer vertheidigt, erklärt und überall verbreitet. Solche Lehrsätze sind: daß Freiheit der Keim alles Bösen; daß gesetzliche Verfassungen schon eine Art Revolution; daß die ungebundenste Willkühr der Herrscher das wahre Princip der Staaten; daß Eidschwüre der Regenten nicht verpflichtend für sie; daß — **Republiken nur Allmenden** (Viehweiden) großer Erbherrn; daß der Pabst der Weltmonarch und Souverän aller Souveräne; daß Nichtkatholiken, Ketzer und Abtrünnige, die Jesuiten das Heil der Welt seien u. s. w. Dieses Buch und diese Lehrsätze wurden von dem Jesuiten **Van Wyenberg** in Freiburg, von **Gügler**, **Widmer**, **Geiger**, **Segesser** u. a. in Luzern in eignen Schriften und Journalen [161]) entwickelt und gepriesen; sie wurden von den Kanzeln (wie im Entlibuch) verkündet; sie wurden in den Schulen erklärt und der Jugend eingeimpft. [162])

Am kühnsten und ungescheutesten trat die bezeichnete Tendenz in den Jahren 1823, 1824 und 1825 hervor, als die

---

[159]) Hommes bêtes, hommes plantes, hommes machines.

[160]) Wir sagen absichtlich: diese **ultra** römische Partei: denn es gab Jahrhunderte, wo die römische Kirche (die wir immer von der **katholischen** auf Christi Lehre gegründeten unterscheiden) und die Päbste die Freiheit der Völker gegen Unterdrückung vertheidigten.

[161]) Z. B. **Van Wyenbergs** kritische Briefe zur Rechtfertigung **Hallers**; **Geigers** Vertheidigung **Hallers** gegen **Krug** und **Paulus**. Die Zeitschrift: **Zeichen der Zeit**, von **Haller**, **Segesser** und **Gügler** herausgegeben, war eigentlich der Entwickelung dieses hierarchisch-politischen Allmendensystems gewidmet.

[162]) Siehe **Troxlers** Gymnasium und Lyceum von Luzern. —

heilige Allianz glaubte wegen einer republikanischen Partei Besorgnisse hegen zu müssen, und die Jesuiten und Ultra's in Frankreich alle Kraft gegen die immer mächtiger werdende Nationalpartei aufboten. Ohne Maaß und Ziel ergoßen sie damals ihre Schmähungen über ihr eignes Vaterland. Die würdigsten Männer und verdienstvollsten Vaterlandsfreunde bezeichneten sie als Häupter von Jacobiner-Gesellschaften; überall witterten sie Verschwörungen und geheime Umtriebe. — Mit wissentlicher Bosheit interpretirten sie die Feier der Nationalsiege in Mittel, die Errichtung von Denkmälern ruhmvoller Waffenthaten in Ausbrüche, die liberalen Zeitschriften in Organe, die vielfachen (z. B. Sempacher, Zofinger, Schieznacher u. s. w.) Schweizervereine in Brennpunkte des revolutionären Geistes, der auf die Verführung der Jugend und den Umsturz aller Ordnung ausgehe.[163]) Die Hauptniederlage ihrer Verläumdungen waren französische Ultrablätter (die Étoile und der Drapeau blanc) und Pfeilschifters Staatsmann, so wie die Zeichen der Zeit in Luzern.[164]) Mit würdevoller edler Indignation bezeichnete der Präsident der Tagsatzung am 7. Julius 1824 in seiner Eröffnungsrede „diese Menschen, welche durch vorgebliche Aufdeckung selbsterfundener Complotte und Verschwörungen nur darauf ausgingen, ihr Vaterland zu verdächtigen, um ihre eignen feindseligen Absichten zu erreichen.“

Indessen haben sie einen Theil dieser feindseligen Absichten — Verfolgung liberaler Männer und Grundsätze — nur zu gut erreicht. Das zweifache politische System in der schweizerischen Conföderation[165]) ist seit 1814 nie schärfer und

---

163) Man lese nur das Zuger Wochenblatt jener Zeit.

164) Siehe: z. B. die Étoile Nr. 21, Nov. 1824. Pfeilschifters Staatsmann, 3ten Bandes 1tes Heft, wo auch die oben angeführte Rede des Präsidenten der Tagsatzung verläumdet wird. Nur ein Beispiel jener frechen Lästerungen. Der Zofinger Verein, sagten diese Verläumder, habe sich in Arau, einem Centralpunkte der Revolution, Dolche machen lassen, mit der Umschrift: ad sanctum impium fœdus mors, hominum liberorum ultima ratio, ad Europam salus — libertas aut mors. Nie hat aber dieser Verein den Argwohn irgend einer Regierung erregt.

165) Siehe Note 39 und 40.

auffallender hervorgetreten, als in jenen unrühmlichen Zeiten. Die Aristokratieen wirkten jedem liberalen Streben feindselig entgegen; auch Zürich, unwissend welchem Geiste es diene, ließ sich in denselben dunkeln Pfad hinabziehen, alle Kantone aber ließen sich einschüchtern. Jene politische Intoleranz arbeitete, sei es mit Wissen und Willen, oder unabsichtlich, nur der triumphirenden ultramontanischen Partei in die Hände. Die Gesetze gegen die Fremden, die inhumane Polizei, vor Allem aber die Beschränkungen der Preßfreiheit, die von jener Wunde noch bis auf diesen Tag siech darnieder liegt, waren eben so viele Eroberungen für jene Partei; ihre eignen geheimen Umtriebe, ihre eignen noch so schmählichen Schriften gegen Vernunft, Freiheit und die Ehre ihres eignen Vaterlandes waren keinen Schranken unterworfen, weil sie dieselben für legitim erklärte. Vergebens arbeiteten tieferschauende Männer, wie Usteri in Zürich und Casimir Pfyffer in Luzern [166]) dieser ominösen Richtung der schweizerischen Politik entgegen. Ungern blickten wir auf jene dunkeln Schattenjahre der neuen Eidgenossenschaft; wir schweigen daher gern, jedoch nicht ohne die wichtige Bemerkung zu machen, daß in jenen Jahren die römische Faction einen großen Zuwachs an innerer Kraft, Ansehen und Einfluß gewann.

Daß diese Partei auch in den übrigen, im vorigen Abschnitte bezeichneten Richtungen ihrer Thätigkeit, bei so günstigen Zeitumständen ihre Anstrengungen in diesem Zeitraume verdoppelte, ist nach dem bisher Gesagten wohl zu errathen. Wir können indessen, auf jene Characteristik verweisend, hier kürzer sein und uns mit einigen Zügen begnügen.

Die intolerante Wirksamkeit dieser Partei, ihre Proselytenmacherei, Polemik gegen Vernunft, Philosophie und Aufklärung hat in dieser Periode noch mehr innern Zusammenhang und systematische Einheit gewonnen, vorzüglich durch Errichtung einer geheimen Gesellschaft, auf welcher jedoch noch einiges Dunkel ruht. — Im Jahre 1822 u. f. durchreiste

---

166) Letzterer im Gr. Rathe 1823, als der Schultheiß Rüttimann mit dem Kreuze der französischen Ehrenlegion geschmückt — das er wegen seiner legitimen Grundsätze kurz nach der ohne Verhör und Urtheil erfolgten Absetzung Troxlers empfangen hatte — die Debatten über die Preßbeschränkung leitete.

ein gewisser Van den Wyenberg, ein Preuße, der in Freiburg Jesuit wurde, die Schweiz, um eine katholische Gesellschaft (oder Klubb) zu stiften, deren angeblicher Zweck blos litterarisch sein sollte und im Zuger Wochenblatte (von 1822) angegeben ist. — Durch Verbreitung guter Bücher und durch Abfassung eigner Schriften soll das Ansehen der römischen Kirche immer mehr erhöht, die Angriffe der Gegner niedergeschlagen und die Neuerer bekämpft werden. Auch auf das Gebiet der Politik soll sich die litterarische Thätigkeit dieser Gesellschaft nach Haller'schen Prinzipien ausdehnen; sie ist organisirt und hat eine eigne Kasse. So viel ist eingestanden; und das ist schon sehr viel! Nach öffentlichen Blättern indessen ist dies nur eine Seite ihrer Thätigkeit; Proselytenmacherei, Verbreitung der Jesuiten, Errichtung neuer Collegien, Verfolgung aller Gegner, und Einfluß auf die Staatsgewalt, sind gleich wesentliche Zwecke derselben.[167]) Ihre drei Hauptpunkte hat sie in Luzern, Freiburg und Chur; außerdem eine Menge Zwischenpunkte, vorzüglich in den Klöstern der paritätischen Kantone. Sie ist in verschiedene Grade eingetheilt; die höchste begreift nur Männer von bedeutendem Einfluße auf die öffentlichen Angelegenheiten in sich. Sie stand mit dem großen Centrum in Paris, das von Rom abhängig war, in Verbindung. Die Gesellschaft dieser Consistorialen, wie sie sich nennen, ist eine Camarilla im höhern Sinne des Wortes und das, was die weltlichen Mitarbeiter der Altjesuiten waren. Welche Gewalt eine solche Gesellschaft ausüben muß, leuchtet in die Augen. Von klugen Obern mit fester Hand geleitet, weiß sie genau, wo sie rasch und keck und wo sie langsam vorsichtig arbeiten muß. Der Leser wird in Vielem, was bisher erzählt worden ist, desgleichen in dem Gange der Bisthumsverhandlungen die ominöse Hand dieser Camarilla entdecken.

An der Verbreitung von Büchern der früher bezeichneten Art und ähnlichen Gelichters ward rastlos fortgearbeitet, besonders in Luzern, Solothurn und Freiburg.[168])

---

[167]) Monatschronik 1824. Allgemeine Zeit. Dec. 1824 u. a.

[168]) Ein Seitenstück zu diesen Propaganden des Aberglaubens liefern die Tractatengesellschaften der Pietisten in Basel unter den Protestanten.

Die Verbote und Verketzerungen der Bibel und anderer Bücher von demselben Geiste dauerten fort; z. B. die van Essische Uebersetzung der Bibel ward überall verfolgt und im Amte Dacksberg 1822 öffentlich verbrannt. In St. Gallen ward vom Bischofe das Verbot, die Bibel zu lesen, 1825, laut einer Verordnung von Rom verkündigt. Im Jahre 1827 ermahnte der Bischof von Basel die Geistlichkeit in Solothurn, die Gläubigen vor dem Lesen gefährlicher Bücher, zumal der heiligen Schrift und der Stunden der Andacht zu verwahren.[169]) Im Jahre 1825 klagte der Baselsche Provikar bei der Regierung in Luzern, daß diese Bücher immer noch im Kanton gelesen würden. In den Jesuiten-Collegien trugen diese Feldzüge gegen die Schriften des Zeitgeistes, wie billig, das vollständige Inquisitionskostüme; bei feierlichen Auto-da-fé's, wurden sie, unter schweren Verwünschungen, den Flammen übergeben.

Die litterarische Thätigkeit dieser Partei erhielt in diesem Zeitraume, unter Leitung der Häupter der katholischen Gesellschaft, eine höhere Zweckmäßigkeit und schärfere Beziehung auf das letzte Ziel. Die wichtigsten Stapelorte ihres litterarischen Verkehrs waren Luzern, Freiburg, und für die nordwestliche Schweiz Solothurn; in diesen Orten waren zugleich die Hauptfabriken für die Production ihrer litterarischen Erzeugnisse. An Volksschriften war dieser Zeitraum so reich, wie der vorige. Die „Rangordnung der himmlischen Heerschaaren“ von Kaufmann, und der „Landestrost und gnadenreiche Hülfe im Herrgottswald“ u. s. w. von Salzmann, die wir beide schon erwähnten, fallen eigentlich in diese Zeit; von gleicher Art wurden noch unzählige verfertigt. Daneben wurden alte zweckmäßige Schriften der Art wieder neu aufgelegt, wie der Pater Kochem; der geistliche Schild (gegen den Satan); die Offenbarungen Gertruds (welche der Heiland fleißig besuchte); die sieben Schloß; die sieben Himmelsriegel (mit denen einst ein Priester von der Gesellschaft Jesu 300 böse Geister auf einmal aus einem

[169]) Damals hielt ein Geistlicher eine Controverspredigt gegen das N. T., welche einer Judensynagoge Ehre gemacht hätte, dagegen empfahl er andere Bücher zur Lectüre, welche sich auch Juden schämen würden zu lesen. Siehe Monatsschrift.

Besessenen trieb); der Benedictuspfennig; Humperts Gedanken über die wichtigsten Religionswahrheiten. Diese Bücher, voll der abgeschmaktesten Legenden, der krassesten Dogmatik, des stupidesten Aberglaubens und marktschreierischer Anpreisung der römischen Kirche wurden mit beiden Händen unter die Menge ausgetheilt. Gleichen Zweck hatten die fortgesetzten Missionen, die mit ihrem ewigen Geschrei über Sünde, Buße, Bekehrung und Ketzer, fortdauernd Bigotismus und Religionshaß nährten, [170]) und förmliche Mirakel verrichteten; Beförderung des Wunderglaubens durch Wunderkuren, Wunderdoctoren, Wirksamkeit der Gnadenbilder und Teufelsbanner; Anpreisung und Anbefehlung des Wallfahrens nicht nur zu den privilegirten Gnadenorten in der Schweiz, sondern auch nach Rom, besonders in den Jahren 1824, 1825 und 1826, wo die Geistlichkeit überall Collecten sammelte, damit ein Haufen Gesindel seine eignen und um einen vertragsmässigen Lohn, fremde Sünden über die Alpen schleppen möchte. —

Aus denselben Offizinen in Solothurn, Luzern und Freiburg gingen fortdauernd auch für die höhern Stände die geeigneten Präservative gegen den Zeitgeist aus: Die mystisch-religiösen und historisch-fantastischen Schriften der Herren Gügler, Widmer, Kaufmann, Blum u. s. w. Es waren in dieser Litteratur im Grunde dieselben Ingredienzen, wie in den Volksschriften: nur war der Aberglaube etwas raffinirter, mit Hohenlohischer Tinktur und Mesmerianischen Verzuckungen versetzt, aber eben darum das Gift noch verderblicher und die Wirkungen dieser siechen, kränkelnden

---

[170]) Zur Erholung für unsere Leser folgende Nachricht über die Unkosten einer Mission der Jesuiten in einem Dorfe des Kantons Freiburg (aus dem Schweizerboten 1827): Für ein eichen Kreuz 24 Schw. Frk. 8 Btz.; Beichtstühlverschönerung 8 Fr. 4 Btz.; die Missionarien hin- und herzuführen 10 Fr.; Kanonenpulver für die Salven 22 Fr. 1. Btz.; Wein für die Soldaten 7 Fr. 2 Btz.; Ehrenwein für die heil. Väter (Gewächs von 1815 und 1819, die Bouteille zu 8, 15 und 28 Btz.) 32 Bout. zu 51 Frk. (Die heil. Väter scheinen großen Durst gehabt zu haben.) — Wie sehr das Wallfahren und der Wunderglaube im Innern der Schweiz in neuern Zeiten zugenommen hat, können sich Ausländer kaum vorstellen.

Mystik auf die gänzliche Abspannung der Naturkraft des Geistes und die Verfinsterung der Vernunft noch sicherer. Und so wie die Volksschriften ihren practischen, gleichsam angewandten Theil in den Wallfahrten, Missionen Wunderkuren eines Nicol. Wolf fanden, (siehe das ihm ausgefertigte Patent durch den G. V. Göldlin, das wir oben mittheilten) so lief auch jene Litteratur, zwar zum Theil auch in das eben bezeichnete niedere Gebiet der gemeinen Mirakel, zum Theil aber in die höhere Sphäre der vornehmen Wunderthäter eines Hohenlohe (von dem Hr. Salzmann bedauerte, daß ihm die Polizei verboten habe, Wunder zu thun) und seiner Adepten in Luzern aus.

Unausgesetzte große Sorgfalt wurde auf den nöthigen Vorrath passender Schulschriften für Landschulen, Bürgerschulen, Gymnasien u. s. w. verwandt. Mit welchen Argusblicken man gegen das Einschleichen ketzerischer Schriften wachte, haben eine Menge Beispiele zur Genüge gezeigt. An neuen Lehrbüchern für den Unterricht in Gymnasien war das St. Michaelcollegium der Jesuiten in Freiburg besonders fruchtbar. Diese wurden als ungemein zweckmäßig überall empfohlen. [171])

Mit gleicher Emsigkeit sorgte man für heilsame Lectüre des Clerus. Diesen hatte man bei der ganzen litterarischen Thätigkeit dieser Partei vorzüglich im Auge, insbesondere bei den polemischen Schriften, worüber sogleich noch einige Worte. Einzelne Schriften auszuzeichnen, ist daher unnöthig; indessen sind insonderheit die litterarischen Journale zu bemerken, die man mit großem Eifer in Circulation setzte. [172]) Um den nachtheiligen Wirkungen zu begegnen, die etwa die früher genannte Schrift — die letzte ihrer Art, von einem Geistlichen in der Schweiz — „Versuch einer pragmatischen Geschichte der staatsrechtlichen Kirchenverhältnisse in der Schweiz"

---

[171]) Sie erschienen in der Piller'schen Offizin in Freiburg, meist unter dem Titel: positiones. So wurden positiones philosophicæ, theologicæ, hermeneuticæ, historicæ und eine Menge anderer positiones zu Tage gefördert.

[172]) Solche Journale sind der Zionswächter, die Zeichen der Zeit, der Religionsfreund, die Felder'sche Litteraturzeitung u. a.

möchte hervorgebracht haben, schrieb Hr. Blum einen „Versuch einer Geschichte der Kirche Jesu in der Schweiz“ und dienten andern sogleich zu nennende Schriften. — Mit welchem Späherbick man außerdem wachte, daß keine ketzerischen Bücher (z. B. die Wessenbergischen) sich in die Bücherschränke der Pfarrherrn einschleichen möchten, wie man in dieser Absicht öffentliche und geheime Censuren anordnete, in Hirtenbriefen und apostolischen Sendschreiben vor den Irrlehren der deutsch-katholischen Kirche warnte und auf die wahren Quellen des Heils hinwies, ist eben erzählt worden. Wir bemerken nur noch, daß man selbst förmliche, höchst empfindliche Strafen über Geistliche verhängte, bei welchen solche geächtete Bücher gefunden wurden, wie z. B. in St. Gallen geschah, als man die Stunden der Andacht hie und da entdeckte. Ja Schriften katholischer Geistlichen, welche dem rein katholischen System huldigten, wurden geradezu als Verbrechen betrachtet. Die zwei bedeutendsten Schriften dieser Art waren: „Versuch einer pragmatischen Geschichte der katholischen staatsrechtlichen Kirchenverhältnisse der schweizer. Eidgenossen, Germanien, 1816“ — ein Werk, das wir schon mehrmals erwähnt haben; die zweite das „schweizerische Museum“ in Aarau herausgegeben, welches ausgezeichnete katholische Geistliche unter seinen Mitarbeitern zählte. Der Nuntius ruhte nicht eher, bis der Verfasser der ersten Schrift, Ildephons Fuchs, entdeckt und mit einem strengen apostolischen Verweis bestraft war. Die gedachte Zeitschrift aber wurde auf bekannte Art so lange verfolgt, bis sie unterging. Ja ein Aufsatz darin: „Kampf zwischen Pabstthum und Katholizismus im 15. Jahrhundert, eine Säkularfeier der Kirchenversammlung in Kostnitz“ (von Pfarrer Bock in Aarau) wurde sogar in Luzern in Jesuitenlatein übersetzt und dann zur Verdammung nach Rom gesandt.

Gewisse Centralideen kommen in der verschiedenartigsten Form in allen Schriften dieser Partei vor, als die Lehre von der römischen, als der allein seligmachenden Kirche, von der Verdammung aller ihrer Gegner, — Katholiken und Protestanten — mitunter ein feuriges Lob der Inquisition und Religionskriege, von der Verwerflichkeit der Vernunft, Freiheit, Philosophie als Quelle des Heidenthums, u. s. w., endlich

auch die politischen Ideen Hallers. Diese Cardinalpunkte ihres Systems verfochten sie aber fortdauernd durch eine Reihe eigener polemischer Schriften; ja ihre Polemik wurde seit der Bildung des katholischen Klubbs mit erhöhtem Eifer betrieben. Am fruchtbarsten waren in diesem Gebiete der Jesuit Van den Wyenberg, Haller und der Chorherr Geiger. Unter den vielen Erzeugnissen dieser Art wollen wir nur einige hervorheben. Die Zeitschrift Zeichen der Zeit (herausgegeben von Haller, Gügler und Segesser) hat, wie schon früher bemerkt, ausdrücklich zum Zweck, das hierarchisch-politische Allmendensystem zu vertheidigen. Um ihren Geist zu würdigen, genügt zu wissen, daß in einem Aufsatze Haller die Zehnten und Grundzinse als von Gott eingesetzt in Schutz nimmt und deßhalb ihren Loskauf ruchlos nennt; in einem andern Geiger „von dem Rationalismus, als dem Prinzip des alten und neuen Heidenthums" handelt.

Neben dem Zuger Wochenblatte wurden noch zwei andere Tagblätter, der schweizerische Korrespondent von Wyenberg, und der Vierwaldstätterbote, von der Luzerner Innung herausgegeben, errichtet. Ihr Character ist durchaus polemisch; sie haben einen politischen und hierarchischen Theil, in beiden werden die neuesten Zeitereignisse und litterarischen Producte vor das geistliche Hochgericht gestellt und dann, entweder mit dem Brandmal der Verdammniß oder mit dem Siegel des Himmels gestempelt, zum Nutz und Frommen der gläubigen Seelen und zur Abwehr gegen das Gift der Zeit öffentlich bekannt gemacht. Diesen Eulenstimmen hat man ein größeres Publikum, als alle liberale Zeitblätter der Schweiz genießen, zu verschaffen gewußt.

In Schriften dieser Art hat man in den letzten Zeiten, als die Conkordats-Unterhandlungen gepflogen wurden, unter andern, — denn die übrigen Richtungen der Polemik dieser Partei übergehen wir hier, weil sie früher sattsam charakterisirt worden sind — vorzüglich die Rechte des Staats in Kirchensachen zu untergraben gesucht. Im Jahre 1827 gab der Chorherr Geiger einen Tractat über die Kirchengüter heraus, worin er dem Staate alle Rechte in Absicht auf die Kirchengüter absprach. Zugleich wurde diese Materie

in allen jenen Tagblättern behandelt. Als darauf eine gediegene Gegenschrift: „Auch etwas über die Kirchengüter rc.“ von Dr. Cas. Pfyffer erschien [173]), wurde der Verfasser derselben in einer eignen Schmähschrift „Noten zu einem neujuristischen Text über die Kirchengüter; von Geiger 1828“ so wie in dem Vierwaldstätterboten als Revolutionär, Robespierre und Ungeheuer bezeichnet: Im Jahre 1825 hatte ein Staatsmann in der Schrift: „Der Udligenschwiler Handel, ein Bruchstück aus Luzerns Geschichte“ die Gerichtsbarkeit des Staats über den Clerus vindicirt; sogleich wurde das ganze Wörterbuch von Schimpfnamen über den Urheber dieser Schrift ausgegossen, außerdem aber noch ein Heros des Ultramontanismus, der seine römischen Studien in der Schweiz gemacht hatte, Görres aufgefordert, die Personalimmunität des Clerus zu vertheidigen, was er in der mystisch orakelmäßigen Schrift that „die Kirchenfreiheit im Kampfe mit der Staatsgewalt in der katholischen Schweiz 1826.“ Vorzüglich ist der eigenthümliche Charakter dieser Polemik, wodurch die ultramontanische Partei so viel Einfluß auf das Volk und zum Theil auch auf die Staatsbehörden erlangt hat, wohl zu bemerken; anstatt die Sache zu untersuchen, greifen sie die Gesinnung aller derer an, welche der Anmaßung des Clerus entgegentreten und werfen ihnen Atheismus, Illuminatismus, Blasphemie und Empörung gegen die Obrigkeit vor.

Ausdrücklich müssen wir zuletzt noch des unausgesetzten eifrigen Bemühens dieser Partei, Religionshaß und Intoleranz zu nähren, gedenken. Denn auch dieser Zeitraum ist reich an eckelhaften Beispielen dieser Art. Es ist klar, daß dieser feindselige Geist von ihrem ganzen System nothwendig gefordert wird; er bildet den psychischen Kordon, die geistige Scheidewand, durch welche allein in dem Lebensverkehr mit den Protestanten eine Gewähr gegen die geistigen Einwirkungen von dieser Seite geleistet wird. Der wahre, mit der neuern Cultur im Einklang stehende Katholizismus schämt sich des alten Kampfes gegen Häresie; er hat ihn auch nicht nöthig; für das römisch-papistische System ist er

---

173) Siehe allgem. Kirchenzeitung 1828. Nr. 95. fgg.

eine Lebensidee. Nicht als eine seit Jahrhunderten bestehende, von der Staatsgewalt anerkannte Confession betrachten jene, welche die blutige Fahne der Villmerger Religionsschlacht wieder erhoben haben, den Protestantismus; wie eine verworfene Secte betrachten sie diese Confession, mit dem fanatischen Eifer eines Pucci, Philonardo, Borromäus, Buonhuomo, im sechszehnten Jahrhundert! Natürlich tritt dieser Geist überall da am stärksten hervor, wo die nächsten Berührungen Statt finden. Daher die Weigerung des Clerus paritätische Ehen zu genehmigen, was noch neuerlich im Frickthale geschehen ist, und das Unheil, das er überall in solchen Familien stiftet; daher die Scandale, welche in Freiburg und Wallis (z. B. in Truttman, 1827) die Verbannung verstorbener Reformirter von den Kirchhöfen, ja wiederholtes Ausgraben und Herumschleppen der Leichen verursachte; daher die Schwierigkeiten, welche diese Fanatiker dem Gottesdienste der Reformirten in katholischen Kantonen entgegensetzten. Als die Reformirten in Luzern 1827 um die Erlaubniß baten, eine Kirche zu erbauen; verlangten sie ein anderes Recht als das, welches die Katholiken in Bern, Zürich und Basel genießen? Gleichwohl, welche Intoleranzpredigten ertönten damals von den Kanzeln bis in Entlibuch hinein. Die Geistlichkeit erließ ein Schreiben an ihre Brüder in Zug, und warnte sie vor den Gefahren der Häresie, die auch diesem Kantone drohten, und der bischöfliche Vikar Salzmann übergab der Regierung ein Memorial voll der unduldsamsten Gesinnungen — ein wahres Seelenhirten Angstgeschrei, als ob der Satanas im Anzuge sei, während die ganze Gefahr darin bestand, daß „einige Menschen“ — um mit dem trefflichen Türgot zu reden, — auf ihre eigene Art auf die Kniee fielen, um anbetend ihre Hände zu ihrem Schöpfer zu erheben. [174])

In diesen Zeiten der Schande und Versunkenheit des pflichtvergeßnen Schweizers von Seiten derer, die zu reden berufen waren und des triumphirenden Hohns von Seiten derer, welche Unterdrückung und Geisteskne chtschaft predigten, steht das Leben eines Mannes in unvergleichlicher Größe und Herrlichkeit da — wir meinen Dr. Troxler. Wer die viel-

[174]) Ueber diese Facten siehe die Monatsschrift und den Schweizerboten. —

fache Wirksamkeit dieses Mannes, von seinem ersten Auftreten auf der Bühne des Lebens an, betrachtet, muß in der That zweifeln, ob seine Verdienste um die geistige oder die um die politische Freiheit seiner Mitbürger — ob seine Kämpfe für die Rechte der Vernunft, Wissenschaft und Kultur oder die für die Rechte des Bürgers im Menschen den ersten Preis verdienen. In dieser zweifachen Laufbahn kann keiner unter den Gelehrten seiner Zeitgenossen — und wir zweifeln, ob irgend einer aus den frühern Jahrhunderten — sich mit ihm messen. Wie Winkelried den Schaaren gewappneter Feinde, so stand oft er allein der ganzen Rotte der finstern Geister mit ungebeugter und nie besiegter Kraft entgegen. Oft, wie alles schwieg — schwieg nicht Troxler; oft, wenn Alles in die Vergötterung der Gewalt einstimmte, protestirte Troxler vor Mit- und Nachwelt, und mehr als einmal wenn die Lüge um die Götzen des Wahns ihren Triumph zu feiern begann, waren es Troxlers Worte, die vertilgend, wie der Blitz vom Himmel, jene Götzen zerstörten. Die schwarze Zunft in Luzern — die dunkeln Schaaren der Jesuiten, der geschlossene Bund der aristokratischen Unterdrücker — sie alle hatten Troxler zu ihrem Gegner; über sie alle schwang er sein furchtbares Geistesschwerdt. Nie hat er Recht und Wahrheit verleugnet; wenn alle in die Schande des sich Fügens in die Zeit versanken, hat er die hohe Pflicht des Mannes, — für das Heilige und Ewige Zeugniß zu geben — mit unerschrockenem Muthe geübt. Darum zieht die Bahn seines Lebens wie ein unentweihtes Heiligthum durch diese schmachvolle Zeit. Aber darum war auch dieses Leben — und das ist die höchste Glorie desselben — eine ununterbrochene Kette von Verfolgungen und Opfern. In dem Kerker hatte ihn der Genius seines Vaterlands zu seiner Laufbahn eingeweiht; verfolgt von Pfaffen und übermüthigen Junkern mußte er mit acht Kindern von einer eidgenössischen Stadt zur andern ziehen, nicht selten mit Mangel und Dürftigkeit ringend, oft in tiefen Gram versenkt, aber stets wie ein Held zum Kampfe sich aufraffend, wenn er die um Hülfe rufende Stimme des Rechts und der Wahrheit hörte.

Nicht ganz hat ihn seine Mitwelt erkannt; getrost wie einer, kann er auf die Nachwelt rechnen, denn gewissenhafter,

wie er, hat ihr keiner jene große geistige Schuld abgetragen, welche die Generationen verbindet und den Fortgang des Menschengeschlechts verbürgt. Aber wir hoffen noch zu erleben, daß die Funken, die er als Lehrer durch das lebendige Wort, als Schriftsteller durch seine Werke und als Mensch durch seine Opfer und Leiden in die Gemüther seiner Zeitgenossen warf, zu einer Flamme auflodern, wovon die Spitzen der Alpen sich röthen werden.

Die Zusammenstellung der Resultate der bisher beschriebenen Thätigkeit der römischen Partei versparen wir bis zu Ende unserer Erzählung.



Siebenter Abschnitt.

Geschichte der letzten Concordatsverhandlungen.

Die dritte Gruppe von Ständen, welche durch die gewaltsame Losreißung von Constanz in ihren kirchlichen Verhältnissen gestört und dadurch genöthigt wurden, neue zu schaffen, bildeten Luzern, Solothurn, Aargau, Thurgau, Zug und die östlichen, mit ihrer geringen katholischen Bevölkerung, Zürich und Schaffhausen. Wir haben oben erzählt, wie Luzern, als es an der Ausführung der vaterländischen Idee eines Nationalbisthums verzweifelte, sich mit Bern und Basel vereinigte, den Fortbestand des Bisthums Basel dekretiren ließ, und wie Bern und Luzern, unter diesem Namen, allein und ohne die andern Stände, mit besondern Vorrechten für sich, das neue Bisthum zu gestalten suchten, wie aber an dem Widerspruche der andern Stände und der Unwillfährigkeit Roms, dieses Bern-Luzernische Projekt scheiterte, unter einer allgemeinen Spannung der Stände unter sich.

Die Vereitlung dieses Plans benutzte die liberale Partei in Luzern, um zu bewirken, daß der Bischofssitz, auf welchen dieser Stand bis dahin stets Anspruch gemacht hatte, nicht nach Luzern, sondern nach Solothurn verlegt würde. Die Gründe zu diesem Plane lagen in der Besorgniß, die man vor den nachtheiligen Einwirkungen dieser oberhirtlichen Behörde auf die Regierung hegte, wenn sie in dem Kantone selbst ihren Sitz hätte. Man war also auf die Ansichten zurückgekommen, die Krauer 1813 in Zürich ausgesprochen hatte. Demnach beschloß man auch Bern für diesen Plan geneigt zu machen und dann mit Solothurn, nach Aufhebung der bisherigen Spannung, freundschaftliche Berathungen anzuknüpfen. Auch Hr. Rüttimann nachdem er abermals seine Ansichten

geändert hatte, war mit diesem Plane einverstanden. Im October 1819 reiste der Staatsrath Ed. Pfyffer nach Landshut, einem Landgute des Schultheißen von Wattenwyl in Bern. Dort fanden sich die Mitglieder des geheimen Rathes von Bern ein, und die Grundlinien des neuen Projectes wurden entworfen. Im November kam man mit der Regierung von Solothurn überein und im December fand die Eröffnung einer vorläufigen Conferenz Statt, in welcher man sich über die Hauptpunkte der neuen Bisthumsorganisation einverstand. Diese Wendung der Dinge stimmte mit den Ansichten Roms überein, das theils aus andern Gründen, die im Laufe unserer Erzählung berührt wurden, theils weil es die Nuntiatur und den bischöflichen Stuhl nicht gern an demselben Orte sah, den letztern stets lieber nach Solothurn als nach Luzern verlegt wünschte.

Nach diesen Vorbereitungen fand im Jahre 1820 eine offizielle Conferenz der Abgesandten von Luzern, Bern, Solothurn und Aargau in Langenthal vom 1.—3. März Statt. Hier wurden die wesentlichen Punkte eines Entwurfs für ein gemeinsames Bisthum, in welches die genannten vier Stände vereinigt werden sollten, abgefaßt; die Zulassung von Zug und Thurgau sollte nach Abschluß der Verhandlungen, vorbehalten werden; den Beitritt der östlichen Kantone wollte man, nach Beendigung des Geschäftes, nicht verweigern, „wenn von Seiten Roms die Einwilligung dazu erhalten werden kann.“ (Eine traurige Klausel!) — Darauf wurden der Schultheiß Amrhyn von Luzern und der Staatsrath von Roll von Solothurn zu Commissarien erwählt, um mit der Nuntiatur die Verhandlungen zu einer Uebereinkunft zu führen.

Ehe wir weiter gehen, müssen wir die leitenden Ansichten und den Geist, in welchem sowohl jener Entwurf abgefaßt war, als auch die Verhandlungen mit der Nuntiatur geführt wurden, näher bezeichnen.

Es ist einleuchtend aus der Natur der Sache und mit der allgemeinen, in den großen Räthen der Diöcesanstände später ausgesprochenen Meinung übereinstimmend, daß, wenn man auch die hohe Idee eines Nationalbisthums aufgab, dennoch bei einer neuen Begründung der kirchlichen Angelegenheiten sich die Uebereinkunft mit Rom nicht auf den bloßen

Entwurf einer Circumscriptionsbulle (d. h. über Umfang und Sitz des Bisthums, Einrichtung des Kapitels, Dotation u. s. w.) beschränken durfte, sondern daß diesem eine umfassendere allgemeine Grundlage vorausgehen mußte, auf die sich jener stützte. Durch die gewaltsame Losreißung von Constanz und die spätern wichtigen Handlungen der römischen Curie und die Unterdrückung des Bisthums Basel [175]) war die ganze Basis alter Verträge und Ordnungen, worauf der größte Theil der katholischen Kirche in der Schweiz ruhte, aufgehoben; eine neue Basis mußte geschaffen werden. Daß sich diese aus den allgemeinen Kirchengesetzen und Concilien (etwa des Tridentinums?) nicht von selbst ergab, wissen alle Unterrichtete; das Unbestimmte, Schwankende und Widersprechende in denselben, so wie die Nichtanerkennung vieler ihrer Beschlüße haben zu allen Zeiten die Staaten bewogen, in bestimmten allgemeinen Conkordaten mit Rom die Grundlagen ihrer Kirchen festzusetzen und die Gewalt der Päbste zu beschränken; [176]) die Errichtung neuer Bisthümer bedurfte dann freilich nur einer Circumscriptionsbulle auf dieser Basis. Auch die Kirche in der Schweiz hatte durch den Verband mit Deutschland und Frankreich früher ihre feste historische Basis.[177]) Diese war aber zerstört; in einem schweizerischen Konkordate mußten mithin die Grundverhältnisse sowohl der innern Kirchenverfassung als auch der kirchlichen zur Staatsgewalt von neuem erörtert und festgesetzt werden. Wir haben früher bemerkt, wie mehrere Gelehrte, besonders im schweizerischen Museum und in der Schrift „pragmatische Geschichte der staatsrechtlichen Kirchenverhältnisse der Eidgenossen," die Vorarbeiten zu einer solchen neuen Grundlage, auf das Wesen der alten Verhältnisse mit zeitgemäßer Vervollkommnung gebaut, zu liefern suchten.

Ein solches allgemeines schweizerisches Conkordat, ein solcher kirchlicher Fundamentalvertrag mit Rom hatte mithin

---

[175]) Basileensis Ecclesiæ et Capituli prioris status omnimodo suppressione, extinctione et annullatione" heißt es nachher in der Bulle.

[176]) Man vergleiche hiemit den trefflichen Aufsatz im schweizer. Museum, 2tes Heft 1816. S. 161 fg.

[177]) Siehe: die Einleitung.

erstens: die Grundverhältnisse der Kirchenverfassung in allen den Punkten, wo die päbstliche Gewalt durch ihre Usurpationen die Kirchengesetze der frühern Concilien umzustürzen suchte, zu bestimmen, und vorzüglich die Rechte und Selbstständigkeit des Bischofs gegen die römische Curie und die Nuntiatur zu sichern (davon weiter unten); — zweitens: die Rechte und Freiheiten des Staats in Kirchensachen, so wie die besondern Verträge mit Constanz in neuern Zeiten und die Rechte des Frikthals feierlich zu verwahren. Diese alten Rechte der Schweizer waren niemals auch in alten Zeiten in einem kirchlichen Vertrage, wohl aber, wie erzählt worden, in Bündnissen mit den Päbsten gesichert worden; und die Vorfahren fanden eine hinreichende Bürgschaft für dieselben in dem Bewußtsein ihrer unbiegsamen Kraft, die neuern Regierungen der Schweiz in der festgeregelten Ausübung derselben durch die Diözesanverhältnisse mit Constanz. [178]) Beide Bürgschaften waren verloren; eine bestimmte Auseinandersetzung der geistlichen und weltlichen Gewalt durch die Gesetzgebung, wie die neuern Staaten überall gethan haben, hatte man aber, bei der friedlichen Eintracht mit dem humanen Geiste der letzten Seelenhirten in Constanz, für unnöthig erachtet. [179]) Nothwendig war es also, daß jene Rechte zur Sprache gebracht wurden und zwar in einem Grundvertrage mit Rom, das stets in alten Zeiten, wiewohl umsonst, sie zu vernichten strebte, in den neuern aber in Sendschreiben der Päbste und Erklärungen der Nuntien verläugnet und proscribirt und die wichtigsten in einer Reihe von Verfügungen mit Füßen getreten hatte. [180])

Allein diese wichtigen Punkte und Erörterungen, welche die kirchliche und staatsrechtliche Grundlage für das neue Bisthum bilden mußten, wurden bei Seite gesetzt, sowohl in dem Entwurfe, als auch in den Verhandlungen. „Solche Punkte," sagte man, „gehören unter die Dinge, über welche sich mit Rom nicht austragen läßt; Rom geht nicht von seinen alten Anmaßungen ab, und die Staaten müßen sich

---

178) Siehe: die Einleitung.

179) Siehe: „Stimmen über das Concordat."

180) Siehe: Kas. Pfyffers Rede im großen Rathe zu Luzern. Züricher Zeitung 1828. Nr. 6. Schweizer-Museum 3tes Heft. 1816.

auf andere Art zu helfen suchen." [181]) „Allein hiemit" — erwiederte ein Rechtsgelehrter in einer Beleuchtung dieses Entwurfs — „ist die Erörterung nur verschoben. Welche Kämpfe — und das ist die unseligste Folge der Lostrennung von Constanz — werden sich über jene Verhältnisse erheben!" [182])

In Folge jener Ansicht, welche man als den ersten leitenden Grundsatz bei den Verhandlungen ansehen muß, und welche natürlich die Maxime erzeugte „Alles möglichst zu vermeiden, was ernsthafte Diskussionen herbeiführeu könnte," suchte man der, gleichwohl bestimmt gefühlten Nothwendigkeit, die so sehr mißhandelten landesherrlichen Rechte auf irgend eine Art zu verwahren, durch Vertragsklauseln Genüge zu leisten, in welchen die concordirenden Stände sich wechselseitig jene Rechte verbürgten. So entstand der, später so oft erwähnte Langenthaler Vertrag, auf der ersten Langenthaler Conferenz 1820 vom 1. bis 3. März abgeschlossen. Zur Ergänzung wurde unter gleichem Datum noch ein Nebenvertrag hinzugefügt. Diese Verträge waren aber in Form und Materie höchst unvollkommen. Wir haben, durch die Gefälligkeit eines Freundes, eine genaue Abschrift dieses, immer noch geheim gehaltenen Vertrages vor uns liegen. Die Abgeordneten, die ihn abschlossen, waren die Herren: Ed. Pfyffer für Luzern; von Muralt und Fr. Fischer für Bern; L. v. Roll und Sury de Bussy für Solothurn; v. Reding und F. Friederich für Arau. Der ganze Vertrag ist ein jämmerliches Machwerk und nicht die Grundlage zu einem wahrhaften, auf die erwähnte Weise abzufassenden Concordat, sondern nur zu einer Circumscriptionsbulle der armseligsten Art, so daß es gar n cht der Mühe lohnt, ihn abdrucken zu lassen. Die wichtigsten und wesentlichsten Staatsrechte in Kirchensachen, z. B. das Recht des landesherrlichen Placet, die Beschränkung der Officialität auf geistliche Sachen, die Mitwirkung des Staats bei allen kirchlichen Verfügungen u. s. w. waren entweder nicht berührt oder unbestimmt gelassen, mehrere Bestimmungen wurden durch das

[181]) Diese Ansicht wurde überall in den großen Räthen von den Freunden des Concordats ausgesprochen. Siehe Monatschronik 1828, Febr.; Züricher Zeitung Nr. 7, 1828 u. s. w.

[182]) Dr. Cas. Pfyffer.

spätere Concordat abgeändert, andere ganz aufgehoben, andere in späteren Conferenzen der Stände unter sich erläutert, modifizirt oder ganz aufgehoben; im Jahre 1824 entstanden noch geheime Zusatzartikel des Langenthaler Vertrags: so daß dieser Vertrag nur in Bruchstücken existirte, die zum Theile widersprechende Bestimmungen enthielten. „Wenn ein Vertrag eine bestimmte Willenserklärung sei" — bemerkten die Gegner des Concordats über dieses Aktenstück mit Recht — „so verdiene dieser gar nicht den Namen eines Vertrags, da er bei der ersten Anwendung vor Allem einen Interpretationsstreit herbeiführe; es sei unbegreiflich, wie man nur einen Schatten von Garantie in diesen Fragmenten finden könne; die großen Räthe könnten aber, ohne ihrer Würde zu vergeben, sich gar nicht über ein solches Actenstück aussprechen. Endlich, welche Sicherheit denn überhaupt gegen Rom ein Vertrag gewähre, den man insgeheim hinter seinem Rücken abgeschlossen habe.[183]) Der wichtigste Punkt sollte in den „Zusatzartikeln" (den Nebenvertrag) §. 3 festgesetzt werden; er lautet also: „Die Diöcesanstände behalten sich ihre bisherigen Rechte, Herkommen, Freiheiten und wohlhergebrachten Uebungen in kirchlichen Sachen aufs Feierlichste vor und gewährleisten sich dieselben gegenseitig. Diese Zusatzartikel sollen für alle, denselben betretenden Diöcesanstände gleiche Kraft und Verbindlichkeit haben, als wenn dieselben der abgeschlossenen Uebereinkunft für die Organisation des Bisthums eingerückt wären." Allein auch hier kann man mit Dr. Feer sagen: Was kümmert sich Rom um eine Verwahrung, die man nicht in einem Vertrag mit Rom, sondern insgeheim hinter seinem Rücken abgeschlossen hat?

Die zweite leitende Ansicht war: „man müsse annehmen, was nach den Umständen möglich sei, bessere Bedingungen seien nun einmal nicht zu erlangen und Rom gebe seine For-

[183]) Siehe die Reden im Gr. Rathe zu Aarau: „Stimmen über das Concordat" und Dr. Feer „über das Bisthum Basel" Arau 1828. Diese treffliche Schrift, die, ganz aus den Akten gezogen, den Werth eines Aktenstückes hat, enthält die zwei Commissionalberichte dieses Mitgliedes des großen Rathes von Aargau, welche er, wie wir unten erzählen werden, bei den Berathungen dieser Behörde über das Concordat vortrug.

derungen nicht auf;" diese Meinung hatte ihren Grund in einer Gemüthsstimmung, welche die natürliche Folge von dem ganzen Gange dieser Angelegenheit seit 1816 und dem Bewußtsein der vielfachen Rechtsverletzungen war, die man von Rom erduldet hatte. Rom übte das so oft mit Glück gebrauchte, auf einer tiefen Kenntniß der menschlichen Natur beruhende Mittel, durch fortgesetzten Kampf auch entschiedenen Widerstand zuletzt abzuspannen. Der feste Wille der Eidgenossen der Vorzeit hielt freilich aus. Diesen vermißten die Gegner des Concordats. „Durch Beharrlichkeit, — bemerkte sie mit Recht — Consequenz und Einigkeit, die jetzt bei den gemeinsamen Absichten der Stände weit eher möglich gewesen, hätte man ein ganz anderes Ziel erreichen können." [184])

Die Nuntiatur aber war nicht unthätig, jene Stimmung eben so durch geschickte Insinuationen zu verstärken, als mit Klugheit zu benutzen. Daher ging jede Anmaßung von dieser Seite, wenn sie entschieden hervortrat, zuletzt durch; daher der Vorwurf in den großen Räthen: „Die Regierungen seien nur aktiv im Geben, in allem übrigen passiv bei diesen Verhandlungen gewesen; je länger sie gedauert, desto mehr Rückschritte seien erfolgt, jede neue Negoziation habe sich mit einem neuen Opfer geschlossen. [185])

Ein dritter Grundsatz war, sich gegen nachtheilige Bestimmungen des Concordates durch vertrauliche Noten oder gar mündliche Zusicherungen der Nuntiatur, daß es mit ihrer Erfüllung nicht ernstlich gemeint sei, desgleichen durch Vorbehalte, unter welchen man zuletzt den Vertrag ratifiziren wolle, eine freilich höchst sonderbare Sicherheit zu verschaffen. „Versprechungen," erinnerte man später dagegen, „sind für Rom nur ein Mittel der Politik geworden, um zu überlisten. Das lehrt die ganze Geschichte, das lehren unsere Bisthums-Verhandlungen selbst." [186])

„Diese Bedingungen und Vorbehalte — erinnerte man ferner — haben außerdem gar keinen Werth. Entweder stimmen sie mit dem Inhalte des ratifizirten Vertrags überein, und dann sind sie überflüßig, oder sie weichen davon ab;

---

[184]) Siehe Feer l. l.

[185]) Siehe Monatschronik 1828. Nr. 2, S. 38, 45 u. s. w.

[186]) Siehe l. l. und Feer l. l.

welche juristische Gültigkeit haben sie dann nach förmlicher Abschließung und Ratifikation eines zweiseitigen Vertrages? Wie ist ferner zu hoffen, daß man eine Sache, die man zu verweigern den Muth nicht hatte, so lange man sie zu leisten nicht schuldig und Niemand sie zu fordern berechtigt war, dann hinter der Schutzwehr solcher Vorbehälte zu vertheidigen den Muth haben werde, wenn man sich ausdrücklich dazu verpflichtet und dem andern Theile das Recht, sie anzusprechen, in die Hände gegeben hat?" [137])

Endlich wurden diese Verhandlungen, so wie alle frühern seit 1813 geheim geführt und entbehrten somit gänzlich der nationalen Basis und des sichern Compasses, den sie in der Publicität und der Theilnahme des ganzen gebildeten Theiles der Eidgenossenschaft finden mußten. Es war eine alte Staatsmaxime, welche in den Aristokratien der dreizehnörtigen Eidgenossenschaft sich allmählig entwickelt hatte und dann allgemein geworden war, die ganze Staatsverwaltung in das Dunkel des Geheimnisses zu hüllen; die Regierungskunst wurde als ein Mysterium betrachtet, für welches nur die regimentsfähigen Familien durch ihre Geburt die Weihe empfangen hätten. Mit dem Sturze der dreizehnörtigen Eidgenossenschaft verschwand, mit dem Sturze der Mediationsacte kehrte zurück das geheime Verwaltungssystem dieser Republiken. [188]) So blieben demnach diese Verhandlungen in die verschlossenen Regierungssäle eingebannt; ohne die Kraft, den Schwung und die Haltung,

[187]) Feer l. l. p. 21.

[188]) Alle Regierungshandlungen, somit die ganze eigentliche Staatsverwaltung, werden insgeheim betrieben; selbst die Debatten der großen Räthe dürfen, mit Ausnahme weniger Kantone, nicht publicirt werden. Durch die Tagsatzungsbeschlüße von 1823, welchen sich vergeblich die wackersten Verfechter der Publizität, wie die HH. Usteri und Cas. Pfyffer (man sehe deren vortreffliche Reden vom J. 1828) widersetzten, wurde die Oeffentlichkeit in vaterländischen Angelegenheiten fast gänzlich vernichtet. Erst im Jahre 1828 rang die liberale Partei mit einigem Erfolge gegen jenes Mysterium, das man indessen, aus begreiflichen Gründen so lieb gewonnen hatte, daß mehrere Abgesandte auf der Tagsatzung: selbst gegen ihre Aufträge von den großen Räthen, den Preßzwang und das Geheimniß, statt der Preßfreiheit empfohlen. (Erst die Revolution von 1830 hat die Sache geändert.)

die allen Verhandlungen, sobald sie Angelegenheiten des öffentlichen Lebens werden, eigenthümlich ist; die Nation, die Schriftstellerwelt, selbst die Gr. Räthe, kannten diese labyrinthischen Negoziationen nur aus einzelnen Notizen, Vereitelungen oder Niederlagen, die nicht zu verbergen waren.

Das ist der Geist, in welchem diese Verhandlungen geführt wurden. Wir haben zugleich die spätern Beurtheilungen der Gegenpartei beigefügt, weil wir glaubten so am Besten unser Geschäft der Berichterstattung zu erfüllen. Die Herren Schultheiß Amrhyn und Staatsrath von Roll fingen nun, als Bisthumskommissarien, wie oben gemeldet wurde, ihre Verhandlungen mit der Nuntiatur an. Anfangs mit dem Nuntius Nasalli, später mit dem Internuntius Ghizzi. Die Nuntiatur folgte natürlich ihren eignen Ansichten und kehrte sich wenig an die Bestimmungen des Langenthaler Vertrags, die überdies, wie erwähnt, in den wichtigsten Punkten unbestimmt waren. Am 17., 20. und 21. Dec. 1821 und am 6. Jan. 1822 wurde mit der Nuntiatur ein Entwurf „einer Reorganisation und Circumscription des Bisthums Basel" verhandelt und redigirt, der im Wesentlichen die Grundlage des spätern Concordats ausmachte. Auch von diesem Actenstück haben wir, durch die Güte eines Freundes, eine getreue Abschrift des Originals vor uns liegen. Es erhellt daraus, daß in diesem Entwurf schon alle die nachtheiligen Bestimmungen des spätern Concordats — die Wahl des Bischofs, die 10,000 Fr. für den Bischof, die Wahl der Domherrn, die Leitung des Seminars, die Ausmittlung der kanonischen Eigenschaften des Bischofs, der ganze fatale §. 11 des Concordats (von dem Allen weiter unten) — enthalten waren. Wie mögen sich die Herren Amrhyn und v. Roll entschuldigen, daß sie so bald sich zu Concessionen der verderblichsten Art bewegen ließen, von welchem der Langenthaler Vertrag zum Theil das Gegentheil, zum Theil doch wenigstens keine Spur von Andeutung enthielt?

Lange indessen fanden diese Verhandlungen, zum Verdruße der übrigen Stände und zum besondern Aerger des Internuntius Ghizzi ein fast unüberwindliches Hinderniß in dem energischen Widerstande, welchen der Kanton Aargau leistete. Wie er nie in die Losreißung von Konstanz eingewilligt, ja, wie er-

zählt worden, noch im Jahre 1816 die alte Diöcesanverbindung als fortdauernd erklärt hatte; so wollte er auch in keine neue eintreten, in welcher Recht und Würde verloren giengen. Bei der Langenthaler-Konferenz beharrte er auf den frühern, im Jahre 1816 aufgestellten Grundbedingungen, wovon seine Theilnahme an dem neuen Bisthum abhängen werde, so weit ihre Erfüllung noch möglich sei. Die Folge war, daß Aargau mit den übrigen Ständen in Mißverhältnisse trat. Da indessen dieser paritätische Kanton wegen seiner katholischen Bevölkerung von 70,000 Seelen, die zweite Stelle unter den Diöcesanständen einnimmt, so wollten die übrigen ohne ihn nicht abschließen. Man lud ihn daher von Luzern aus zu einer neuen Konferenz in Langenthal (der sogenannten zweiten Langenthaler-Konferenz) auf den 30. Junius 1824 ein. Hier ließ die Regierung ihr Ultimatum, in welchem sie besonders auf dem Rechte, die Domherrn zu wählen, welches die Nuntiatur nach einem alten Grundsatze der römischen Kurie, nicht anerkannte, fest beharrte. „Der Stand Aargau, heißt es darin, werde an dem neu zu organisirenden Domstifte nur unter der Bedingung Domherrnstellen errichten und dotiren, wenn ihm das unmittelbare oder mittelbare Patronatrecht derselben überlassen werde, im entgegengesetzten Falle aber auf die Errichtung von Domherrnstellen seinerseits verzichten, aber auch jeglichen Geldbeitrag dazu verweigern. Auf dieser Erklärung müsse er beharren, es sei das wenigste, was man für so große Opfer verlangen könne.“ [189])

Diese Erklärung wurde zu wiederholten Malen den Diöcesanständen und Bisthumskommissarien mitgetheilt. In dem Allen handelte die Regierung stets im Einverständnisse und nach dem Gutachten des katholischen Kirchenraths, derjenigen Behörde, welche die reinkirchlichen Angelegenheiten des Kantons besorgte, und aus den ausgezeichnetsten Geistlichen, (worunter Hr. Pfarrer Bock) und Rechtsgelehrten bestand. Noch in einer Berichterstattung vom 13. Juni 1825 als die Regierung sich bereit erklärte, für die nicht residirenden Domherren des Kantons eine mittelbare Wohlart (nach Art der in dem Konkordate mit Preußen von 1821 befolgten,

---

189) Feer l. l. p. 75.

die auch später 1827 in dem Konkordate mit Nassau angenommen wurde) eintreten zu lassen, so daß die Domherrnstellen mit Pfründen aus der landesherrlichen Kollatur verbunden würden, deren Bestimmung der Regierung überlassen bliebe; den residirenden Domherrn dagegen unmittelbar zu ernennen, erklärte sich der katholische Kirchenrath mit gleicher Stärke für die Behauptung des Kollaturrechtes; er und die Regierung hielten es für unverantwortlich, dieses wichtige Recht der Anmaßung der Nuntiatur aufzuopfern. [190]) Die Regierung verstand sich später sogar einmal zu dem Vorschlage, zur Wahl der Domherrnstellen einen katholischen Ausschuß aus den Regierungsmitgliedern niederzusetzen. Darauf erwiederte aber der Nuntius „daß auch die katholischen Mitglieder des kleinen Rathes (der Regierung) von einem paritätischen großen Rathe erwählt, mithin unfähig seien, die Domherren zu bestimmen.“ Rom erkennt bekanntlich die Protestanten, ohne die äußerste Noth, nicht rechtlich an. —

Im Jahre 1826 luden die übrigen Diöcesanstände nochmals Aargau auf eine Konferenz, die den 20. December in Luzern sollte gehalten werden, ein. Kurz zuvor hatte die Regierung von Aargau erklärt und beschlossen, „daß sie aus den Unterhandlungen austreten wolle und sich den endlichen Beitritt zu dem Konkordate oder den gänzlichen Rücktritt aus der Diöcesanverbindung nach Konvenienz vorbehalte.“ Auf diese wichtige Erklärung an die Kommissarien und die Regierung von Luzern, sandte die letztere den Staatsrath Ed. Pfyffer von Luzern nach Aarau, welcher dann durch persönliche Verwendung und Einfluß die Zurücknahme jenes Beschlusses und die Beschickung der ausgeschriebenen Conferenz bewirkte. Hiemit begann Aarau seinen bisherigen Standpunkt zu verlassen. Auf jene Konferenz sandte die Regierung darauf den Regierungsrath Reding, jedoch mit der bestimmtesten Instruktion: „durchaus keine aktive Theilnahme an allen Verhandlungen zu nehmen, sondern nur Bericht zu erstatten.“ [191]) Herr Reding aber verließ seine Instruktion gänzlich; nahm

190) Trefflich ist dieses Recht für den Kanton erwiesen in der angeführten Schrift von Feer S. 66 Nota 16; 67, Nota 17.

191) Sich blos ad audiendum et referendum bevollmächtigt zu erklären und in einer blos passiven Stellung zu halten. Feer l. l.

aktiven Theil an allen Verhandlungen und gieng in alle Punkte ein. Dann kehrte er nach Haus zurück und gieng im Februar 1827 neuerdings mit Regierungsrath Friedrich nach Luzern und unterhandelte hier mit der Nuntiatur einen besondern Vertrag über die Domherren, der den §. 12 k des Konkordats bildet, worin das Kollaturrecht des Aargaues aufgegeben und die Wahl der Domherren dem Bischofe und Domkapitel, d. h. dem Nuntius überlassen ist; nicht einmal das armselige Ausschließungsrecht, das Bern verstattet, von Aargau aber stets als nutzlos war verworfen worden, behielt man sich als Ersatz vor. Auf spätere Angriffe vertheidigte der Abgeordnete diese gänzliche Verzichtleistung des Kollaturrechts damit, daß nach den Zusicherungen der Nuntiatur (wovon aber im Konkordate nichts steht) ein Exhortationsbreve erlassen werde, nach welchem keine der Regierung unangenehme Personen zu Domherren erwählt werden sollen. [192]) Ein Deputirter in der großen Rathssitzung am 14. Febr. 1828 sagte aber, „mit den heiligsten Rechten und Freiheiten des Kantons sei gespielt worden.“ [193])

Indessen hatte nicht allein der erwähnte Abgeordnete, sondern auch die Regierung des Kantons den bisher behaupteten Standpunkt verlassen. Unmittelbar nach der Konferenz zu Luzern gab sie den so lange geleisteten ehrenvollen Widerstand auf und trat dem Konkordatsentwurfe vollständig bei. Da in der eigenthümlichen Lage des Kantons Aargau keine Gründe für die Annahme, die wichtigsten aber für die Verwerfung dieses Vertrags mit Rom liegen, so mißt man allgemein die Aenderung der Regierungsansichten persönlichen Gründen bei, die in's Spiel getreten und wobei besonders die Herren Bürgermeister Herzog und Pfarrer Bock betheiligt gewesen seien.

Eine Entstehungsgeschichte der wichtigsten einzelnen Punkte des Konkordats würde gänzlich uninteressant sein, um indessen das, was wir oben über den Geist dieser Verhandlungen gesagt haben, näher zu charakterisiren, mögen folgende Züge dienen.

Als die Kommissarien gegen die Bestimmung, die Dotation des Bisthums sobald als möglich in liegenden Grün-

---

192) Die bisher erzählten Thatsachen sind aus Feer l. l. geschöpft.
193) Siehe Monatschronik l. l.

den anzuweisen, Einwendungen machten, erhielten sie von dem Internuntius die mündliche Zusicherung, man dürfe nicht besorgen, daß jemals mit Ernst auf die Erfüllung dieses Punktes gedrungen würde. Dieser Punkt wurde nun vor der Hand in das Konkordat aufgenommen (§. 11). Am 12. März (1827), dem Tage des Abschlusses, gaben die Kommissarien das Mißfallen ihrer Kommittenten an jenem §. in ihrer letzten Note zu erkennen. Da antwortete der Internuntius schriftlich (am 16. März): „daß er auf dem Buchstaben und Geist des Vertrags beharre und jede Einwendung gegen jenen §. zurückweise.“ [194]) Auf die Beschwerden der Kommissarien, daß den Regierungen gar kein Einfluß auf die Bischoffswahl gestattet werde, versprach Herr Ghizzi, es werde eine Exhortationsbulle an das Domkapitel ergehen, keine den Ständen unangenehme Person zu wählen, wünschte aber nicht, daß dies Versprechen in das Konkordat aufgenommen werde, damit für Rom kein Präjudiz beim Abschlusse von Konkordaten mit andern Staaten entstehe, [195]) während doch schon in diesen Konkordaten genau die Einwirkung der Regierungen auf die Bischofswahl ausgemittelt war. —

Die Bedenklichkeiten der Kommissarien über die Weigerung des Internuntius: einen Wahltermin bei erledigtem Bischofssitze zu bestimmen, beseitigte er abermals durch ein Versprechen: „nach drei Monaten solle jedesmal der neue Bischof gewählt werden.“ Das sind die Hauptversprechungen, welche dem so oft erwähnten Vorbehalte zum Grunde liegen, wozu man noch die angenehmen Domherren rechnen kann, die dem Kanton Aargau verheißen waren.

Von den beständigen Rückschritten in den Verhandlungen folgende Beispiele: Im Jahre 1821 äußerte der Nuntius Nasalli versuchsweise: „man könne wohl zutrauensvoll die erste Ernennung der Domherren dem heil. Vater überlassen.“ Als die Kommissarien nicht sogleich dieses Begehren ablehnten, beharrte 1825 der Internuntius Ghizzi fest darauf, „als einem Zeichen des dem heil. Vater gebührenden Respektes.“ So entstand dieser fatale Artikel in dem

---

194) Feer l. l.
195) Rede von Casimir Pfyffer im gr. Rath in Luzern.

Konkordate.[196]) Die Besoldung des Bischofs ward zuerst auf 8,000, dann durch Herrn Ghizzi auf 10,000 Fr. gesetzt. Ein wahrhaft lächerliches Beispiel, wie weit zuletzt die Scheu vor Erörterungen bei den Kommissarien gieng, enthält eine Zuschrift derselben an die Regierung des Kantons Aargau (vom Jahre 1825), worin sie sagen: „man habe die letzte Redaction (des Artikels über die Domherren) so gefaßt, daß nichts von dem gesagt werde, was Erörterungen veranlassen könnte." „Eine wunderliche Art zu unterhandeln" — bemerkte der Aargauische Kirchenrath dazu — „daß man in Dingen, worüber noch verschiedene Ansichten walten, Erörterungen vermeiden, und, um diesen zu entgehen, lieber gar nicht von der Sache reden will!" —

Wir fügen nun hier das Konkordat selbst bei.

Konkordat

zur Wiederorganisirung des Bisthums Basel nach der auf der Konferenz vom November 1826 genehmigten Redaktion.

§. 1. Die Kantone Luzern, Bern, Solothurn, Aargau, der durch den Wienerkongreß abgetretene Theil des Kantons Basel, und die Kantone Zug und Thurgau, werden künftighin mit ihrer katholischen Bevölkerung das Bisthum Basel bilden.

§. 2. Die Residenz des Bischofs und des Domkapitels wird in die Stadt Solothurn verlegt werden; dem zu Folge wird die Kollegiatkirche zu St. Urs und Victor, (welche jedoch fortwährend Pfarrkirche bleiben wird) zur Domkirche, und das Kollegiatkapitel zum Domkapitel des Bisthums Basel erhoben werden.

§.3 Das Domkapitel wird aus 21 Domherrn bestehen, wovon wenigstens 13 werden zur Residenz verpflichtet sein, sowohl zur Aushülfe beim Gottesdienste, als um dem Bischofe behilflich zu sein.

Aus der Zahl der 21 Domherrn werden 14, auf alle den Bisthumssprengel bildenden Kantone vertheilt, als konstituirende Domherrn angesehen, mit dem Titel von Domkapitularen.

---

196) Feer, l. l.

Unter diesen 21 Domherren sind die noch lebenden Mitglieder des ehemaligen Baselschen Domkapitels mitbegriffen, sie haben das Recht der Residenz, und sollte sich unter ihnen ein Würdeträger befinden, so wird ihm die Dekanswürde übertragen werden.

Das Domkapitel wird 2 Würdeträger haben, einen Probst und einen Dekan.

§. 4. Die Domkapitularen werden den geistlichen Rath des Bischofs bilden; ihnen steht bei Erledigung des bischöflichen Stuhls die Wahl des Bischofs nach den Vorschriften des §. 12 zu.

§. 5. Das Bisthum Basel wird einen Suffragan oder Weihbischof haben.

§. 6. Die 10 Kapläne der Kollegiatkirche zu St. Urs und Victor werden für den Gottesdienst und andere religiöse Verrichtungen dem Domkapitel angeschlossen.

§. 7. Die Fabrik des gleichen Kapitels, deren jährliches Einkommen auf ungefähr 2000 Schw. Frk. geschätzt werden kann, wird den Kirchenschmuck, die Verzierungen und überhaupt die zum Gottesdienste nöhigen Geräthschaften herbeischaffen und unterhalten.

Um für die erwähnten Gegenstände auf angemessene Weise sorgen zu können, werden die für den Unterhalt des Bischofs angewiesenen Einkünfte während der Erledigung des bischöflichen Stuhls der gleichen Fabrik zugewendet.

§. 8. Der Bischof wird die erforderlichen Seminarien errichten; die Regierungen werden dazu im Einverständnisse mit ihm die Aussteuer und die Gebäude hergeben.

Vereint mit 4 Domherrn verschiedener Kantone, wovon 2 durch den Bischof und zwei durch das Domkapitel ernannt werden, leitet und verwaltet dieser die Seminarien.

§. 9. Die Einkünfte des Bischofs sind auf zehntausend Schw. Frk. festgesetzt, die seines Suffragans, auf zweitausend Franken.

Die Einkünfte des Probstes des Kollegiatsstifts zu St. Urs und Victor sind dem Domprobste angewiesen.

Die Pfründe des Domdekans erhält einen jährlichen Zuschuß von 800 Franken.

Die jährlichen Einkünfte jedes residirenden Domherrns der Stände Luzern, Bern und Argau sind auf 2000 Frk. festgesetzt.

Die Domherrn so wie die Kapläne von Solothurn und ihre Nachfolger bleiben im vollen Genuße ihrer dem Kollegiatkapitel zu St. Urs und Victor gehörigen Pfründen. Hinsichtlich der nicht residirenden Domherrn verpflichten sich die Regierungen, jedem derselben jährlich 300 Franken zu geben.

§. 10. Außer den oben bestimmten Gehalten werden dem Bischofe und den residirenden Domherrn ihrer Würde angemessene Wohnungen angewiesen.

§. 11. Die Diöcesanstände werden für den Unterhalt des Bischofs, die Dompfründen und die Ausstattung der Seminarien die nöthigen Fonds anweisen, und zwar sobald als möglich in Liegenschaften; inzwischen werden sie dafür gesicherte, bestimmte und von dem Staatsfond gesonderte Gefälle beibringen.

Die Regierungen werden ihren freien und regelmäßigen Bezug, so wie ihre Unveräußerlichkeit gewährleisten, sie werden auch für den Unterhalt der Domherrn-Wohnungen sorgen.

Für den Unterhalt der Domkirche, der bischöflichen Wohnung und der Gebäude des in Solothurn zu errichtenden Seminariums wird durch die Regierung von Solothurn gesorgt werden.

Die Gebäude von Seminarien, die anderswo errichtet werden sollten, sind von denjenigen Kantonen zu erhalten, die es betreffen mag.

§. 12. a) Die Domkapitularen haben das Recht, aus der Diöcesangeistlichkeit den Bischof zu wählen.

b) Der zum Bischof Gewählte wird vom heil. Vater die Einsetzung erhalten, sobald dessen kanonische Eigenschaften, nach den für die schweizerischen Kirchen üblichen Formen, werden dargethan sein.

c) Der Bischof ernennt seinen Suffragan.

d) Die Regierung von Solothurn ernennt den Probst auf die bisher übliche Weise.

e) Die Ernennung des Dekans steht dem heil. Vater zu.

f) Die Regierung von Luzern hat das Ernennungsrecht zu den diesem Kantone angehörigen Pfründen.

g) Für die vom Kanton Bern zu gebenden Domherrn wird das Domkapitel zu jeder Wahl der Regierung dieses Standes ein Verzeichniß von 6 Kandidaten vorlegen, welche 3 davon streichen kann, worauf der Bischof den Domherrn ernennt.

h) Die 10 vom Kollegiatkapitel zu St. Urs und Victor herrührenden Pfründen werden auf die bisher übliche Weise besetzt.

i) Die Regierung von Solothurn wird unter den Besitzern dieser Pfründen die sie betreffende Zahl von Domkapitularen bezeichnen, worunter sich der von dieser gewählte Probst befinden wird.

k) Die eine Pfründe der nicht residirenden Domherrn des Kantons Argau wird von dem Bischofe an ein Mitglied der Kollegiatkapitel von Rheinfelden oder Zurzach, das Kantonsangehöriger ist, vergeben werden. Der zweite nicht residirende Domherr wird ebenfalls vom Bischofe aus einer Wahlliste ernannt werden, welche das Domkapitel abfassen, und die aus 8 Geistlichen, welche Kantonsangehörige sein sollen, bestehen wird, worunter sich immer ein Mitglied der Kollegiatkapitel von Rheinfelden oder Zurzach, nämlich desjenigen dieser Kapitel befinden wird, welches nicht bereits einen nicht residirenden Domherrn hat.

Der residirende Domherr dieses Kantons wird vom Bischofe aus einer durch das Domkapitel abgefaßten aus 8 Kantonsgeistlichen bestehenden Wahlliste gewählt.

Alle diese Kandidaten müssen Angehörige und Einwohner des Kantons sein; sie müssen zugleich die für Domherrn vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, oder der Bisthumsverwaltung im Kantone nützliche Dienste geleistet haben.

l) Der dem Kanton Zug vorbehaltene Domherr wird von der Regierung dieses Standes ernannt.

m) Für die Ernennung des Domherrn des Standes Thurgau wird die für die Domherrn des Standes Bern bestimmte Weise beobachtet werden.

n) Der zum Domherrn Gewählte muß entweder Angehörigen des Kantons sein, dem die Pfründe gehört, oder in demselben geistliche Verrichtungen versehen, und in diesen beiden Fällen die folgenden Eigenschaften besitzen: Er muß

Weltpriester sein, eine mit Seelsorge verbundene Pfründe wenigstens 4 Jahre lang mit Eifer und Klugheit versehen haben, oder dem Bischofe in der Verwaltung der Diöcese oder der Seminarien behülflich gewesen sein oder sich als Professor der Theologie oder des kanonischen Rechts ausgezeichnet haben.

Die erste Ernennung der Domherrn ist dem heiligen Vater vorbehalten.

§. 13. Dem gleichen Domherrn kann nicht mehr als eine Würde übertragen werden; die des Probsts und des Dekans können nicht durch Domherren des gleichen Kantons bekleidet werden.

Der Bischof wird in die Hände der Abgeordneten der das Bisthum Basel bildenden Stände den folgenden Eid leisten:

Ich schwöre und gelobe auf das heil. Evangelium Treue und Gehorsam den Regierungen der Kantone, aus denen das Bisthum Basel besteht. Ueberdies gelobe ich, weder in noch außer der Schweiz ein Verständniß zu pflegen, an einem Rathschlage Theil zu nehmen, und eine verdächtige Verbindung zu unterhalten, welche die öffentliche Ruhe gefährden könnten, und sollte ich je Kenntniß erhalten von einem dem Staate schädlichen Komplotte, sei es in meiner Diöcese oder anderswo, so werde ich die Regierung davon in Kenntniß setzen.

§. 14. Es wird hier die feierliche Versicherung gegeben, daß, wenn früher oder später der Sitz des Bischofs und des Domkapitels außer die Stadt Solothurn verlegt werden sollte, alsdann das Stift zu St. Urs und Victor wieder auf den gleichen Fuß werde gestellt werden, auf dem es sich zur Zeit seiner Erhebung zum Domkapitel befunden hatte.

Am 12. März 1827 wurde das von den Kommissarien unterhandelte Konkordat von den Regierungen der Kantone Bern, Luzern, Aargau und Solothurn abgeschlossen. Die Circumscriptionsbulle (oder die Bulle, durch welche das neue Bisthum constituirt wird), sollte nach der Versicherung des Internuntius, ehe sie publicirt würde, den Ständen zur Einsicht mitgetheilt werden, weil zu vermuthen war, daß sie mehr oder minder von dem Konkordate abweichen werde.

Dieses bestimmte Versprechen [197]) nahm später der Internuntius wieder zurück, „weil sich Bullen, welche der Pabst stets aus eigner Machtvollkommenheit (motu proprio) erlasse, nicht zur Verhandlung in den großen Räthen eignen"; diese souverainen Behörden sollten also einen Entwurf sanktioniren, in Absicht dessen es völlig ungewiß blieb, ob die Bulle selbst mit ihm übereinstimmen werde.

Eine merkwürdige Ausflucht, womit der Nuntius die Nichterfüllung des frühern Versprechens zu entschuldigen suchte, war besonders von den „unschicklichen und zugleich empfindlichen Zeitungsartikeln hergenommen, über die man sich schon früher beschwert habe." Die Regierungen fügten sich auch in diese Anmaßung.

Die Nuntiatur betrachtete nun die Bisthumsverhandlungen als beendigt, weil sie an der Annahme des Konkordates von den Großen Räthen nicht zweifelte; die Bulle, nebst der bedeutenden Kanzleitaxe für ihre Ausfertigung, war bereits angekündigt und sie wurde täglich erwartet. Damit die Wahl des Bischofs mit der Verkündigung der Bulle zusammenfallen möchte, war der hochbetagte Bischof von Basel zu Offenburg bewogen worden, zu resigniren; zum bischöflichen Vikar wurde der bisherige Luzernische Provikar Salzmann, mit der Aussicht auf die Bischofsmütze, ernannt. An fernere Schwierigkeiten dachte Rom, nach der vielfach erprobten zahmen Willfährigkeit der Regierungen so wenig, daß der bisherige Internuntius Ghizzi nach München versetzt, und dem Vikar einstweilen die Besorgung der Nuntiaturgeschäfte übertragen wurde. Ehe wir weiter gehen, wollen wir einige allgemein bekannte Züge zur Charakteristik dieses Mannes, der nun öffentliche Wichtigkeit erhielt, zusammenstellen.

Herr Salzmann war früher Professor der Syntax an dem Lyceum zu Luzern, dann Professor der Dogmatik und Kirchengeschichte. Seine warme Anhänglichkeit an die Grundsätze der römischen Kirche erwarb ihm die Probstei des Stiftes zu Luzern, und später das Baselsche Provikariat. Mit thätigem Eifer nahm er an allen Unternehmungen der früher sattsam geschilderten römischen Partei zu Luzern Theil; er

---

[197]) Feer l. l. p. 6.

trat mit Gügler und Widmer gegen die Verbesserung des Lyceums, gegen Troxler und Ed. Pfyffer auf; im Jahre 1827 überreichte er der Regierung ein, in dem Geiste absoluter Intoleranz abgefaßtes Memorial gegen die Errichtung einer reformirten Kirche in Luzern; in demselben Jahre erließ er, wie wir oben erzählt haben, eine Beschwerde gegen das neue Testament, die Stunden der Andacht und andere Bücher. An Talenten ist er nicht ausgezeichnet; er bedauerte, daß die Polizei dem Fürst Hohenlohe verboten habe, Wunder zu thun; [198]) bei dem Vortrage der Kirchengeschichte konnte er seine Zuhörer nie genug vor den Ketzern warnen. Uebrigens wird ein lenksames und verträgliches Gemüth, ohne Eigenwillen an ihm gerühmt [199]) (so war auch der Generalvikar Göldlin). Das macht ihn um desto geschickter zum Bisthume unter der Suprematie der Nuntiatur in der Schweiz; hier bestimmt Rom für die letzte Würde Männer von Geist und Willenskraft, für die erste fügsame und ergebene Gemüther, damit die römische Kurie desto sicherer in diesem Lande herrschen möge.

Nach der Abreise des Internuntius kam das Konkordat vor die Großen Räthe. Jetzt traten auf einmal unvermuthete Schwierigkeiten ein. In der Sommersitzung des Großen Rathes von Aargau (vom 5. bis 9. Juni) legte der Bürgermeister Herzog dieser Behörde das Konkordat zur Annahme vor. Diese gesetzgebende Versammlung indessen wollte über einen Entwurf durch welchen die Rechte und Ehre des Kantons, so wie dessen ökonomische Verhältnisse so sehr beeinträchtiget waren, keinen übereilten Entschluß fassen; sie suspendirte ihre Entscheidung und erklärte: „daß ihrer freien landesherrlichen Entschließung über Annahme oder Nichtannahme des Konkordats auch durch die allfällige, inzwischen von Rom eintreffende Conscriptionsbulle nicht vorgegriffen werden dürfe, sondern daß sie dieselbe aufs Feierlichste verwahrt wissen wolle.“ Zugleich wurden mehrere Stimmen laut, in fremden Zeitblättern und der Züricher Zeitungen

---

198) Siehe Troxlers Geschichte des Lyceums zu Luzern.
199) Siehe die Schilderungen im Schweizerboten 1829 und der N. Zürcher Zeitung.

— die übrigen in der Schweiz mußten noch schweigen — und warnten vor den Gefahren dieses Konkordats und den römischen Umtrieben seit 1813; das Konkordat selbst war dem Publikum noch gänzlich unbekannt. Rom änderte nun schnell den Plan seines Verfahrens. Die angekündigte Bulle wurde zurückbehalten; der gewandte Internuntius Ghizzi kehrte ohne Verzug von München zurück und ersuchte die Kommissarien, alles anzuwenden, damit die Ratifikation des Vertrages durch die Großen Räthe bald möglichst zu Stande käme, und die Bulle so fort erlassen werden könne. Die Freunde des Konkordats erkannten das Bedürfniß eines umsichtigen, auf die Verhältnisse in den verschiedenen Kantonen klug berechneten Verfahrens, um zuerst die minder schwierigen Zustimmungen zu erhalten und sich dann, vermittelst einer erheuchelten patriotischen Lamentation, wie wichtig und nothwendig eidgenössisches Zusammenhalten sei, auch die schwierigern zu sichern.

Das Konkordat mußte also den Großen Räthen oder gesetzgebenden Körpern zur Genehmigung vorgelegt werden. Es würde nicht so leicht gewesen sein, die Zustimmung dieser höchsten Landesbehörden zu einem so nachtheiligen und schimpflichen Vertrage zu erhalten, wenn sie nicht durch die Gebrechen und Unvollkommenheiten der schweizerischen Verfassungen in einer Abhängigkeit von den Regierungen (oder kleinen Räthen) stünden, die einen kräftigen und erfolgreichen Widerstand gegen diese unmöglich macht. — Die Tendenz zur Aristokratie, die — soll ich sagen wie ein Mißgeschick oder wie ein politisches Laster? — durch die ganze neuere Geschichte schweizerischer Freistaaten zieht, und besonders seit 1813 sich wieder lebendig entwickelte, hat, während sie auf der einen Seite die Präsidialgewalten übermächtigt und die Kollegien zu Bureaux der Regierung machte, auf der andern die Befugnisse der großen Räthe und ihre politische Bedeutung immer mehr verschmälert. — Der Bürgermeister (oder Schultheiß) erdrückt mit seinem Willen jeden andern im Regierungskörper und überwiegt, durch Gesetz und Mißbrauch, in manchen Kantonen weit die Gewalt eines konstitutionellen Fürsten; in den Großen Räthen aber herrschen die Regierungen; nur in wenigen Kantonen haben sich diese ihrer Bestimmung, aber nicht der That nach, Repräsentanten des Volks eine höhere politische

Bedeutung bewahrt. In den aristokratischen Kantonen bilden sie nur die weitern Kreise derjenigen Aristokratien, die in den Regierungen ihre Centralpunkte haben. [200])

[200]) Zur Erläuterung des Textes fügen wir noch Folgendes bei: Die wichtigsten gesetzlichen Gebrechen in den politischen Attributen und der Zusammensetzung der Großen Räthe aller — mit Ausnahme der demokratischen — Kantone, sind diese: 1) Die ersten Anträge und Vorschläge (Initiative) zu Gesetzen und allgemeinen Einrichtungen gehen meistens, die Gutachten darüber, die jeder Diskussion zum Grunde gelegt werden, allein von den Regierungen aus. 2) Die Großen Räthe werden meistens erst zur Zeit ihrer Versammlung von den Gegenständen der Berathung und den nöthigen Akten und Papieren in Kenntniß gesetzt. Da nun die Regierungen, wie früher bemerkt, ihre Verwaltung geheim halten, und die Großen Räthe nur wissen lassen, was sie wollen; so ist die Einsicht der letztern in den ganzen Umfang und die einzelnen Beziehungen der Gegenstände der Berathung in der Regel höchst unvollkommen. Die weisen Einrichtungen der alten Freistaaten und der Nordamerikaner, in dieser Hinsicht, sind in der Schweiz unbekannt. 3) Die Versammlungen sind zu selten und die Dauer der Sitzungen — die meistens nur wenige Tage einnehmen — zu kurz. 4) Die Regierungen nehmen an den Berathungen der Großen Räthe nicht etwa durch Kommissarien, wie in den deutschen Staaten bei den Landständen der Fall ist, Antheil, sondern sie bilden selbst einen integrirenden Theil des Großen Rathes, und der Bürgermeister führt den Vorsitz. In seinen Händen liegt auch der ganze Geschäftsgang; er kann Materien, deren gründliche Discussion er scheut, bis zu Ende der Sitzung verschieben, was denn auch häufig geschieht. Unter diesen Umständen muß in einer Versammlung, welche größtentheils aus Bürgern und Landleuten besteht, denen es an Geschäftskenntniß, Staatskunde und Muth zu reden gebricht, der Wille der Regierung, nicht der Wunsch des Landes, entscheiden. Denn mit dem Lande und der Gesammtmasse der Bürger hängen diese Repräsentanten durch äußerst wenig Bande zusammen. Um von der Wahlart und ihrer Zusammensetzung zu schweigen, sind sie fast aller Einwirkung ihrer Kommittenten auf ihre Ansichten entrückt, ihre Berathungen sind nicht öffentlich, sondern geheim, und dürfen nur in wenig Kantonen durch den Druck bekannt gemacht werden; die Intelligenz der gebildeten Klassen, die Kraft der öffentlichen Meinung und Publicität — diese nothwendige Basis jeder freien Repräsentation — reicht nicht in diese geheimnißvollen Rathsstuben; selbst an einem geordneten Petitionsrechte der Bürger fehlt es. So viel von den legitimen Gebrechen dieser Institution; von dem ungesetzlichen Einfluße der Bür-

Dem Großen Rathe des Kantons Zug wurde zuerst das Konkordat zur Genehmigung vorgelegt, wie wohl dieser Stand in Folge der uneidgenössischen Verhandlungsweise, welche die größern Kantone seit 1818 angenommen hatten, zur Entwerfung dieser Uebereinkunft durchaus nicht zugezogen worden war. Die Gebrechen derselben konnten dem Andermatt und Sidler, diesen aufgeklärten und hellsehenden Staatsmännern, die, wie unsere Geschichte zeigt, sich nie in dieser Sache von Vorurtheilen hatten leiten lassen, nicht entgehen; aber dieser Stand war seit der Trennung der Diöcesankantone im Jahre 1818 in eine beengende Lage gerathen. Er hatte die Wahl, sich entweder an Chur anzuschließen, wie Schwyz, oder anzunehmen, was die größern Kantone boten, seitdem diese sich allein die Stimme über die kirchlichen Interessen ihres Vaterlandes angemaßt hatten.

Er zog das letztere vor, um so mehr, da er nur einen nicht residirenden Domherrn mit 300 Franken zu entschädigen hatte und von seinem aus dem Konstanz. Diöcesanfond bezogenen Antheile noch ein Ersparniß zurücklegen konnte.

Auf Zug ließ man Solothurn folgen. Am 26. und 27. Nov. (1827) war der Große Rath für diese Angelegenheit versammelt. Die Bemühungen der zahlreichen Freunde des Konkordats in diesem Kantone, so wie der verführerische Gedanke an die Ehre des Bisthumsitzes, welche Solothurn zu Theil werden sollte, ließen an dem Gelingen keinen Zweifel übrig. Auch hatte die Regierung gesorgt, daß erst jetzt die Großen Räthe mit den Akten, deren Durchlesung allein viele Tage erforderte, bekannt wurden. Gleichwohl zeigte sich eine bedeutende Opposition. Von 101 Mitgliedern der Versammlung waren nur 67 erschienen; die übrigen waren größtentheils aus dem Grunde weggeblieben, weil sie aus Ueberzeugung von dessen Nachtheilen, diesem Vertrage ihre Zustimmung nicht geben und aus furchtsamen Rücksichten dessen Verwerfung nicht aussprechen wollten.

---

germeister schweigen wir, weil jeder erfahrene Leser aus der Geschichte das Verfahren ganzer und halber Aristokraten kennt. — (Die Revolution von 1830 und 1831 hat das alles geändert. Wir lassen aber die Anmerkung stehen, als Charakteristik der Vergangenheit.)

Der Antrag, daß eine aus der Mitte des Großen Rathes gebildete Commission den Entwurf nach Durchsicht der Akten reiflich prüfen und in einer künftigen Sitzung ein Gutachten abstatten sollte, wurde, so einleuchtend auch die Nothwendigkeit dieses Verfahrens war, durch die Mehrheit beseitigt. Am zweiten Tage dauerte die Diskussion über den Entwurf neun Stunden; der stärkste Widerspruch gegen dessen Annahme kam von denen, welchen am meisten ein gültiges Urtheil zugetraut werden durfte, den Mitgliedern der Gerichtshöfe; — ein höchst beachtenswerther Umstand! Der Vortrag des Advokaten Reinert zeichnete sich am meisten durch Schärfe und Gründlichkeit aus. Die Gemüther der Landleute waren leicht fortzureißen. Mit 44 Stimmen gegen 23 wurde zuletzt der Entwurf angenommen und sanktionirt, jedoch unter folgenden Bedingungen.

1) Daß die sämmtlichen betheiligten Diöcesanstände denselben gleichfalls annehmen; 2) daß der Regierung die Einwilligung (placitum regium) zur Auskündigung der päpstlichen Bulle und Breves vorbehalten bleibe; 3) daß für die bedeutenden Kosten, welche aus der neuen Bisthumseinrichtung für Solothurm entstehen, weder der Staat noch die Stadt in Anspruch genommen, sondern diese aus dem Konstanzischen Diöcesanfond und durch Beiträge der Klöster und Stifte bestritten werden sollten.

Die Nuntiatur trug durch ihren Einfluß auf die Klöster (die in der ganzen Schweiz allein unter der Nuntiatur stehen) ungesäumt Sorge, daß von dieser Seite kein Hinderniß sich aufwerfen möchte; das Stift Schönenwerth, das Kloster Mariastein und andere boten der Regierung bedeutende jährliche Zuschüsse an. Auf den Antrag der Regierung an die Nuntiatur, daß ihr vergönnt sein möge, das Kapital, welches sie 1803 von einem gewissen Rumpler im Elsaß „zur Beförderung der Rückkehr der Jesuiten" angenommen hatte, wie wir früher erzählt haben, zu Bisthumszwecken zu verwenden, erfolgte die Antwort, daß dies nur dann geschehen könne, wenn den Jesuiten die Leitung des Priesterseminars übergeben würde. Aus dieser deutlichen Erklärung und den schon früher ausgesprochenen Ansichten der Regierung haben wir oben den Schluß gezogen, daß die Väter

Jesu in Kurzem in Solothurn einziehen würden. [201]) Alle freisinnigen Männer in Solothurn und im Aargau wurden mit düstern Besorgnissen erfüllt, die in den Aarauer und Zürcher Zeitungen in bittern Klagen über das Concordat niedergelegt wurden. Zu gleicher Zeit stimmten die Ultrablätter der Schweiz wieder die alten Lobpreisungen der Söhne Loyola's an, als wollten sie den neuen Triumph über die intellektuelle Kultur dieses Landes durch ihren Syrenengesang beschleunigen. Die Regierung indessen legte klug die Sache vor der Hand bei Seite, damit nicht das ganze Bisthumsgeschäft gefährdet werden möchte.

Am 21. Dezember wurde das Concordat dem Großen Rathe von Bern vorgelegt; die Regierung bot Alles auf, um ihren Plan durchzusetzen. Vorzüglich galt es, eine reifliche Prüfung der Sache zu verhindern. Es gelang ihr, für die Beseitigung des wichtigen Vorschlags, von dem Alles abhing, die Entscheidung bis in den Februar des nächsten Jahres aufzuschieben, eine Majorität zusammen zu bringen. Zugleich wurde dem Redakteur der Bernischen Zeitung „der Schweizerfreund," der nie vergaß zu erzählen, wenn eine Lawine ihre gewohnte Bahn verfehlt, eingeschärft, von dieser hochwichtigen Angelegenheit nicht ein Wort zu erwähnen. Ohne daß eine Commission zur Berichterstattung vom Großen Rathe ernannt wurde, trat am zweiten Tage (22. Dez.) die Diskussion ein. Die Regierung empfahl das Concordat aus denselben Gründen, die wir bei der Verhandlung dieser Sache in Luzern finden werden; die Opposition, die auch hier von dem kenntnißreichsten Theile des Großen Rathes ausging, war höchst lebhaft und die Debatten nahmen den größten Theil des Tages ein. Am meisten wurden der Entwurf und der Langenthaler Vertrag wegen der unvollkommenen Trennung der kirchlichen und Staatsgewalt angegriffen; man vermißte eine bestimmte Verwahrung der ersten landesherrlichen Rechte, wie das Placiti regii für alle Verfügungen der geistlichen Behörde, der Staatsconcurrenz bei allen Anordnungen, die nicht Glaubenssachen betreffen, des Rechtes, die Offizialität auf rein geistliche Dinge zu beschränken u. s. w. So selten sich der Große Rath von der Regierung in Bern

[201]) Ohne die Revolution von 1830 und 1831 wäre diese Prophezeihung gewiß eingetroffen.

trennt, so zeigte sich dennoch bei der Abstimmung die höchst bedeutende Opposition von 80 Voten gegen 104, welche das Concordat und den Langenthaler Vertrag annahmen. Es ist kein Zweifel, daß beide wären verworfen worden, wenn der Vorschlag zur Verschiebung durchgegangen wäre. Das Concordat wurde unter Vorbehalt des Placiti regii bei der Auskündigung der Bulle, und daß die in den vertraulichen Noten der Nuntiatur enthaltenen Versprechungen gleichfalls erfüllt würden, genehmigt. — Auch sprach sich Bern bei dieser Ratification dahin aus, daß nicht alle in dem Kantone domiziliirten Katholiken, sondern nur die ehemalige bischöflich Baselschen Länder, die durch den Wiener Congreß mit Bern vereinigt wurden, zu diesem Bisthume gehören sollten. Noch hätte sich Bern die Stiftung eines eigenen unter seinem Einflusse stehenden Priesterseminars bei den Verhandlungen vorbehalten.

Wir dürfen hier einige eigenthümliche Beziehungen in der Stellung Berns nicht unbeachtet lassen, welche das ängstliche Bestreben der Regierung, das Konkordat zu einem glücklichen Ziele zu führen, und ihre Nachsicht mit seinen Mängeln erklären. Bern besitzt in seinem Gebiete kein Patronatrecht katholisch kirchlicher Stellen, in Folge eigenthümlicher historischer Verhältnisse. Sobald es also aus andern Gründen auf die unmittelbare Kollatur seiner Domherrn verzichtete, blieb keine mittelbare (Verknüpfung jener Würde mit Pfründen, die der Staat vergiebt) übrig; und so wurde es auf den geringen Einfluß auf die Wahl der Domherrn beschränkt, wie ihn das Konkordat §. 12 festsetzt.

Ferner: Bern hat den reformirten, wie Solothurn und Luzern den katholischen, Glauben zur Staatsreligion erhoben. Zu welchen Concessionen es sich also verstand, blieb es doch in seiner kirchlichen Stellung, als Staat unverändert und hatte nicht die Collisionen und Mißverhältnisse einer paritätischen Regierung, die aus gleich berechtigten katholischen und reformirten Glaubensgenossen besteht, und die durch ein fehlerhaftes Concordat die ganze Staatslage verändert sieht, zu besorgen. Endlich war der Stand Bern zur Herstellnng des Bisthums Basel laut der Wiener Congreßerklärung [202]) verpflichtet, und da er sich durch die beibehaltene Grundsteuer-

[202]) Siehe §. 6 des Art. 4 dieser Acte vom 20. März 1815, und Art.

welche als Ersatz der Zehnten und Domanialeinkünfte zu Gunsten des ehemaligen Fürstbischofs eingeführt ward, für die Erfüllung jener Verbindlichkeit im Voraus entschädigt hatte, so war die Vereinigung mit andern Diöcesanständen, auch unter den schlechtesten Bedingungen, für Bern immer noch eine ökonomische Erleichterung derjenigen Beschwerde, welche ohne diese Vereinigung dieser Stand allein hätte tragen müßen.[203])

Durch diese Verhältnisse unterschied sich die Lage Berns wesentlich von der des Kantons Aargau, und sie waren hinreichend, die Regierung, sobald sie den Motiven des Interesse folgte, viel zu schwach aber, wenn sie das Wohl des gemeinsamen Vaterlandes im Auge hatte, zur Annahme des Concordats zu bestimmen. In Zeiten aber, wo das Privatwohl der Aristokratie in der einen Wagschale liegt, ist die andere, so das Vaterland wiegen sollte, ganz leer.

Am 28. Dezember wurde das Concordat dem Großen Rathe in Luzern vorgelegt. Der Vortrag des Schultheißen Amrhyn war ein getreuer Ausdruck der, aus Irrthum, Schwäche und Despondenz erzeugten Ansichten der Regierungen und Commissarien über diesen Vertrag, die wir oben hinlänglich charakterisirt haben, und die vor den Versammlungen der Großen Räthe aller betheiligten Stände in den Regierungsvorträgen, als „weise Politik“ gerühmt wurden. Der Große Rath setzte eine Commission von sieben Mitgliedern nieder, welche Tags darauf, den 29. Dez., über diesen, zum ersten Mal dem souveränen Rathe vorgelegten, Gegenstand Bericht erstattete. Alle Mitglieder der Commission bis auf Eins, Dr. Casimir Pfyffer, riethen, dem Vertrage, so unvortheilhaft er auch für den Staat sei, dennoch, in Betracht, daß kein besserer zu erhalten sei und um aus dem ewigen fatalen Provisorium herauszutreten, die Genehmigung zu ertheilen. In der darauf folgenden Discussion fand derselbe nur von Seiten des gedachten Mitgliedes einen ernsthaften Widerstand; die Beleuchtung dieses ausgezeichneten Rechtsgelehrten gehört unter die gründlichsten und allseitigsten Prüfungen, welche diesem

---

1, 2, 3 und 23 der Vereinigungsurkunde des ehemaligen Bisthums Basel mit dem Kantone Bern vom 14. Dez. 1815.

203) Diese Punkte hat Feer l. l. pag. 38 und 71 entwickelt und somit einige faule Flecken in der Politik Berns enthüllt. —

wichtigen Gegenstande im ganzen Laufe der Verhandlungen darüber in der Schweiz zu Theil wurden. [204]) Zuerst bedauerte der Redner die Losreißung der Schweiz von Konstanz, einem Bisthume, durch welches seit Jahrhunderten die Verhältnisse der Staats- und Kirchengewalt und dieser zu Rom geordnet worden wären; durch jene Trennung seien alle Verhältnisse unbestimmt, und die Absicht, die Schweiz in größere Abhängigkeit von Rom zu setzen, erreicht worden. Sodann durchging er mit einer scharfen Kritik die einzelnen Punkte des Konkordats, den kaum nennenswerthen, von einem unverbürgten Versprechen abhängenden Einfluß der Regierungen auf die Bischofswahl, die fatalen Bestimmungen über die erste Bildung des Domkapitels; den Mangel aller Festsetzungen über die Wiederbesetzung des Bischofssitzes im Falle der Erledigung desselben durch Absterben; die bedenkliche Zerstörung des Metropolitanverbandes; die, gegen alle Staatsmaximen alter Zeit laufende, Stipulation, die Dotation in Liegenschaften anzuweisen; den unterlassenen Vorbehalt der Rechte und Freiheiten der Eidgenossen in Kirchensachen. Der Redner deutete bei diesem Punkte weissagend auf die Kämpfe hin, die sich in Zukunft wieder über diese Rechte erheben würden und schloß mit scharfen Bemerkungen über das päbstliche Schreiben vom 29. Julius 1818, und das was Rom unter den Kirchenfreiheiten der Schweizer verstehe. [205])

Darauf suchte der Schultheiß **Amrhyn** die Bedenklichkeiten zu beseitigen; die häßlichsten Blößen, die enthüllt worden waren übergehend, die übrigen Flecken, wo es möglich war, mit dem Lappenwerke der vertraulichen Noten bedeckend, in welchen das (oben erwähnte) Exhortationsbreve, die Wiederbesetzung des Bischofssitzes im Falle der Erledigung, innerhalb drei Monaten, und die Nichtausführung der Stipulation über die Liegenschaften versprochen worden sei. Dann zog er den verzweifelten Schluß der Schwäche, daß mit Hinblick auf

---

204) Das Wesentliche derselben siehe in der Neuen Zürcherzeitung vom 19. Jan. 1828.

205) Siehe unsere Erzählung im 2ten Abschnitte. Ueber das Einzelne dieser Kritik mehr weiter unten, wo wir, um Wiederholungen zu vermeiden, die Hauptgründe gegen das Konkordat zusammenstellen werden.

diese Noten das Konkordat so vortheilhaft sei, als irgend eines, das bis dahin geschlossen worden wäre. So brüstet sich die Ohnmacht noch mit der Schmach!

Der Große Rath, beinahe einstimmig in dem Urtheile, daß der Staat in diesem Konkordate schlecht berathen, daß aber kein vortheilhafteres zu erhalten sei, ertheilte ihm darauf, mit Ausschluß des Dr. Cas. Pfyffer, die Genehmigung und, indem er zugleich den Langenthaler Vertrag und Nebenvertrag ratifizirte und sich die Erfüllung der Noten, mit welchen der Herr Schultheiß sich vertheidigt hatte, vorbehielt, hoffte er mit diesen armseligen Fragmenten sich gegen die gewaltigen Waffen die er in jenem Pactum Rom in die Hände gab, schützen zu können.

Es scheint unbegreiflich, wie der Große Rath dieses Kantons, der trotz der Mängel seiner Zusammensetzung, in dieser Aristokratie sich dennoch besonders seit den letzten Jahren eben so durch die bedeutende, als der Tägliche Rath (Regierung) durch die geringe Zahl aufgeklärter Mitglieder auszeichnet, dieses Konkordat bei der allgemeinen Ueberzeugung von dessen Nachtheilen genehmigen konnte. Diese Unbegreiflichkeit verschwindet durch unsere frühern Bemerkungen über die Plane der liberalen Partei in Luzern. Da man den Bischofsstuhl, aus Furcht vor den Giftpflanzen, die in seinem Schatten aufkeimen möchten, aus dem Kantone entfernen und, aus nachbarlichem Sinne, den Solothurnern zuschieben wollte; so eilte man, ein Konkordat zu ratifiziren, das wenigstens vor diesem Uebel sicher stellte; die Anstrengungen des Klerus und seiner Anhänger für die Verpflanzung des Bischofssitzes nach Luzern besorgend, wenn jener Vertrag vereitelt würde und nicht bedenkend, zu welcher Sisyphus Arbeit man sich verdammte für die Zukunft, wie Dr. Cas. Pfyffer, von einem höhern Standpunkte, als dem der momentanen Befangenheit für ein Lieblingsprojekt, die Sache betrachtend, prophetisch vorausgesagt hatte. —

Der paritätische Kanton Thurgau entschied diesen Gegenstand am 9. Januar 1828 ohne bedeutende Debatten.

Dieser Kanton befand sich in einer ähnlichen beengten Lage, wie der Kanton Zug. Außerdem wurde die ganze Angelegenheit, nach einer irrigen Ansicht des reformirten Theiles

des Großen Rathes, als reinkonfessionell betrachtet, und man wollte den katholischen Mitgliedern einen Beweis löblicher Toleranz geben. Da in diesem Kantone das Kirchen- und Schulwesen beider Konfessionen einer Trennung unterliegt, die gar nicht statt findet im Aargau, so fühlte man nicht in dem Grade, wie hier, die hohe Wichtigkeit dieser Sache in staatsrechtlicher Hinsicht. Das Konkordat wurde ratifizirt mit der doppelten Voraussetzung, erstens: daß die päbstliche Bulle nicht von dieser Konvention abweiche, zweitens: daß es von allen Kantonen, welche das neue Bisthum bilden sollen, angenommen würde. —

Wir haben gesehen, wie die Regierungen der bisher aufgeführten Stände, außer den, allen gemeinsamen Ansichten über dieses Konkordat, noch durch besondere, jeder derselben eigenthümliche Beweggründe bestimmt wurden, ihm die Genehmigung zu verschaffen. Die Regierung des Kantons Aargau dagegen theilte früher weder jene gemeinsamen Ansichten, — denn bis zur Luzerner-Conferenz im Jahre 1826 war sie entschieden diesem Entwurfe abgeneigt — noch hatte sie irgend einen besondern Grund in den Verhältnissen des Kantons, die Genehmigung, wohl aber die triftigsten Ursachen, wie die Folge zeigen wird, die Verwerfung desselben zu wünschen. Gleichwohl betrat die Regierung dieselbe Bahn, wie die der andern Kantone; zur Lösung dieses Räthsels haben wir oben die Vermuthung, die sich unwiderstehlich aufdrängt, ausgesprochen, daß persönliche Gründe im Spiele gewesen seien.

Der Plan der Regierung, ihre Absichten im Großen Rathe durchzusetzen, war sehr klug angelegt, und sie scheint des Erfolges so gewiß gewesen zu sein, daß der Bürgermeister Herzog, nach einer allgemeinen Sage, den Ständen Bern und Luzern versprochen hatte, für die Annahme des Konkordats in Aarau zu stehen.

In der Sitzung des Gr. Rathes, die vom 17. bis 21. December dauerte, trug die Regierung erst am 19. December dem Gr. Rathe einen weitläufigen Bericht über den dermaligen Stand der Bisthums-Angelegenheiten vor und stellte dann folgende Schlußanträge: der Gr. Rath möge dem Kl. Rathe (der Regierung) die Vollmacht ertheilen, das Konkordat und den Langenthaler Haupt- und Nebenvertrag für diejenigen Punkte, die nicht in das Konkordat seither aufgenommen oder durch dasselbe abgeändert oder in andern Kon-

ferenzprotokollen modifiziert worden seien, für den Stand Aargau zu ratifiziren; jedoch unter der Bedingung und mit dem Vorbehalte, daß die Unmöglichkeit einer Dotation in Liegenschaften für den Kanton bestimmt ausgesprochen; daß der Beitritt des Kantons durch die wirkliche Erlassung des Exhortationsbreve und die Uebereinstimmung der Bulle mit dem Konkordate, in allen wesentlichen Punkten, bedingt, und daß für die Publikation der Umschreibungsbulle das landesherrliche Placet vorbehalten werde. Durch diese scheinbar bedeutsamen Vorbehalte hoffte man die Gegner zu beschwichtigen. Der Gr. Rath beschloß, eine Kommission zur Abstattung eines Berichtes zu ernennen. Unglücklicher Weise wurde die Wahl der Kommission dem Präsidium (Bürgermeister) und dem Bureau überlassen — eine Wahlart, die zwar gewöhnlich, aber nicht nothwendig ist, indem der Gr. Rath selbst die Kommissionen in allen Fällen ernennen kann. Später bedauerte der Gr. Rath diesen Schritt; denn die Kommission wurde aus 5 katholischen und 2 reformirten Mitgliedern zusammengesetzt, deren Ansichten über das Konkordat — die Anhänglichkeit der erstern für und die Abneigung der letztern gegen dasselbe — damals schon allgemein bekannt waren, so daß man voraussah, es werde sich eine katholische Majoritöt einer reformirten Minorität gegenüber ergeben müssen. Der Vorsitz der Kommission führte der Regierungsrath Reding, welcher, wie erzählt worden, als Kommissar, Unterhändler des Konkordats (1826) in Luzern gewesen; dann Berichterstatter in derselben Sache bei der Regierung; Unterhändler in derselben Sache bei der Nuntiatur (1827) in Luzern; Verfasser des Berichtes der Regierung an den Gr. Rath; und nun Mitglied und Referent der zur Prüfung dieses Berichtes ernannten Kommission; mithin immer Richter in eigener Sache, Lobhudler eigner Verdienste, aber in dem Kreise, indem es sich um seine Person drehte, nie geneigt zu einer unbefangenen Würdigung der Sache.

Diese Kommission erhielt den Auftrag, wenn immer möglich, noch in der gegenwärtigen Sitzung, die eben zu Ende ging, ihren Bericht abzustatten. Die Wichtigkeit der Sache indessen und der furchterregende Stoß Akten bestimmte die Minorität derselben, am folgenden Tage, zur Erklärung,

daß die Erfüllung jenes Auftrages in gegenwärtiger Sitzung unmöglich sei. Der Gr. Rath beschloß darauf, die Entscheidung über die Anträge der Regierung bis die Kommission im Stande sei, ihr Gutachten abzulegen, zu vertagen, in der Zwischenzeit sollen sämmtliche Akten und Berichte in dieser Angelegenheit in einem eignen Zimmer des Regierungsgebäudes zur Einsicht aller Rathsherrn bereit liegen. Einen wichtigen Antrag der Minorität der Kommission, das Konkordat und den Langenthaler Vertrag besonders drucken zu lassen, wie wohl nur zum Gebrauch der Mitglieder des Gr. Rathes, beseitigte die Regierung glücklich, wiewohl mit genauer Noth.

Durch diesen Verlauf der Sache im Gr. Rathe war die Erfüllung der Regierungsabsichten zweifelhaft geworden, wiewohl noch nicht alle Hoffnung des Gelingens verloren war, hätte sie nur diesen Gegenstand in seinem bisherigen Dunkel erhalten können. Allein die Zwischenzeit von dieser Sitzung bis zur nächsten wurde von der Gegenpartei bestens benutzt, um die Mitglieder des Gr. Rathes über die Gebrechen des Konkordates soviel als möglich aufzuklären. Diese Uebereinkunft wurde zuerst in einer deutschen Zeitung (dem Hesperus) und dann in den Zürcherzeitungen zum Drucke befördert. In diesen erschienen die Kritiken über das Konkordat in den Rathssitzungen in Bern und Luzern, und besondere Beleuchtungen desselben in Bezug auf das Aargau; auch wurde eine eigne Schrift, die gründliche Erörterungen enthielt, betitelt: „Stimmen über das Konkordat“ im Publikum verbreitet. Zwei Punkte wurden in diesen öffentlichen Beleuchtungen vorzüglich klar und eindringlich zur Sprache gebracht; wir finden uns um so mehr bewogen, sie hier in Kürze zu berühren, da sie auf eigenthümliche Verhältnisse des Kantons Argau Bezug haben.

Der eine betrift die paritätische Verfassung des Aargaus, die hier strenger durchgeführt ist, als in allen andern paritötischen Kantonen. Die 80,000 Reformirten und 70,000 Katholiken genießen nicht nur die vollkommenste Rechtsgleichheit, sondern bilden auch, nach Art der kleinern Staaten Deutschlands, eine untheilbare Einheit in der Verwaltung des Staats. Eine Absonderung von Sektionen (itio in partes) nach dem Glauben, (z. B. im Schulwesen, so wie in den östlichen Kantonen Thurgau und St. Gallen, wo jedem Konfessions-

theile die Besorgung seines Kirchen- und Schulwesens überlassen ist) findet nirgends Statt. — Ja, da alles, was Kirche und Glaubenssachen und nicht zeitliche Verhältnisse betrifft, auf katholischer Seite, doch einer eignen geistlichen Behörde, der bischöflichen Kurie überwiesen wird, so stehen die Reformirten fast im Nachtheile, da die Leitung ihres gesammten Kirchenwesens, so wie der ganzen öffentlichen Erziehung von der Regierung abhängt, deren Mitglieder, Katholiken und Reformirte, ohne Rücksicht auf den Glauben, in diesen Zweigen der Verwaltung, wie in allen andern, gleiche Stimmen haben. Diese Gestaltung der Staatsverhältnisse, ohne alle Rücksicht auf den Glauben, ohnstreitig an sich der Idee des Staats und den Grundsätzen der Humanität am angemessensten und am meisten geeignet, vaterländischen Sinn zu nähren, werde jedoch, sagte man, zum furchtbarsten und zerstörendsten Uebel, sobald ein antiparitätischer und unbürgerlicher Geist die eine Religionspartei ergreife, weil diese, vermöge dieses Staatsgrundgesetzes, an der Entscheidung der heiligsten Interessen der andern Religionspartei Antheil nehmend, sie überall zu gefährden drohe. Dieses Uebel sei im Anzuge; ein finsterer Geist schleiche schon seit Jahren in der Eidgenossenschaft einher; hier deutete man auf die jüngsten Ausbrüche ultramontanischer Unduldsamkeit, Verweigerung paritätischer Ehen, Abweisung katholischer Kandidaten des Aargau's, die in Deutschland studirt, die Verfolgungen der Bibel u. s. w.; den Geist der Eintracht und Harmonie unter den beiden Konfessionen, der unter Wessenbergs mildem Hirtenstabe aufgeblüht, drohe der Dämon des Papismus, welchem das Konkordat recht eigentlich Sitz und Stimme in der Eidgenossenschaft zu geben bestimmt sei, gänzlich zu verscheuchen. Ja, das paritätische Grundgesetz des Aargau's sei bereits durch das, in dem Konkordate verweigerte Recht, die Domherrn zu ernennen, weil die Regierung unter ihren Mitgliedern auch Reformirte zähle, auf das Schnödeste verletzt. [206])

Der andere Punkt bezieht sich auf das Fricktbal, diesen bedeutenden Theil des Aargaus, mit etwa 25,000 Einwohnern kathol. Confession. Dieses Ländchen wurde durch den Lüne-

[206]) Siehe: „Stimmen über das Konkordat, Zürcher Monatschronik, Januar 1828, auch Feer über das Bisthum Basel.

villerfrieden mit der Schweiz vereinigt (1801); erst da trat es aus dem östreichischen Staatsverbande.

Laut staatsrechtlicher Grundsätze, die in einem appellationsgerichtlichen Urtheile vom 10. Januar 1821 anerkannt wurden, bilden die östreichischen Gesetze, die bis zu jenem Zeitpunkte (1801) erlassen wurden, mithin die ganze kirchliche Gesetzgebung Joseph II., das positive, noch in Kraft bestehende Recht dieses Ländchens. Die weisen und humanen Einrichtungen nach den Grundsätzen jenes aufgeklärten Kaisers — klagte man — sollen nun dem Frikthale geraubt und von neuem geistliche Usurpationen und geistliches Gericht eingeführt werden. [207])

Durch diese vielfachen Beleuchtungen war über die Finsterniß, in welcher das Konkordat geboren war, und über die, welche es gebären sollte, hinlängliches Licht verbreitet worden und die fernern Verhandlungen im Aargau nahmen deßhalb eine eigenthümliche höchst interessante Wendung.

Als die zur Begutachtung der Regierungsanträge niedergesetzte Kommission ihren Bericht beendigt hatte, berief die Regierung den Gr. Rath auf den 13. Febr. 1828. Nie, seit dem Versuche Berns im Jahre 1814, die politische Selbstständigkeit der Aargauer zu vernichten, hatte sich eine so tiefe und allgemeine Aufregung der Gemüther offenbart, als in jenen Tagen, wo über ihre geistige Selbstständigkeit gesprochen wurde. Von 150 Mitgliedern des Gr. Rathes fehlten nur wenige, durch die dringensten Ursachen abgehalten. Die Kommission hatte sich scharf in eine katholische Mehrheit und reformirte Minderheit geschieden. Jene, den Regierungsrath Reding an ihrer Spitze, trug ein, von diesem abgefaßtes weitläufiges Gutachten vor, das mit dem im Dec. (1827) vorgetragenen und von demselben Verfasser entworfenen Regierungsberichte natürlich übereinstimmte und darauf antrug, die Vorschläge der Regierung zu genehmigen. Nur in wenigen Nebenpunkten wich dieses Gutachten ab, deren wichtigster der Antrag war, „daß noch alle jene verschiedenartigen und zerstreuten Artikel des Langenthaler Vertrags durch spätere Unterhandlungen, in einem Gesammtvertrag sollten redigirt werden" — ein Antrag, der den Gegnern Anlaß zu bittern Sarkasmen gab, indem in diesem Nebengutachten eingestanden

[207]) Siehe: die oben angeführten Schriften und Feer l. l. S. 62.

war, daß ein Vertrag erst redigirt werden müsse, d. h. noch nicht existire, zu dessen Ratifikation, als existire er schon, nach dem Hauptgutachten doch der Regierung die Vollmacht ertheilt werden solle. —

Die Minorität, aus den Rechtsgelehrten Bertschinger und Feer bestehend, hatte ihre abweichende Meinung in einer eignen, von dem letztern geschriebenen Schrift niedergelegt, welche klar, gedrängt und in der scharfen Sprache unverhüllter Wahrheit abgefaßt und an die Mitglieder des Gr. Raths ertheilt worden war. Der Schlußantrag der Minorität ging dahin: 1) Es sei der Regierung die verlangte Vollmacht nicht zu ertheilen; dagegen sei 2) die Bereitwilligkeit zu erklären, durch fortgesetzte Unterhandlungen mit den Diözesanständen eine gemeinschaftliche Bisthumseinrichtung zu erzielen; zu dem Ende sei der Gr. Rath, wenn es die Regierung verlange, bereit, sich vorher noch über die Grundlagen auszusprechen, auf welche hin allein er künftig geneigt sei, einer Uebereinkunft seine Genehmigung zu ertheilen, welche letztere er auf jeden Fall sich wiederholt und förmlich vorbehalte. Nach einem lebhaften Angriffe der Minderheit der Kommission gegen die Mehrheit, indem sie ihr den schweren aber gegründeten Vorwurf machte, daß sie ihre Meinung in ihrem Gutachten falsch dargestellt habe,[208]) und nach einer eben so lebhaften Vertheidigung wurde die Sitzung geschlossen. Der folgende Tag bot eins der interessantesten Schauspiele von geistiger Kraft und Energie dar, deren eine kleine Republik nur fähig ist; ein tiefer Ernst, eine hochherzige Wegsetzung über jede andere Rücksicht als die der Heiligkeit des Gesetzes, ein mächtiges Ringen nach dem Siege, wie es nur aus der innigsten Ueberzeugung von dem hohen Werthe des Kampfpreises hervorgehen konnte, beseelte alle Mitglieder; es war, als wenn alle die Stimme des Vaterlandes vernommen hätten, das seine Wächter gegen eine dringende Gefahr um Hülfe ruft. Von neun Uhr Morgens bis Abends acht Uhr dauerten die Debatten, die zwar lebhaft, aber stets mit Würde und Anstand geführt wurden; nur in den Reden der Regierungsmitglieder offenbarte sich eine gereizte Stimmung über die wachsende

---

[208]) Vergleiche unsere Bemerkungen über die Natur der Gr. Räthe.

Macht einer Opposition, an deren Bewältigung man verzweifelte. Für das Konkordat sprachen nur die Herren Reding, Fehle, Kunz und Friedrich, von denen die zwei ersten Mitglieder der Kommission und nur Einer kein Regierungsrath war; gegen dasselbe vier Katholiken, unter denen sich besonders die Männer des Frikthales auszeichneten, und fünf Reformirte, am gründlichsten unter diesen Dr. Feer. Die letztern waren von ihren Mitbrüdern, die Anfangs allein den Kampf gegen das Konkordat führten, ausdrücklich aufgefordert worden, ihre Stimme zu erheben, da es sich hier um keine Glaubenssache, sondern um eine rein vaterländische handle.

So anziehend es wäre, diese Debatten im Einzelnen zu zergliedern, so müssen wir doch diese interessante Analyse aus Mangel an Raum hier übergehen; wir bemerken nur: daß alle Redner der Opposition mit Bedauern die Losreißung der Schweiz von Konstanz erwähnten, mit Dankbarkeit bei dem vielen Guten verweilten, das die Schweiz Dalbergs und Wessenbergs Grundsätzen schuldig sei, den Widerstand der Regierung des Argau's gegen jene Trennung bis 1826 rühmten, und ihre Gesinnungsänderung seit jener Epoche beklagten, mit banger Besorgniß, bei den jetzt waltenden Prinzipien, der Zukunft gedachten; endlich daß sie alle diese Verhandlungen, als Staatsinteressen, nicht als Gewissenssache betreffend, betrachteten, während die Redner von der andern Seite häufig in das letztere Gebiet übergingen.

Als man nach dem Schluße der Debatten zur Abstimmung schritt, traten wenige Mitglieder für den Antrag der Majorität der Kommission — also für die Regierungsanträge auf; für den Antrag der Minorität der Kommission erhob sich der Gr. Rath in Masse. Als er den Versammlungssaal verließ, sprach ein Mitglied desselben die bedeutungsschweren Worte aus: die Ehre des Kantons ist gerettet!

Der Eindruck, welchen die Nachricht von dem Ausgange der Debatten hervorbrachte, war ungewöhnlich. Mehrere der achtbarsten Bürger des Kantons hatten sich nach Aarau begeben und dem Entscheid entgegengeharrt. Sobald er bekannt wurde, eilten sie jauchzend nach Haus; mehrere der kleinern Städte, wie Zofingen und Lenzburg waren illuminirt;

Transparente mit den Worten: „Heil dem Vaterlande“ oder: „Es werde Licht“ strahlten den frohen Bürgern entgegen; überall Jubel und dankbare Begrüßung der rückkehrenden Rathsglieder, Freudenthränen der Bejahrten, Umarmungen der Jüngern in trunckner Begeisterung und brüderlicher Handschlag zwischen Katholiken und Protestanten — ein schweres Verdammungsurtheil über das Konkordat.

Die Regierung aber, empfindlich über die Vereitelung ihrer Absichten, nahm so wohl diesen Ausdruck der Freude, als auch insbesondere die Mittel der Publicität, wodurch eigentlich ihre Sache im Gr. Rathe verloren ging, höchst übel und ließ polizeiliche Untersuchungen veranstalten, die indessen nirgends eine Gesetzesverletzung ausspüren konnten. [209]) Der beleidigte Regierungsdünkel ist stets geneigt sich durch das Instrument der Polizei zu rächen.

Wir wollen nun aus den verschiedenen Beleuchtungen des Konkordats und der gesammten Bisthumsverhandlungen die wesentlichen Punkte zusammenfassen. Bei aller Kürze hoffen wir doch durch den historischen Zusammenhang deutlich zu werden. Wir werden uns übrigens genau an jene Beleuchtungen halten, die, mit Ausnahme von zwei Punkten, wo sie uns nicht erschöpfend genug scheinen, die neue Bisthumsreorganisation gründlich von allen Seiten erwogen haben.

Wie sehr der Gang der Verhandlungen und die leitenden Ansichten der Commissarien getadelt wurden, haben wir bereits oben erzählt.

Das Konkordat selbst betreffend, wurde überall in den Verletzungen der kanonischen Gesetze und den päbstlichen Reservaten das alte wohlbekannte Prinzip der apostolischen Machtfülle (plenitudo potestatis apost.) nachgewiesen, nach welchem der römische Stuhl kein anderes Gesetz, keinen andern Willen neben dem päbstlichen anerkennt.

Zuvörderst wurde die Aufhebung des Metropolitanverbandes, der gegen alle kanonischen Vorschriften nicht wieder hergestellt wurde, gerügt. Dagegen ist das neue Bisthum dem römischen Stuhle unmittelbar unterwor-

[209]) Nur eine fiel vor, die Zusendung von zwei anonymen Briefen, in Absicht deren es aber (siehe Monatschronik Febr. 1828) höchst zweifelhaft bleibt, von welcher Seite sie kam.

fen (immediate subjecta), gleichsam als der höhern Metropolitangewalt. Durch diese ausdrückliche unmittelbare Unterordnung des Bischofs unter Rom ist die Unabhängigkeit der schweizerischen Kirche förmlich und feierlich aufgehoben, es ist ihr ohne ein anderes Konkordat nicht mehr möglich, aus dieser Abhängigkeit herauszutreten; der römische Stuhl lastet mit seinem erdrückenden Gewichte für immer als Metropolitangewalt auf diesem nicht schweizerischen, sondern römischen Bisthume. [210])

Dies war die Folge eines Grundgebrechens bei den Unterhandlungen, welches uns bei den Beurtheilungen des Bisthumsentwurfs nicht genug scheint hervorgehoben worden zu sein.

Wir haben oben bemerkt, wie der größte Theil der schweizerischen Kirche durch die Losreißung von Konstanz von allen historischen Garantien, welche das Bisthum Konstanz als deutsches, unter dem Erzbischofe von Mainz stehendes, Bisthum gegen die Isidorischen Dekretale gewährt hatte, getrennt worden war — den deutschen Konkordaten, den Wahlkapitulationen und kaiserlichen Rescripten. Es mußte also, nach dem Untergange der alten historischen Grundlage, für das neue Bisthum eine neue Basis und in Absicht aller der Punkte, wo Rom seit Jahrhunderten seine Usurpationen geltend macht, neue Garantien geschaffen werden. Es entstand die Frage: soll das neue Bisthum selbstständig und unabhängig oder ein dem römischen Stuhle unterworfenes sein?

Wollte man jenes, so mußten die Rechte des Episkopalsystems, wie bei Konstanz der Fall war, für das neue Bisthum gesichert, die Diözesanrechte des Bischofs gegen Reservationen, Provisionen, konkurrirende Jurisdiktion, Annahme von Appellationen u. s. w. gewahrt und die Nationalunabhängigkeit der Kirche begründet werden, was auf verschiedene Weise möglich war, z. B. durch Vorbehalt eines künftig anzuordnenden Metropolitanverbandes oder durch Bekleidung des Bischofs mit dieser Gewalt. Ein Punkt von unberechenbarer Wichtigkeit! Welche Anmaßung hatte sich Rom in der Schweiz, trotz des Metropolitanverbandes in allen Jahrhunderten erlaubt, welche wird es sich jetzt in diesem römischen Bisthume er-

---

210) Feer l. l. Kas. Pfyffer l. l.

lauben. Wird es den Widerstand des deutschen Bischofs in dem römischen Unterthan finden?

Dieser Erörterung sind die Commissarien aus dem Wege gegangen, weil sie dieselbe unter die Dinge zählten, „welche sich mit Rom nicht austragen lassen.“ Sie war aber um so nothwendiger, da das ganze Verfahren Roms seit 1813 eine Reihe von Verletzungen der bischöflichen Rechte, so wie der landesherrlichen war, und das ultramontanische Kirchenrecht, wie wir gesehen haben, seit jener Epoche unaufhörlich in der Schweiz gepredigt wurde.

Damit hängt zusammen die wichtige Frage über die Bestimmung der Nuntien in der Schweiz. Sollen sie bloße Gesandte zu politischen und solchen Gegenständen sein, die dem Pabste als Oberhaupt der Kirche (auch nach dem bischöflichen Systeme) zukommen, „denen aber keine Jurisdiktion in geistlichen Sachen, noch eine Judikatur gestattet wird“ [211]) — was sie nach den alten deutschen Konkordaten, was sie auch bloß rechtlich in der Schweiz waren [212]) oder sind sie Kirchengewalten, denen die Bischöfe unbedingt unterworfen sind— Exekutoren der Decretale. Auch diese Frage ist unberührt geblieben. Haben aber die alten Eidgenossen, bei ihrer seltenen Energie, Mühe gehabt, die Römlinge in die Schranken zu weisen; welchen Unfug hat man nun, da jene Energie verschwunden, in einer römischen Kirchenprovinz, wozu die Schweiz geworden ist, zu erwarten!

Beide Punkte hat Rom durch Kunst und Schlauheit zu seinem Vortheile entschieden und der Geist der aus dem ganzen Entwurfe spricht, ist der Geist der alten Usurpation, vor welchem die Unabhängigkeit der Nationalbischöfe gänzlich verschwindet. Möglichst große Abhängigkeit der Kirche und des Klerus von Rom ist der eine Grundzug dieser neuen Bisthumsorganisation; möglichst große Unabhängigkeit derselben vom Staate ist der andere. Daher sind die Staatsrechte in Kirchensachen nirgends anerkannt, aber desto häufiger verletzt und das Konkordat deßwegen passend die bulla cœnæ in einer veränderten Gestalt genannt worden. [213])

211) Worte in dem kais. Rescripte nach den Bad Emser Punktationen 1785.
212) Siehe: Geschichte der staatsrechtl. Kirchenverhält. in der Schweiz.
213) Feer, über das Bisthum Basel.

Die Sicherung der alten Rechte und Freiheiten der Schweizer in Kirchensachen und der neuern Einrichtungen und Konkordate mit dem Konstanzischen Stuhle (wie im Aargau, Luzern u. s. w.) oder anderer Verordnungen (wie der östreichischen im Frickthale) — dieser staatsrechtlichen Verhältnisse, welche die gegenwärtige positive kirchlich-staatsrechtliche Gesetzgebung in der Schweiz ausmachen, bildete den zweiten Hauptpunkt, welcher in einem eignen, von dem Entwurfe der Umschreibungsbulle unabhängigen, Konkordate oder Paktum mit Rom, als Grundlage der neuen Kircheneinrichtung, klar und bestimmt festgesetzt werden mußte, um so mehr, da es jetzt die Regierungen nicht mehr mit dem Bischofe, der unmittelbar unter Rom zu stehen kam, das nie jene Rechte zugeben wollte, zu thun hatten. Das geschah aber nicht; man scheute auch diese Erörterung, als „ein Ding, über das sich nicht mit Rom austragen lasse,“ half sich mit dem krank gebornen, ohnmächtigen Langenthaler Vertrage und rückte in das Konkordat nicht einmal einen einfachen Vorbehalt der Staatsrechte ein. [214])

Aus diesen beiden Gesichtspunkten erklären sich alle Bestimmungen dieses Konkordats, welches als Grundriß für ein römisch-isidorisches Bisthum betrachtet werden kann.

Während allen andern Regierungen auf die Wahl und Bestätigung des Bischofs Einfluß gestattet wird, sehen die Schweizer die Souveränitätsrechte in dieser Hinsicht ganz bei Seite gesetzt. Die Wahl des Bischofs hängt in Folge der Zusammensetzung des Domkapitels und des Informativprozesses, im Grunde bloß von der Nuntiatur ab.

Denn wenn es §. 12 b. im Konkordate heißt: der Informativprozeß (Prüfung der kanonischen Eigenschaften des Bischofs) soll nach den in der Schweiz üblichen Formen geschehen, so hat sich bereits in den Verhandlungen die Nuntiatur auf die Fälle in den Jahren 1762, 1782, 1794, wo der Nuntius den Informativprozeß bei Ernennung des Bischofs

---

[214]) Wir ersuchen den Leser, sich der obigen (Note 6 und Text) wichtigen Bemerkungen, die wir hier nicht wiederholen wollten, in Betreff dieses Punktes zu erinnern. — Scharf ist dieser Punkt von Cas. Pfyffer im Großen Rathe beleuchtet worden, mit Erwähnung des päbstlichen Schreibens.

von Basel vornahm, gegen alle kanonische Regel, und auf die Natur eines Immediatbisthums berufen.

Daß aber die Zusammensetzung des Domkapitels, welches den Bischof wählt, von der Nuntiatur abhängt, ist aus §. 12, wie wir sogleich sehen werden, einleuchtend.

Die Eigenschaften, welche der Bischof besitzen muß, sind so unbestimmt gelassen, daß möglicher Weise auch ein italienischer Abbé, wenn er nur Geistlicher im Bisthume ist, die Bischofsmütze tragen kann. Das versprochene Exhortations-Breve (siehe oben) ist ohne Werth.

Eben so hängt die Wahl eines Dekans, der wichtigsten Stelle im Domkapitel, allein von Rom ab — abermals gegen die kanonische Regel, als ein Reservat.

Der Bischof soll gegen Rom den berüchtigten Vasalleneid (das pontificale romanum) [215]), der in andern Ländern abgeschafft und mit den Pflichten gegen den Landesherrn unvereinbar ist, schwören.

Es ist keine Bestimmung da über die, von jedem Kantone gewünschte eigne Offizialität, über deren Competenz und ausdrückliche Beschränkung auf bloß geistliche Dinge — (ein wichtiger Punkt!) — über den Wahltermin bei eingetretener Erledigung des bischöflichen Stuhls und über die einstweilige Bisthumsverwaltung — lauter Unbestimmtheiten, um den Nuntien freies Spiel für ihre Willkühr zu lassen!

Den Kantonen Bern, Thurgau und Aargau ist das Recht die Domherrn zu ernennen — das Patronat oder Collaturrecht — entzogen worden, obgleich die Regierungen zu ihrer Besoldung verpflichtet sind, gegen die altbestandenen Rechte der Schweizer [216]) sowohl, als gegen die allgemeine kanonische Regel. [217])

---

[215]) Siehe Spittlers Geschichte des Pabstthums. p. 151.

[216]) Siehe die Einleitung. Dort ist erwähnt worden, wie auf Veranlassung der Beschwerden des Nuntius Accaioli, das Recht der Kollatur auf katholische Pfründen auch den nichtkatholischen Ständen auf den Tagleistungen zu Baden und Frauenfeld 1746 von neuem, als staatsrechtlicher Grundsatz bestätigt wurde, den Aargau stets ausübte. —

[217]) Patronum faciunt dos, ædificatio, fundus. Trident. Sessio XIV. de ref. c. 12. Das Patronatrecht beruht auf diesem Satze und

Am stärksten sprach sich in Aarau das gekränkte Rechtsgefühl gegen diese Verletzung eines der ersten Staatsgerechtsame, das zugleich ein Grundsatz der paritätischen Verfassung dieses Kantons ist, aus, weil diesem Stande auch nicht einmal der elende Ersatz, den man Bern und Thurgau gab, gereicht wurde. [218])

Durch diese Bestimmung allein schon wird es der Nuntiatur möglich, das Domkapitel ganz im Sinne Roms zusammenzusetzen. Denn da die Domherrn der Stände Bern, Thurgau und Aargau von dem Bischofe, der nur ein Organ ist, erwählt, die des Standes Solothurn aber aus den Chorherrn des Stiftes St. Urs, welches wie alle Klöster und Stifte der Schweiz, von Rom abhängt, genommen werden, so ist schon dafür gesorgt, daß das Domkapitel eine Schöpfung der Nuntiatur wird. —

Endlich, um dem Domkapitel den Geist, der fortan in ihm walten soll und zu dessen Erhaltung in dem Konkordate selbst die zweckmäßigsten Vorkehrungen getroffen sind, von vorn herein zu geben, ist die erste Ernennung der Domherrn dem heiligen Vater vorbehalten. Indessen hat diese Bestimmung in der That nicht das Gewicht, das man ihr beilegt; denn bei der gegenwärtigen Denkart des Klerus muß das Domkapitel auf jeden Fall ultramontanisch werden.

In dem §. 8, über die Einrichtung des Seminars ist vieles absichtlich unbestimmt ausgelassen; was aber bestimmt ist, enthält abermals eine Verletzung der Staatsrechte. Den Regierungen ist nicht allein die Einrichtung, die ihnen zukommt, sondern auch die Aufsicht über das Seminar entzogen; dieses steht allein unter dem Domkapitel und dem Bischofe, d. h. unter der Nuntiatur, als ultramontanische Pflanzschule. Außer dem ist durchaus keine Bürgschaft gegeben, daß es nicht in Kurzem der Leitung der Jesuiten, wie schon mehrmals von der Nuntiatur verlangt wurde, anvertraut werde. In allen Kantonen sprach sich diese Besorgniß vor der verhaßten Jesuitenherrschaft auf gleiche Art aus — am lebendigsten in Aarau.

---

berührt in seinem ganzen Umfange, nach dem katholischen Kirchenrechte, nicht den Glauben. Gmeineri Inst. I. E. Tom. II. §. 164. 171. Siehe: Feer l. l.

218) Siehe: oben unsere Erzählung. Feer l. l. p. 11. fg.

Gleich nachtheilig fand man das Konkordat in ökonomischer Hinsicht. —

Die ganze Bisthumseinrichtung erachtete man zu kostspielig im Verhältniß zur Einwohnerzahl, zumal wenn man dieses Bisthum mit andern vergleiche; der Weihbischof sei überflüssig, die Zahl der Domherrn weit größer als nöthig; die Besoldung des Bischofs verschwenderisch ausgestattet. Der ganze Vertrag wurde daher nicht unpassend ein Schenkungsvertrag mit Rom genannt.

Die Taxen, die nach Rom oder an den Bischof für Ernennungen, Dispensen, und andere Fälle zu bezahlen sind, hat man unbestimmt gelassen — ein bedeutender Punkt, da in St. Gallen einige Domherrnstellen schon mehrere Jahre unbesetzt blieben, weil die Erwählten die schwere Taxe nicht entrichten können. — Die Zukunft wird unfehlbar Dispensenstreitigkeiten herbeiführen.

Den größten Tadel fand aber mit Recht §. 11, daß die Dotation des Bisthums in Liegenschaften geschehen solle, inzwischen aber von dem Staatsfond gesonderte Gefälle beizubringen seien. Da dieser Punkt später beseitigt wurde, so wollen wir das Einzelne in dieser Hinsicht übergehen. Indessen offenbarte auch diese Bestimmung die Tendenz Roms, den Klerus, auch in seiner ökonomischen Grundlage möglichst unabhängig vom Staate zu machen.

Die Mittel endlich betreffend, wodurch man sich gegen die Gefahren dieses unheilschwangern Konkordats zu schützen suchte — die mehr erwähnten mündlichen Zusicherungen der Nuntiatur und die Vorbehalte und Bedingungen, unter denen man den Vertrag ratifizirte — so sah man darin nichts als Schein und Selbsttäuschung, die mit einem einzigen Blicke auf die Geschichte und die Bisthumsverhandlungen seit 1813 verschwindet. —

Mit besonderer Entrüstung verweilten die Redner der Opposition in allen Kantonen bei der Zurücksetzung der Schweiz, die aus der Vergleichung dieses Konkordats mit denen anderer Staaten erhelle, wie Preußen, Baden, Nassau, Hannover wenigstens das mittelbare Wahlrecht der Domherrn ausüben, einen entscheidenden Einfluß auf die Wahl des Bischofs behaupten, den Informationsprozeß keinem Nuntius überlassen;

wie in den Konkordaten mit diesen Staaten die Wahlfähigkeitsbedinge der Bischöfe scharf bestimmt; der fatale Vasalleneid verändert; Bisthümer mit größerer Seelenzahl als das Baselsche, dennoch weit einfacher und unkostspieliger eingerichtet; die Seminarien der Staatsgewalt unterworfen; den Rechten des Staats und der Bischöfe kein Eintrag geschehen und die Kirche von Rom unabhängig erhalten sei. [219])

Der Grund dieser Verschiedenheit ist leicht zu entdecken; bei den Regenten der andern Staaten fand Rom die Grundsätze des Kirchenrechts, wie es sich in dem Kampfe mit Klemens XIII entwickelt hatte; in der Schweiz, wo der Ultramontanismus eine Zufluchtsstätte erhalten sollte, gieng es auf die Stiftung isidorischer Bisthümer aus.

Eine Beziehung dieses Konkordats ist bisher wenig berührt worden; sie macht den zweiten Punkt aus, der uns bei den Debatten zu wenig scheint erörtert worden zu sein; wir meinen die Beziehung desselben nicht blos zu der Aufgabe Roms in der Schweiz im Allgemeinen, sondern zu dem bereits durch seine vielfachen Bestrebungen, die wir oben erzählt haben, erreichten wirklich vorhandenen Zustande der Dinge in der Schweiz. Diese Würdigung ersparen wir aber bis weiter unten hin. —

Die Verwerfung des Konkordats durch den Großen Rath des Aargaues erregte bei allen Parteien eine ungemeine Sensation, diese wurde noch vermehrt durch die unzweideutige Art, mit welcher die Redner im Großen Rathe, vorzüglich die Frickthaler, dort sowohl als nachher, den Wunsch aussprachen, daß der Kanton mit der oberrheinischen Kirchenprovinz, in welcher die Rechte des Staats und des Episkopats auf gleiche Art garantirt sind, vereinigt werden möchte. [220])

Die Pfaffenpartei verschrie nach ihrer Art in allen ihren Zeitschriften den Großen Rath als das Centrum einer weit verbreiteten Verschwörung, die auf den Umsturz der Religion ausgehe, nachdem sie vor jener merkwürdigen Sitzung das Konkordat als die Norm des Heils gepriesen, und die Gegner

219) Siehe Feer l. l.

220) Siehe Monatschronik, 1828. S. 60.

desselben als einzelne Verirrte oder als Gotteslästerer dargestellt hatte.

Bei der Regierung (Kleinem Rathe) des Kantons brachte jene Sitzung und das Resultat derselben die sonderbarsten Wirkungen hervor; der Herr Bürgermeister Herzog sprach von dem Entschlusse, seine Stelle niederzulegen, gleichsam als sei er persönlich beleidigt worden; viele Mitglieder dieser Behörde konnten sich in die Erscheinung, daß der Beschluß des Großen Rathes dem Willen der Regierung gerade entgegengesetzt war, durchaus nicht finden [221]); wegen des unschuldigen Ausdrucks der Freude unter den Bewohnern des Aargaues wurden weitläufige Untersuchungen veranstaltet, wie schon früher bemerkt worden.

Der Internuntius Gizzi erließ am 18. Febr. eine Note an die Kommissarien (Amrhyn und v. Roll), welche deutlich seinen Unwillen gegen Aarau verrieth, und worin er jene unter Versprechungen und Drohungen aufforderte, allein, ohne Zuziehung von Aargau, so schleunig, als möglich, mit ihm abzuschließen. Die andern Stände aber waren durch die vielfachen gründlichen Erörterungen des Konkordats von der frühern Uebereilung, in welcher sie die abgeschlossene Uebereinkunft ratifizirt hatten, einigermaßen zurückgekommen; sie erkannten die günstigere Stellung, in welche sie durch Aargaus Weigerung versetzt worden waren, und hoben das am 12. März 1827 abgeschlossene Konkordat wieder auf. Am 17. März 1828 traten die Kommissarien von Bern, Luzern, Solothurn und Zug zu einer neuen Konferenz in Luzern zusammen und schloßen am 26. März, unter Ratifikationsvorbehalt, ein neues Konkordat mit dem Internuntius Gizzi ab.

An diesen neuen Verhandlungen nahm die Regierung des Kantons Aargau, unbegreiflicherweise, durchaus keinen Antheil; sie hatte blos die andern Stände von den Beschlüssen des Großen Raths in Kenntniß gesetzt. Der Große Rath dieses Standes hatte, wie erzählt worden ist, sich (in der Sitzung vom 14. Februar) bereitwillig erklärt: „die Grundlagen aufzustellen, auf welchen er künftig geneigt sei, einer kirchlichen Uebereinkunft mit Rom seine Genehmigung zu er-

[221]) Siehe: die Bemerkungen über die Großen Räthe. Note 200.

theilen." Von diesem Anerbieten hatte die Regierung keinen Gebrauch gemacht [222]), sondern das Geschäft einer neuen Begutachtung zum Scheine an den katholischen Kirchenrath verwiesen. Auf jeden Fall hatte der Gr. Rath „auf die Fortsetzung der Unterhandlungen mit den andern Diöcesanständen für eine gemeinschaftliche Bisthumseinrichtung" gedrungen. Gleichwohl nahm die Regierung eine blos passive Stellung an; sie schickte keinen Abgeordneten zur Konferenz in Luzern.

Nicht minder auffallend war das Betragen der Kommissarien (Amrhyn und von Roll), welche im Namen aller Stände, also auch von Aargau, waren aufgestellt worden, in deren Händen auch noch die frühere Vollmacht sich fortdauernd befand, welche sie von dem letztern Stande erhalten hatten.

Ohne die Wünsche und Forderungen desselben zu berücksichtigen schloßen sie einen neuen Vertrag ab, der gleich wohl wie die Folge zeigte, auch für diesen Stand gelten sollte! Unterdessen erhielt der Amtsbürgermeister von Allem was vorging durch die Kommissarien fortdauernd Kenntniß: freilich in einer eignen Form; denn die Zuschriften derselben waren nicht mehr in offizieller Form an die Regierung, sondern gleichsam als Privatkorrespondenz an den Amtsbürgermeister gerichtet. In dem Allen lag eine gänzliche Hintansetzung aller Würde, die ein souveräner Stand behaupten muß, [223]) und die Fortwirkung desselben faulen diplomatischen Geistes, der von Anfang an Alles befleckt und verdorben hatte. Die Stände schloßen nicht allein ein neues Konkordat ab, sondern ersetzten auch die frühern Langenthaler-Verträge durch einen neuen Ge-

---

222) Hätte der Gr. Rath, anstatt jenes Anerbieten zu machen, wirklich gleich die Grundlagen als die conditio sine qua non seines Beitritts aufgestellt, so war die Sache gewonnen; allein hier trat die fatale Bestimmung der Verfassung in den Weg, daß jedem Beschlusse des Gr. Rathes ein Gutachten der Regierung vorhergehen muß. Nie hat sich der Nachtheil der verfassungsmäßigen inferioren Stellung der Gr. Räthe so deutlich offenbart als in dieser Angelegenheit und zwar am meisten im Kanton Aargau.

223) Siehe Feer l. l. Seite 28. fg.

sammtvertrag, welcher von mehr Bedeutung ist; davon sogleich. In dem neuen Konkordate haben die Stände allerdings von dem großen Felde, welches die Nuntiatur in den frühern Verhandlungen erobert hatte, wieder ein kleines Räumchen gewonnen. Der Nuntius fürchtete, durch die Vorfälle im Aargau möchte eine neue Unterhandlung auf einer ganz andern Basis entstehen; ihm galt es vor Allem andern, ungesäumt mit den willfährigen Ständen, ohne das widerspenstige Aargau, eine Separatkonvention abzuschließen, und er gestand gerne einige Nebenvortheile zu, wenn nur der Hauptgewinn in seinen Händen blieb. Der Hauptvortheil, den das neue Konkordat darbietet, besteht in der Zusicherung von Seiten der Nuntiatur, daß die Kosten der Bisthumseinrichtung durch den Rücktritt von Aargau für die übrigen Stände nicht vermehrt werden sollten, und daß die Aufstellung eines Weihbischofs nicht mehr als absolute Bedingung gefordert wurde.

Von mehr Bedeutung möchte es erscheinen, daß die so höchst unvollkommnen Langenthaler-Verträge und die Verabredungen in Luzern (deren Bestimmungen, wie wir oben erwähnten, in mehrern Konferenzprotokollen zerstreut und unter einander häufig im Widerspruche waren) zu gleicher Zeit (28. März 1828) eine vollkommenere Redaktion erlebten. Jene Bestimmungen wurden nämlich in einen Gesammtvertrag vereinigt, in welchem die Stände sich gegen die Dotation in Liegenschaften eine Gewährleistung gaben. In dem §. 35 ist nämlich bestimmt, „daß die Stände sich die ordentliche, sichere und freie Abrechnung ihres betreffenden Antheils an den gemeinsamen Diöcesankosten aus den ihnen hierfür zu Gebote stehenden Mitteln (also Staatseinkünften) gewährleisten und sich jeder andern Abrechnungsweise, so wie jeder anderweitigen Dotation (also in Liegenschaften) entschlagen."

Auch wurde denjenigen Ständen, die dies wünschen, die Befugniß, eigne Seminarien zu stiften, vorbehalten. Sodann garantirte man sich das Recht des placitum regium in seiner ganzen Ausdehnung, so wie das Recht der Aufsicht der Staatsgewalt über das Seminarium (jus inspectionis et cavendi). Wir haben diesen Langenthaler-Gesammtvertrag, der bisher noch ein Geheimniß war, vollständig abdrucken lassen.

Wie wenig indessen die Stände damit in ihrer Stellung gegen die päbstliche Wahl gewonnen haben, erhellt von selbst. Auch diesmal wurden die Staatsrechte in Kirchensachen (jura circa sacra) nicht in der Uebereinkunft mit dem römischen Stuhle selbst, erwähnt und vorbehalten; Rom erkennt sie fortdauernd nicht an und sie haben fortan keine andere Bürgschaft als in der Eintracht und Energie der Stände, der geistlichen Macht gegenüber — eine Bürgschaft, die durch die Vorfälle seit 1813 unmöglich großen Kredit erlangt haben konnte. Die eigentlichen Grundgebrechen des frühern Konkordats gingen alle in das neue über — das Immediatbisthum, der Informativprozeß durch die Nuntiatur, dessen hohe Wichtigkeit durch das unerhörte Verfahren der römischen Kurie gegen Herrn von Wessenberg recht einleuchtend wurde; — der Mangel alles Einflusses der Regierungen auf die Wahl des Bischofes, indem ihnen nicht einmal ein Eliminationsrecht der vorgeschlagenen Kandidaten zugestanden wurde; die Unterlassung aller Bestimmungen über die Wahlfähigkeitsbedinge desselben; — der äußerst geringe Einfluß der Regierungen auf Bildung und Geist des Domkapitels, in Folge des zu Null zusammen geschwundenen Patronatrechts der paritätischen und protestantischen Regierungen, in Folge der ominösen Zusammensetzung des Domkapitels durch dessen Anschluß an das Kollegiatstift in Solothurn, in Folge des Mangels tüchtiger Wahlfähigkeitsbedingungen der Domherrn, und der fortdauernden Ernennung des Dekans durch den Pabst so wie in Folge der ersten Ernennung der Domherrn durch den heil. Vater; der verrufene Eid des Bisthums gegen den Pabst, gegen welchen die Regierungen zwar in dem frühern Langenthaler-Vertrage und in dessen neuester Redaktion protestirten, allein umsonst; — die gänzliche Entziehung des Seminars von allem Einflusse der Regierungen, indem die innere Einrichtung, die Leitung, der Lehrplan desselben und die Anstellung der Professoren, auf eine wahrhaft unerhörte Art, der geistlichen Gewalt allein vorbehalten ist; die Unterlassung einer Verwahrung gegen die Jesuiten, selbst nach den von allen Seiten ausgesprochenen Besorgnissen; Unterlassung aller Bestimmungen der Rechte und Pflichten des Bischofs und der niedern geistlichen Stellen gegen Staat und päbstliche Gewalt;

— endlich einen Nuntius, mit ordentlichen und außerordentlichen Facultäten, mit Dispensationen, Appellationen, Reservationen, Mandaten u. s. w., der im Grunde das ganze Bisthum komponirt und dominirt — für dieses von römischen Agenten zusammengesetzte und verzierte römische Bisthum schwere Geldbeiträge von den schweizerischen Regierungen, um es mit allem Pomp einer ultramontanischen Schöpfung auszustatten und im Stande zu sein, diejenigen Geistlichen, die sich durch Bestreitung der Staatsrechte der Eidgenossen und durch blinde Verfechtung papistischer Interessen verdient machen, würdig zu belohnen. Dieses sind die Zwecke dieses neuen Entwurfes; das Einzelne haben wir früher erörtert, hier aber für gut erachtet, die Hauptzüge nochmals zusammenzustellen.

Das neue Konkordat wurde nach einander von den oben genannten vier Ständen ratifizirt, zwar nicht ohne abermalige scharfe Kritiken dieses unheilschwangern Vertrages; aber mit gleich wenig Erfolg, wie das erstemal. Zum Beweis, mit welchen Täuschungen man sich fortdauernd zu beruhigen suchte, und wie wenig man die gänzlich veränderte Stellung zum apostolischen Stuhle erkannt hatte: wollen wir nur einige Punkte von den Debatten, die diesmal (am 2. Mai) in Luzern vorfielen, anführen. Nachdem das Präsidium das Konkordat sattsam gepriesen hatte, unterwarf Dr. Cas. Pfyffer dasselbe abermals einer gründlichen Prüfung. Auf seine Bemerkung „daß die Regierung keinen Einfluß auf die Leitung der Seminarien habe, in welchen gleichwohl die Geistlichen nicht blos zum Altardienste, sondern auch zu Volkslehrern und Erziehern der Jugend gebildet werden“ (indem, wie schon früher von uns erörtert wurde, fast alle Lehrstellen in der Schweiz mit Geistlichen besetzt sind), wurde erwiedert: „daß die mit dem Bischofe von Konstanz im Jahre 1806 geschlossene Uebereinkunft dem Staate die gehörige Theilnahme an der Leitung der Seminarien zusichere.“ Allein hatte denn der Herr Schultheiß vergessen, daß diese Uebereinkunft von dem heiligen Vater in seinen Breven an den Erzbischof von Dalberg und an die Regierung von Luzern verdammt worden war? [224]) Jene Uebereinkunft und dieses Konkordat sind in

[224]) Siehe den Anfang des 4ten Abschnittes.

Geist und Tendenz himmelweit verschiedene Dinge; und welche Gültigkeit kann die erstere haben, wenn ihr das letztere geradezu widerspricht? Der Oppositionsredner bemerkte ferner „daß die Rechte des Bischofs auf keine Weise ausgemittelt seien, so daß, wenn er einmal anerkannt sei, derselbe die Rechte in Anspruch nehmen werde, die das kanonische Recht in allgemeinen und unbestimmten Ausdrücken einem Bischofe zusichern, so wie derselbe das Tridentinum auch in Disciplinarsachen, in welchen es von der Schweiz nie anerkannt worden sei, geltend zu machen suchen werde.“ Dieses große, aus dem Mangel eines wahrhaften Nationalkonkordates herreichende, früher erörterte, Grundgebrechen beseitigte der Herr Schultheiß durch die Bemerkung: „die Regierung werde die hergebrachten kirchlichen Rechte, Freiheiten und Uebungen gegen allenfallsige Anmaßungen aufrecht erhalten.“ Welches Vertrauen diese Versicherung einzuflößen im Stande ist, beweist die Bisthumsgeschichte seit 1813. Das Konkordat wurde mit den frühern Vorbehalten angenommen.

Schon am 7. Mai erließ der heil. Vater die Umschreibungsbulle. Dieser wurde nun gleichfalls von den verschiedenen Ständen das placitum regium ertheilt. In Luzern gab sie zu einer neuen Diskussion Veranlassung. Die Besorgniß des Dr. Cas. Pfyffer in Absicht des Tridentischen Konziliums war bereits schon gerechtfertigt: denn diese Bulle, so wie die, welche das Bisthum St. Gallen konstituirte, stellt überall das Tridentinum als die höchste Norm auf. Dies veranlaßte einen neuen Vorbehalt, so wie man denn, während man die nachtheiligsten Verträge in der That und buchstäblich einging, sich hinterher überall mit dem ohnmächtigen Defensivmittel der Vorbehalte zu schirmen suchte. Man faßte den Beschluß: „daß man, wie früher, nur in Glaubenssachen (dogmata et sacramentalia), aber nicht weiter, das Tridentische Konzilium anerkenne.“ Dieser Beschluß ist indessen für das gegenwärtige Geschlecht fast ohne alle Bedeutung. Dies führt uns auf eine Bemerkung über einen Umstand, der mehr als alles geeignet ist, die gänzlich veränderte Stellung der Parteien anzudeuten.

Während nämlich die alten Eidgenossen das Tridentinum nur in Glaubenssachen, nicht aber in Kirchenverfassung und Zeitlichkeiten, als worin es ihre Rechte beeinträchtige, aner-

kannten, sich dagegen stets auf die Koncilien in Konstanz und Basel und die Rechte ihres eignen landesherrlichen Supremats beriefen [225]), haben sich in diesen letzten Bisthumsverhandlungen die Regierungen sogar zum Schutze ihrer Rechte auf das Tridentinum berufen [226]), weil die Nuntiatur selbst über die Grenzen dieses Kirchengesetzes ihre Anmaßungen ausdehnen wollte, und wirklich ausgedehnt hat, wie z. B. in der Anordnung des Immediatbisthums, in der Beeinträchtigung der Patronatrechte und in den mannigfachen Reservaten. Welche ungeheure Fortschritte hat mithin die päbstliche Gewalt gemacht! Jener Beschluß kann daher nur als ein Denkmal gelten, das man zur Ehre der Vorfahren gesetzt hat, das aber für die Gegenwart so wenig bedeutet, als die Monumente, die man neuerlich bei St. Jacob und Murten aufgestellt hat. —

Am 13. Juli wurde in der Stiftskirche von Solothurn in Gegenwart von Abgeordneten der Diöcesanstände, die Bulle sammt dem landesherrlichen Placet förmlich und feierlich proclamirt. Dann ernannte der Nuntius die Domherrn — sämmtlich bekannte Anhänger der ultramontanischen Parteien.

Obgleich nach kanonischen Gesetzen, Abänderungen in der Diöcesantheilung nur durch Verkommnisse zwischen dem apostolischen Stuhle und den betreffenden Landesregierungen zu Stande kommen können, so war gleichwohl in der Umschreibungsbulle das alte Bisthum Basel, das ehmalige Domkapitel und die Kathedrale aufgehoben und abgeschafft [227]) und eine neue Diöcese mit neuem Bischofssitze und Kapitel errichtet worden, ohne daß die Stände Basel und Aargau für die Gebietstheile, welche zu dem alten Bisthum Basel gehörten, nur befragt, oder mit ihnen die nach den Canones nothwendige Uebereinkunft abgeschlossen worden wäre. Dies Verfahren reihte sich daher als würdiges Seitenstück an die Losreißung von Konstanz an. Dabei blieb die Nuntiatur nicht stehen.

---

225) Siehe: oben die Einleitung und Balthasar: Jura Helvet. circa sacra an vielen Orten.

226) Dies ist bei allen Verhandlungen geschehen.

227) „Prævia Basileensis ecclesiæ et capituli prioris status omni modo suppressione, extinctione et annullatione" heißt es in der Bulle.

Eigenmächtig hatte der apostolische Stuhl das Schicksal dem neuen Bisthume in der Bulle zugetheilt und nun machte die Nuntiatur sogar den Versuch, diese Bulle eben so eigenmächtig in dem gedachten Aargauischen Gebietstheile, als ob keine landesherrliche Gewalt existire, proklamiren zu lassen.

Dieser Schritt nöthigte die Aargauer Regierung für einen Augenblick aus ihrer künstlichen Passivität herauszutreten und dem Baselschen Provikar im Frickthale die Kundmachung der Bulle bestimmt zu untersagen.

Nachdem das ganze Bisthum, ohne alle Theilnahme des Standes Aargau, vollendet war (bis auf die Wahl des Bischofs), forderte die Regierung desselben den Gr. Rath (am 27. Oct.) zum Anschluße an dasselbe auf. Jetzt erst hielt sie es für rathsam, der souveränen Behörde diesen Gegenstand zur Berathung vorzutragen. In einer Eröffnungsrede des Herrn Amtsbürgermeisters und einem ausgedehnten Berichte der Regierung vom 20. Oct. 1828 wurde dem Gr. Rathe eine ausführliche Geschichte der Bisthumsangelegenheiten seit dem 14. Febr. mitgetheilt — die dem Kantone freilich so fremd waren, wie die Verhandlungen im Divan; — der Bürgermeister verglich dann sorgfältig das neue Konkordat mit dem alten, pries das erstere gehörig und schloß mit dem Antrage, dem Kl. Rathe zur Annahme desselben gewiße Vollmachten zu ertheilen, welche im Wesentlichen ganz dieselben waren, die hernach in dem Gutachten der großen Rathskommission zum Vorschein kamen. Der Gr. Rath wählte eine Kommission und gab ihr den Auftrag, ihren Bericht am 10. Nov. abzustatten. Mitglieder der Kommission waren die HH. Fehle, Reding, Fischinger, Vorster, Feer, Bertschinger und Hürner. Diese Kommission theilte sich abermals in eine Majorität und Minorität; die letztere bestand diesmal blos aus Herrn Fürsprech Dr. Feer; jede dieser beiden Sektionen verfaßte ihr eigenes Gutachten.

Am 10. Nov. wurden diese Gutachten dem Gr. Rathe vorgetragen. Herr Dr. Feer unterwarf zuerst in dem seinigen das unbegreifliche Betragen der Regierung in ihrem absichtlichen Zurücktreten von aller Theilnahme an den Verhandlungen, seit dem 14. Febr., einer offenen Prüfung; berührte dann die Vortheile des neuen Konkordats, die allein der Beharrlichkeit

und Consequenz des Gr. Rathes zu verdanken seien; ging darauf zu einer gründlichen Kritik der großen, mit den wichtigsten Interessen des Kantons im Widerspruche stehenden, Gebrechen über, die fortdauernd diesem Vertrage ankleben, und stellte zuletzt, mit Verwerfung des Konkordats und mit standhafter Festhaltung an dem Patronatsrechte die Schlußanträge: 1. dem Kl. Rathe, in Rückweisung auf den Beschluß vom 14. Febr. 1828 die fortwährende Bereitwilligkeit des Gr. Rathes zu erklären, durch fortgesetzte Unterhandlungen mit den übrigen Diöcesanständen eine gemeinschaftliche Bisthumseinrichtung zu Stande zu bringen und künftighin einer, den gerechten Ansprüchen des Kantons genügenden Uebereinkunft die Genehmigung, die er sich auf jeden Fall vorbehalte, zu ertheilen. 2. Gegen die, einseitig und ohne Verkommniß mit dem Stande Aargau geschehene, Einverleibung des Frickthals in das neu gestiftete Bisthum sich durch eine feierliche Protestation zu verwahren.

Dieses sei das Ziel, das der Stand Aargau im Auge behalten müsse, wenn er anders sich nicht demüthig und gehorsam einem fremden, von den andern Ständen und der geistlichen Macht gegebenen Gesetze unterwerfen und nicht die Machtsprüche eines fremden Willens über seine heiligsten Interessen anerkennen wolle; dieses Ziel werde unfehlbar erreicht durch Consequenz und Einheit. Wolle aber der Gr. Rath die Bahn, welche Selbstgefühl, Wohl und Würde des Vaterlandes vorzeichnen, verlassen und sich unter ein fremdes Gebot beugen, so möge man ohne Zeitverlust der Nuntiatur und den Diöcesanständen für ihren Beitrittsvorbehalt den schuldigen Dank erstatten und sie ehrerbietigst bitten, daß das Aargau auch noch jetzt von ihnen zu Gnaden auf- und angenommen werden möge. [228]).

Leider war der Gr. Rath für diesen männlichen und energischen Entschluß nicht mehr empfänglich. Die Regierung hatte durch ihr künstliches Spiel nur zu glücklich die beabsichtigte Stimmung in dieser Versammlung zur Reife gebracht. Die Majorität der Kommission trug durch Herrn Reding

---

228) Dieses Gutachten bildet den zweiten Theil der trefflichen Schrift des Hrn. Dr. Feer. Ueber das Bisthum Basel 1828.

in einem umfassenden Gutachten auf die hier folgenden Punkte an. Wir müssen ausdrücklich bemerken, daß dieses Gutachten (des Hrn. Reding) ganz mit dem Antrage der Regierung übereinstimmte (wie konnte es auch anders sein! —) und nur in einer beschönigenden Form von ihm abwich. Gleichwohl rechnete man es sich später bei der Diskussion zum Verdienste an, daß die Mehrheit der Kommission ja ganz mit dem Antrage der Regierung übereinstimme. — Die einzelnen Punkte des Gutachtens waren folgende.

1) Der Gr. Rath möge den festen Willen erklären, dem Konkordate vom 26. März und dem neuen (verbesserten) Langenthaler Grund-Vertrage vom 28. März beizutreten, sobald die Beiträge des Standes Aargau zum Bisthume durch eine Unterhandlung mit den andern Diöcesanständen und die Wahlart der Domherrn durch eine Unterhandlung mit dem Nuntius festgesetzt seien.

Für diese Unterhandlungen möge der kleine Rath beauftragt werden.

2) In Betreff der Ernennungen der Domherrn auf derjenigen Wahlart zu beharren, welche dem Kantone Bern zugestanden sei — desgleichen auf einem, von dem päbstlichen Stuhle an den Bischoff zu erlassenden, Exhortationsbreve, keine der Regierung des Standes Aargau unangenehmen Personen zu wählen. (Hiemit war das Patronatrecht gänzlich aufgeopfert worden). —

Endlich vereinigte sich dieses Gutachten mit dem Feerischen in der Protestation gegen die Einverleibung des Frikthales in das neue Bisthum, bis der förmliche Beitritt nach Abschluß der Unterhandlungen geschehen sei. — Dieser Artikel konnte indessen zu nichts mehr als zum Schein sein, weil er zu der demüthigen Stellung, wozu dies Gutachten räth, durchaus nicht paßt.

Am 11. Nov. begann die Diskussion. Vergebens bemühten sich die HH. Feer, Fetzer von Rheinfelden, Weissenbach und Zschokke zu zeigen, daß das neue Konkordat alle Gebrechen des vorigen in sich trage, und dazu durch seine einseitige Entstehung gänzlich ungeeignet sei, von einer souveränen Behörde angenommen zu werden; die Mehrzahl des Gr.

Rathes sank unaufhaltsam in die von Herrn Feer bezeichnete Stelle herab; die Anträge der Majorität der Kommission wurden genehmigt, und sofort den andern Diöcesanständen ehrerbietigst der Wunsch des Aargaues ausgedrückt, daß bald eine Konferenz zur Feststellung der Bedingungen, unter denen der Stand Aargau beitreten möchte, eröffnet werde; zugleich wurde eine Deputation an den päbstlichen Nuntius abgeschickt, welche ihm denselben Wunsch mittheilen und über die Wahlart der Domherrn unterhandeln sollte.

Die Deputirten des Kantons Aargau, welche den Beschluß des Gr. Rathes dem Nuntius überbrachten, wurden, wie wohl sie bekannte Freunde der römischen Partei waren, dennoch bei der ersten Audienz mit vornehmer kalter Miene von dem römischen Bothschafter empfangen. Er sprach von zu sehr verspätetem Beitritte, von Schwierigkeiten und Hindernissen, die sich ihm entgegenstellten, und ließ es in Zweifel, ob dieser Kanton in das Bisthumsverband aufgenommen werden könne.[229]) Offenbar war es auf eine kleine Rache abgesehen; es mußte dem Nuntius ungemein schmeichelhaft sein, diesen so lange widerspenstigen Kanton in eine möglichst demüthige Stellung zu versetzen.

Auf die Vorstellungen der übrigen Kommissarien, besonders des Herrn Schultheißen Amrhyn, ließ sich der Nuntius am folgenden Tage herab und gab den Anträgen der Deputirten zu einer Convention ein geneigteres Gehör.

Es läßt sich leicht erachten, wie leise die Deputirten, nachdem sie in diese klägliche Lage versetzt waren, in ihren Verhandlungen auftraten; es ging wörtlich in Erfüllung, was Dr. Feer in der Großenrathssitzung vom 11. Nov. (1828) gesagt hatte: „Wenn man die kräftigen und allein würdigen Vorschläge der Minorität der Kommission nicht annehmen wolle, so möge man hingehen und dem Nuntius die Bitte vortragen, noch jetzt in Gnaden auf- und angenommen zu werden.“ Selbst die Beschlüsse jener Sitzung des Gr. Raths, welche die unerläßliche Bedingung zum Beitritte bilden sollten, so wenig sie auch an sich bedeuteten und so tief sie

[229]) Diesen Hergang der Sache hat der Vierwaldstätter Bote vollkommen wahr berichtet; die Aargauer Zeitung suchte ihn zu bemänteln.

unter aller Erwartung standen, wurden bei diesen Verhandlungen nicht einmal festgehalten.

Am 2. December (1828) schloßen die Deputirten mit dem Nuntius einen Vertrag ab, dessen wesentlicher Inhalt in Folgendem besteht: Die Aargauischen katholischen Lande werden mit dem Bisthume Basel vereinigt; die Wahl der drei Domherrn, welche Aargau stellt, findet auf die Art Statt, wie Bern seine Domherrn wählt; Aargau nimmt an allen Rechten und Pflichten Theil, welche das Konkordat vom 26. März 1828 für die Diöcesanstände festsetzt. —

In der großen Rathsversammlung vom Junius (am 5. Jun. 1829) trug die Regierung darauf an, diese Konvention zu ratifiziren und zugleich dem (Langenthaler) Grundvertrage vom 28. und 29. März 1828 beizutreten. Die Majorität der zur Prüfung dieses Antrags erwählten Kommission (des Gr. Rathes) stellte ihr Gutachten dahin: man solle diesen Antrag der Regierung genehmigen, jedoch ihr die Verbindlichkeit auflegen, das Eliminationsrecht (um den sechsfachen Vorschlag der Kandidaten auf einen dreifachen zu reduciren) welches in dem abgeschlossenen Vertrage mit Stillschweigen war übergangen worden, in jedem vorkommenden Falle auszuüben; man solle der päbstlichen Circumscriptionsbulle das Placet ertheilen, auch solle man der Nachtragsbulle (die noch nicht erschienen war!) über die Vereinigung der Aargauischen Landestheile mit dem Bisthume Basel schon im Voraus(!) das Placet ertheilen und sich dabei der von der Regierung von Bern gebrauchten Formel bedienen.

In der darauf folgenden Diskussion entwickelten die Hrn. Dr. Feer (der die Minorität der Kommission bildete) und Fürsprech Fetzer von Rheinfelden noch einmal, um einen letzten Versuch zu machen, dem Gr. Rathe die Augen zu öffnen, alle Gebrechen dieses heillosen Konkordates; zeigten, wie sehr es in gleichem Grade die kirchliche Ordnung und die Rechte des Staates verletze, wie in Folge desselben der Bischoff von Basel nur ein Organ des Nuntius sei, um die päbstliche Politik in der Schweiz auszuführen und namentlich Intoleranz und Verfinsterung zu verbreiten. Beide drangen darauf, nicht bloß die letzte Uebereinkunft mit dem Nuntius, sondern das ganze Konkordat zu verwerfen, auf den Beschluß

vom 14. Hornung 1828 zurückzugehen und auf der Grundlage jenes Beschlußes neue Unterhandlungen zur Erzielung eines bessern Konkordats anzuknüpfen. Was insbesondere das letzte Verkommniß mit der Nuntiatur (vom 2. Dec.) betrifft, so stellten sie die Erbärmlichkeit desselben in ihrer ganzen Blöße dar, und enthüllten vorzüglich die unbegreifliche Schwäche, mit der man abermals von Bedingungen, die man (in der Rathssitzung vom 11. Nov. 1828) „als unerläßlich für eine feste Willenserklärung" ausgesprochen hatte, abgegangen sei.

Zum Schluß forderten sie die Oppositionspartei auf, nicht nachzugeben, sondern ihren Widerstand mit männlicher Festigkeit fortzusetzen und sollte der Gr. Rath auf der bisher betretenen Bahn fortgehen, in den Protokollen eine energische Erklärung gegen dieses verderbliche Konkordat niederzulegen, auf welche sich dieser Körper in Zukunft stützen könne, wenn er die Nothwendigkeit fühlte, zum Wohle des Landes andere Entschlüsse zu ergreifen.

Die Gegner, vorzüglich die Deputirten, die mit dem Nuntius abgeschlossen hatten, ließen sich auf eine ernstliche Widerlegung gar nicht mehr ein, ihre Bemerkungen waren nur eine Erklärung dessen, was die Regierung früher „weise Politik" genannt hatte. Auf die allgemeinen Angriffe gegen das Konkordat erwiderten sie, daß solche Besorgnisse nur leere Phantome seien; „die angezogenen Grundsätze des Kirchen- und Staatsrechts seien zwar richtig; wären aber nur schöne Theorien, durch welche die Jugend in den Schulen begeistert würde, von deren Unanwendbarkeit im Leben aber eine reifere Erfahrung überzeugen müsse," eine alle Würde des Lebens und der Wissenschaft zerstörende Behauptung, die hier zum erstenmale in der Schweiz war aufgestellt worden.

Den letzten Vortrag mit dem Nuntius (vom 2. Dec.) anlangend behaupteten sie, daß den Beschlüssen des Gr. Rathes vom 11. Nov. 1828 allerdings dadurch ein Genüge geschehen sei. „Zwar wäre das Verhältniß des Beitrags zu den gemeinsamen Bisthumsanstalten durch eine Unterhandlung mit den Diöcesanständen noch nicht ausgemittelt, (diese Ausmittlung hatte aber der Gr. Rath am 11. Nov. „zu einer unerläßlichen Bedingung des Beitritts gemacht" —), weil sich die Regierung überzeugt habe, daß dies jetzt noch nicht thunlich sei.

Auch bei der Wahlart der Domherrn habe die, von dem Gr. Rathe am 11. Nov. geforderte Bestimmung, daß nämlich die Regierung den sechsfachen Vorschlag der Kandidaten für eine erledigte Domherrnstelle auf einen dreifachen reduciren solle (— abermals eine Bedingung, die für unerläßlich erklärt worden war —) nicht schicklicher Weise (!) in die mit dem Nuntius abgeschlossene Konvention aufgenommen werden können; dieselbe sei aber eine bloße Domestikalsache! (d. h. ohne Zweifel: Regierungssache, persönliche Sache) und diese Bedingung sei nun durch den bestimmten Auftrag des Gr. Rathes an den Kl. Rath gehoben.[230]) Noch nie war die Schwäche mit solchen Schwächen beschönigt worden.

Bei der Abstimmung fand sich, daß die Opposition bis auf 29 Glieder zusammengeschwunden war; viele Mitglieder stimmten für die Regierungsanträge, weil sie diese ganze Angelegenheit nun einmal für eine verlorne Sache hielten.

Die Rathsmitglieder Feer und Fetzer, denen sich Zschokke anreihte, ungeschreckt durch die Mißhandlungen, die ihm sein standhafter Eifer gegen das Konkordat zugezogen hatte — gaben eine förmlichr Protestation gegen den Beschluß des Gr. Rathes zu Protokoll. Diesen Schritt glaubten sie ihrer Ehre schuldig zu sein. Denn ohne Beispiel ist die Gleichgültigkeit, mit welcher in dieser Angelegenheit ein souveräner Rath zusah, wie die Regierung durch gewandte List und Eigenmacht seine Beschlüsse umging und ihn allmählig zu einem Ziele hinführte, das er Anfangs nach reifer besonnener Erwägung auf das Heftigste verabscheut hatte.

Auch die übrigen betheiligten Stände traten nun nach und nach dieser Uebereinkunft bei; Basel jedoch klüglich mit dem allgemeinen Vorbehalte: in so fern die Bestimmungen derselben den Staatsrechten nicht zuwider seien. Widerstand von Seiten dieser, wegen ihrer katholischen Bevölkerung in dieser Angelegenheit unbedeutender Stände wäre zwecklos gewesen, nachdem Aargau den Kampf aufgegeben hatte. Hätte dieser Kanton die Opposition mit anfänglicher Kraft fortgeführt, so möchten jene Kantone sich, nicht ohne Gewicht, ihm angeschlossen haben, wozu sie nicht abgeneigt waren, und so

---

230) Siehe neue Züricher-Zeitung.

hätte ein bedeutender Theil der Schweiz von den Fesseln befreit und selbst da, wo es eingeführt war, durch geistige Gegenwirkung von dort aus seine Kraft gebrochen werden können. Daß diese große Wohlthat der Schweiz nicht zu Theil wurde — diese Schuld trägt lediglich der Bürgermeister Herzog von Aarau, welcher durch seine Talente und persönliche Kraft diesem ultramontanischen Paktum den Sieg verschaffte und dessen Gegner, bis auf die wenigen, die jedem Einfluße unzugänglich waren, nach und nach entwaffnete. Auch ermangelte er nicht, nach erhaltenem vollständigem Siege, dem Nuntius und dem Bischoffe Salzmann in Luzern persönlich seine Huldigung zu bringen und den gebührenden Dank von ihnen zu empfangen. Die gleiche Verachtung, die einst den Schultheiß Rüttimann treffen wird, ist dem Bürgermeister Herzog vorbehalten.

Wir haben hiemit die Geschichte der neuen Bisthumsverhandlungen in der Schweiz beendigt.

Unsere anfängliche Absicht war, zum Schluße noch einige Betrachtungen über die Hauptresultate beizufügen, welche die gesammte bisher beschriebene, auf Ein Ziel gerichtete Thätigkeit der Römischen Partei in der Schweiz hervorgebracht hat. Es wird genügen, diese Resultate in wenigen Zügen zusammenzufassen.

Das erste und wichtigste Resultat ist, daß in dem Klerus die Episcopalpartei in der Schweiz unterging und dagegen die ultramontanische (welche die Bischöfe nur als Vikarien der unumschränkten päbstlichen Gewalt, welche das höchste Prinzip aller kirchlichen Macht sei, betrachtet) nicht nur die herrschende, sondern auch die einzige wurde. Das Verhältniß hatte sich also umgekehrt, indem während der Dauer der helvetischen Republik und der Mediationsacte die erstere Partei, durch den Einfluß des Bisthums Konstanz, des Fürsten Primas Dalberg und der antihierarchischen Staatsmaximen, so zu sagen die alleinige in der Schweiz war und die Mitglieder der letztern nicht laut zu werden wagten.

Die Ursachen dieser großen Revolution sind von uns hinlänglich entwickelt worden. Die geistlichen Wetterfahnen hatten, wie die politischen, mit dem Wechsel äusserer Verhältnisse sogleich die Farbe geändert.

Aber auch kräftigere Mitglieder der Episcopalpartei unter dem Klerus unterlagen zuletzt den beständigen Verfolgungen. Die Opposition derselben, die gleich Anfangs zu vereinzelt und darum zu schwach war, erschlaffte allmählig und in den letzten Zeiten sind mehrere der ehemaligen Häupter in den Kantonen Aargau und Solothurn zu ihren Gegnern übergetreten; die geheimen Mitglieder derselben, die sich noch in diesen Kantonen wie im Kanton St. Gallen befinden mögen, wagen keinen Widerspruch mehr; mit der Errichtung des neuen Bisthums in Solothurn werden die letzten Reste dieser ketzerischen Faktion, wie sie der Generalvikar Göldlin nannte, in jenen Gegenden verschwinden.

Mit dieser Revolution im Geiste war eine gleich große in der kirchlichen Verfassung vorgegangen. Das Episcopalsystem, d. h. die auf die Principien desselben gegründete Constitution der Kirche, wurde aus seiner mehr als tausendjährigen Herrschaft in der Schweiz verdrängt und statt dessen das, in Italien und auch nur dort geltende Römische Kirchensystem (Papalsystem) eingeführt. Die mit meisterhafter Festigkeit und Klugheit geleitete Entwickelung dieser entscheidenden Umwälzung haben wir in unserer Erzählung nachgewiesen. Zuerst wurden die kleinern Bisthümer unter Rom immediatisirt; dann der wichtigste Theil der katholischen Schweiz von dem Bisthume Konstanz, das auf den Grundsätzen der bischöflichen Verfassung beruhte, losgerissen, und durch diese Losreißung von all den alten historischen Garantien abgetrennt, welche auch für die Schweiz jenes System gegen Rom geschützt hatten. — Keine andern Garantien wurden an deren Stelle gesetzt; vielmehr begann nun der Nuntius, im Widerspruche mit diesen ehrwürdigen alten Konkordaten, wodurch die Selbstständigkeit und Freiheit der schweizerischen Kirche als Theil der germanischen geschirmt wurde, diese Kirche zu ultramontanisiren. — Zu diesem Behufe wurde das lange Provisorium angeordnet; Pabst und Nuntius sprachen die Grundsätze, nach denen die neue Gestaltung sich bilden sollte, (besonders über das Verhältniß der Bischöfe und Kapitel zu Rom, als den wichtigsten Punkt) deutlich aus und führten sie sogleich factisch durch. Die Bischöfe erkannten diese Principien an (siehe das Schreiben des Bischofs von Chur an den Land-

richter Riedi, die Konkordate mit St. Gallen und Schwyz wurden in diesem Systeme abgeschlossen, der Nuntius nahm eine Stellung ein, die unerhört war und die ihm nur in dem Papalsysteme zukommt [231]) — kurz die Schweizerkirche ward ultramontanisirt. Vollendet wurde diese große Reform im Geiste des Klerus und in der kirchlichen Verfassung durch das Konkordat, worauf das Bisthum Basel ruht.

Was zweitens die Wirkung dieser Partei auf die Ansichten, Denkart und Kultur des Volks betrifft, so muß man die gebildeten Stände von der großen Menge unterscheiden. Auf die letztere hat sie bereits den nachtheiligsten Einfluß ausgeübt. Das Ziel nach dem sie strebt, ist, nicht allein die Kultur des Volks zu hemmen, sondern ihr auch eine bestimmte regressive Tendenz zu geben. Wenn wir nun behaupten, daß die Anhänger dieser Obscurantenpartei durch die vielfachen Versuche und Mittel, die wir beschrieben haben — durch das ewige Geschrei gegen Vernunft, Aufklärung und wissenschaftliche Kenntnisse (das „pur Zeitliche“, wie sie es nennen), als führten sie zum Heidenthume, durch systematische Verbreitung des Aberglaubens, Feier von Religionsschlachten, Missionen, Inquisitionspredigten, Jesuitismus und wie all' der heilige Unfug heißen mag, — in Erzeugung von religiöser Verfinsterung, Bigotismus und blinder Hingebung an den Klerus im Glauben und Handeln große Fortschritte gemacht, und einen bedeutenden Theil der wohlthätigen Wirkungen der letzten Decennien bis 1815, auf allgemeine Volksbildung, insonderheit vermittelst eines verbesserten Systems der Volksschulen, wieder ausgetilgt haben, vorzüglich im Innern der Schweiz, wo sie Heerd und Heimath haben: so möchte die Wirklichkeit diese Behauptung nur zu sehr rechtfertigen. [232]) Einer

231) Wer glaubt wir sagten zu viel, der vergleiche die Gewalt, welche der Nuntius seit 1813 ausgeübt hat, mit dem, was in der „Geschichte der staatsrechtlichen Kirchenverhältnisse der Schweiz“ über die Nuntien gesagt ist.

232) Wir können hier nicht die Bemerkung unterlassen, daß insbesondere bei dem schönen Geschlechte im Innern der katholischen Schweiz die mystischen Bücher der Obskurantenpartei vielfaches Uebel gestiftet haben, so wie die von dem Klerus beförderte Gewohnheit der Eltern ihre Töchter in die Pensionsanstalten zu Freiburg (d. h. zu den Jesuiten) zu schicken, um dort feine Bildung zu holen. —

der verderblichsten Theile dieses Verfinsterungssystems ist die Verbreitung religiöser Intoleranz, wodurch die Einheit des eidgenössischen Geistes in der Wurzel angegriffen wird; und eins der mächtigsten Mittel, dieses System aufrecht zu halten, ist der Einfluß des Klerus auf die Volksschulen. Dazu kommt, daß dasselbe, leider! fortdauernd in mehrern Kantonen mit den Wünschen und Endzwecken der Aristokratenpartei zusammentrifft.

Auch auf die Ansichten der sogenannten gebildeten Stände hat diese Partei höchst schädlich eingewirkt. Derjenige Theil dieser Stände, dessen Ideenkreis durch Autorität von Aussen bestimmt wird, hat dieselbe Richtung empfangen, wie der große Haufe, nur in einer etwas verfeinerten Form. Ausserdem hat die Geistlichkeit in dieser Klasse der Halbgebildeten eine absolute Abneigung gegen politische Reformen, die in der Schweiz so nothwendig sind, und gegen Preßfreiheit, ohne welche ihre nationale Entwickelung unmöglich ist, schon ziemlich verbreitet, wie aus den jüngsten Verhandlungen der Großen Räthe hervorging.

Was endlich die Resultate dieser hierarchischen Bestrebungen hinsichtlich des Verhältnisses der Kirche zur politischen Gewalt betrifft, so glauben wir diese am ausführlichsten in unserer Erzählung dargestellt zu haben. Schon die bloße Existenz eines Römischen — d. h. auf ultramontanischer Grundlage errichteten — Bisthums hat, wenn auch zwischen der weltlichen und geistlichen Gewalt vertragsmäßig eine Linie gezogen ist, dennoch einen beständigen Kampf zwischen beiden Gewalten zur Folge; der Staat wird entweder von der Kirche abhängig oder zu einem ununterbrochenen Widerstande gegen die Usurpationen aufgefordert. In der Schweiz ist das Erste in den Kantonen Wallis und Freiburg vollständig erfolgt;[233]) das Letztere tritt mehr oder weniger in allen übrigen ein. Dazu kommt, daß jene Linie in der Schweiz gar nicht gezogen ist. Nur in Betreff einiger, allerdings höchst wichtiger Staatsrechte in Kirchensachen ist dies geschehen und zwar derjenigen, welche vertragsmäßig in dem Konkordate selbst schimpflicher Weise aufgeopfert wurden. Diese sind also verloren, so lange dieses

[233]) In diesen Kantonen steht der Staat unter den Jesuiten; keine bedeutende Staatshandlung erfolgt ohne ihre Mitwirkung. Wer sich ihnen widersetzt, ist seines Sturzes gewiß.

Römische Konkordat besteht. Die übrigen haben sich die Stände in dem Langenthaler Vertrage wechselseitig garantirt; diese hat aber der Pabst nicht anerkannt, vielmehr von neuem das Klementinische Anathema über sie ausgesprochen. Ihre Behauptung für die Zukunft hängt also lediglich von der Energie, Einsicht und dem Patriotismus der oberster Staatsbehörden ab; der Kampf ist unvermeidlich. In diesem Kampfe ist von der ältern Generation der Staatsmänner, besonders denen, welche das zwietrachtsschwangere Konkordat vermitteln helfen, wenig zu erwarten; ihre Kraft ist durch die Gewohnheit, besiegt zu werden, gebrochen. Dagegen ist in den letzten Jahren ein neues Geschlecht von Staatsmännern aufgetreten, von welchem mehr zu hoffen ist; der Mittelpunkt dieser liberalen Partei, welche wir die ächt eidgenössische nennen möchten, ist, sonderbar genug, gerade der frühere Sitz der ultramontanischen Häupter — Luzern.[234]) Darf man aus den Wirkungen, durch welche sich diese Partei bereits zuerkennen gegeben hat, auf das Ziel, nach dem sie strebt, schließen, so scheint sie allerdings den einzig wahren Weg betreten zu haben, auf dem allmählig die Mittel bereitet werden können, durch welche mit der Zeit die ultramontanische Partei in der Schweiz überwunden und die geistliche Gewalt in diejenige Stellung zurückgeführt wird, die ihr in einem wohlorganisirten Staate geziemt. Wenn die Schleusen der Kultur geöffnet, wenn namentlich wahre Preßfreiheit eingeführt und die öffentlichen Erziehungs-Anstalten fernerhin nicht mehr als Anhang der Kirche, sondern als Staatseinrichtung betrachtet und den Händen des Klerus entwunden werden, so wird sich in dem ganzen Volkskörper eine Masse von Intelligenz verbreiten, welche den Grundideen der neuern Jahrhunderte unfehlbar den Sieg über die Idole des Mittelalters verleihen wird. Dann werden auch die Römischen Konkordate zusammenstürzen und die Kirche auf eine neue Grundlage gebaut werden.

---

[234]) Diese Partei ist geschildert in einer kürzlich erschienenen Schrift: „Beherzigung bei Einführung der Preßfreiheit in der Schweiz. Zürich bei Geßner 1829."

Urkunden der Schweizer=Konkordate.

I.

Päbstliche Bulle für die Einrichtung des Bisthums Chur-St. Gallen nach dem, unter dem 1. Mai 1823 der Nuntiatur übergebenen Entwurfe des katholischen Administrationsrathes in St. Gallen.

Art. 1. Die Kirche des hl. Gallus zu St. Gallen soll zu einer Kathedralkirche erhoben werden. 2) Die St. Gallische Kathedralkirche wird auf immer, so wie gleich selbstständig, mit der Kathedralkirche von Chur vereiniget. 3) Das daraus entstehende Bisthum soll das Churische und St. Gallische, die für immer und gleich selbstständig vereiniget sind, genannt werden. Auf gleiche Weise führt auch der Bischoff den Namen Bischoff zu Chur und St. Gallen. 4) Die Bischöfe werden ihren Sitz einen Theil des Jahres in der St. Gallischen Diözese, den andern zu Chur halten. 5) die Kathedralkirche zu St. Gallen wird ihr besonderes und von dem zu Chur geschiedenes Kapitel haben. 6) In St. Gallen wird unter Leitung des Bischoffs, ebenfalls ein besonderes und von Chur getrenntes Seminarium errichtet werden. 7) Für den Kanton St. Gallen wird der Bischoff einen besondern Generalvikar bezeichnen, welcher sammt seiner Kurie, den Aufenthalt in der St. Gallischen Diözese haben wird. 8) Das St. Gallische Domkapitel wird die gleiche Anzahl Domkapitularen wie das Kapitel zu Chur haben. Sieben sind als zu St. Gallen residirend, und acht als Forenses bezeichnet. Das residirende Kapitel besorgt die Seelsorge zu St. Gallen. 9) Diesem werden zum Chor und zur kirchlichen und pfarrlichen Aushülfe fünf Kapläne zugegeben. 10) Der Churische und St. Gallische Bischoff wird von den Kapitularen beider Domkapitel, welche sich dafür an einem Orte versammeln, durch gemeinsame Stimmen aus ihrer Mitte erwählt. 11) Für das erstemal werden die Domkapitularen und Domkapläne von dem heil. Vater aus St. Gallischen Weltgeistlichen, die dem katholischen Administrationsrathe nicht mißfallen, ernannt. 12) In Zukunft ernennt solche der Bischoff und das Domkapitel, welche unter sich monatsweise abwechseln und zwar so: der Nennende legt dem katholischen Administrationsrathe ein Verzeichniß von sieben Geistlichen vor, dieser mag, wenn er will von diesen vier, die ihm weniger gefallen, für diesmal ausstreichen, muß aber immer drei zur freien Auswahl stehen lassen. Wählbar im Allgemeinen sind jene, welche die vom heil. Conzilium in Trient vorgeschriebenen Eigenschaf-

ten besitzen, und im besondern, die zugleich St. Gallische Diözesanbürger sind, und in dieser Diözese der Seelsorge mit Klugheit und Eifer vorgestanden, oder in andern kirchlichen Aemtern, oder dem Bischoffe in Verwaltung der Diözöse, oder in der Aufsicht des Seminariums, oder als Professoren der Theologie, sich verdient gemacht, und ausgezeichnet haben. Wenn der Bischoff die Domkapitularen oder die Kapläne erwählt; so haben sie die kanonische Einsetzung vom Bischoffe selbst zu empfangen. Die Domkapitularen hingegen, welche von dem Kapitel erwählt worden sind, haben, bevor sie ihre Pfründen antreten, bei dem heiligen Stuhle die kanonische Institution nachzusuchen. 13) Das Domkapitel hat zwei Dignitarien — den Probst und den Dekan. Der erste wird für immer vom heiligen Stuhle, der andere vom Kapitel kanonisch gewählt. Letzterer hat, vor dem Antritte seiner Pfründe bei dem heil. Stuhle die kanonische Institution nachzusuchen. 14) Der Bischoff bezieht alle Jahre für sich, und seinen Generalvikar und seine übrige bischöfliche Curia, nebst einer angemessenen Wohnung, ein Einkommen von siebentausend fünfhundert Gulden. Die residirenden Domkapitularen beziehen jeder nebst angemessener Wohnung, eintausend Gulden, und die Kapläne jeder fünfhundert Gulden als jährliches Einkommen. Den Dignitarien soll vorerst und dann den Domkapitularen und den Kaplänen, wenn der Fond angewachsen sein wird, eine Zugabe bezahlt werden. Der Bischof, die Domkapitularen und die Kapläne werden ihre Wohnungen in baulichen Ehren unterhalten. Die Kosten der Hauptbauten wird der katholische Fond tragen. 15) Die Domkirche wird zur Bestreitung ihrer Fabrica mit einem Kapital von Einmal hunderttausend Gulden ausgesteuert. 16) Dem bischöflichen Seminarium wird, nebst genugsamem Holz und Möbeln, und einer nach Bedürfniß eingerichteten Wohnung, alljährlich dreitausend Gulden unter der Obliegenheit gegeben, daß durch drei von ihm zu bezahlende Professoren alle Fächer der Theologie gelehrt werden sollen. Was den Professoren weniger bezahlt wird, als die dreitausend Gulden, soll für Möbeln oder den Unterhalt der Alumnen verwendet werden. 17) Damit ein Fond vorhanden sei, aus welchem in jedem Fall das fehlende Einkommen der Domkapitularen und Kapläne ergänzt, und anderem Bedürfnisse des Seminariums oder der Kirche vorgesehen werden kann, sollen zehntausend Gulden Kapital bei Seite gelegt werden, welche sammt den davon abfallenden Zinsen, das Kapitel und der Bischoff verwaltet. 18) Als Grundkapital, um alle und jede in den Artikeln 14, 15, 16 und 17 benannten Ausgaben bestreiten zu können, sollen, theils in liegenden Gründen, theils in sicher verpfändeten Kapitalposten, fünfmal hundert und 10tausend Gulden angewiesen werden, welche, wie oben angemerkt, vertheilt werden sollen. 19) Die im Artikel 18 bestimmte Aussteuer verwaltet der Bischoff und das residirende Domkapitel, nach kanonischen Gesetzen, in eignen Unkosten, und unter der verbindlichen Vorschrift, daß die Gelder immer auf sichre Unterpfän-

der im Kanton angelegt, und kein Geld außer den Kanton gegeben werden dürfe. 20) Die Sporteln werden von dem Bischoffe mit Zustimmung des katholischen Administrationsrathes festgesetzt. 21) Damit der Bischoff seine Diözese regieren möge, wird er alles dasjenige ungehindert ausüben können, was ihm in Kraft seines Pastoralamtes, sei es auch aus den Erklärungen oder aus den Verfügungen der heil. Kanons, nach der gegenwärtigen und von dem heil. Stuhle genehmigten Disciplin, zukömmt; und besonders steht es ihm zu, über kirchliche Gegenstände, und eben so über Ehesachen, welche nach dem 12ten Kanon der 24sten Session des heil. Tridentinischen Konziliums vor den geistlichen Richter gehören, vor seinem Gerichte zu untersuchen und darüber abzuurtheilen. 22) Bei Vakaturen werden die Benefizialeinkünfte auf folgende Art bezogen: die Einkünfte eines Domkaplans fallen, während der Vakatur, der Kapitelskasse zu. Annoch durch drei Monate nach dem Tage der Begräbniß eines Domkapitulars, fällt das betreffende Salarium des Verstorbenen seinen Erben zu. Der Gehalt des Bischoffs fließt, vom Tage der Begräbniß an, dem neu zu wählenden Bischoffe zu. 23) Der Fond für die Aussteuer des Bischoffs und seiner Kurie, in 150,000 Fl. bestehend, soll sogleich ausgehändigt werden, sobald der heilige Vater die Bulle für Errichtung des neuen Bisthums wird erlassen haben. Die Aussteuer hingegen sowohl des Kapitels als des Seminariums wird, aus besonderer Bewilligung des heil. Vaters, für so lange zurückgehalten, bis nach und nach so viel Fond als nöthig und hiezu bestimmt ist, frei und verfügbar zu diesem Zwecke sein wird. Damit aber dem Bischoffe in Regierung der Diözese bei der Wahl des folgenden Bischoffs nicht benachtheiligt werde, wird der heilige Vater angelegentlichst gebeten, das Domkapitel jetzt schon zu bestellen, wenn schon die Domkapitularen ihre Einkünfte noch nicht beziehen können. —



II.

Urkunde des Konkordats für die Errichtung des Bisthums Basels, vom 26. März 1828.

Art. 1. Die Kantone Luzern, Solothurn und der Theil des Kantons Bern, der durch den Wiener-Kongreß abgetreten wurde, so wie der Kanton Zug, werden in Zukunft für ihre katholische Bevölkerung das Bisthum Basel bilden.

Art. 2. Die Residenz des Bischoffs und des Domkapitels wird in die Stadt Solothurn verlegt; dem zu Folge wird die Kollegiatkirche zu St. Urs und Victor (welche jedoch fortwährend Pfarrkirche bleiben wird) zur Domkirche und das Kollegiatkapitel zum Domkapitel des Bisthums Basel erhoben werden.

Art. 3. Das Domkapitel wird aus siebenzehn Domherrn bestehen, wovon wenigstens 12 werden zur Residenz verpflichtet sein, so wohl zur Aushülfe beim Gottesdienste, als um dem Bischoffe behülflich zu sein. Aus der Zahl der 17 Domherrn werden 10 auf alle den Bisthumssprengel bildende Kantone vertheilt, als konstituirende Domherren angesehen, mit dem Titel von Domkapitularen. Unter diesen 17 Domherrn sind die noch lebenden Mitglieder des ehemaligen Baselschen Domkapitels mitbegriffen; sie haben das Recht der Residenz, und sollte sich unter ihnen ein Würdeträger befinden, so wird ihm die Dekanswürde übertragen werden. Das Domkapitel wird zwei Würdeträger haben: einen Prost und einen Dekan.

Art. 4. Die Domkapitularen werden den geistlichen Rath des Bischoffs bilden.

Art. 5. Ihnen steht bei Erledigung des bischöfflichen Stuhls die Wahl des Bischoffs nach den Vorschriften des Art. 12 zu.

Art. 6. Die 10 Kapläne der Kollegiatkirche zu St. Urs und Victor werden für den Gottesdienst und andere religiöse Verrichtungen dem Domkapitel angeschlossen.

Art. 7. Die Fabrika des gleichen Kapitels, deren jährliches Einkommen auf ungefähr 2000 Schweizerfranken geschätzt werden kann, wird den Kirchenschmuck, die Verzierungen und überhaupt die zum Gottesdienste nöthigen Geräthschaften herbeischaffen und unterhalten. Um für die erwähnten Gegenstände auf angemessene Weise sorgen zu können, werden die für den Unterhalt des Bischofs angewiesenen Einkünfte, während der Erledigung des bischöflichen Stuhls der gleichen Fabrika zugerechnet.

Art. 8. Zu Solothurn, dem Sitze des Bischofs und des Domkapitels, wird ein Seminarium errichtet, für welches die Regierungen hinsichtlich der nöthigen Stiftungen und Gebäulichkeit Bedacht nehmen. Wenn noch andere Seminarien für nöthig erachtet werden, so wird der Bischof solche im Einverständnisse mit den betreffenden Regierungen, die dafür die nöthigen Stiftungen und Gebäude hergeben werden, errichten. Vereint mit vier Domherrn verschiedener Kantone, wovon zwei durch den Bischof und zwei durch das Domkapitel ernannt werden, leitet und verwaltet dieser die Seminarien.

Art. 9. Die Einkünfte des Bischofs sind auf 8000 Schweizerfranken festgesetzt. Die Einkünfte des Probstes des Kollegiatstiftes zu St. Urs und Viktor sind dem Domprobste angewiesen. Die Pfründe des Domdekans erhält einen jährlichen Zuschuß von 800 Franken. Die jährlichen Einkünfte jedes residirenden Domherrn der Stände Luzern und Bern sind auf 2000 Franken festgesetzt. Die Domherrn, so wie die Kapläne von Solothurn und ihre Nachfolger, bleiben in vollem Genusse ihrer dem Kollegiatkapitel zu St. Urs und Viktor gehörigen Pfründen. Hinsichtlich der nicht residirenden Domherrn verpflichten sich die Regierungen, jedem derselben jährlich 300 Frk. zu geben.

Art. 10. Außer den bestimmten Gehalten werden dem Bischofe, und den residirenden Domherrn ihrer Würde angemessene Wohnungen angewiesen.

Art. 11. Die Regierungen der Diözesanstände werden für den Unterhalt des Bischofs, die Dompfründen und die Ausstattung der Seminarien sich mit dem heiligen Stuhle in einer spätern Unterhandlung verständigen, inzwischen werfen sie dafür gesicherte und bestimmte Einkünfte aus. Die Regierungen werden ihren freien regelmäßigen Bezug, so wie ihre Unveräußerlichkeit gewährleisten; sie werden auch für den Unterhalt der Domherrnwohnungen sorgen. Für den Unterhalt der Domkirche, der bischöflichen Wohnung und der Gebäude des in Solothurn zu errichtenden Seminariums, wird durch die Regierung von Solothurn gesorgt werden. Die Gebäude von Seminarien, die anderswo errichtet werden sollten, sind von denjenigen Kantonen zu erhalten, die es betreffen mag.

Art. 12. Die Domkapitularen haben das Recht, aus der Diözesangeistlichkeit den Bischof zu wählen. Der zum Bischof Gewählte wird vom heil. Vater die Einsetzung erhalten, sobald dessen kanonische Eigenschaften nach den für die schweizerischen Kirchen üblichen Formen werden dargethan sein. Die Regierung von Solothurn ernennt den Probst auf die bisher übliche Weise. Die Ernennung des Dekans steht dem heil. Vater zu. Die Regierung von Luzern hat das Ernennungsrecht zu den diesem Kantone zugehörigen Pfründen. Für die von dem Kantone Bern zu gebenden Domherrn wird das Domkapitel zu jeder Wahl der Regierung dieses Standes ein Ver-

zeichniß von sechs Kandidaten vorlegen, welche drei davon streichen kann, worauf der Bischof den Domherrn ernennt. Die zehn vom Kollegiatkapitel zu St. Urs und Viktor herrührenden Pfründen werden auf die bisher übliche Weise besetzt. Die Regierung von Solothurn wird unter den Besitzern dieser Pfründen die sie betreffende Zahl von Domkapitularen bezeichnen, worunter sich der von dieser gewählte Probst befinden wird. Der dem Kanton Zug vorbehaltene, nicht zur Residenz verpflichtete, Domherr wird von der Regierung dieses Standes ernannt. Der zum Domherrn Gewählte muß entweder Angehöriger des Kantons sein, dem die Pfründe gehört, oder in demselben geistliche Verrichtungen versehen, und in diesen beiden Fällen die folgenden Eigenschaften besitzen: Er muß Weltpriester sein, eine mit Seelsorge verbundene Pfründe wenigstens vier Jahre lang mit Eifer und Klugheit versehen haben, oder dem Bischoff in der Verwaltung der Diözese oder der Seminarien behülflich gewesen sein, oder sich als Professor der Theologie oder des kanonischen Rechts ausgezeichnet haben. Die erste Ernennung der Domherrn ist dem heil. Vater vorbehalten.

Art. 13. Dem gleichen Domherrn kann nicht mehr als eine Würde übertragen werden; die des Probstes und des Dekans können nicht durch Domherrn des gleichen Kantons bekleidet werden.

Art. 14. Der Bischoff wird in die Hände der Abgeordneten der das Bisthum Basel bildenden Stände den folgenden Eid leisten: „Ich schwöre und gelobe auf das heil. Evangelium Treue und Gehorsam den Regierungen der Kantone, aus denen das Bisthum Basel besteht. Ueberdies gelobe ich, weder in noch außer der Schweiz ein Verständniß zu pflegen, an einem Rathschlage Theil zu nehmen, und eine verdächtige Verbindung zu unterhalten, welche die öffentliche Ruhe gefährden könnte, und sollte ich je Kenntniß erhalten von einem dem Staate schädlichen Komplotte, sei es in meiner Diözese oder anderswo, so werde ich die Regierung davon in Kenntniß setzen."

Art. 15. Es wird hier die feierliche Versicherung gegeben, daß, wenn früher oder später der Sitz des Bischoffs und des Domkapitels außer die Stadt Solothurn verlegt werden sollte, alsdann das Stift zu St. Urs und Victor wieder auf den gleichen Fuß werde hergestellt werden, auf dem es sich zur Zeit seiner Erhebung zum Domkapitel befunden hat. —

Art. 16. Der Beitritt zur neuen Umschreibung des Bisthums Basel ist den Kantonen Basel und Aargau für ihre katholische Bevölkerung, die nicht schon einbegriffen ist, vorbehalten und gesichert, so wie dem Kanton Thurgau, nach den durch obigen Vertrag festgesetzten Grundlagen. Im Falle, daß einer oder der andere der benannten Kantone beitreten würde, so wird das bischöffliche Tafelgut bis auf das Maximum von 10,000 Schweizerfranken nach dem Maasstabe der katholischen Bevölkerung des beitretenden Kantons vermehrt.

Wenn die Vereinigung aller oben genannten Kantone Statt finden sollte, so soll die Diözese mit einem Weihbischoff versehen werden, den der Bischoff wählen, und dem die Diözesankantone ein jährliches Einkommen von 2000 Schweizerfranken sichern werden. Jede weitere Anordnung in Bezug auf den Beitritt der erwähnten Kantone ist einer spätern Uebereinkunft vorbehalten. Die Ratifikationen dieser gegenwärtigen Uebereinkunft, die in Doppel ausgefertigt und gesiegelt worden, sollen sobald immer möglich ausgefertigt werden.

So geschehen zu Luzern, den 26. März 1828.

III.

Bulle Pabst Leo XII. für die Einrichtung und Begränzung des Bisthums Basel.

(Circumscriptionsbulle.)

Leo Episcopus Servus Servorum Dei Ad Perpetuam Rei Memoriam. Inter precipua Nostri Apostolatus munia illud profecto recensetur, quod spectat Episcopalium Sedium tutelam, ut quibuscunque possimus modis ea omnia curemus perficere, quæ in Catholicæ Religionis augmentum, in Ecclesiarum decorem, et in Christi fidelium commodum atque utilitatem conferre videantur. Et quoniam summopere dolentes conspeximus, quod in transactis deflendis vicissitudinibus res omnes Ecclesiasticæ, in quibusdam præsertim Regionibus maxime fuerant perturbatæ; idcirco Pastoralis Officii Nostri partes esse duximus, tot malis pro viribus successive mederi, novas instaurando Cathedrales, statuendo Capitula, Diocesium limites circumscribendo, illisque opportunos addicendo Census ad hoc, ut quælibet Diocesis a proprio Antistite juxta Sacrorum Canonum præscriptum valeat administrari. Hoc sane consilio agnoscentes, quod Basileensis Episcopatus, qui tam Dioceseos amplitudine, tam Antistidum splendore floruerat prout illustria ac præclara testantur monumenta, in superiorum temporum teterrima conversione, Ecclesia Cathedrali exspoliata, Capitulo dissoluto, Censu Episcopali deperdito, Diocesi Novis finibus coarctata, in miseram profecto conditionem fuerat redactus, de opportunis ad hæc incommoda pro Locorum ac temporum conditione adhibendis remediis serio cogitavimus, et diu collatis cum iis, quorum intererat, consiliis, expediens tandem fore judicavimus, si, Episcopali Sede Basileensi translata in civitatem Solodorensem cuncta Capituli Constitutionem et Cathedralem Ecclesiam spectantia apte, ut infra, a Nobis constabiliantur. Nos igitur hujusmodi Episcopalis Ecclesiæ ac Diocesis spirituali regimini, quantum in Domino possumus, consulere cupientes, ex certa scientia ac matura deliberatio. Nostris, deque Apostolicæ Potestatis plenitudine, prævia Basileensis Ecclesiæ et Capituli prioris status omnimodo suppressione, extinctione, et annullatione; itemque prævia extinctione Collegialitatis in Ecclesia sub invocatione Sanctorum Ursi et Victoris in Civitate Solodori, hanc

Uebersetzung.

Leo, Bischoff, Diener der Diener Gottes, zum ewigen Gedächtniß.

Zu den vorzüglichsten Pflichten Unsers apostolischen Amtes wird mit Recht die Fürsorge für die Erhaltung der bischöflichen Sitze gezählt, indem Uns auf jegliche Weise dafür zu sorgen obliegt, daß Alles geschehe, was zum Wachsthum der katholischen Religion, zur Verherrlichung der Kirchen und zum Vortheil und Nutzen der Christgläubigen gereichen kann. Da wir nun mit höchster Bekümmerniß wahrgenommen, daß in der letzten beklagenswerthen, wechselvollen Zeit alle kirchlichen Angelegenheiten, besonders in einigen Ländern, in die größte Verwirrung gerathen sind; so haben Wir es Unser'm Hirtenamte für angemessen erachtet, so vielen Uebeln allmälig nach Kräften abzuhelfen, sowohl durch Errichtung und Gründung neuer Kathedralkirchen und Kapitel, als auch durch Bestimmung der Grenzen der Kirchsprengel, und Anweisung angemessener Einkünfte für einen jeden derselben, damit eine jede Diozes, den heiligen kanonischen Vorschriften gemäß, von einem eigenen Vorsteher verwaltet werde.

Von solchen Gesinnungen geleitet, haben Wir, in Erwägung, daß das nach dem Zeugniß herrlicher Denkmäler durch den Umfang seines Sprengels und den Glanz seiner Vorsteher einst so blühende Bisthum Basel in den gräulichen Umwälzungen der jüngsten Zeiten durch Beraubung seiner Kathedralkirche, Auflösung des Kapitels, Verlust der bischöflichen Einkünfte und Verkleinerung seines Sprengels in eine wahrhaft traurige Lage versetzt worden; — mit Ernst auf taugliche, den Verhältnissen von Zeit und Ort angemessene Mittel gesonnen, demselben zu Hülfe zu kommen, und es endlich, nach vorläufigen, langen Berathungen mit den dabei Betheiligten, für das Beste erachtet, wenn Wir den Bischöflich-Baselschen Sitz nach der Stadt Solothurn verlegten, und alles auf die Einrichtung des Kapitels und auf die Kathedralkirche Bezughabende so anordneten, wie es unten von Uns geschehen ist.

In dem Wunsche daher, für die geistliche Regierung eben gedachter bischöflichen Kirche und Diozes, so viel Wir im Herrn vermögen, Sorge zu tragen erheben Wir mit hinlänglicher Kenntniß und nach reiflicher Ueberlegung, kraft Unserer apostolischen Machtvollkommenheit, — mit vorläufiger, gänzlicher Unterdrückung, Aufhebung und Vernichtung des vorherigen Zustandes der Baselschen Kirche und ihres Kapitels, wie auch mit vorläufiger Aufhebung des Kollegiatstiftes der heiligen Ursus und Viktor zu Solothurn, die Stadt Solothurn zu einer bischöflichen Stadt, und die bisherige Kollegiat- und Pfarrkirche zu St. Ursus und Viktor daselbst zu dem Range einer Kathedralkirche; übertragen auf dieselbe, unbeschaden ihrer Rechte als Pfarrkirche, den

ipsam Urbem in civitatem Episcopalem erigimus, prædictamque Sanctorum Ursi et Victoris antea Collegiatam et Parochialem Ecclesiam, ad Cathedralis gradum extollimus in eamque Episcopalem Sedem Basileensem transferimus, ibique, firmo remanente Parochialitatis jure, Cathedrale Basileense Capitulum erigimus et constituimus novam hanc Sedem, Capitulum ac Diocesim Venerabili Fratri Francisco Xaverio de Neveu, moderno Antistiti ejusque in Episcopatu Basileensi Successoribus cum omnibus respectivis juribus, prærogativis et privilegiis legitime ipsis competentibus perpetuo tribuimus et assignamus. Novum autem in dicta Cathedrali Capitulum constare volumus decem et septem Canonicis, comprehensis in hoc numero Præpositura, Majori post Pontificalem Prima, ac Decanatu secunda dignitate, et in eodem decem et septem Canonicorum numero ultra præpositum cooptari ceteres Novem Canonicos prioris, nunc suppressæ Collegiatæ aliosque tres Ecclesiasticos Viros ex singulis Pagis Lucernensi et Bernensi, et unum ex Pago Tugiensi. Si qui vero interea supersint Canonici antiqui Capituli Basileensis, hi erunt in novum Capitulum adscribendi, et si inter eos quisquam Dignitatem obtinuerit, huic Decanatum novi Capituli assignari mandamus. Istiusmodi profecto Capitulum dividetur in Prebendas Duodecim Residentiales, et quinque forenses nuncupandas. Residentiales Chori Servitio obstricti erunt Canonici Decem Solodorenses, atque unus ex tribus Canonicis singulorum Pagorum Lucernensis et Bernensis. Quinque vero forenses Residentiæ non obligati, duo erunt ex quolibet Pago Lucernensi, et Bernensi, atque unus ex Pago Tugiensi. Porro Decem ex hisce decem et septem Canonicis una cum duabus Dignitatibus Episcopi Senatum constituent, et utraque voce in Capitulo, ac jure Antistitis eligendi potientur, juxta modum deinceps præfiniendum. Inter præfatum numerum Decem Canonicorum, Episcopi Senatum constituentium, locum semper habebunt tres ex Pago Solodorensi; nempe Præpositus et alii duo Canonici ab ipsius Pagi Gubernio designandi; item alii tres ex singulis Pagis Lucernensi et Bernensi, unus ex Pago Tugiensi. Et quoniam juxta Canonicas Sanctiones, Capitulis Cathedralibus Præbendæ Theologalis et Pœnitentiara adesse debent, idcirco Venerabili Fratri Episcopo pro tempore Basileensi omni studio commendamus, ut quamprimum

Sitz des Bisthums Basel, und errichten daselbst das Domkapitel. Diesen neuen Sitz, Kapitel und Diozes ertheilen Wir auf ewige Zeiten dem gegenwärtigen Bischof, dem ehrwürdigen Bruder Franz Xaver von Neveu, und seinen Nachfolgern im Bisthum Basel mit allen denjenigen Rechten, Vorzügen und Privilegien, die ihnen gesetzmäßig gebühren. Das neue Kapitel bei besagter Kathedralkirche aber soll bestehen: aus siebenzehn Domherren, in welcher Zahl einbegriffen sind der Domprobst und der Domdechant, jener der Erste, dieser der Zweite im Range nach dem Bischofe. Unter diesen siebenzehn Domherren sollen nebst dem Domprobst noch neun andere Domherren aus der Geistlichkeit des ehemaligen, nunmehr aufgehobenen Kollegiatstifts, drei aus dem Kanton Luzern, drei aus dem Kanton Bern, und einer aus dem Kanton Zug genommen werden. Sollten indessen noch Domherren des ehemaligen Baselschen Kapitels vorhanden sein; so sind dieselben in das neue Kapitel aufzunehmen, und wenn unter ihnen einer eine Kapitelswürde erhalten haben sollte; so wollen Wir, daß dieser zum Dechant des neuen Kapitels ernannt werde.

Eben gedachtes Kapitel aber soll zerfallen in zwölf residirende, zum Chordienst verpflichtete Domherren, worunter die zehn Solothurnischen, und einer von den drei Domherren eines jeden der zwei Kantone Luzern und Bern; und in fünf nicht residirende (forenses), worunter zwei Luzernische und zwei Bernische und einer aus dem Kanton Zug.

Ferner bilden zehn aus diesen siebenzehn Domherren, mit Einschluß des Domprobsts und Domdechanten, den Senat des Bischofs, und sollen sowohl beide Stimmrechte im Kapitel, als auch das Recht genießen, den Bischof auf die weiter unten zu bestimmende Weise zu erwählen.

Unter der eben gedachten Anzahl von zehn Kapitularen, welche den Senat des Bischofs ausmachen, sollen immer drei aus dem Kanton Solothurn befindlich sein, nämlich: der Domprobst und zwei andere, von der Regierung dieses Kantons zu bezeichnende Domherren; desgleichen drei andere aus jedem der beiden Kantone Luzern und Bern, und einer aus dem Kanton Zug. Und weil nach den kanonischen Vorschriften in den Domkapiteln unter den Kapitularen auch ein Erklärer der heiligen Schrift und ein Poenitentiar vorhanden sein müssen; so empfehlen Wir Unser'm ehrwürdigen Bruder, dem jedesmaligen Bischof von Basel, angelegenst, und beschweren sein Gewissen damit, daß sobald als möglich zwei aus den Domherren, einer mit der Eigenschaft eines Theologen, und der andere mit jener eines Poenitentiars bekleidet werden.

Auch wollen Wir, daß dem neuen Domkapitel zehn aus den Kaplänen der ehemaligen Kollegiatkirche als eigentliche Bepfründete bei-

fieri poterit, duo ex Præbendis Theologo et Pœnitentiario Canonicis addicantur, ipsius Episcopi conscientiam super his onerantes. Mandamus pariter, novo Cathedrali Capitulo aggregandos esse decem Capellanos prioris Collegiatæ, loco Beneficiariorum, qui in sacris functionibus peragendis Ecclesiæ, et Capitulo Cathedrali decenter inserviant. Novo autem sic efformato Cathedrali Capitulo, Decem Canonicis Senatum Episcopi constituentibus tribuimus jus eligendi infra tres Menses ex diocesano Clero, servatis Canonicis Regulis, futurum ac pro tempore Episcopum Basileensem; jubentes insimul ut peractæ Electionis instrumentum authentica forma exaratum Summo Pontifici de more mittatur, a quo, si Electio canonice peracta agnoscetur, et ex inquisitionis processu juxta formam pro Episcopatibus in Helvetia usitatam confecto, de ipsius Electi qualitatibus ad Sacrorum Canonum normam rite constiterit, electio hujusmodi a Sancta Sede confirmabitur, et ab ea deinde per Apostolicas litteras Canonica Electo dabitur institutio. Quod si aut electio minime canonice fuerit peracta, aut Promovendus prædictis qualitatibus instructus non reperiatur, ex speciali gratia indulgemus, ut Cathedrale Capitulum ad novam electionem canonica similiter methodo valeat procedere. Dignitatum et Canonicatuum collationem pro hac prima vice Nobis libere reservamus. In futuris vero vacationibus unica tantum Decanatus provisio erit Apostolicæ Sedi perpetuo reservata. Pristinum autem Gubernio Solodorensi manere volumus jus nominandi Præpositum, et Canonicos instituendos juxta morem hactenus observatum; ac Lucernensi Gubernio privilegium donari nominandi ad tres Præbendas Capitulares ejus Pago tributas. Pro trium vero Canonicorum ex Bernensi Pago excipiendorum designatione singulis vicibus efformanda, Capitulares Canonici Notulam sex Clericorum exhibebunt magistratui Bernensi, cui jus erit tres ad summum excludendi, et ex reliquis Episcopus pro tempore novum seliget Canonicum. Demum unica dumtaxat Dignitas unico Canonico conferri poterit, neque fas erit uno tempore Præposituram et Decanatum possideri ab Ecclesiasticis Viris ejusdem Pagi. In horum autem Canonicorum designatione cavendum erit, ut Candidati orti sint ex Pago, cui fuerunt tributæ Præbendæ, vel ibidem Sacris operentur; utque sint Presbyteri Seculares ac Beneficium Curatum per

gesellet werden, um bei Verrichtung der heiligen Handlungen, der Kirche und dem Domkapitel gebührende Dienste zu leisten.

Nachdem aber das neue Domkapitel auf solche Weise gebildet worden, ertheilen Wir den vorbenannten zehn Kapitularen des bischöflichen Senats das Recht: innerhalb drei Monaten, mit Beobachtung der kanonischen Vorschriften, den künftigen und jeweiligen Bischof von Basel aus der Geistlichkeit der Dioces zu erwählen, und befehlen zugleich: daß die in glaubwürdiger Form abgefaßte Urkunde über die vollbrachte Wahl dem Pabst, wie es herkömmlich ist, übersandt werde, von welchem sodann, nachdem die Wahl als den kanonischen Vorschriften gemäß anerkannt, und die Tauglichkeit des Gewählten durch den, auf die für die Bisthümer der Schweiz übliche Weise geführten Informativprozeß den kanonischen Vorschriften gemäß außer Zweifel gesetzt worden, die Wahl bestätigt, und dem vorschriftmäßig Gewählten durch ein apostolisches Schreiben die kanonische Einsetzung ertheilt werden wird.

Sollte aber die Wahl entweder nicht nach den kanonischen Regeln vorgenommen worden sein, oder der Gewählte nicht mit den vorgedachten Eigenschaften ausgerüstet befunden werden; so gestatten Wir dem Domkapitel aus besonderer Gnade, daß es ebenfalls auf kanonische Weise zu einer neuen Wahl vorschreiten könne.

Die Verleihung der Dignitäten und der Kanonikate behalten Wir für dieses erste Mal Uns selbst vor; bei künftigen Vakanzen hingegen soll nur die Verleihung der Dechantenwürde dem apostolischen Stuhle für immer vorbehalten bleiben. Der Solothurnischen Regierung aber bestätigen Wir das alte Recht, den Probst und neun, nach bisheriger Weise einzusetzende Domherren zu ernennen; so wie Wir auch der Luzernischen Regierung das Privilegium verleihen, zu den drei, diesem Kanton zugetheilten Kapitularpräbenden zu ernennen. Was aber die Ernennung der drei Domherren des Kantons Bern betrifft; so sollen bei eintretender Vakanz die Domkapitularen eine Liste von sechs Geistlichen der Bernischen Regierung überreichen, welcher das Recht zustehen soll: höchstens drei davon auszuschließen, worauf der Bischof aus den noch Uebrigen den jeweiligen, neuen Domherrn wählen wird.

Uebrigens kann einem und demselben Domherren nur eine Dignität ertheilt werden; auch soll es nicht gestattet sein, daß Geistliche eines und desselben Kantons zu gleicher Zeit das Amt eines Domprobstes und Domdechanten bekleiden.

Bei der Bezeichnung dieser Domherren soll darauf Bedacht genommen werden: daß die Kandidaten Angehörige des Kantons seien, dem die Präbende zugetheilt worden, oder doch daselbst geistliche Verrichtungen ausüben; daß sie ferner Weltgeistliche seien, und einer mit Seelsorge verbundenen Pfründe wenigstens vier Jahre lang mit

quatuor saltem annos prudenter accurateque tenuerint, vel Antistitem in Diocesis vel Seminarii procuratione adjuverint, vel denique Theologiæ aut Juri Canonico, sacrisque disciplinis tradendis utiliter incubuerint. Omnia præterea confirmantes, quae transactis temporibus circa Diocesis Basileensis dismembrationem fuerunt ordinata et prævia derogatione consensus quorumlibet interesse habentium, ac sejunctis, quatenus opus sit, ab aliqua quacunque Diocesi cunctis illis partibus, quæ moderno Episcopo Basileensi in administrationem hactenus, nomine Sanctæ Sedis, traditæ fuerant, aliisque etiam Parochialibus Ecclesiis dismembratis ac separatis per præsentes statuimus, ut ex nunc in posterum novum sat amplum Diocesis Basileensis Territorium constare debeat ex integris Pagis Lucernensi et Solodorensi, ex ea Pagi Bernensis parte, quæ per Vindobonensem conventum eidem Bernensi Pago cessa fuerat, et ex Pago Tugiensi, cum eorum Incolis Catholicis, præter eas Pagorum Basileensis et Argoviensis terras ac Parecias, quæ ad eamdem Basileensem Diocesim hucusque pertinuerunt, et adhuc pertinent. Licitum præterea erit Pago Turgoviensi, nec non iis partibus Pagorum Basileensis et Argoviensis, quæ olim Diocesi Constantiensi addictæ erant, ad Basileensem Diocesim, juxta modum in posterum determinandum, accedere. In hoc casu antedictæ Episcopali Sedi Basileensi huic Apostolicæ Sedi immediate subjectæ jus confirmamus habendi Suffraganeum Episcopum Titularem ad ea per totam Diocesim obeunda munia, quæ Ordinem Episcopalem requirunt; cujus quidem Suffraganei nominatio Summo Pontifici de more facienda ad Episcopum Basileensem pro tempore semper libere spectabit. Ut autem hodierni ac pro tempore existentis Episcopi Basileensis, ejusque Suffraganei, quatenus ipsius nominationis locus fiat, et Cathedralis Capituli decenti ac congruæ substentationi opportune ac stabiliter consulatur, mandamus, ut Mense Episcopali tradatur liber annuus redditus Octomillium librarum Monetæ Helveticæ; qui tamen redditus per participationem, connexionem et unionem aliorum trium Pagorum, quorum mentio supra facta est, augendus erit usque ad summam Decem millium librarum ejusdem Monetæ, juxta proportionem Catholicorum uniuscujusque Pagi ad Diocesim Basileensem pertinentium Suffraganeo Episcopo Titulari Librarum similium Bismille; Præ-

Klugheit und Pünktlichkeit vorgestanden, oder dem Bischof, in Verwaltung der Diozes oder der Priesterhäuser, Hülfe geleistet, oder endlich mit dem Lehramte der Theologie oder des kanonischen Rechts und geistlicher Wissenschaften sich mit Nutzen beschäftiget haben.

Indem Wir überdieß Alles bestätigen, was in früherer Zeit über die Zertheilung der Baselschen Diozes angeordnet worden, der Einwilligung der etwa dabei Betheiligten derogiren, auch, so weit es nöthig ist, alle diejenigen Theile, welche bisher dem gegenwärtigen Bischof von Basel im Namen des heiligen Stuhls zur Verwaltung übergeben worden, selbst einzeln abgetrennte oder zertheilte Pfarreyen, von was immer für einer andern Diozes lostrennten, setzen Wir durch Gegenwärtiges fest: daß von nun an und in Zukunft das neue, hinlänglich große Gebiet des Bisthums Basel bestehen soll: aus der sämmtlichen katholischen Bevölkerung der Kantone Luzern, Solothurn und Zug, so wie derjenigen des Gebiets des Kantons Bern, welches diesem durch den Wienerkongreß abgetreten worden ist, endlich aus denjenigen Gebietstheilen und Pfarreyeu der Kantone Basel und Aargau, welche schon früherhin einen Theil des Bisthums Basel ausgemacht haben, und noch zur Stunde demselben angehören. Dabei wird dem Stande Thurgau, so wie für diejenigen Bezirke der Kantone Basel und Aargau, welche ehevor zum Bisthum Konstanz gehörten, die Zusicherung ertheilt: daß auch sie sich dem Bisthum Basel anschließen mögen, worüber eine spätere Uebereinkunft das Nähere festsetzen wird.

Auf diesen letzten Fall bestätigen Wir dem vorbenannten Bischöflich-Baselschen Sitze, der Unserm apostolischen Stuhle unmittelbar untergeordnet ist, das Recht, einen Titular- oder Suffraganbischof zu haben, welcher im ganzen Umfange der Diozes diejenigen geistlichen Handlungen verrichtet, die den bischöflichen Stand erfordern. Die Ernennung dieses Weihbischofs, die dem Pabste dem Herkommen gemäß gebührt, soll stets dem jeweiligen Bischof von Basel überlassen bleiben.

Damit aber für des gegenwärtigen und jeweiligen Bischofs von Basel, dessen Weihbischofs, wo der Fall seiner Anstellung eintritt, und des Domkapitels anständigen Unterhalt auf schickliche und sichere Weise gesorgt werde; so wollen Wir, daß dem Bischof von Basel ein jährliches, freies Einkommen von achttausend Schweizerfranken, — welches Einkommen bei erfolgender Theilnahme, Verbindung und Anschließung der obbenannten drei Kantone, und zwar im Verhältniß der dießfalls hinzukommenden, katholischen Bevölkerung bis auf das Maximum von zehntausend Franken gleichen Geldes erhöht werden soll; — dem Weihbischof eines von zweitausend Schweizerfranken; dem Domprobst, den neun Domherren und den zehn Kaplänen dieselben Einkünfte, die sie zuvor als Kapitel der nun aufgehobenen Solothurnischen Kollegiatkirche genossen; dem Dechant achthundert Schweizerfranken, außer den Einkünften von der Domherrnpräbende;

posito, novem Canonicis, ac decem Capellanis iidem redditus, quibus antea, uti Capitulum Collegiatæ Solodorensis nunc suppressæ, potiebantur; Decano Librarum Octingentarum ultra fructus Canonicalis Præbendæ; Librarum vero Bismillium unicuique ex Canonicis Residentibus Pagorum Lucernensis et Bernensis; ac Tercentum Librarum cuilibet ex Canonicis non residentibus, Forensibus nuncupatis. Ejusmodi autem redditus, quorum fundatio per Conventionem posterius ineundam rite determinabitur, erunt interea persolvendi a respectivis Pagorum Guberniis, quae ad haec implenda sese in valida forma obligarunt. Tam Basileensi Episcopo, quam ejus Suffraganeo, cunctisque Canonicis residentibus erunt per Gubernia constabiliendae necessariae Edes Canonicales: ac Solodorense Gubernium sumptus praebebit ad tuitionem tam Ecclesiae Cathedralis, quam Edium Episcopalium necessarios. Manutentioni vero Fabricae Cathedralis Ecclesiae ac expensis in Sacram Supellectilem, et in rei divinae cultum necessariis consultum erit annuo redditu Bismille Librarum, jam pridem Fabricae olim Collegiatae Solodorensis assignatarum; utque rebus hujusmodi uberius prospiciatur adsignandi in id causae erunt fructus Mensae, spatio Sedis Episcopalis vacationis deccurrendi. Facultatem insuper noviter sic erecto Cathedrali Basileensi Capitulo impartimur condendi ordinationes et statuta sacris Canonibus et Constitutionibus Apostolicis minime adversantia, et ab Episcopo expresse approbanda; itemque gaudendi omnibus honoribus, insigniis et privilegiis, quibus alia Cathedralia Capitula in Helvetia existentia gaudent, dummodo non sint onoroso titulo acquisita. Quodsi aliqua ex causa forsan contingat in posterum Episcopalem Sedem et Basileense Capitulum Cathedrale alio canonice transferri, tunc Solodorensi Collegiatae Ecclesiae Sanctorum Ursi et Victoris Capitulum in illum ipsum revocandum erit statum, quo ante Cathedralitatis acquisita jura potiebatur. Necessarium profecto judicamus decernere ac mandare, ut manutentioni antiquae ad presens suppressae Cathedralis Ecclesiae Basileensis et Divini cultus in ea peragendi expensis opportuno et stabili modo provideatur. Volumus praeterea, quod a Venerabili Fratre Episcopo Basileensi in Civitate Solodorensi Seminarium Puerorum Ecclesiasticum erigatur, in quo Adolescentes Clerici opportune alantur ac rite institu-

jedem der residirenden Domherren der Kantone Luzern und Bern zweitausend Franken und jedem der nicht residirenden Domherren endlich dreihundert Franken zugetheilt werden.

Diese Einkünfte, deren Fundirung in einer später zu treffenden Uebereinkunft gehörig bestimmt werden wird, werden mittlerweilen durch die Regierungen der betreffenden Kantone abgereicht, wofür sie sich in gültiger Form verbindlich gemacht haben. Auch sind sowohl dem Bischof von Basel, als auch dessen Suffraganbischof und sämmtlichen residirenden Domherren die nöthigen Wohnungen durch die Regierungen anzuweisen. Auch wird die Solothurnische Regierung die zur Erhaltung der Domkirche und des bischöflichen Gebäudes nöthigen Kosten darreichen.

Für die Erhaltung der Fabrik der Kathedralkirche und für die Ausgaben für Kirchengeräth und die zum Gottesdienst erforderlichen Gegenstände soll durch eine jährliche Summe von zweitausend Franken gesorgt werden, die schon früher der Fabrik der ehemaligen Solothurnischen Kollegiatkirche angewiesen war: und damit dieser Zweck noch vollständiger erreicht werde; so sollen zu demselben die während einer Erledigung des bischöflichen Stuhles fließenden, bischöflichen Einkünfte verwendet werden.

Dem auf solche Weise neu errichteten Baselschen Domkapitel ertheilen Wir die Befugniß: Statuten zu verfertigen, die jedoch weder den heiligen Kirchengesetzen, noch päbstlichen Verordnungen entgegen sein dürfen, und vom Bischof ausdrücklich bestätigt werden müssen; wie auch den Genuß aller Ehrenrechte, Vorzüge und Privilegien, deren andere Schweizerische Domkapitel zu genießen haben, vorausgesetzt, daß sie nicht Titulo oneroso erworben worden sind.

Sollte in der Folge, — aus was immer für einem Grunde, — der Bischöflich-Baselsche Sitz, nebst dem Domkapitel, anderswohin nach kanonischen Vorschriften verlegt werden; so soll das Kapitel der Solothurnischen Kollegiatkirche der heiligen Ursus und Viktor wieder in denselben Zustand versetzt werden, in welchem es sich vor der Erhebung zu einem Domstift befand.

Wir halten es übrigens für durchaus nothwendig, daß für die Aufrechthaltung der alten, nunmehr aufgehobenen Baselschen Kathedralkirche und die Kosten des darin zu haltenden Gottesdienstes auf sichere und angemessene Weise gesorgt werde.

Uebrigens wollen und beschließen Wir, daß von dem ehrwürdigen Bruder, dem Bischof von Basel, in der Stadt Solothurn ein geistliches Seminar errichtet werde, worin die jungen Geistlichen gehörig genährt und unterrichtet werden können, wozu die Kantonsregierungen sowohl in Hinsicht der Gebäulichkeiten, als in Hinsicht eines freien Einkommens das Nöthige leisten werden. Würde sich die Nothwendigkeit für die Anlegung solcher Seminarien auch anderwärts noch ergeben; so soll sich der Bischof über ihre Errichtung mit den betreffenden Regierungen in's Einverständniß setzen, welche

antur, quodque Gubernia Pagorum necessaria pro ejusdem Seminarii Edibus, et pro annuo libero Censu præstare debeant; et si necesse erit alia in aliis Pagis erigere Seminaria, Episcopus ea eriget re conciliata cum respectivis Guberniis, quæ pro Edibus et pro annuo libero Censu necessaria ut supra suppeditabunt: Episcopus autem eisdem Seminariis regendis, administrandis, ac in sana doctrina instituendis juxta Concilii Tridentini præscriptum semper advigilabit, adhibitis in auxilium quatuor Canonicis ex diversis Pagis assumendis, quorum binos ipse Episcopus, et alios duos Canonici Senatum Episcopi constituenses eligent. Mandamus pariter, ut prædictæ Episcopalis Ecclesiæ Basileensis juxta redditus ejus Mensæ nunc, ut supra adsignatos de more taxetur ad florenos Auri de Camera Biscentum et Quadraginta, et hujusmodi Taxa in Libris Cameræ Apostolicæ describatur. Indulgemus denique, ut Episcopus coram Deputatis Pagorum, quibus Diocesis Basileensis efformatur territorium, emittere licite possit Fidelitatis juramentum hisce verbis: „Ego juro et promitto ad Sancta „Dei Evangelia fidelitatem et obedientiam Gubernio Pagorum, „quibus Diocesis constat. Item promitto, me nullam commu„nicationem habiturum, nulli consilio interfuturum, nullamque „suspectam Unionem, neque intra neque extra Helvetiam con„servaturum, quæ publicæ tranquillitati possit obesse; et si „tam in Diocesi mea quam alibi noverim aliquam conventicu„lam ad Status perniciem iniri, Gubernio manifestabo.“ — Ad hoc ut autem omnia et singula sic ut supra a Nobis disposita rite ac celeriter ad suum perducantur effectum, dilectum filium Apostolicum pro tempore Nuntium Lucernensem, et in ejus defectu Apostolicæ Sedis apud Helvetos negotiorum gestorum harum Litterarum Nostrarum Exequutorem elegimus ac deputamus, necessarias et opportunas ei tribuendo facultates, ut sive per se, sive per aliam Personam in Ecclesiastica Dignitate constitutam ab eo specialiter subdelegendam cuncta superius ordinata peragere, statuere, disponere, decernere, ac super quacumque oppositione adversus præmissa in actu exequutionis quomodolibet forsan oritura, agnoscere ac definitive pronunciare libere ac licite possit et valeat. Præsentes vero litteras, et in eis contenta quæcumque etiam ex eo, quod quilibet interesse habentes vel habere prætendentes auditi non fuerint, ac præmissis non consenserint, nullo unquam tempore de subreptionis vel obreptionis, aut nullitatis vitio seu Intentionis Notræ vel quolibet alio, licet substantiali defectu notari, impugnari, vel in controversiam vocari posse, sed eas semper ac perpetuo validas et efficaces existere et fore, suosque plenarios et integros effectus sortiri et obtinere, atque ab omnibus, ad quos spectat, inviolabiter observari debere; et si secus super his a quoquam quavis auctoritate scienter vel igno-

die nöthigen Gebäude und das erforderliche, jährliche, freie Einkommen dafür darreichen werden.

Dem Bischof steht über solche Priesterhäuser die Leitung und Verwaltung, so wie die Aufsicht über die Reinheit des in denselben zu ertheilenden Unterrichts zu, als worüber derselbe nach den Vorschriften des tridentinischen Konziliums zu wachen hat; und er wird sich zu diesem Zweck vier Domherren aus verschiedenen Kantonen zugesellen, wovon zwei der Bischof selbst, und die beiden ander'n der Senat des Bischofs wählen soll.

Ferner wollen Wir, daß besagte Bischöflich-Baselsche Kirche, in Gemäßheit der ihr oben angewiesenen Einkünfte, bei der apostolischen Kammer zu zweihundert vierzig Goldgulden (Dukaten) angeschlagen, und daß diese Taxe in den Büchern dieser Kammer verzeichnet werde.

Endlich gestatten Wir, daß der Bischof vor den Abgeordneten derjenigen Kantone, aus welchen der Sprengel des Baselschen Bisthums gebildet wird, folgenden Eid der Treue leiste: „Ich schwöre „und gelobe auf das heilige Evangelium Treue und Gehorsam den „Regierungen der Kantone, aus denen das Bisthum Basel besteht. „Ueberdies gelobe ich, weder in noch außer der Schweiz ein Einver„ständniß zu pflegen, an einem Rathschlage Theil zu nehmen und „eine verdächtige Verbindung zu unterhalten, welche die öffentliche „Ruhe gefährden könnte, und sollte ich je Kunde erhalten von einem, „dem Staate schädlichen Anschlage, sei es in meiner Diozes oder „anderswo; so werde ich die Regierung davon in Kenntniß setzen."

Damit aber alles und Jedes, was oben von Uns angeordnet worden, gehörig und schleunig in Wirksamkeit trete; so erwählen und bestellen Wir zum Vollstrecker dieser Unserer Bulla den geliebten Sohn, den gegenwärtigen apostolischen Nunzius zu Luzern, und in dessen Ermangelung den Geschäftsträger des päbstlichen Stuhles in der Schweiz, und ertheilen demselben die nöthigen und sachgemäßen Vollmachten, entweder selbst, oder durch eine andere, in geistlichen Würden stehende und von ihm besonders subdelegirte Person alle obigen Verfügungen in Vollzug zu bringen, festzusetzen und einzurichten, und über jeden Widerstand, den sie auf irgend eine Weise bei der Vollziehung etwa finden könnten, zu untersuchen, zu entscheiden und endlich abzusprechen.

Gegenwärtige Bulla und deren gesammter Inhalt sollen zu keiner Zeit weder unter dem Vorwand, daß die dabei Betheiligten oder betheiligt zu sein Vorgebenden nicht gehört worden, und in die Bestimmungen desselben nicht eingewilligt hätten, noch durch die Einrede der Erschleichung, oder der Nichtigkeit oder des Abgangs Unseres Willens, oder was immer für eines ander'n, selbst wesentlichen Mangels, angegriffen, angefochten oder in Streit gezogen werden können, sondern für ewige Zeiten gültig und wirksam sein und bleiben, völlige und gänzliche Wirkung erlangen und behaupten, und von allen, die es angeht, unverbrüchlich befolgt werden; und wenn

ranter contigerit attentari, irritum prorsus et inane decernimus. Non obstantibus de jure quæsito, non tollendo aliisque Nostris et Cancellariæ Apostolicæ Regulis nec non constitutionibus et ordinationibus Apostolicis, itemque supradictarum Ecclesiarum etiam juramento confirmatione Apostolica vel quavis alia firmitate roboratis statutis et consuetudinibus, privilegiis quoque ac Indultis cæterisque etiam specifica et individua mentione dignis contrariis quibuscumque. Volumus equidem, ut præsentium litterarum Exequutor omnium et singulorum Actorum in ipsarum Litterarum exequutione conficiendorum exempla in authentica forma exarata ad Sacram Congregationem Rebus Consistorialibus præpositam in ejusdem Congregationis Archivio asservanda, quam primum fieri poterit, transmittere teneatur. Præeterea volumus, ut harum Litterarum Transumptis, etiam impressis, manu tamen alicujus Notarii publici subscriptis, ac Sigillo Personæ in Ecclesiastica Dignitate constitutae munitis, eadem prorsus fides in Judicio et extra adhibeatur, quae ipsis praesentibus adhiberetur, si forent exhibitae vel ostensae. Nulli ergo omnino hominum liceat paginam hanc Nostrae Subpressionis, Extinctionis, Annulationis, Translationis, Erectionis, Attributionis, Assignationis, Mandati, Commissionis, Derogationis et Voluntatis infringere vel et ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attentare praesumpserit, indignationem Omnipotentis Dei ac Beatorum Petri et Pauli Apostolorum ejus se noverit incursurum. Datum Rómae apud Sanctum Petrum Anno Incarnationis Dominicae Millesimo Octingentesimo Vigesimo Octavo, Nonis Maji, Pontificatus Nostri Anno Quinto.

Sig. B. Pacca Pro. Dat.
Sig. Pro. Dno. Cardinali Albano,
J. Capaccini, Substitus.
Visa de Curia
Sign. D. Testa.
Loco † Plumbi.
Concordat cum Originali.

Lucernæ, 29. Maji 1828.

Sign. P. Gizzi,
Internuntius Apostolicus.

Pro Copia collatum
Lucernæ 10. Junii 1828.

Ab iis, quibus res diocesanæ ad Episcopatum Basileensem commissæ,
J. C. Amrhyn, Praetor.
L. a Roll.

derselben von irgend Jemanden, unter welcher Autorität es auch sei, mit oder ohne Wissen entgegengehandelt würde; so soll solches durchaus nichtig und unwirksam sein. Auch soll nicht entgegenstehen die Regel, daß ein wohlerworbenes Recht nicht entzogen werden darf, noch irgend eine andere apostolische Kanzleiregel, auch nicht päbstliche Verordnungen und Beschlüsse, oder die Statuten, Gewohnheiten, Privilegien und Indulte vorbenannter Kirchen, wären sie auch durch Eid, päbstliche Bestätigung, oder auf irgend eine andere Weise bekräftigt, noch irgend sonst etwas, wenn es auch einer ausdrücklichen und besondern Erwähnung würdig wäre.

Wir wollen übrigens, daß der Vollstrecker der in gegenwärtiger Bulla enthaltenen Verfügungen von allen und jeden zum Zweck der Vollziehung errichteten Urkunden, Abschriften in beglaubigter Form so bald als möglich, an die heilige Congregatio consistorialis einsende, um in dem Archiv derselben aufbewahrt zu werden. Auch wollen Wir, daß den Abschriften oder Abdrücken dieser Bulla, die mit der Unterschrift eines öffentlichen Notarius und mit dem Siegel einer, in geistlichen Würden stehenden Person versehen sind, vor und außer Gericht derselbe Glaube gewährt werde, wie der Urschrift selbst, wenn dieselbe vorgelegt oder vorgezeigt würde. Niemand also wage es, diese Unsere Verordnung, wodurch Wir unterdrücken, aufheben, vernichten, versetzen, errichten, zutheilen, anweisen, bevollmächtigen, beauftragen, derogiren und Unser'n Willen erklären, zu übertreten oder ihr freventlich entgegen zu handeln. Wer aber dessen sich unterfinge, der soll wissen, daß er die Ungnade des allmächtigen Gottes und der heiligen Apostel Petrus und Paulus auf sich laden wird.

Gegeben zu Rom bei St. Peter im Jahre der Menschwerdung des Herrn, tausend achthundert achtundzwanzig, den siebenten Mai, im fünften Jahre unsers Pabstthums.

(Stelle des † Siegels.)

Unterzeichnet: B. Pacca, Pro-Dat.
Unterzeichnet: Für den Herrn Kardinal Albano,
J. Cappaccini, Substitut.
Visirt von der Curia.
Unterz. D. Testa.

Dem Original gleichlautend;

Luzern den 29. Mai 1828.

Unterz. P. Gizzi,
apostol. Internuntius.

Als getreue Abschrift;
Luzern den 10. Heumonat 1828.

Die mit den Angelegenheiten des Bisthums
Basel beauftragten Commissarien;
Unterz. J. K. Amrhyn, Schultheiß.
Unterz. Ludwig von Roll.

IV.

Päbstliche Bulle für die Vereinbarung der Kantone Aargau und Thurgau mit dem Bisthume Basel; vom 23. März 1830.

Pabst Pius VIII. zu ewigem Gedächtnisse. Für das Heil der Seelen, gemäß der Uns übertragenen Verwaltung der allgemeinen Kirche eifrig besorgt, richten Wir gern die Verfügungen Unserer apostolischen Gewalt dahin, wo wir zur Förderung ihrer Worte günstigere Verhältnisse eintreten sehen. Wir haben deßwegen mit geneigter Gesinnung vernommen, was zur Bewerkstelligung des Beitritts der Kantone Aargau und Thurgau zum Bisthume Basel, von dem ehrwürdigen Bruder Petrus, Erzbischoff von Tarsus, Unserm Nuntius bei den Schweizern, mit den von den Regierungen dieser Kantone hierzu beauftragten wohlgebornen Männern verhandelt wurde. Daher Wir, nach genauer Untersuchung dieser ganzen Angelegenheit, mit dem Wunsche, für die geistliche Leitung des dortigen Volkes ersprießlich zu sorgen, in völliger Sachkenntniß, nach reiflicher Ueberlegung und kraft apostolischer Machtvollkommenheiten, die katholische Bevölkerung des Kantons Aargau, nämlich sowohl die jenes Gebietstheils, der vom Bisthum Konstanz getrennt wurde, als die desjenigen, der ehemals unter der alten bischöfflichen Kirche von Basel stand, so wie auch die katholische Bevölkerung des ebenfalls vom Bisthume Konstanz getrennten Kantons Thurgau der Diözese des Bisthums Basel, welche durch die von Pabst Leo XII. Unserm Vorfahren seel. Andenkens, hinsichtlich der neuen Umschreibung jener Diözese erlassenen Bulle jüngst errichtet wurde, auf ewige Zeiten zu weisen und zu theilen. Wir wollen aber, daß drei Domherrn aus dem Kantone Aargau in das Kapital, der Domkirche zu den heil. Urs und Viktor in Solothurn aufgenommen werden, nämlich: ein residirender und zwei nicht residirende, Forenses genannt, und daß überdieß noch ein nicht residirender aus dem Kanton Thurgau beigefügt werde, ganz unter den gleichen Vorschriften und Bedingungen, welche durch die erwähnte apostolische Bulle für die Domherrn des Kantons Bern festgesetzt sind, die Wir aber sämmtlich, Kraft dieser Bulle, für die Wahlart der Aargauischen und Thurgauischen Domherrn bestätigt und genehmigt erklären. Dem zu Folge wollen Wir, bei Ernennung derselben das vorzüglich und sorgfältig beachtet wissen, daß sie nicht nur in jenen Kantonen, für welche sie eine Domherrnstelle erhalten sollen, Bürgerrecht und Wohnsitz haben, sondern überdieß mit den für die Domherrn überhaupt vorgeschriebenen Eigenschaften begabt seien, oder der kirchlichen Verwaltung nützliche Dienste im Kanton geleistet haben. Es werden daher dem, nach Vorschrift der erwähnten Bulle schon eingesetzten Domkapitel vier Domherren beigefügt werden, nämlich ein residirender und zwei nicht residirende, oder Forenses, für den Kanton Aargau, und gleichfalls ein nicht residirender, oder Forensis, aus dem Kantone Thurgau. Diese

vier Domherrn werden einen Bestandtheil des bischöfflichen Senats bilden, im Kapitel Aktiv- und Passivstimmrecht haben und das Recht genießen, den Bischoff zu wählen, und folglich wird das genannte Domkapitel aus 21 Domherren bestehen von denen 13 zu der Klasse der residirenden gehören, acht aber nicht residirende oder sogenannte Forenses sein werden. Wir befehlen ferner und verordnen: daß die beiden Kantone Aargau und Thurgau alle jene Rechte zu genießen haben sollen, welche im Allgemeinen und überhaupt durch dieselbe apostolische Bulle den Kantonen Luzern, Bern, Solothurn und Zug verliehen wurden, so wie auch, daß sie zu den nämlichen Beschwerden und Obliegenheiten verpflichtet seien, welche den erwähnten Kantonen durch eben jene Bulle auferlegt wurden. Damit nun aber die Vollziehung dieser Verfügungen, von denen Wir einen guten Erfolg für das Heil der Seelen zuversichtlich erwarten, beschleunigt werde, übertragen Wir die Vollziehung derselben dem geliebten Sohne Michael Viale, welcher für den apostolischen Nuntius bei den Schweizern Unsere und dieses apostolichen Stuhles Geschäfte gegenwärtig führt, und Wir ertheilen demselben alle nothwendigen und dienlichen Vollmachten, damit er von sich aus oder durch eine andere, wenigstens in kirchlicher Würde stehende Person, diese Unsere Verordnung vollziehen lasse, und das beschließe, was er für diese Angelegenheit das ersprießlichste im Herrn erachten mag. Wir wollen auch, daß er die Acten und Beschlüße der Vollziehung an die Konsistorialcongregation zur Aufbewahrung einsende. Diesem sollen weder apostolische Satzungen u. Verordnungen entgegenstehen, noch andere, wenn auch einer ausdrücklichen, besonderen und eigenen Erwähnung würdige, selbst durch Eide, apostolische Bestätigung oder irgend eine andere Versicherung bekräftigte Statuten, Uebungen, auch Privilegien, Indulte und apostolische Bullen, die, im Widerspruche mit dem Obenangeführten, wie immer bewilligt oder erneuert worden wären, welche alle und jede, deren Inhalt Wir, als in dieser Bulle vollständig und genügend ausgesprochen, und wie von Wort zu Wort eingerückt ansehen wollen, obgleich sie sonst in ihrer Kraft verbleiben werden, Wir zum Behufe des Obenangeführten, für diesmal, nur insbesondere und ausdrücklich entkräften, und abgesehen von Allem, was immer sonst noch entgegen stehen möchte.

Gegeben zu Rom bei St. Peter unter dem Fischerringe den 23. März 1830 im ersten Jahre Unseres Pontifikats.

(Unterz.) Kardinal Albani.

Dem Originale gleichlautend.

(Unterz.) Michael Viale,
Auditor der h. Nuntiatur.

V.

Genehmigungsurkunde der päbstlichen Bulle vom 23. März 1830 von Seiten der betreffenden Schweizerkantone.

Wir, die Bevollmächtigten der löbl. Stände Aargau und Thurgau, in Folge der erhaltenen Aufträge Unserer hohen Kommittenten in Solothurn anwesend, um der feierlichen Publikation der apostolischen Bulle vom 23. März 1830, welche mit den Worten: De animarum salute, beginnt, in der Domkirche des neu organisirten Bisthums Basel beizuwohnen, und da besagte päbstliche Bulle, so wie die apostolische Bulle vom Monat Mai 1828, welche mit den Worten: Inter præcipua nostri apostolatus munia beginnt, mit ihren nachträglichen Vervollständigungen von den hohen Regierungen von Aargau und Thurgau in ihren wesentlichen Bestimmungen mit der zwischen den hohen Ständen Luzern, Bern, Solothurn und Zug von dem päbstlichen Stuhle unterm 26. März abgeschlossenen Convention über die neue Begränzung und Einrichtung des Bisthums Basel, so wie mit der zwischen dem hohen Stande Aargau und dem päbstlichen Stuhle unterm 2. Christmonat 1828 und zwischen dem hohen Stande Thurgau und dem päbstlichen Stuhle unterm 11. April 1829 abgeschlossenen besondern Uebereinkunft übereinstimmend gefunden worden sind, ertheilen den erwähnten beiden apostolischen Bullen, Namens der hohen Stände Aargau und Thurgau, die landesherrliche Genehmigung, ohne daß dadurch auf irgend eine Weise etwas abgeleitet werde, was den Hoheitsrechten der Regierungen nachtheilig sein möchte, oder den Landesgesetzen und Regierungsverordnungen, den erzbischöflichen und bischöflichen Rechten, den bestehenden bischöflichen Konkordaten, oder den in der schweizerischen Eidgenossenschaft bestehenden Kirchenverhältnissen beider Confessionen und der darin gegründeten religiösen Toleranz entgegen wäre. Was hiemit unter Vorbehalt der weitern Anordnungen über ihre Vollziehung zur allseitigen Nachachtung in Kenntniß gebracht wird.

Gegeben in Solothurn den 29. Mai 1830.

Franz Joseph Friedrich,
Regierungs-Rath des Kantons Aargau.

Joseph Nep. von Schmiel,
Regierungs-Rath des Kantons Aargau.

Ludwig von Roll,
Staatsrath, als eigends dazu Bevollmächtigter und im Namen des hohen Standes Thurgau.

Uebereinkunft

zwischen

den hohen Ständen Luzern, Bern, Solothurn und Zug, für die Organisation des Bisthums Basel.

Langenthaler Gesammtvertrag.

Die Regierungen der Stände Luzern, Bern, Solothurn und Zug, von der Wichtigkeit durchdrungen, die Begründung und Vollendung der Bisthums-Angelegenheiten ehestens zu bezwecken, haben zu diesem Ende, in Erneuerung und Vervollständigung des am 3. März 1820 zu Langenthal abgeschlossenen Vertrags, mit Rücksicht auf ihre nachherigen Verhandlungen vom 28. Brachmonat 1824 und 27. Wintermonat 1826, so wie in Betrachtung der durch die seitherigen Umstände nothwendig gewordenen Abänderungen, folgende Uebereinkunft, mit Ratifikations-Vorbehalt, unter sich abgeschlossen, als:

§. 1.

Die neue Umschreibung des Bistums Basel wird in sich begreifen:

a. Die ganze katholische Bevölkerung der löbl. Stände Luzern, Solothurn und Zug.

b. Die katholische Bevölkerung in dem mit dem löblichen Stande Bern durch den Wiener-Kongreß vom 19. März 1815 vereinigten Landtheil.

§. 2.

Der Sitz des Bischofs wird nach Solothurn verlegt, woselbst die Stiftskirche zum hl. Urs und Viktor zur Kathedral-Kirche erhoben wird.

§. 3.

Die Wahl des Bischofs, der in einer der Regierungen der Diözesan-Kantone genehme Person aus der gesammten Geistlichkeit des Bisthums genommen wird, kömmt dem stimmgebenden Domherrn zu.

Die löblichen Stände werden dafür besorgt sein, daß die eintretende Erledigung des bischöflichen Sitzes nicht zu lange andaure.

§. 4.

Der Bischof erhält, nachdem der Verbal-Prozeß über dessen kanonische Eigenschaften nach den für die in der Schweiz bestehenden bischöflichen Kirchen allgemein üblichen Vorschriften abgefaßt sein wird, durch den hl. Vater seine kanonische Einsetzung.

§. 5.

Der jährliche Gehalt für den Bischof ist auf achttausend Franken festgesetzt.

§. 6.

Die Regierung des löbl. Standes Solothurn weist dem Bischof eine, seiner Würde angemessene, freie Wohnung an, und übernimmt den Unterhalt der Gebäulichkeiten derselben, ohne hiefür die Diözesan-Kantone in Anspruch zu nehmen.

§. 7.

Dem Bischof wird ein Domstift beigegeben.

§. 8.

Das Domstift wird aus 17 Domherrn oder Kapitularen bestehen, wovon wenigstens 12 bei dem Domstift residiren sollen, um den Gottesdienst zu versehen und dem Bischof bei kirchlichen Verrichtungen die nöthige Beihülfe zu leisten.

Dasselbe wird gebildet: aus drei Domherrn des Standes Luzern, drei des Standes Bern, ferner aus den 10 Kapitularien des Kollegiatstifts von St. Urs und Viktor zu Solothurn, und endlich durch den Domherrn des löblichen Standes Zug.

§. 9.

Aus obiger Anzahl werden zehn mit Stimm- und Wahlrecht den Senat des Bischofs bilden, nämlich: je drei aus den Kantonen, Luzern, Bern, Solothurn und einer aus dem Kanton Zug.

§. 10.

Jedem Diözesan-Stand ist es frei gestellt, die ihm betreffende Anzahl von stimmgebenden Domherrn zum Theil aus residirenden oder nicht residirenden bestehen zu lassen; doch soll immer von den löblichen Ständen Luzern und Bern wenigstens ein Domherr bei dem Domstift residiren, der ebenfalls zum Gottesdienst und zur Bedienung des Bischofs in seinen kirchlichen Verrichtungen mitzuwirken hat.

§. 11.

Die Regierung des Standes Solothurn bezeichnet die demselben betreffende Zahl von Domherrn, welche den Senat des Bischofs zu bilden haben, aus dem Solothurnischen Stift.

§. 12.

Von dem obigen §. 11. findet bei der ersten Besetzung des Domstifts, in Bezug auf die Arlesheimischen Domherrn, folgende Ausnahme statt: Da von dem Arlesheimischen Domstift noch 6 Domherrn am Leben sind, die als wirkliche Domherrn des Bisthums Basel betrachtet werden müssen; so wird ihnen zum voraus in dem neu zu errichtenden Domkapitel Sitz und Stimme zugesichert, und sie sollen als Domherrn derjenigen löblichen Stände gezählt werden,

welche bisher einen Bestandtheil des Bisthums Basel ausgemacht haben.

Demnach haben die betreffenden Stände sich über die im Verhältniß ihrer ehevorigen, dem Bisthum Basel einverleibten Bevölkerung vorzunehmende, daherige Vertheilung und Uebernahme derselben des Nähern zu verständigen.

§. 13.

Durch diese Zutheilung bleibt jedoch die von den Ständen Bern und Basel für den Unterhalt dieser Domherrn übernommene Verpflichtung ungeschwächt. Dagegen verpflichten sich die betreffenden Stände ihren zu Theil fallenden Arlesheimischen Domherrn, welche am bischöflichen Sitze residiren würden, für die Zeit ihrer Residenz, nebst der von den Ständen Bern und Basel ihnen zugesicherten Pension, noch eine Gehalts-Zulage zu geben, um vermittelst derselben ihre jährliche Besoldung auf die Summe von L. 2000 zu setzen.

§. 14.

Die zehen, den Senat des Bischofs bildenden Domherrn werden jeweilen nach derjenigen Wahlart besetzt, welche für jeden Stand besonders, entweder bereits bestimmt ist, oder durch fernere Unterhandlung zwischen Sr. Päpstlichen Heiligkeit und den löbl. Ständen wird ausgemittelt werden.

§. 15.

Um als Domherr wählbar zu sein, muß der zu Wählende entweder ein Angehöriger desjenigen Kantons sein, der die vakante Stelle dotirt, oder als Geistlicher in demselben angestellt, sich befinden. In beiden obigen Fällen werden folgende Eigenschaften erfordert:

Es soll der zu wählende jedenfalls ein Weltgeistlicher sein, und während vier Jahren mit Eifer und Klugheit einer Seelsorge vorgestanden, oder statt dieser letzten Bedingung dem Bischof in der Verwaltung des bischöflichen Sprengels beigestanden, oder als Lehrer der Theologie oder des kanonischen Rechts bei einer öffentlichen Anstalt sich ausgezeichnet haben.

§. 16.

Der jährliche Gehalt der residirenden, stimmgebenden Domherrn ist festgesetzt auf 2000 Franken, derjenige hingegen, der Nichtresidirenden auf 300 Franken.

§. 17.

Die Regierung von Solothurn sichert ihren Domherrn den fortwährenden Genuß ihrer wirklich besitzenden Präbenden und der dazu gehörenden Wohnungen zu.

Für die Wohnungen der übrigen Domherrn, wenn sie an die

Residenz gebunden sind, sorgen die betreffenden Regierungen entweder durch Anweisung einer Wohnung oder durch Vergütung eines angemessenen Miethzinses.

§. 18.

An dem Domkapitel sollen folgende Dignitarien bestehen:

a. Ein Domprobst, und

b. Ein Domdechant.

§. 19.

Der Domprobst, dessen Präbende sich hinlänglich dotiert befindet, wird nach der bisherigen Wahlart von der Regierung des Standes Solothurn ernannt.

§. 20.

Der von dem heiligen Vater zu ernennende Domdechant übt bei dem Domkapitel die kanonische Disciplinar-Aufsicht aus.

§. 21.

Demselben wird zu seinem Gehalt als Domherr annoch eine Zulage von 800 Franken zugesichert, welche von den Diözesan-Ständen nach dem im §. 34. aufgestellten Maßstab abgereicht wird.

§. 22.

Es kann nur eine Dignitität auf den nämlichen Domherrn übertragen werden.

§. 23.

Die Würde eines Domprobstes und Dechanten darf niemals von einem Angehörigen des nämlichen Kantons bekleidet werden.

§. 24.

Für jeden der Diözesan-Kantone muß auf Verlangen eine eigene Offizialität errichtet werden.

Dem löblichen Stande Bern wird die Anwendung des Art. 1. in der von der Eidgenossenschaft unterm 18. Mai 1816 in Garantie aufgenommene Vereinigungs-Urkunde über die Bischof-Baselschen Lande vorbehalten und zugesichert, die da lautet:

„Es wird eine Offizialität im katholischen Theile des Bisthums sein, deren Attribute die nämlichen sein werden, wie in den übrigen katholischen Kantonen der Diözese von Basel. Die Grundsätze und die Verrichtungen dieser Offizialität werden in der Folge durch Uebereinkunft zwischen der Bischöflichen Behörde und der Regierung von Bern bestimmt werden."

Auf gleiche Weise sollen den übrigen Diözesan-Ständen ihre dießfalls besitzenden Einrichtungen vorbehalten bleiben.

§. 25.

Dem Domstift werden für den Gottesdienst von den Kaplänen des Stifts zum heiligen Urs und Viktor zehn an der Zahl zugegeben.

§. 26.

Diese Stiftskapläne sind ohne Zuthun der übrigen Kantone aus ihren bisherigen Stiftungen zu besolden.

§. 27.

Die Ernennung der Stiftskapläne, die aus der ganzen Diözese genommen werden können, geschieht durch ihre betreffenden Collatoren.

§. 28.

An dem Ort des bischöflichen Sitzes wird auf gemeinschaftliche Kosten derjenigen Stände, die daran Antheil nehmen, ein Seminarium errichtet.

Außer diesem soll ohne Einwilligung der betreffenden Regierungen keine Errichtung eines Seminars statt finden können.

Jedoch steht es jedem Kanton frei, auf seine Kösten, unter Mitwirkung des Bischofs, ein eigenes Seminarium zu errichten, in welchem Fall sich derselbe mit diesem für die daherige Einrichtung in's Einverständniß setzen wird. „Dabei sichern sich die löblichen Stände die Gewährleistung des landesherrlichen Aufsichtsrechtes (Jus inspectionis et cavendi) in seiner ganzen Ausdehnung über die einmal errichteten Seminarien gegenseitig zu. Ueber die Anwendung desselben behalten sie sich übrigens durch eine spätere Verabredung das Nähere festzusetzen, vor."

§. 29.

Die Regierung von Solothurn räumt für das Seminarium das erforderliche Gebäude ein, dessen Unterhalt sie übernimmt, ohne weder für eins noch anderes die Diözesan-Kantone in Anspruch zu nehmen.

§. 30.

Für die erste innere Einrichtung des Gebäudes des Seminariums und für die Anschaffung der hierzu erforderlichen Geräthschaften, so wie für den Unterhalt der letztern werden die am Seminarium Theil nehmenden Kantone verhältnißmäßig beitragen, nachdem ihnen der löbliche Stand Solothurn eine Uebersicht der dießfallsigen Bedürfnisse und ihres Kostenbetrages vorgelegt, und die Mehrheit der Stände dieselbe genehmigt haben wird.

§. 31.

Die Regierung von Solothurn gewährleistet den Unterhalt des Kirchengebäudes zum heiligen Urs und Viktor. Die dem Domstifte zu seinen gottesdienstlichen Verrichtungen nöthigen Paramente und andere Gegenstände werden aus der Stiftskustorei zum heiligen Urs und Viktor geliefert.

Um hiefür nach Gebühr vollständige Vorsehung zu thun, sollen die Vakatur-Einkünfte während den drei ersten Monaten der Erledigung des Bischofssitzes der vorbenannten Stiftskustorei zufallen.

Bei längerer Erledigung des bischöflichen Stuhles behalten sich die Diozesanstände das Recht vor, den weiter fallenden Vakatur-Einkünften Behufs der Diozesan-Verwaltung die gutfindende, fernere Bestimmung zu geben.

§. 32.

Dagegen behaltet sich der Löbl. Stand Solothurn vor:

a. Daß der Pfarrgottesdienst, nach wie vor, in der Stiftskirche gehalten werden könne.

b. Daß bei unvorhergesehenen Fällen von Abänderungen oder Aufhebung dieses Bisthums die Stiftskirche, das Seminarium, das Haus des Bischofs, und die Stiftskustorei niemals als Diozesan-Eigenthum angesehen werden könne.

c. Daß die Solothurnschen Capitularen fortfahren sollen, eine eigene Corporation zu bilden, und ihnen der Fortgenuß ihrer Rechte, Güter und Collaturen nach der bisher üblichen Weise zugesichert bleibe, insofern das gegenwärtige Konkordat darin keine Abänderung getroffen hat.

§. 33.

So wie das besondere Solothurnische Stiftsvermögen jetzt und in Zukunft eigens verwaltet wird, so sollen dagegen auch von der wirklichen Existenz des Domstifts hinweg, alle der Diocese zufallenden Zuflüsse durch Legationen, Donationen u. s. w., wenn sie durch ausdrückliche Bestimmungen dieser zugedacht worden sind, abgesöndert von jenem Stiftsvermögen, als wirkliches Diozesangut verwaltet werden, und den gesammten Diozesanständen im Verhältniß ihrer leistenden Beiträge zufallen.

Donationen aller Art, welche für die Präbenden eines einzelnen Kantons gestiftet werden, gehören einzig diesem Kanton zu, und bleiben ihm bei allfälliger Theilung vorbehalten, Behufs dessen sie stattgefunden haben.

§. 34.

Zur Abreichung der Beiträge an den Gehalt des Bischofs, so wie an die übrigen, gemeinsam zu bestreitenden Unkosten der Diozes soll für die kontrahirenden Stände als Scala ihre katholische Bevölkerung, welche dem Bisthumssprengel einverleibt ist, dienen, und dafür bis zu einer förmlichen Ausmittlung derselben, nachstehendes Verhältniß angenommen sein, als:

Für den Stand Luzern	100,000	Seelen.
Für den Stand Bern, ...	44,000	„
Für den Stand Solothurn, ...	45,000	„
Für den Stand Zug, ...	14,000	„
Zusammen	203,000	Seelen.

In dem, auf die Ausführung der neuen Diozesan-Einrichtung nachfolgenden, nächsten Frühjahre soll eine förmliche Aufzählung der sämmtlichen, in der Diozes begriffenen, katholischen Einwohner ohne Unterschied auf Heimathrechtigkeit und Rücksicht auf Alter, auf Anordnungen der Regierungen, statt haben.

Diese Aufzählung wird je von 20 zu 20 Jahren zu dem nämlichen Zeitpunkt auf gleiche Weise erneuert.

Die Regierungen überreichen das Resultat dieser Aufzählungen nach Pfarreien oder Gemeinden abgetheilt, und mit ihrer Anerkennung und Beglaubigung förmlich bekleidet, zu Handen des Diozesan-Verbandes.

§. 35.

Die Diozesanstände gewährleisten die ordentliche, sichere und freie Abreichung ihres betreffenden Antheils an diese gemeinsamen Diozesan-Unkosten aus denen ihnen hiefür zu Gebote stehenden Mitteln, und entschlagen sich jeder andern Abreichungsweise dafür, als der so eben angegebenen, so wie jeder anderwärtigen Dotation.

§. 36.

Zufolge der mit dem Päbstlichen Stuhle abgeschlossenen Convention wird der Bischof den in derselben vorgeschriebenen Eid der Treue gegen die Diozesanstände, je nach dem Ermessen derselben, zu ihren Handen, entweder den sämmtlichen Abgeordneten oder einer gemeinschaftlichen Delegation derselben ablegen.

§. 37.

Da die Formel des Eides, welche die Bischöfe Seiner Päbstlichen Heiligkeit beim Antritt ihres Amtes abzulegen haben, so wie sie gewöhnlich lautet, keineswegs der Stellung eines Seelenhirten von Untergebenen einer nichtkatholischen oder paritätischen Regierung angemessen ist, so werden die löbl. Diozesan-Stände darauf bestehen, daß ein künftiger Bischof von Basel seinen Eid nicht nach dieser Formel, sondern vielmehr nach derjenigen zu leisten habe, welche in Staaten, die unter einem nicht katholischen Fürsten stehen, wie z. B. in Preußen, Großbrittannien u. s. w. üblich ist.

Es verlangen die Löbl. Diozesan-Stände, daß die Vorschrift dieses zu leistenden Eides in einer beglaubigten Abschrift, so wie bei der Eidesleistung eines jedesmaligen neuen Bischofs der darüber abzufassende Verbal-Prozeß in ordentlicher Ausfertigung ihnen zugestellt werde.

§. 38.

Die löblichen Stände garantiren sich gegenseitig das Recht des Placetum Regium in seiner vollen Ausdehnung. Alle Publikationen

des Bischofs oder seiner Delegirten, so wie die Akten der geistlichen Gerichtsbarkeit sollen dem Gutheißen der Regierungen nach darüber festzusetzenden Formen unterworfen sein.

§. 39.

Ebenso behalten sich die Diozesanstände ihre bisherigen Rechte, Herkommen, Freiheiten und wohlhergebrachten Uebungen in kirchlichen Sachen aufs Feierlichste vor, und gewährleisten sich dieselben gegenseitig.

§. 40.

Den löblichen Mitständen Aargau und Thurgau wird der freie Beitritt zu der neuen Umschreibung des Bisthums Basel, so wie zum gegenwärtigen Vertrag vorbehalten und zugesichert.

Ebenso dem Löbl. Stand Basel, entweder für seine sämmtliche katholische Bevölkerung, oder, wo er es gut finden sollte, bloß für diejenige in dem ihm durch den Wiener-Kongreß vom 19. März 1815 zugefallenen Landestheil.

Falls die Löbl. Stände Aargau und Thurgau dem Bisthums-Verband beitreten, wird ihnen ihr Antheil am Domstift, wie folgt zugesichert, nämlich: Dem Stand Aargau Ein residirender und zwei nicht residirende Domherrn; dem Stand Thurgau ein nicht residirender Domherr.

Tritt einer oder mehrere der obgenannten Stände dem Bisthums-Verband bei, so wird der jährliche Gehalt des Bischofs bis auf das Maximum von zehntausend Schweizerfranken im Verhältniß der einverleibten katholischen Bevölkerung des betreffenden Standes, vermehrt.

Sollte die Vereinigung der sämmtlichen obgenannten Stände Statt finden, so kann, wenn es erforderlich sein sollte, der bischöfliche Sprengel, wegen seiner größern Ausdehnung, mit einem Suffraganeus oder Weihbischof versehen werden, der vom Bischof ernannt, einen jährlichen Gehalt von zweitausend Schweizerfranken beziehen wird, welcher auf die sämmtlichen, dem Bisthums-Verbande beigetretenen Stände zu vertheilen ist.

Im übrigen treten obbenannte drei löblichen Stände in alle jene Rechte, Genüsse und Verbindlichkeiten ein, welche für die kontrahirenden Diozesan-Stände durch vorstehenden Vertrag bestimmt worden sind.

§. 41.

Den andern vom Bisthum Konstanz losgetrennten löblichen Ständen bleibt der Zutritt zum neu umschriebenen Bisthum Basel auf den Fall ebenfalls vorbehalten, und zugesichert, wo von Seite des päbstlichen Stuhls die Einwilligung dazu erhalten werden kann.

Ihre daherigen Verhältnisse bleiben einer spätern Uebereinkunft vorbehalten.

In Kraft dessen gegenwärtiger Akt, in vier Doppeln ausgefertigt, und unter Vorbehalt der Ratifikation der höchsten Landesbehörden, mit den behörigen Unterschriften versehen und mit den Standessiegeln verwahrt worden ist.

Solothurn den
Schultheiß und Rath der Republik Solothurn;
In dessen Namen; der Amtsschultheiß:

Für denselben;
Der Staatsschreiber:

Luzern den
Schultheiß und tägl. Rath der Stadt und Republik Luzern;
In dessen Namen; der Amtsschultheiß:

Für denselben;
Der Staatsschreiber:

Zug den
Landammann und Rath des Standes Zug;
In dessen Namen;
Der regierende Landammann:

Der Landschreiber:

Bern den
Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Bern;
In dessen Namen:
Der Amtschultheiß:

Für denselben;
der Staatsschreiber:

Also abgeredt und beschlossen, unter Vorbehalt der Genehmigung der allseitigen, vorbenannten hohen Regierungen

Luzern den 28. Märzmonat 1828.

Die Abgeordneten des Standes Luzern:
Sign. J. K. Amrhyn, Schultheiß.
(L. S.) „ E. Pfyffer, Staatsrath.
„ X. Schwyzer, des Raths.

Die Abgeordneten des Standes Bern:
Sign. Ferd. Ludw. v. Jenner, alt Sekelmeister.
(L. S.) „ Alb. Steiger, Geheim-Rath.
„ L. von Effinger, Geheimrathschreiber.

Die Abgeordneten des Standes Solothurn:
Sign. Glutz-Ruchti.
(L. S.) „ Ludwig von Roll, Staatsrath.
„ Graf Sury v. Bussy, des Raths und eidgenössischer Artillerie-Oberst.

Die Bevollmächtigten des Standes Zug:
(L. S.) Sign. J. K. Amrhyn, Schultheiß.
„ Ludwig von Roll, Staatsrath.

Zusatz = Artikel,

zum Vertrag zwischen den hohen Diozesan - Ständen, den 8. Märzmonat 1828 abgeschlossen.

Die hohen Diozesan-Stände Luzern, Bern, Solothurn und Zug, unvorgegriffen der im Artikel 28 des zwischen ihnen abgeschlossenen Grund = Vertrags, über die Wiederherstellung und neue Umschreibung des Bisthums Basel vom gestrigen Datum, sich vorbehaltenen, spätern Verabredung über die nähere Anwendung des sich gegenseitig gewährleisteten Jus inspectionis et cavendi für die einmal errichteten Seminarien, nehmen schon vorläufig durch gegenwärtigen Nachtrag förmlich unter sich den Grundsatz an:

Daß unter diesen Aufsichtsrechten der hohen Diozesan - Stände, namentlich die Zustimmnng derselben für den bei einem solchen Seminar anzustellenden sowohl Vorsteher, als Lehrer, so wie die volle Befugniß mitbegriffen sein solle, durch eigene Kommissarien an den Prüfungen, die mit den Alumnen eines solchen Seminars vorgenommen werden, Theil zu nehmen.

Dieser Zusatz - Artikel soll gleiche Kraft und Verbindlichkeit in sich tragen, als wäre derselbe dem obenher gerufenen Grund - Vertrage unmittelbar einverleibt.

In Kraft dessen hierüber gegenwärtiger Nachtrags - Akt in vier Urdoppeln ausgefertigt und unter Ratifikations - Vorbehalt der höchsten Landesbehörden mit den gehörigen Unterschriften und mit den Standes = Siegeln versehen worden ist.

Solothurn den
Schultheiß und Rath der Republik Solothurn;
In dessen Namen;
Der Amtsschultheiß:

Für denselben;
Der Staatsschreiber:

Luzern den
Schultheiß und tägl. Rath der Stadt und Republik Luzern;
In dessen Namen;
Der Amtsschultheiß:

Für denselben,
Der Staatsschreiber:

Zug den
Landammann und Rath des Standes Zug;
In dessen Namen;
Der regierende Landammann:

Der Landschreiber:

Bern den
Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Bern;
In dessen Namen;
Der Amtsschultheiß:

Für denselben;
Der Staatsschreiber:

Also abgeredt und beschlossen, unter Vorbehalt der Genehmigung der allseitigen, vorbenannten hohen Regierungen.

Luzern, den 29. Märzmonat 1828.

Die Abgeordneten des Standes Luzern:
Sign. J. K. Amrhyn, Schultheiß.
„ E. Pfyffer, Staatsrath.
„ Xaver Schwyzer des Raths.

Die Abgeordneten des Standes Bern:
Sign. Ferd. Ludw. v. Jenner, Alt-Sekelmeister.
„ Alb. Steiger, Geheim-Rath.
„ Ludwig v. Effinger, Geheimrathsschreiber.

Die Abgeordneten des Standes Solothurn:
Sign. Glutz-Ruchti.
„ Ludwig von Roll, Staatsrath.
„ Graf Sury v. Bussy des Raths und eidgenössischer Oberst.

Die Bevollmächtigten des Standes Zug:
Sign. J. K. Amrhyn, Schultheiß.
„ Ludwig von Roll, Staatsrath.



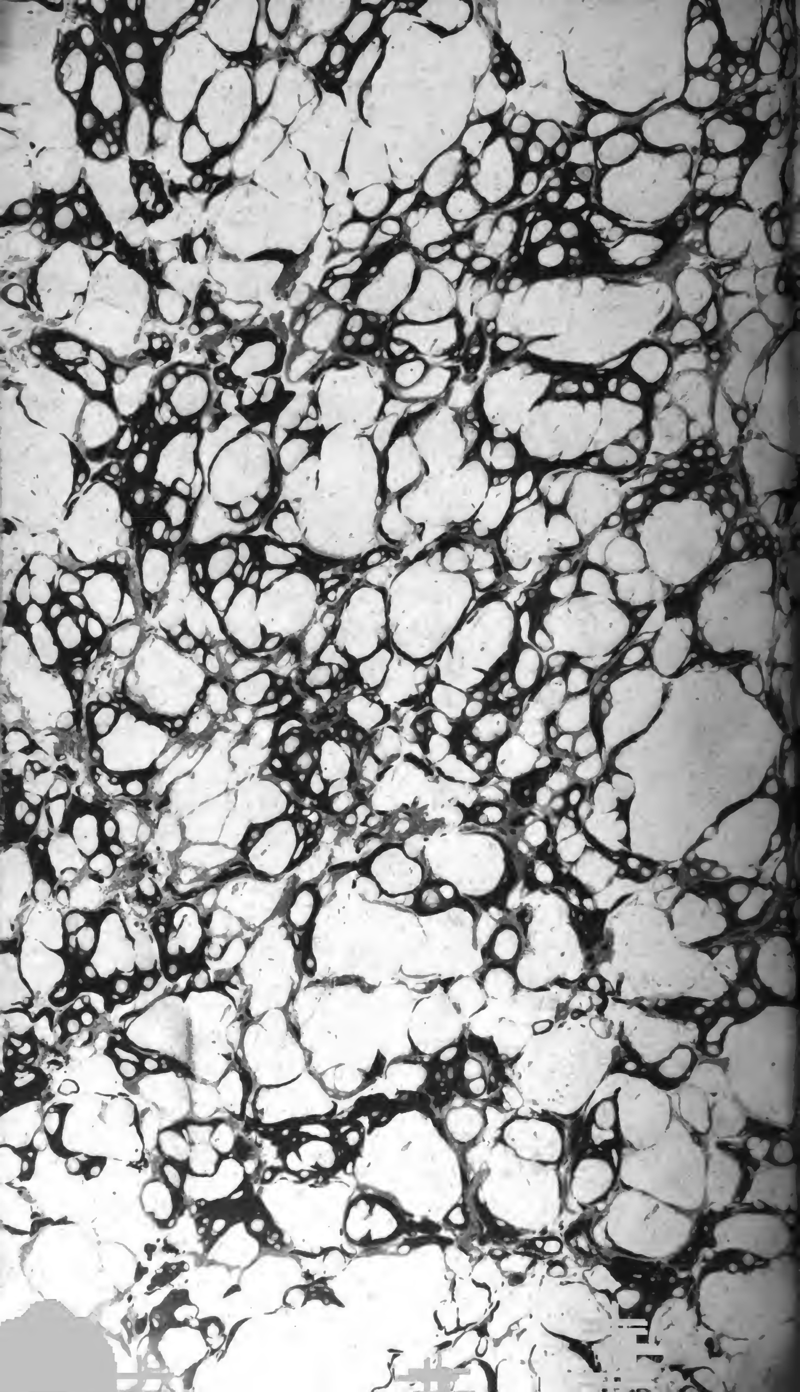


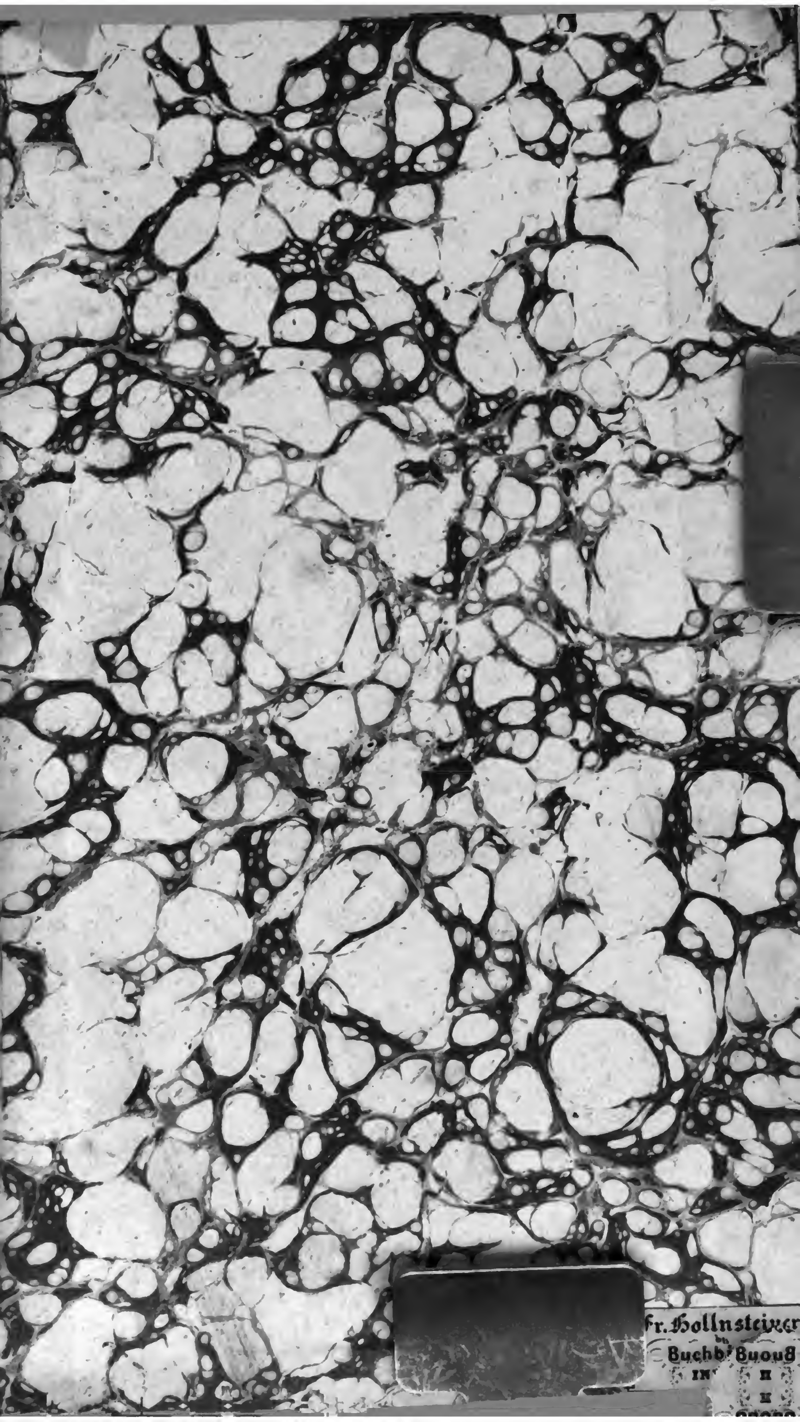
Druckfehler.

Seite 7	Zeile 13	von oben	lies:	Lieblingssitze.
„ 11	„ 5		lies:	in cœna Domini.
„ 14	„ 12		lies:	Samson.
„ 26	„ 10		statt auf lies:	auch.
„ 31	„ 8		statt allen, lies	alten.
„ 45	„ 12		lies:	Machtfülle.
„ 70	„ 21		lies:	würden.
„ 73	„ 28		lies:	nun.
„ 79	„ 3	von unten	lies:	näherten.
„ 82	„ 1	„	„	Güter.
„ 89	„ 2	„	„	Abhalten.
„ 104	„ 8	von oben	lies:	Jahre, statt gegen.
„ 104	„ 9	„	„	gegen, statt Jahre.
„ 108	„ 9	„	„	Stiftern, statt Richtern.
„ 109	„ 4	von unten	lies:	Civilismus.
„ 131	„ 1	„ oben	„	dotirenden.
„ 161	„ 13	„	„	Turtmann.
„ 170	„ 10	„	„	bemerkten.
„ 220	„ 9	„ unten	„	Vertrag.
„ 229	„ 3	„	„	Eintrag geschehe, statt: benachtheiligt werde.
„ 234	„ 5	„	„	deliberatione, und tilge den Punkt vor Nostris.









Fr. Hollnsteiner
Buchb

